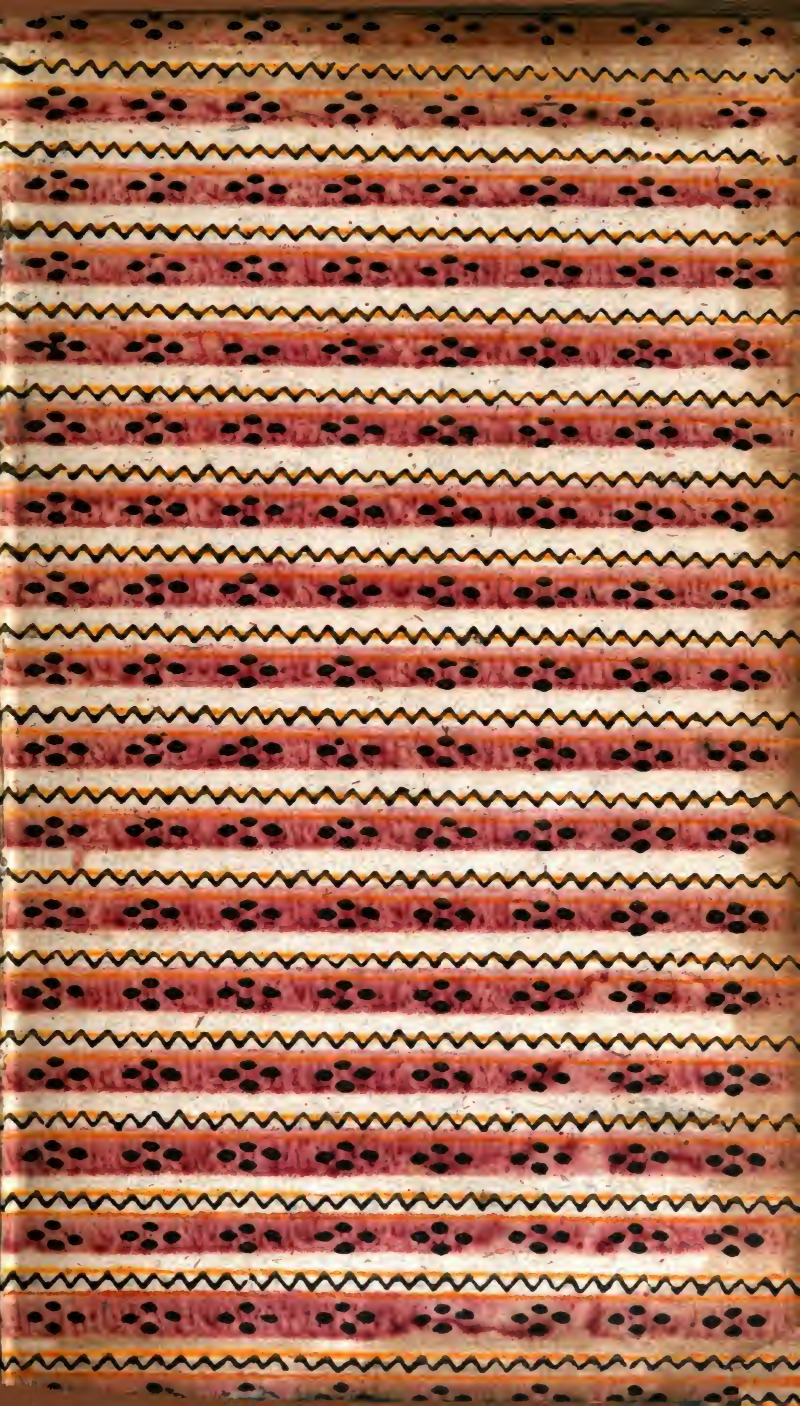
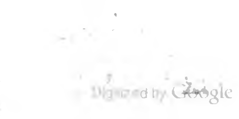






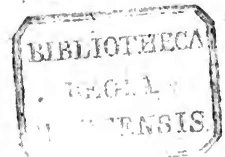
Staatsrecht
und
Statistik
des
Churfürstenthums Sachsen
und
der dabey befindlichen Lande

von
Carl Heinrich von Römer,
beyder Rechte Doctor und gegenwärtiger öffentlicher Lehrer
des Staatsrechts bey der Universität Wittenberg.



Dritter Theil.

Wittenberg,
im Verlag der Kühneschen Buchhandlung
1792.


BIBLIOTHECA

Vorrede.

Hier erscheint also zum Trotze meiner gelehrten Widersacher! — der dritte Theil — aber noch keinesweges der Schluß des ganzen Werks, sondern blos der Beschluß des Staatsrechts der chursächsischen Lande. Hätte ich die Statistik der chursächsischen Lande demselben mit einverleiben wollen; so würde dieser Theil in der Bogenzahl zu stark angewachsen, und ein volles Jahr später erschienen seyn.

Wollte ich eine Statistik gewöhnlichen Schlages liefern; so würde mir diese Arbeit bald gelingen können; allein mein Zweck gehet dahin, etwas ganz Vorzügliches zu leisten, und dabey zugleich ein Muster zu geben, wie die Statistik wirklich bearbeitet werden muß, wenn sie ihrer Absicht entsprechen soll. Doch hiervon in der Vorrede zum vierten Theile ein mehreres.

Vorrede.

Jetzt erlauben mir, meine Leser! daß ich Sie auf den Inhalt dieses dritten Theils aufmerksam mache. Er stehet zwar mit den vorigen Theilen in Absicht der Bogenzahl in keinem ganz richtigen Verhältnisse; unterdessen konnte mich doch dieses nicht bewegen, die Statistik von einander zu reißen, und einen Theil derselben dem gegenwärtigen dritten Theile beyzufügen. Es war ohnstreitig schicklicher, mit ihm das Staatsrecht der chursächsischen Lande zu beendigen, und über die gesammten drey Theile ein brauchbares Register zu fertigen, die Statistik aber für einen eignen Band aufzubewahren. — Es giebt gewisse Männer, die meine gegenwärtige Arbeit mit der Brille begucken, und ich will es nicht untersuchen, ob ihr Brillenmachen Vorurtheil oder Misgunst heißt. — Diese Herren hätten es hoffentlich sehr gerne gesehen, wenn ich ihnen bereits im ersten oder zweyten Theile eine solche Blöße gegeben hätte, daß Sie mich der gelehrten Welt als einen Mann hätten schildern können, der mehr unternommen habe, als er auszuführen im Stande sey; — oder denen es vielleicht noch gelegner gewesen wäre, wenn mein Werk keine Fortsetzung erhalten hätte. Vielleicht finden diese scharfsichtigen Männer in dem gegenwärtigen dritten Theile die erwünschte Gelegenheit, um über den Plan meines Werks mit mir hadern zu können. Sollte dieses der Fall seyn; so bitte ich nur öffentlich und in einem Tone wider mich aufzutreten, der einer gelehrten Fehde würdig ist.

Keiner

Keiner meiner Recensenten darf übrigens glauben, daß ich mit ihm unzufrieden bin. Allen, deren Urtheile ich bisher über mein Werk gelesen habe, muß ich für ihre guten Winke und Erinnerungen danken, die sie mir gegeben haben, und die bey einer zweyten Auflage nicht unbenutzt bleiben werden. Blos mit denjenigen Männern habe ich es zu thun, welche von Zeit zu Zeit ausgesprengt haben, daß mein Werk unfortgesetzt bleiben werde, — oder die noch heimtückisch im Hinterhalte lauern, um nach dessen Vollendung mir einen Hauptstreich zu versetzen. — Einige von diesen Herren haben sehr treuherzig behauptet, daß, weil das Canzlerische *Tableau de Saxe* unfortgesetzt geblieben sey, mein Staatsrecht das nemliche Schicksal haben müsse, weil jenes Werk von mir ausgeschrieben worden wäre. Welcher vernünftige Mann, der beyde Werke gelesen hat, wird so etwas ins Publikum ausstreuen können! — Und wie sehr müssen sie sich nunmehr beschämet sehen! —

Unpartheyische werden gewiß auch in diesem Theile Spuren des emsigsten Fleißes finden, und mir daher da, wo ich gefehlet habe, gerne verzeihen. Wegen der Land- und Stiftstäge habe ich mich mehrerer ungedruckten Quellen bedient, und in der Beylage edire ich eine bisher noch ungedruckte Urkunde, die zur Aufklärung der Verhältnisse des Hauses Schönburg gegen das hohe Churhaus Sachsen unentbehrlich ist. — Die darunter befindlichen Noten dürften manchen sehr willkommen seyn.

Zugleich liefere ich auch einige Zusätze, Berichtigungen und Verbesserungen zum ersten und zweyten Theile, die ich im vierten Theile fortsetzen werde. Dieser vierte Theil erscheinet vielleicht geschwinder, als man hoffen kann. Binnen Jahresfrist liefere ich ihn ganz gewiß.

Das Register, dessen Fertigung ich selbst mit möglichster Genauigkeit unternommen habe, wird wahrscheinlich den mehresten Besitzern dieses Werks ein sehr willkommenes Geschenke seyn.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.
des dritten Theils.

Vier-

Inhalt.

Erste

Erste Hauptabtheilung.

Von den

Landständen und Landtagsversammlungen in den chursächsischen Landen.

Erster Abschnitt.

Von den Landständen und Landtagen in den chursächsischen Landen überhaupt.

§. 1.

Die chursächsischen Lande haben fast durchgängig Landstände, welche bey den öffentlichen Landesangelegenheiten den vereinten Körper des Volks repräsentiren. Keineswegen aber formiren die gesammten Stände aller chursächsischen Lande ein gemeinschaftliches Collegium oder versammeln sich auf einem allen Landen gemeinen Landtage; sondern blos die einander völlig incorporirten Lande, nemlich die sieben Kreise, haben gemeine Landtage, dahingegen jede Provinz, die nicht den sieben Kreisen einverleibt ist, ja selbst die Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz ihre besondere Land- und Stiftstage haben, oder sind sie ja, wie in der Grafschaft Mannsfeld, chursf. Antheils, und in der gefürsteten Grafschaft Henneberg der Fall ist, zu Landesversammlungen nicht berechtiget; so betrachtet man doch gewöhnlich den Adel und die Stadträthe als die Repräsentanten der ganzen Provinz.

§. 2.

Schon hieraus werden unsere Leser mit leichter Mühe abnehmen, daß sich sehr wenig allgemeines von den Rechten der Landschaft und der Verfassung dieser verschiedenen Land- und Stiftstage sagen lässet. Wie es geschehen

hen ist, daß die Geistlichkeit und der Adel gewöhnlich die ersten Stellen unter den Repräsentanten deutscher Völkerschaften erlangt? — imgleichen, auf welche Weise die Städte in den Volksversammlungen durch Deputirte nach und nach Antheil genommen haben? — und wie endlich der Bauernstand gänzlich von der Landstandschaft ausgeschlossen geblieben ist? — dieses alles gehört in die Geschichte der Deutschen.

§. 3.

Wollte man selbst in Absicht des Einflußes der Landstände, auf die Landesangelegenheiten gemeinschaftliche Grundsätze feststellen: so würde man sehr irren. Zwar scheint dasjenige, was wir oben (Th. II. Hauptabth. I. Abschn. II. §. 14. S. 26.) von dem entscheidenden Stimmrechte der Landstände behauptet haben, allgemein anwendbar zu seyn; allein eines Theils wird dieser Behauptung noch zum Theil, besonders in Absicht der Gesetzgebung a), widersprochen, andern Theils leidet dieselbe auch durch die verschiedne besondere Verfassung derjenigen Provinzen, welche den alten Chur- und Erblanden nicht incorporirt sind, manche Abweichungen, die wir hier näher auseinander setzen werden.

a) Ohnstreitig habe ich es bereits in den vorigen Theilen dieses Werks sattsam bewiesen, daß ich jede Art von Partheilichkeit, deren man sich bey Schriften dieser Gattung leicht schuldig machen kann, aufs sorgfältigste zu vermeiden suche. Wenn ich daher, wie einige behaupten wollen, die Rechte des Landesfürsten zu sehr eingeschränkt haben sollte; so bin ich zu Irrthümern auf eine solche Art verleitet worden, welche Verzeihung verdient; da ich durchgängig die Gründe meiner Behauptungen angegeben habe. Bey der Gesetzgebung glaube ich am wenigsten die richtigen Gränzen zwischen der Gewalt des Churfürsten und den Rechten der Landesstände verfehlt zu haben. M. s. Th. II. Hauptabth. II. Abschn. VI. §. 15. S. 354. u. f.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den

Landständen und Landesversammlungen in den sächsischen Chur- und Erblanden.

Der im Chur- und Fürstenthum Sachsen im Lande zu Meißen und dessen incorporirten Provinzen eingeführte Landtag, 1699. 4. 4 Bogen.

Joh. Christian Lünigs Theatrum ceremoniale, Leipz. 1719. Th. I. S. 1104 — 1106.

Ausführliche Nachricht von den Churfürstlich sächsischen Land- und Ausschußtägen von 1185 bis 1728. auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführet und erhöhet worden. — Nebst einem vierfachen Anhange, herausgegeben von D. Daniel Gottfried Schrebern. Zwote verbesserte Auflage, Halle 1769. 8. 169 Seiten. (die erste Auflage ist im J. 1754. 10 Bogen stark erschienen).

*) Hr. M. Leonhardi citirt zwar in der ersten Auflage der Erdbeschreibung der churfürstlich- und herzogl. sächs. Lande Leipz. 1788 8. S. 61. seine neue Geschichte der Land- und Ausschußtage 1788, allein sie ist bis jetzt nicht erschienen.

§. 1.

In den alten sächsischen Chur- und Erblanden haben die Prälaten, der Adel und die Städte schon von mehrern Jahrhunderten her die Landstandschaft erworben. Unter den Prälaten der Markgrafen von Meißen haben sich bereits im J. 1200 der Bischof Dietrich von Meißen und der Probst zu Wurzen, im J. 1207 der Bischof Dietrich von Merseburg,

 ferner

ferner im J. 1451 der Abt des Klosters Celle finden lassen a); allein durch diejenigen Veränderungen, welche die catholische Geistlichkeit durch die Reformation und durch die Secularisation der Bisthümer, Abteyen und Klöster in den sächsischen Landen erlitten hat, ist es dahin gediehen, daß das Recht der Landstandschaft blos den Stiftern **Meißen** mit **Wurzen**, **Merseburg** und **Naumburg** mit **Zeitz** verblieben ist. Die drey Domcapitul zu **Meißen**, **Merseburg** und **Naumburg** haben daher noch bis jetzt das Befugniß, ihre Deputirten zu den allgemeinen Landesversammlungen abzuordnen, und durch diese das ihnen zukommende Sitz- und Stimmrecht ausüben zu lassen b). Sie werden nicht nur durch besondre Missiven dazu verschrieben, sondern erhalten auch die ihnen gebührende Reisekosten und Auslösung.

a) M. J. Anton Wecks Beschreib- und Vorstellung der Stadt Dreßden S. 435. 436. 439. Damals als die Bischöfe zu Meißen, Merseburg und Naumburg sich der sächsischen Landeshoheit entziehen und die Reichsunmittelbarkeit behaupten wollten, wurde dieses ihr Erscheinen auf den meißnischen und sächsischen Landtagen sehr fleißig wider sie allegirt.

b) Die Domcapitul zu Merseburg und Naumburg erscheinen aber auf den chursächsischen Landtagen nicht etwa der Verwilligung der aus den Stiftern zu erhebenden Abgaben halber, sondern hierzu haben sie ihre besondern Stiftstage. Ihre vorzüglichste Sorgfalt muß vielmehr auf das Wohl des ganzen Landes hier in so weit gerichtet seyn, als solches mit dem Wohl der Stifter mittelbar oder unmittelbar verknüpft ist. Das Stift Meißen mit Wurzen ist dagegen den Chur- und Erblanden völlig incorporirt, trägt mit diesen gleiche Oblasten und hat daher keiner besondern Stiftstage nöthig.

§. 2.

Außer diesen Stiftern rechnen sich noch zu den chursächsischen Prälaten, die beyden **Universitäten Leipzig** und

und **Wittenberg**, welche das Recht, zu den Landtagen verschrieben zu werden, daselbst durch Deputirte das Sitz- und Stimmrecht ausüben zu lassen, und für diese Reisekosten und Auslösung zu erhalten, seit ihren Stiftungen erlanget haben.

§. 3.

Was hiernächst die Standschaft des **Adels** anbetrift, so müssen wir denselben nach den Grundsätzen des chursächsischen Staatsrechts zuförderst in den **hohen** und **niedern** eintheilen a). Zu jenem gehören 1) die **Fürsten** von **Schwarzburg**, wegen der Grafschaft Schwarzburg, 2) die **Grafen** von **Solms-Wildenfels**, 3) die **Grafen** von **Solms-Sonnewalde**, 4) die **Grafen** von **Solms-Baruth**, 5) der **Graf** von **Stollberg-Roßla**, 6) der **Graf** von **Stollberg-Stollberg**, 7) der **Fürst** von **Anhalt-Zerbst**, wegen der chursächsischen Herrschaft **Walternienburg**, 8) die **Grafen**, **Herren** von **Schönburg**, und 9) die **Fürsten** von **Schwarzburg**, wegen Ebeleben. Alle diese Fürsten und Grafen haben das Recht erlangt, daß sie zu den chursächsischen Landesversammlungen verschrieben werden müssen, dabey entweder persönlich oder auch durch Deputirte erscheinen können, und deshalb die festgesetzten Reisekosten und die hergebrachte tägliche Auslösung zu erhalten haben.

a) Ehedem erschienen weit mehrere Grafen und Dynasten auf den meißnischen und sächsischen Landtagen, z. B. die **Burggrafen** zu **Meißen**, zu **Altenburg**, zu **Dohna**, und zu **Leißnig**, ferner die Grafen zu **Groitsch**, u. s. w. die aber in der Folge insgesammt ausgestorben sind. **Weck** a. a. O. S. 435.

§. 4.

Hierbey aber muß in Absicht der **Fürsten** von **Schwarzburg** erinnert werden, daß sie sich bereits im

J. 1699 der Beschickung der chursächsischen Landtage gänzlich entziehen wollten. Nichtsdestoweniger aber mußten sie sich durch den unterm 28 Septbr. 1719 errichteten Receß hinwiederum, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Reichsstandschaft, verbindlich machen, die chursächsischen Landesversammlungen, nach vorgängiger Notification, die jedoch nach einem verglichenen Formulare eingerichtet werden muß, so wohl wegen ihrer übrigen chursächsischen Lehne, als auch insbesondre wegen **Ebeleben** durch Gevollmächtigte zu beschicken, und in Absicht der Ebelebischen Stimme den letzten Stuhl unter den Prälaten und Grafen einzunehmen a). Es sind jedoch die **Fürsten von Schwarzburg** durch einen anderweiten Vergleich vom J. 1720 von neuen von der Landschaft separiret, dagegen aber von den Ständen beständige Widersprüche, Inhalts der Landtagsacten, erreget worden b): und daher rührt es, daß wegen der **Grafschaft Schwarzburg** sich gewöhnlich kein Abgeordneter einfindet, wohl aber dergleichen wegen **Ebeleben**, in Vollmacht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zu erscheinen pflegt.

a) M. s. den schwarzburgischen Hauptreceß §. 5. 14. 19. in Heydenreichs Historie von Schwarzburg, S. 321. u. f.

b) Ausführliche Nachricht von den Churfürstl. sächs. Land- und Ausschußtägen, 2te Ausgabe, S. 17. Auf hohe Verordnung ist sogar von Seiten der Chursächsischen Landstände eine besondre Schrift darüber im Druck erschienen, die mir jedoch niemals zu Gesicht gekommen ist. **Glasey** im Kern der sächs. Geschichte, B. II. Kap. IX. S. 456. u. f. merkt hierbey nur an, daß die **Fürsten von Schwarzburg** hauptsächlich darauf dringen, daß man ihnen zuförderst einen fürstenmäßigen Platz anweisen soll.

§. 5.

Die zweyte Stelle unter den Grafen behaupteten ehedem die **Grafen von Mannsfeld**, allein dadurch, daß

daß die Grafschaft Mannsfeld, chursf. Antheils, dem Churfürsten von Sachsen, als Lehnsherrn anheimgefallen ist, hat diese Stimme der Grafen von Mannsfeld nothwendig verlohren gehen müssen. Eben so ist es mit der ehemaligen Stimme der Grafen von Barby gegangen; jedoch hat dagegen der jedesmalige Besitzer der davon abgetheilten Herrschaft Walternienburg Sitz- und Stimmrecht erhalten a). So viel ich aber weiß, so unterläßt das fürstlich Zerbstische Haus die Beschickung der Landesversammlungen gänzlich.

a) Es ergiebt sich das angeführte Sitz- und Stimmrecht wegen Walternienburg aus dem über diese Herrschaft unterm 29 October 1659 errichteten Vergleich, der aber noch unedirt ist. Das Haus Anhalt hat auch die Schuldigkeit, auf den Landtagen zu erscheinen, nicht in Zweifel gezogen, sondern sich nur immer mit mancherley Hindernissen zu entschuldigen gesucht. Glafey, am lezt angezeigten Orte, S. 468.

§. 6.

In Absicht der Grafen, Herren von Schönburg, ist hiernächst noch anzuführen, daß sie nicht blos wegen ihrer sonstigen böhmischen Lehnsherrschaften unter der ersten Classe der chursächsischen Landstände Sitz und Stimme haben, sondern auch noch überdieß wegen ihrer alten chursächsischen Lehnsherrschaften einen Deputirten zu dem weitern Ausschusse abzusenden befugt sind a). Es haben sich überhaupt diese Dynasten schon seit den ältesten Zeiten unter den meißnischen und sächsischen Landständen finden lassen b). Ein Umstand, der ihrer anmaßlichen Landeshoheit gewiß nicht vortheilhaft war.

a) Im Hauptreceß vom 4 May 1740. wird darüber folgendes bedungen: „Ferner wollen die Grafen Herren von Schönburg, auf allen chursächsischen Landtagen ohne Weigerung wegen der obgemeldeten Böhmischen Lehnsherrschaften erscheinen, und da-

selbst so wohl als auch auf Ausschußtagen, *ratione* der beim weiten Ausschuß habenden Stelle, mit denen übrigen Ständen des Landes Nothdurft erwägen". Erwäget man diese Worte genau; so ist das Beschicken aller und jeder Land- und Ausschußtage in Absicht der Grafen, Herren von Schönburg eine ausdrücklich festgestellte Verbindlichkeit; da im Gegentheil andern chursächsischen Vasallen allerdings das Außenbleiben von den Landesversammlungen freygelassen, und höchstens der Verlust des Sitz- und Stimmrechtes im engern oder weitern Ausschuße damit verbunden ist.

b) **Schmidt** in der *Chronica Cygnea*, Th. I. Abth. II. Cap. 1. S. 190 meldet ausdrücklich, daß schon auf dem vom Landgrafen Albrecht in Thüringen im J. 1291 zu Leipzig gehaltenen Landtage ein gewisser **Heinrich von Schönburg** gegenwärtig gewesen sey, und sich Namens der ganzen Landschaft erkläret habe, wie diese keinen andern Herrn, als **Friedrich den Freudigen**, anzunehmen entschlossen wäre. Es zeigt **Schmidt** zugleich an, daß diese Rede weitläuftiger in *Joannis Gersonis* (*Garzonis*) Bononiensis Med. Doct. *de Friderici Admorsi rebus gestis*, 1580 in Folio. Libr. I. fol. 360. 361. (dessen lateinisches Αυτόγραφον ohnstreitig noch in Zwickau liegen muß) zu finden ist.

§. 7.

So viel hiernächst den **begüterten Adel** oder die so genannte Ritterschaft, als die **zweyte Classe der Landstände**, anbetrift; so muß man nach der jetzigen Landtagsverfassung das **Recht der Berufung** (d. i. das Recht, durch besondre verschlossene Missiven zu den Landesversammlungen berufen zu werden), das **Sitz- und Stimmrecht**, und das **Recht, Reisekosten und Auslösung zu erhalten**, wohl von einander unterscheiden. So lange die adlichen Lehne lediglich von dem Adel besessen werden konnten, so lange der Unterschied zwischen Schriftsässigkeit und Amtsässigkeit der Rittergüther noch unbekannt war, und so lange es nur höchstens sehr selten Beyspiele von ungleichen Eheverbindungen gab, eben

eben so lange war wohl der Besitz adlicher Lehne das einzige Erforderniß, um auf den meißnischen, thüringischen und sächsischen Landtagen Sitz und Stimme zu haben. Die erste Veränderung dieser Einrichtung wurde aber ohnstreitig durch die Einführung der Schrift- und Amtsässigkeit bewürket. Hierdurch begründete sich das erste Erforderniß der Landtagsfähigkeit, nämlich der Besitz eines schriftsässigen Ritterguths.

§. 8.

Wenigstens wurde bis zum J. 1530 jeder Besitzer eines schriftsässigen Ritterguths nur zu den sächsischen Landesversammlungen gefordert, sondern er hatte auch ohne Unterschied, er mochte von Adel oder vom Bürgerstande seyn, das Sitz- und Stimmrecht, samt dem Rechte, sich am Hofe des Fürsten beköstigen zu lassen. Seit Herstellung der allgemeinen Sicherheit im deutschen Reiche durch den ewigen Landfrieden vom J. 1495. fing man an, die Landtage sehr häufig zu besuchen, und dadurch der Landesfürstl. Cammer eine beynahe unaufbringliche Summe von Auslösungskosten aufzubürden. Hierdurch wurde das bekannte (aber noch nie im Druck erschienene) Decret vom 12 März 1530. veranlaßt, wodurch blos diejenigen von Adel, welche 4 Ahnen väterlicher Seite und eben so viel mütterlicher Seite beweisen können, für auslösungsfähig erkläret werden; womit also der Unterschied unter Landtagsfähigkeit und Auslösungsfähigkeit zuerst entstand a).

a) Man conf. hierbei **Christian Gottlob Bieners** Diss. *de civibus praesertim Saxon. feudorum equestrium capacibus*, Lips. 1784. 4. Cap. II.

§. 9.

Von dieser Zeit an wurden zwar noch alle Besitzer schriftsässiger Ritterguther zu den Landtagen berufen, allein

lein blos der stiftsfähige Adel erhielt Reisekosten und Auslösung. Die bürgerlichen Besitzer schriftsässiger Ritterguther, (deren Anzahl damals noch nicht groß war), scheinen dagegen seit dieser Zeit von den Landtagen ganz weggeblieben zu seyn und dadurch das Befugniß, das auf ihren Güthern haftende Sitz- und Stimmrecht auszuüben, gänzlich verlohren zu haben. Selbst die neuen Adlichen, oder diejenigen, welche durch Misheurathen ihre Ahnen befleckt hatten, wurden in der Folge von den Landesversammlungen ausgeschlossen, und im J. 1700. betrachtete man das Recht, auf Landtagen erscheinen zu dürfen, bereits als ein Vorrecht des alten Adels a).

a) M. s. das darüber den Landständen ertheilte Decret d. d. Dreßden, den 15 März 1700 in *Cod. Aug.* Tom. I. p. 367. und den Landtagsabschied vom 15 März 1700. §. 2. Dagegen aber war es vorher im J. 1692. von den Landständen noch sehr übel empfunden worden, daß man einen neuen Edelmann, welcher ein altschriftsässiges Ritterguth besaß und deshalb Session nahm, *via facti* aus der Landesversammlung gewiesen hatte. M. s. das darüber bey den Landtagsacten vom J. 1692. befindliche Decret vom 6 März, d. J.

§. 10.

Besonders war es aber hierbey wohl um Verminderung der großen Summen von Reise- und Auslösungskosten zu thun. Man begründete in dieser Absicht schon im J. 1661. einen Unterschied zwischen alt- und neuschriftsässigen Ritterguthern, und zwar mit voller Beystimmung der Landstände, weil dazumal der Fall, daß amtsässige Rittergüther in schriftsässige verwandelt wurden, nur allzuhäufig eintrat. Es wurde zugleich festgesetzt, daß die neuen Schriftsassen zu den Landesversammlungen zwar durch besondere Missiven berufen und mit einer eignen Stimme gleich den alten Schriftsassen zugelassen werden sollten, wenn ihnen auch schon dieses Recht

Recht zugleich mit der Schriftsässigkeit nicht besonders zugestanden worden sey; nur sollten sie keine Auslösung bekommen, als um deren Verringerung es den Landständen hauptsächlich zu thun war. Und so verblieb es auch bis auf die neuesten Zeiten; ja man gestand selbst denjenigen, die die Schriftsässigkeit cum clausula, gar nicht auf den Landtagen zu erscheinen, erlangt hatten, das Recht zu, daß sie dazu verschrieben werden sollten a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung vom J. 1728. §. 39. in der ausführlichen Nachricht von den churf. sächs. Land- und Ausschußtagen, S. 133. „Die neuen Schriftsassen aber, welche die Schriftsässigkeit *cum clausula*, entweder gar nicht auf den Landtagen, oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen, erlangt, werden zwar verschrieben, bekommen aber keine Auslösung". Inmittelst ist doch der Fall nicht selten, daß die Schriftsässigkeit mit der Prärogative ertheilt wird, daß auch der neue Schriftsasse, Session und Auslösung bey den Landtagen, erhalten soll, und alsdann ist selbst der neue Schriftsasse, wenn er nur sonst die übrigen Qualitäten eines chursächsischen Landesstandes hat, allerdings auslösungsfähig. Ausführl. Nachricht S. 21.

§. 11.

Aus allen diesen ergiebt sich nun so viel, daß das Recht, zu den Landesversammlungen durch besondere Missiven verschrieben zu werden, allen schriftsässigen Rittergüthern eigen, und also als ein dingliches Recht zu betrachten ist; daß aber nicht jeder Ritterguthsbesitzer, der zu den Landtagen berufen wird, dabey Sitz und Stimme hat, und daß man daher, das Befugniß, Sitz und Stimme auf den Landtagen zu haben, als ein gemischtes Recht ansehen müsse a), welches ausser dem Besitze eines schriftsässigen Ritterguths noch verschiedene persönliche Qualitäten zu seiner Ausübung erfordert.

a) Augu-

a) **Augustin Leysers** Diss. *de juribus Equitum Saxonic. singular.* (resp. *Joh. Ad. Laurentio)* Witteb. 1710 4. §. 30 et 31. in *Meditat. ad Pandect.* Spec. DCLXIV. med 30 et 31. T. X. p. 687. seq. **Ebenderselbe** in Diss. *de juribus praedior. nobil. imprimis Saxonicor.* (resp. *I. A. Laurentio)* Witteb. 1718. 4. §. 60. in *Medit. ad Pand.* Spec. DCLXV. med. 60. Tom. X. p. 746. Man bilde sich ja nicht ein, daß das Berufen aller Landesstände in Absicht der landtagsunfähigen Schriftsassen eine unnöthige Ceremonie sey. Es wird dadurch das Recht, auf den Landtagen Sitz und Stimme nehmen zu können, für die künftigen landtagsfähigen Besitzer eines mit diesem Rechte versehenen Guthes conserviret.

§. 12.

Zu den **persönlichen Qualitäten** eines schriftsässigen Ritterguthsbesitzers in Absicht der Landstandschaft gehört: 1) die Beybringung eines **stiftsmäßigen Adels** in der Maaße, daß derjenige, so zum ersten Mahle bey einer Landesversammlung Session nimmt, durch einen **ordentlich** (d. i. durch zwey landtagsfähige Edelleute bey Ehrenwort) attestirten und examinirten Stammbaum **vier Ahnen** von väterlicher und **vier Ahnen** mütterlicher Seite zugleich beweisen muß a), oder aber, wenn er zwar von Adel ist, aber die Ahnen nicht beybringen kann, solche Würden bekleidet, welche für die Person von der Ahnenprobe befreyen. Dieses ist der Fall, wenn diejenigen adlichen Schriftsassen, welche die Ahnen nicht aufbringen können, entweder beym Civil-Etat churfürstlich sächsische wirkliche Geheimderäthe, oder bey dem Militair-Etat wenigstens wirkliche Obristen, die im Felde commandiret und in des Landesherrn Diensten gestanden haben, sind; als in welchem Fall sie zwar für ihre Person, jedoch ohne daß sich solches auf ihre Nachkommen, wenn diese nicht gleiche Chargen erlangen, erstrecken läßt, das Recht der Landstandschaft auszuüben haben b).

a) **Churf. sächsisch. Decret** d. d. Dreßden, den 15 März 1700. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 367. **Landtagsabschied** vom 17 März 1700. §. 2. **Land- und Ausschußtagsordnung**

ordnung vom J. 1728. §. 32. in der *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. p. 42. Hierbey sind aber die Schriftsteller in Zählung der Ahnen sehr uneinig, und **Canzler** in *Tableau historique et politique de l'Electorat de Saxe*, Introd. p. 14. sowohl, als **M. Leonhardi** in der **Erdbeschreibung der sächsischen Lande**, Leipz. 1790. B. I. S. 99. behaupten, daß sechszehn Ahnen erforderlich wären, welches aber geradezu wider die Worte des angeführten Decrets, Landtagsabschieds und der Land= und Ausschußtagsordnung läuft. Sie würden auch dieses gewiß nicht behauptet haben, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß zwey adliche Ehegatten allemahl nur für einen Schild gezählet werden, so daß man den Adel durch vier Generationen beweisen muß, ehe man den sogenannten vierschildigen stiftsfähigen Adel darthut. Ein Schema liefert die Titelvignette.

b) M. s. das angezogene Decret, sammt der **Land= und Ausschußtagsordnung** vom J. 1728. §. 33. in der *Contin. Cod. Aug.* Tom. I. p. 42. — **Leonhardi** setzt zwar a. a. O. hinzu, ein solcher Adlicher welcher als wirklicher Geheimderrath auf dem Landtage erscheinen wolle, müsse Sitz und Stimme in dem geheimen Consilio haben; allein davon stehet in den angezeigten Stellen nichts, obschon so viel richtig ist, daß man einem wirklichen churf. sächs. Geheimdenrath, ohne Sitz und Stimme, welcher zwar ein schriftsässiges Ritterguth besitzet, aber die Ahnen nicht beybringen kann; die Admission zu den Landesversammlungen versaget.

§. 13.

Ein anderes persönliches Erforderniß eines chursächsischen Landstandes ist 2) die **evangelisch=lutherische Religion**, indem niemand bey den Land= und Ausschußtagen zu den Sessionen zugelassen wird, welcher einer andern, als der ungeänderten augsburgischen Confession zugethan ist a). Eben so werden auch diejenigen, welche in causis famosis durch eingehohlte Urthel und Recht überführet oder condemnirt; oder denen die Inquisition durch Urthel und Recht zuerkannt worden ist, wie auch die, zu deren Vermögen ein Concours entstanden,

so

so lange derselbe nicht getilgt ist, zu den Land- und Ausschußtagen nicht admittirt b).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 37. in der ausführlichen Nachricht. S. 133. und in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. p. 42.

b) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 38. ebendaselbst.

§. 14.

In Absicht des Erscheinens selbst ist dieses zu bemerken 1) daß die erste Classe der Landstände, nemlich die Prälaten, Grafen und Herren, so, wie die Academien, durch Abgeordnete erscheinen können, 2) diejenigen aber von der Ritterschaft, welche persönlich zu erscheinen verhindert werden, ihre Stimme einem andern persönlich gegenwärtigen Landstand auftragen, oder dieselbe gänzlich ruhen lassen müssen. Es ist hierbei lediglich das Absehen auf die Erspahrung der ohnedies großen Landtagskosten gerichtet worden a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung vom J. 1728. §. 36. a. a. O. „So genießen auch keine Auslösung „diejenigen, welche ihre Güther nicht in Lehn haben, noch auch *Curatores* unmündiger Kinder, noch „ein Sohn für seinen Vater, weil sie zu Erspahrung „großer Unkosten einem ohnedies anwesenden Stande Vollmacht auftragen können“.

§. 15.

Was nun aber die Amtsassen jeden Amtes anbetrift; so haben diese zwar keinesweges das Recht, Mann vor Mann erscheinen zu können, sie werden auch nicht durch einzelne Missiven zu den Landtagen verschrieben, sondern es erhalten vielmehr die Beamten höchsten Auftrag, sie durch Patente in der Maaße dazu zu berufen, daß sie durch landtagsfähige Deputirte dabey erscheinen

nen

nen sollen. Die Amtsassen können sodann aus jedem Amte, nachdem solches von engen oder weiten Bezirke ist, 1. 2 bis 3. Deputirte zu der allgemeinen Landesversammlungen absenden a). Gewöhnlich werden deren von jedem Amte zween abgeordnet und mit gebührenden Vollmachten versehen b). Findet sich aber in einem Amte nur ein einziger Amtsasse, so muß dieser schon für seine Person zu den Sessionen admittirt werden, wenn er nur sonst die übrigen Qualitäten eines ritterschaftlichen Landstandes hat d).

a) **Land- und Ausschußtagsordnung** vom J. 1728. §. 3. in der **ausführlichen Nachricht** rc. S. 113. Man betrachtet es schon seit langer Zeit, als eine Observanz, daß die Amtsassen nicht mehr als 2 Deputirte aus jedem Amte abzusenden befugt sind; allein bey dem Landtage im J. 1718 wurde der Landesherr von der Ritterschaft unterm 3. May 1718 ausdrücklich darum angegangen, daß aus den stärksten Aemtern 3 Deputirte möchten zugelassen werden, jedoch ist niemals eine Resolution darauf erfolgt. **Ausführliche Nachricht** rc. S. 25. u. f.

b) Die **Vollmachten** für die Deputirten stellen sowohl die adlichen als bürgerlichen Besitzer amtsäßiger Ritterguther von sich. Bey Ausstellung derselben erhalten sie, ohne Unterschied, des Tags **zwey Gülden** und es wird ihnen hierzu, mit Inschluß der Reisekosten, **ein Tag** paßirt. **Daselbst.**

c) **Ebendaselbst.** In Absicht der Besitzer amtsässiger Rittergüther ist daher das Befugniß, auf den Landtagen durch landtagsfähige Deputirte erscheinen zu können, wirklich ein **dingliches Recht.**

§. 16.

Die **dritte Classe** der chursächsischen Landstände bestehet endlich aus den Abgeordneten derjenigen **Städte**, welche das Sitz und Stimmrecht auf den Landtagen hergebracht und gröstentheils schon von den ältesten Zeiten an erlanget haben. An der Zahl sind es **einhundert** und

acht und zwanzig, deren Deputirte insgesammt Auslösung und Reisekosten erhalten, wie wir unten näher anzeigen werden. Es schickt aber jede dieser Städte 2. 3. oder auch wohl mehrere Deputirte, welche aus den Gliedern der Stadträthe gewählt werden.

§. 17.

Die zweyte und dritte Classe der chursächsischen Landstände, nemlich die Ritterschaft und die Städte theilen sich hinwiederum, und zwar jede in drey besondere Departements, in den engern Ausschuß, in den weitern Ausschuß und in die allgemeine Ritterschaft und Städte. Bey der Ritterschaft beruhet das Recht, in dem engern oder weitern Ausschuß Sitz und Stimme zu haben, auf der Wahl des engern Ausschusses; nur der Statthalter der deutschen Ordensballey in Thüringen, der Comthur von Griffstädt und der Erbmarschall haben ein unwandelbares Recht, im engen Ausschusse Sitz und Stimme zu haben. Bey den Städten ist es aber schon seit langen Zeiten festgestellt, welche von ihnen zum engern Ausschusse, welche zum weitern Ausschusse, und welche zu den gemeinen Städten gehören.

§. 18.

Es sitzen aber in dem engern Ausschusse

A) bey der Ritterschaft:

a) Von Seiten des Churkreises	1. der Erbmarschall Graf von Löser,
	4. adliche Landst.
b) Von Seiten des thüring. Kreis.	1. der Statth. der deutsch. Ordensballey in Thür.
	1. der Comthur von Griffstädt,
	9. adel. Landstände,

c) Von

c) Von Seiten des meißnisch. Kr. 5. adel. Landstände,
d) Von S. des erzgebirgisch. Kr. 4. adel. Landstände,
e) Von Seiten des leipziger Kreis. 1. der Deputir. des Stifts Wurzen,
8. adel. Landstände,
f) von Seit. des voigtländisch. Kr. 4. adel. Landstände,
g) von Seiten des neustädt. Kr. 2. adel. Landstände,

Er bestehet daher aus 40. Stellen a);

B) Bey den Städten nach folgender Ordnung:

1) Leipzig,
2) Wittenberg,
3) Dreßden,
4) Zwickau,
5) Freyberg,
6) Chemnitz,
7) Langensalza, und
8) Torgau,

welche zusammen gewöhnlich durch 21 Abgeordnete erscheinen.

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 12.

§. 19.

Was die Verfassung des engern Ausschusses der Ritterschaft betrift; so führt das Directorium desselben, so wie das Directorium der Landesversammlungen überhaupt der Erbmarschall, Graf von Löser, oder wenn er minderjährig ist, der Geschlechtsälteste, in seiner Abwesenheit aber sein Amtsverweser. Der Erbmarschall hat den Vorsitz und muß eigentlich im Churkreise ansässig seyn; sodann folgen die Glieder des engern Ausschusses, so wie sie nach und nach in dieses Collegium eingerücket sind a). Das erste Votum hat aber die Balley Thüringen, die auch in dem thüringischen Kreise

jederzeit den Vorsitz hat; jedoch muß der Statthalter selbst gegenwärtig seyn, weil man diese Stimme dem alten Herkommen nach durch einen Abgeordneten nicht verrichten läßt. Den nächsten Sitz nach dem Statthalter hat der Comthur von Griffstädt. Die Besetzung derjenigen Stellen, welche von einem Landtage bis zum andern in dem engern Ausschusse vacant werden, geschiehet aus dem weitern Ausschusse. Die Stände des engern Ausschusses von demjenigen Kreise, bey welchem eine Stelle vacant ist, haben den ersten Vorschlag zu den vacanten Stellen zu thun, jedoch der völlige Schluß beruhet auf dem ganzen Collegio des ritterschaftlichen engern Ausschusses b), und wird sodann die Denomination zu des Landesherrn Bestätigung und eigenhändiger Unterschrift gebracht c).

a) **Land= und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 12. in der **ausführlichen Nachricht** rc. S. 119. u. f. Die Expedition des erbmarschallischen Landtagsdirectoriums wird unter der Aufsicht eines Steuercassirers durch vereydete Landtagsschreiber besorgt. Diese läßt der Erbmarschall gleich bey Anfange der Landeszusammenkunft durch einen Steuersecretär vereyden, oder wenn sie schon vorher dazu vereydet gewesen sind, auf ihre Pflicht verweisen.

b) **Daselbst**, §. 12. S. 120. Die Landstände des engern Ausschusses sind hierbey dahin angewiesen, daß sie bey der Wahl ihrer Glieder das Ansehen hauptsächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landesverfassung und der Stände und Unterthanen Zustandes genugsam kundige Personen richten sollen.

c) **Ebendaselbst**, §. 14. a. a. O. S. 121.

§. 20.

Bey dem engern Ausschuß der Städte, die in der obenangezeigten Ordnung ihren Sitz haben, führt der Stadtrath zu Leipzig durch seine Abgeordneten das Directorium. Die vier ersten werden die vier vorsitzenden,

den, die vier letztern aber die vier nachsitzenden Städte genennet. Die Abgeordneten der erstern werden vorzüglich zu den vorkommenden Deputationen gezogen, und durch sie die Communication zwischen der Ritterschaft und den übrigen Städten gepflogen.

§. 21.

In dem weitern Ausschuß haben Sitz und Stimme:

A) von der Ritterschaft:

1) des Churkreises,	6. adliche Landstände,
2) des thüringisch. Kreis.	15. adliche Landstände,
3) des meißnisch. Kreis.	9. adliche Landstände,
4) des erzgebirgischen K.	6. adliche Landstände,
5) des leipziger Kreises	1. Deputirter der Grafen, Herren v. Schönburg,
	2. Deput. aus dem Stift Wurzen,
	9. adliche Landstände,
6) des voigtländisch. Kr.	8. adliche Landstände,
7) des neustädtischen Kr.	4. adliche Landstände,

mithin bestehet derselbe aus 60. Stellen, welchen ausser der höchsten Noth kein Supernumerarius beygesellet werden soll a).

B) von den Städten:

1) Annaberg b),	11) Marienberg,
2) Weißenfels,	12) Plauen,
3) Meißen,	13) Neust. an d. Orla,
4) Eulenburg,	14) Weyda,
5) Hayn,	15) Delitzsch,
6) Weißensee,	16) Wurzen,
7) Herzberg,	17) Tennstädt,
8) Schmiedeberg,	18) Sangerhausen,
9) Schneeberg,	19) Pirna, und
10) Liebenwerde,	20) Oelsnitz.

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 14. a. a. O. S. 120.

b) Annaberg führt das Directorium unter den Städten des weitern Ausschusses. M. s. neue eropäische Staats- und Reisegeographie, Th. VI. S. 244.

§. 22.

Unter den hier verzeichneten ritterschaftlichen Stellen sind allemahl in den beyden Ausschüssen vierzehn Stellen den Amtsassen gehörig, nemlich:

Zwey Stellen den Amtsassen des Churkreises mit Inschluß des Amtes Bitterfeld, als welches das Recht hat, daß der Deputirte der dasigen Amtsassen eine perpetuirliche Stelle im engern Ausschuß behauptet;

Drey Stellen den Amtsassen des thüringischen Kreises,

Drey Stellen den Amtsassen des meißnischen Kreises,

Drey Stellen den Amts. des leipziger Kreises,

Eine Stelle den Amtsassen des erzgebirgischen Kreises,

Eine Stelle den Amtsassen des voigtländischen Kreises, und

Eine Stelle den Amtsassen des neustädtischen Kreises;

und, obschon nicht bestimmt ist, wie viel davon in dem engern und wie viel in dem weitern Ausschusse Sitz und Stimme haben sollen; so ist es doch gewöhnlich, daß sich fünf Amtsassen in dem engern Ausschusse, und neune in dem weitern Ausschusse befinden.

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 15. S. 123.

§. 23.

Das Directorium des weitern Ausschusses der Ritterschaft führt ein Director und Condirector, welche von dem engern Ausschusse aus den Gliedern des weitern Ausschusses gewählt und von dem Landesherrn bestättiget werden a). Die Ordnung im Sitzen und Stimmen geht, wie im engern Ausschusse, nach der Zeitfolge, nach welcher sie in den Ausschuß gekommen sind, nur mit der Ausnahme, daß der Deputirte der Grafen, Herren von Schönburg gleich nach dem Director und Condirector seinen Sitz hat, der Inhaber von Frauenpriesnitz und Tautenburg aber die vierte Stelle sich zueignet. Die Besetzung der vacanten Stellen im weitern Ausschusse beruhet lediglich auf der Wahl des engern Ausschusses, jedoch muß dieser darauf Bedacht nehmen, 1) daß immer die den Amtsassen bedungenen Stellen hinwiederum mit Amtsassen ersetzet worden, 2) daß die Glieder der Ritterschaft, so aus der gemeinen Ritterschaft in den weitern Ausschuß versetzet werden sollen, die nöthigen Qualitäten haben, und daß sie 3) wenigstens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterschaft gesessen haben; wobey denn auch auf die alten Schriftsassen vorzügliche Reflexion gemacht werden soll a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 15. a. a. O. S. 121.

§. 24.

Hierbey ist noch dieses sowohl in Absicht des engern als weitern Ausschusses der Ritterschaft zu bemerken, daß diejenigen, so sonst im Ausschusse gesessen haben, und keine Rittergüther mehr besitzen, ihre Stellen zu resigniren gehalten sind; da im Gegentheil diejenigen, welche zwey Rittergüther in zwey unterschiedenen Kreise haben, und gerade dasjenige, weswegen sie im Ausschusse sitzen, veräussern, zwar bey diesem Kreise

ihre Stelle verliehren, dennoch aber im Collegio bleiben, und demjenigen Kreise, in welchem sie noch ansässig sind, als Supernumerarii bis zur Erledigung einer Stelle beygesetzt werden a).

a) **Land- und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 13.

§. 25.

Dahingegen aber **verliehren** diejenigen ihre Stellen im engern oder **weitern** Ausschusse, welche, ohne daß sie in des Landesherrn oder des Landes Angelegenheiten oder sonst aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend seyn müssen, bey zwey **Landtagen** oder bey einem **Landtage** und bey einem Ausschußtage nach einander persönlich zu erscheinen unterlassen und sich bey dem nächst darauf folgenden Land- oder Ausschußtage nicht Tags vor Ertheilung der landesfürstlichen Proposition oder spätestens Tags darauf bey dem Erbmarschall in Person gehörig anmelden a).

a) Es ist dieses auf Ansuchen des engern Ausschusses der Ritterschaft durch ein **Decret** vom 20 Febr. 1781 festgesetzet, und dabey zugleich verordnet worden, daß bey Zählung der von einem Stande versäumten Land- und Ausschußtage von dem Ausschußtage 1778 an gerechnet werden solle. M. s. die **Landtagsacten** vom J. 1781.

§. 26.

Diejenigen aber, welche auf diese oder eine andere Art ihrer Stelle im engern oder weitern Ausschusse verlustig werden, verliehren dadurch eo ipso ihre etwa hier oder da bekleideten **städtischen Deputirtenstellen**; jedoch kann ein wegen seines Nichterscheinens ausgeschlossener Stand, wenn er in der Folge wieder Sitz und Stimme bey der allgemeinen Ritterschaft nimmt, alsdenn auch bey sich darbiethender Gelegenheit wieder zu landschaftlichen Aufträgen gebrauchet werden a).

a) Es

a) Es wurde dieses auf dem Landtage vom J. 1787. durch ein landesherrliches Decret vom 28 Febr. 1787. Inhalts der Landtagsacten verordnet, zugleich aber dabey billigermaaßen die Einschränkung gemacht, daß diese gesetzliche Einrichtung erst vom dato des Decrets an ihren Anfang nehmen und auf bereits vorhandene Fälle der Art nicht erstrecket werden solle.

§. 27.

Werden nun aber die von dem engern Ausschusse gewählten neuen Ausschußstände von dem Landesherrn bestätiget; so erfordert solche der **Erbmarschall** oder sein **Stellvertreter** in die Versammlungen des engern Ausschusses, thut ihnen von ihrer Erwählung gebührenden Vortrag, und ermahnet sie zugleich, den Deliberationen fleißig beyzuwohnen, und sich des Landesherrn und Landes Besten eifrig anzunehmen. Sodann assignirt er jedem neuen Gliede des engern Ausschusses den ihm zukommenden Ort; da er im Gegentheil die neuen Glieder des weitern Ausschusses deshalb an die Directoren desselben verweiset a).

a) **Land- und Ausschußordnung** v. J. 1728. §. 15.

§. 28.

Bey den Städten des **weitern** Ausschusses führet einzig und allein die vorsitzende Stadt **Annaberg** das **Directorium**, und diese hat nebst den Städten **Weißenfels**, **Meißen**, **Eulenburg**, **Hayn**, **Weißensee**, **Herzberg**, **Schmiedeberg**, **Schneeberg** und **Liebenwerde**, das besondere Vorrecht, daß ihnen die Berufung der übrigen Städte ihres Districts zu den Versammlungen zustehet a).

a) **Canzlers** *Tableau historique et politique de l'Electorat de Saxe,* Introd. p. 15.

§. 29.

Die Anzahl der **gemeinen Ritterschaft** läßt sich nicht genau bestimmen, weil theils nicht alle Besitzer

schriftsässiger Rittergüther landtagsfähig sind, theils derjenige, welcher mehrere schriftsässige Rittergüther besitzet, nur ein einfaches Stimmrecht hat, theils die Besitzer neuer schriftsässiger Rittergüther, wenn sie auch schon Landtagsfähig sind, aus dem Grunde, weil sie die Landtage auf ihre eignen Kosten besuchen müßten, davon gewöhnlich wegbleiben a). So viel ist aber nicht zu läugnen, daß die **gemeine Ritterschaft**, welche jetzt noch auf Landtagen zu erscheinen pflegt, nicht einmahl mehr auf 100 Köpfe ansteigt b), und bey der Menge unserer ungleichen Ehen, noch mehr aber dadurch, daß fast täglich mehrere Rittergüther in die Hände der Bürgerlichen gerathen, wird die gemeine Ritterschaft binnen einem Zeitraum von zwanzig Jahren noch einen sehr großen Abgang leiden, so, daß man am Ende auf eine Reduction des engern und weitern Ausschusses oder aber auf eine gute Art von Recrutirung aus dem unstiftsmäßigen Adel zu denken genöthiget seyn wird.

a) Eigentlich, wenn jeder Ritterguthsbesitzer landtagsfähig wäre und jeder nur ein mit Sitz und Stimme versehenes Ritterguth besäße, müßten folgende ritterschaftliche Stimmen Statt haben, nemlich:

770	Stimmen von den alten Schriftsassen,
257	Stimmen von den neuen Schriftsassen, und
65	Stimmen von den Amtsassen;
1092	Stimmen, überhaupt.

Wenn man nun davon 100 Stimmen für den **engern** und **weitern Ausschuß** abrechnete; so müßten noch immer 992 Stimmen für die **gemeine Ritterschaft** übrig seyn; allein schon sind sie bis über den zehnten Theil geschmolzen.

b) **Canzler** im *Tableau hist. et polit. de l'Elect. de Saxe* Introd. p. 12. liefert darüber eine nicht ganz richtige Tabelle, die ich durch die hier beygefügte zu berichtigen glaube.

§. 30.

der auf dem Landta

Erste Classe:

a) Stifter:

1) Stift Meißen
2) Stift Merseburg
3) Stift Naumburg
Excl. der 3 Stiftssyndicen.

b) Universitäten:

1) Leipzig
2) Wittenberg

c) Grafen, Herren.

1) Grafschaft Schwarzburg
2) Herrschaft Solms = Wildenfels
3) Herrschaft Solms = Sonnewalde
4) Herrschaft Solms = Baruth
5) Herrschaft Stollberg = Roßla
6) Herrschaft Stollberg = Stollberg
7) Herrschaft Schönburg
8) Herrschaft Schwarzburg = Ebeleben

Classe:

dsch.	Gemeine Städte.	
put.	Städte	Deput.
7	17	32
4	6	7
5	22*)	40
8	32	75
4	15	25
3	5	10
2	3	4
1	100	193

5 Deput.

tadt Stolpen
;zter eingefun-
emeine Städte
erschienen sind.

§. 30.

Die gemeine Ritterschaft hält ihre Sitzungen in einem besondern Zimmer an verschiedenen Tischen nach der obenangeführten Ordnung der Kreise. Jeder Kreis erwählt sich zwey Directores, deren Verrichtungen darinnen bestehen, daß dasjenige, so zur Deliberation kommen soll, sonder Verzug vorgenommen wird, einer von ihnen den Vortrag thut, die darauf ausfallende Meinung entweder nach den Stimmen schriftlich annotiret oder sonst in einen Schluß verfasset, darüber ein Protocoll führet, davon an gehörigen Orten Relation erstattet und dafür sorgt, daß solches Protocoll sammt den sonst ergehenden Acten bey dem Kreise zu künftiger Nachricht aufbehalten wird a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung vom J. 1728. §. 16. in der ausführl. Nachricht S. 123. u. f.

§. 31.

Die gemeinen Städte sitzen in einem besondern Zimmer nach der Ordnung der sieben Kreise an besondern Tischen. Sie haben keine besondere Directores, sondern stehen unter dem gemeinschaftlichen Directorio der Städte, welches mehrerwähnter Maaßen der Stadt Leipzig zustehet. Das Verzeichniß dieser Städte findet sich unten; jetzt wenden wir uns zu dem Gange der Landesversammlungen.

§. 32.

Es hängt einzig und allein von dem Gutbefinden des Landesherrn ab, wie oft und wohin er Landesversammlungen ausschreiben will, und sie würden vielleicht weit seltner seyn, wenn nicht die Landesbewilligungen bloß auf bestimmte Jahre, (nach der jetzigen Einrichtung gewöhnlich auf Sechs Jahre) gerichtet würden, und dahero der

der Churfürst genöthiget wäre, nach Ablauf dieses Zeitraums die Landstände von neuen zusammen zu berufen. Was den **Ort der Versammlung** anbetrift; so wurden die ehemaligen meißnischen Landtage in den ältesten Zeiten unter freyen Himmel, und zwar gewöhnlich auf dem **Collmenberge** bey Oschatz a), gehalten; allein jetzt beruft man die Landesstände in die Residenz des Fürsten b).

a) In der **ausführlichen Nachricht von churf. sächs. Land- und Ausschußtägen**, S. 5. werden neun solcher Landtage aufgeführt. Sie sind gehalten worden 1) den 2 August 1185. 2) im J. 1198. 3) im J. 1200. 4) im J. 1205. 5) im Junii 1218. 6) im Januar 1219. 7) im J. 1233. 8) im Januar 1254. 9) im J. 1259.

b) Merkwürdig ist übrigens, daß die Stände noch zu Anfange des siebzehenden Jahrhunderts es ihrer Freyheit nachtheilig erachteten, ihre Landesversammlungen in der Residenz des Landesherrn oder in einer Festung zu halten. **Ausführl. Nachricht** S. 5.

§. 33.

Sobald nun der **Churfürst von Sachsen** die Ausschreibung eines allgemeinen Landtags für nöthig erachtet; so ergehet von dem geheimen Consilio deshalb ein Specialrescript an die Landesregierung, wo die **Berufungsschreiben** a) expediret, und mittelst gewöhnlicher Commissorialien den Beamten in der Maaße übersendet werden, daß diese die an die Schriftsassen gerichteten verschlossenen Missiven denselben gegen einen Empfangsschein einhändigen lassen, den Amtsassen aber Patentweise das Ausschreiben zufertigen. Ueber die Befolgung dieses Auftrags müssen die Beamten sodann ihre gehorsamsten Berichte erstatten. Die Städte erhalten ihre Missiven unmittelbar zugesendet.

a) Die Berufungsschreiben werden nach 16 verschiedenen Formularen gedruckt und darinnen insbesondere auch bey denjenigen Ständen, so die Auslösung zu geniessen haben, derselben

selben in der Maaße gedacht, daß es damit dem Herkommen gemäß gehalten werden solle.

§. 34.

Diejenigen Landstände, welche der allgemeinen Landesversammlung beywohnen wollen, müssen sich sodann zur festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte einfinden, und sich gebührend **anmelden** a). Die **erste** Klasse der Landstände meldet sich unmittelbar beym geheimen Consilio und zugleich beym churfürstlichen Hofmarschallamte. Die Stände der zweyten Klasse melden sich ebenfalls beym Hofmarschallamte, hiernächst aber auch bey der Chur Sachsen Erbmarschall, oder dessen Verweser an. Die Deputirten der Städte melden sich dagegen nicht nur bey dem Hofmarschallamte und dem Erbmarschalle, sondern auch bey ihrem Directorio, den Abgeordneten des Raths zu Leipzig. Beym Hofmarschallamte produciren zugleich die sich anmeldenden Stände die ihnen zugekommenen Ausschreiben, als welche ihnen zu ihrer Legitimation dienen b); imgleichen diejenigen Adlichen, so zum ersten Mahle erscheinen, ihre Stammbäume c), und die Deputirten der Städte ihre Vollmachten, welche letztere sodann dem Directorio der Städte ausgeliefert werden.

a) Derjenige, welcher durch erhebliche Verhindernisse von dem alsbaldigen Erscheinen bey Eröfnung des Landtags abgehalten worden ist, kann auch noch nachher an Beywohnung des Landtags Antheil nehmen. **Land- und Ausschußtagsordnung** vom J. 1728. §. in der **ausführl. Nachricht**, S. 114.

b) **Ebendaselbst.**

c) Zu Examination der Stammbäume wird noch insbesondere ein **Hof-Heraldicus** unterhalten, welcher vorzüglich bey denen über Schild und Helm adlicher Geschlechter entstehenden Zweifeln die nöthige Auskunft geben muß.

§. 35.

Die **Eröfnung** geschiehet an dem von dem Churfürsten dazu bestimmten Tage nach vorgängig gehaltenen

Gottes-

Gottesdienste in eigner Gegenwart des Durchlauchtigsten Landesherrn a). Der im Geheimenrath dirigirende Minister zeigt im Namen des Fürsten in einer mündlichen Anrede, warum die Zusammenberufung der Stände erforderlich gewesen sey; sodann lieset ein geheimer Referendarius oder geheimer Secretarius die schriftlich abgefaßte Proposition öffentlich ab, und stellt sie hierauf in vier gleichlautenden Originalien demjenigen Minister zu, welcher die Anrede gehalten hat. Dieser händiget sie sodann dem Erbmarschall ein, welcher die gehaltene Rede im Namen der gesammten Stände beantwortet. Der Churfürst begiebt sich sodann aus der Versammlung hinweg und die Eröfnung des Landtags ist vollbracht b).

a) Eine weitläuftigere Beschreibung von der Eröfnung des Landtags giebt die Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 6. welche wir hier wörtlich einrücken: „Folgenden oder dem Landesherrn sonst gefälligen „Tages wird die Landtagsproposition der anwesenden sämmtlichen Landschaft, nachdem im Namen des Landesfürsten die Cammer- und Hoffouriers, (als welche zu Berufung der Landschaft zu gebrauchen der Erbmarschall oder dessen Verweser „Erlaubniß hat,) Zeit und Ort benahmet, ohngefähr auf nachfolgende Art eröfnet: Es wird solches Tages eine ordentliche Landtagspredigt, „sammt absonderlichen auf des Landtags Verrichtungen abgefaßten Gebeth gehalten, welcher die „gesammte Landschaft beywohnet. Nach geendigdigten Gottesdienst versammeln sich die Landesstände in denen aus dem churfürstlichen Marschallamte ihnen angewiesenen Zimmern", (jetzt im Landhause) „von dannen sie in ihrer Ordnung von dem „Cammer- und Hoffourier abgehohlet, und an den „Ort, wo die Publication der Landtagspropositi„on geschehen soll, an die einem jeden assignirten „Stellen aufgeführet werden; darauf kommt der „Landesherr, unter Vorhergehung seiner ganzen „Hofstadt auf einen bis an die Schranken mit denen „*en haye* rangirten *Gardes* besetzten geraumen Saal, „setzet sich auf den an einem erhabenen Ort befind-

„lichen

„lichen Stuhl, hinter ihm stehen einige zur Hofbe-
„dienung bestellte hohe Officiers und Cavaliers, zu
„seiner rechten Hand die Generalität und die von
„der Miliz sammt den Cavaliers von Hofe, sowohl
„fremde Anwesende; unter dem erhabenen Orte und
„Stuffen zur rechten Hand die Prälaten, denen die
„Universitäten, nach Maaßgebung des unterm 3
„April 1666 ergangenen landesfürstlichen *Decreti*,
„sich unterhalb mit anschließen, auf der linken Hand
„die Grafen und Herren, unten quer vor dem Thro-
„ne gegen über und vor dem Eingang in die Schran-
„ken, jedoch innerhalb derselben, der Chursachsen
„Erbmarschall oder dessen Amtsverweser sammt
„vier Deputirten von der Ritterschaft des engern
„Ausschusses und den Abgeordneten der vier vorsi-
„tzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch,
„so lange sie ihr Befugniß nicht erweißlich gemacht,
„ausserhalb den Schranken ihre Station haben; aus-
„sen vor den Schranken stehen die übrigen Land-
„stände, nemlich gegen des Landesherrn rechter
„Hand die von der Ritterschaft, und gegen des Lan-
„desherrn linker Hand die Abgeordnete der Städte,
„jedes *Corpus* nach seinen *Collegiis* und in gewöhnlicher
„Ordnung, und stehen die Städte des engern Aus-
„schusses vorne an, hernach die andern des weitern
„Ausschusses und endlich die allgemeinen Städte“.
Wenn der Landesfürst durch dringende Angelegenheiten ver-
hindert wird, der Eröfnung des Landtags selbst in Person
beywohnen zu können; so fallen die hier angezeigten Solen-
nitäten hinweg, und die versammelten Stände werden sodann
beschieden, eine Deputation zu ernennen, und durch diese
die Proposition im geheimen Consilio in Empfang neh-
men zu lassen. Dieser Fall ist aber nur zweymahl einge-
treten, nemlich im J. 1459 als Herzog Albrecht der kai-
serl. Krönung zu Aachen beywohnte, und im J. 1716 als
der König Friedrich August wegen der pohlnischen Reichs-
angelegenheiten abwesend seyn mußte. M. s. die aus-
führliche Nachricht, S. 31. u. f. Will man übrigens
eine musterhafte Rede, womit der Landtag im J. 1787
durch den ersten Conferenzminister von **Wurmb** eröfnet
worden ist, hierbey nachschlagen; so lese man das Jour-
nal von und für Deutschland, des fünften Jahrgangs
(1788) zweytes Stück, S. 135 — 138. In verschie-
denen

denen andern Zeitschriften findet man diese nemliche Rede, aber verstümmelt, abgedruckt.

§. 36.

Die vier Exemplarien, die der Erbmarschall von der landesherrlichen Proposition erhält, werden dergestalt vertheilet, daß er ein Exemplar den Abgeordneten der Stifter, Fürsten, Grafen und Herren, das zweyte den Universitäten, das dritte dem städtischen Directorio durch den Landtagsschreiber einhändigen lässet, dahingegen er das vierte Exemplar zu seiner eignen Expedition behält, und zu den Originallandtagsacten bringen läßt a). Eben so wird es auch mit allen übrigen Schriften, die von Seiten des Landesherren an die allgemeine Versammlung der Landstände gebracht werden sollen, dem Herkommen nach gehalten b); jedoch ist hierbey zu bemerken, daß man zwar unterweilen, wenn ein oder das andere Postulatum in der Hauptproposition vergessen worden ist, dasselbe den Ständen in einer Beyproposition eröffnet hat; wie solches bey den Ausschußtagen 1679 und 1715 geschehen ist; daß aber die Stände bereits beym Landtage 1660 dagegen Vorstellung gethan, und gebethen haben, daß sie künftig mit Beypropositionen möchten verschonet und das gesammte Anliegen in die Hauptproposition gebracht werden mögen c).

a) **Land- und Ausschußtagsordnung**, v. J. 1728. §. 8. a. a. O. S. 117. So lange die Grafen und Herren annoch in Person auf den Landesversammlungen erschienen, wurde ihnen das für sie bestimmte Exemplar der Landtagsproposition von dem Minister selbst eingehändiget, auch von Seiten des engern Ausschusses in den übrigen Angelegenheiten mit ihnen unmittelbar communiciret; allein seit dem sie durch Abgeordnete erscheinen, hat dieses aufgehört und es entstehen daraus und aus der Insinuation der Schriften sehr häufige Beschwerden.

b) **Land- und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 8.

c) Aus-

c) Ausführl. Nachricht von den churf. Land- und Ausschußtägen, S. 33.

§. 37.

Bey Formirung der Landstände in ihre Classen und Collegien, ist zuförderst in Absicht der ersten Classe dieses merkwürdig, daß diese weder den Erbmarschall als ihren Director anerkennen will, noch auch gemeinschaftliche Sitzungen hält. Sie agnosciret zwar den jedesmaligen Erbmarschall als den gemeinschaftlichen Director des ganzen Landtags, in Absicht der Landschaft von Ritterschaft und Städten; allein keinesweges gestehet sie ihm ein specielles Directorium bey ihren Sitzungen zu a). Was im Gegentheil diese letztern anbetrift, so haben die Universitäten schon seit den ältesten Zeiten um deswillen in einem eignen Zimmer, abgesondert von den übrigen Gliedern der ersten Classe, ihre Sessionen gehalten, weil sie den nächsten Rang nach den Prälaten, und den Vorrang vor den Grafen und Herren behaupteten, diese aber ihnen solchen nicht zugestehn wollten. Bey dem i. J. 1660 gehaltenen Landtage kam dieser Rangstreit zur völligen Gährung, wurde aber durch ein landesherrl. Decret vom 13 April, 1666 dahin entschieden, daß zwar die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen unter den Prälaten haben und behalten, jedoch auch forthin ihre besondere Sitzungen und Berathschlagungen anstellen, und diesfalls zu den Prälaten, Grafen und Herren sich nicht eindringen sollen b). Im übrigen separiret sich auch die erste Classe von der zweyten und dritten in der Maaße, daß sie besondere Präliminarschriften eingiebt, und mit diesen letztern nur selten communiciret.

a) Horns *Juris publ. R. G. prudentia*, Cap. LXIII. §. 3. p. 709.

b) Man findet dieses Decret in Casp. Zieglers Tract. acad. *de juribus Majestat.* p. m. 505. Zugleich ist hiebey zu be-

merken, daß in dem Sessionszimmer der Prälaten, Grafen und Herren ein besonderer Tisch für die Stifts-Syndici bestimmt ist, an welchem diese ihren Sitz nehmen, und das Protocoll führen.

§. 38.

Was die zweyte Classe der Stände und deren Sessionen betrift; so ist lediglich dieses zu bemerken, daß solche in drey Zimmern sitzen. In dem ersten befindet sich der engere Ausschuß der Ritterschaft, im zweyten der weite Ausschuß von der Ritterschaft, und in dem dritten die gemeine Ritterschaft und zwar die letztern nach den Kreisen, ohne daß die Stände jeden Kreises eine Rangordnung unter sich beobachten. In der Mitte der Tafel sitzen allemahl der Director und Condirector einander gegen über. Nur wegen des Stifts Wurzen entstand im J. 1718 eine weitaussehende Streitigkeit, die aber durch den Ausspruch des engern Ausschusses beygelegt wurde a).

a) Mit dieser Streitigkeit hatte es folgende Bewandtniß: Als auf dem Landtage vom J. 1718 die Stände des voigtländischen Kreises im weitern Ausschusse vor den Ständen des Stifts Wurzen den Vorsitz haben wollten; so führten sie hierbey an, daß die Kreise in unverrükter Ordnung auf einander folgen und durch Einmischung der Stiftsstände nicht getrennt werden müßten. Sie beruften sich zugleich auf einen in den Landtagsacten vom J. 1681 begründeten Actum possessorium. Dagegen erwiederten die stiftischen Stände und mit ihnen zugleich die Stände des leipziger Kreises, daß das Stift Meißen sammt Wurzen, vermöge der beständigen Capitulation, den Erbländern völlig einverleibet und von denselben nicht wieder zu trennen sey. Zugleich bezogen sie sich auf die Landtagsacten vom J. 1661 und einen daselbst befindlichen Befehl, vom 17 März gedachten Jahres, in welchem die Stände des Stifts Wurzen unter die Ritterschaft des leipziger Kreises gesetzet, und folglich nicht anders, als Stände des leipziger Kreises angesehen worden, zu dessen Direction auch einige ihres Mittels zu verschiedenen mahlen von dem ganzen Kreise gewählt worden wären; sie

sie müßten also mit diesen gleiche Gerechtsame haben, weil die Landschaft bey Ernennungen der Person des weitern Ausschusses und die Landesherren durch die Bestätigung ihnen solches jederzeit zugestanden, und sie dem Leipziger Kreise unmittelbar beygesetzt hätten. — Bey dieser Zwistigkeit unterwarf man sich endlich dem Ausspruche des engern Ausschusses. Dieser durch die meisten Stimmen entschied daß die Stiftsstände allerdings zum leipziger Kreis gehörten, und von demselben nicht zu trennen wären; mithin nebst diesen den voigtländischen und neustädtischen Kreisständen im weitern Ausschuß vorsitzen müßten. — **Ausführl. Nachricht von churf. sächs. Land- und Ausschußtägen, S. 12 — 14.**

§. 39.

Die Städte als die dritte Classe der Landstände sitzen aber nur in zwey besondern Zimmern, nemlich in dem einen der engere Ausschuß und der weitere Ausschuß, jedoch an abgesonderten Tafeln, in dem zweyten aber die gemeinen Städte, welche nach den Kreisen sitzen, ohne unter sich selbst eine bestimmte Ordnung zu halten.

§. 40.

Zu den ersten Beschäftigungen eines Landtags gehört die Untersuchung der Legitimationen, und insbesondere wird in dieser Absicht von Seiten der Ritterschaft eine Deputation zu Examination der producirten Stammbäume niedergesetzet. Oft macht die Untersuchung derselben mehr Schwierigkeiten, als man dem ersten Anblick nach denken sollte. — Hiernächst aber beschäftiget sich der engere Ausschuß mit Vordeliberationen, und die Directoria mit der Dictatur der landesherrlichen Proposition.

§. 41.

Nachdem aber die Legitimationen berichtiget sind, und die Proposition zur Dictatur gebracht worden ist; so

bestehen die vorzüglichsten Verhandlungen eines Landtags darinnen, daß man 1) die **Beschwerden des Landes** überhaupt sowohl, als der einzelnen Stände zu eruiren und sie bey der höchsten Behörde durch die **Präliminarschrift** (unterweilen wohl auch noch durch eine **Bey-** oder **Post-Präliminarschrift**) in Vortrag zu bringen sucht; daß man 2) über die Proposition des Landesherrn und die darinnen befindlichen **Anforderungen** deliberiret; und daß man 3) endlich über alle andere an die gesammten Stände gebrachten Dinge, wohin auch die etwa gesuchten **Intercessionalien** gehören a), berathschlaget und Schlüsse fasset.

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 20. wo unter andern enthalten ist: „Mit den gesuchten Intercessionalien, so bey dem Erbmarschall oder dessen Verweser, und wenn es von Städten geschiehet, „bey dem Directorio derselben anzubringen, wird „wie mit andern Landtagsschriften verfahren".

§. 42.

Die **Beschwerden des Landes** lassen sich unmöglich in gewisse Classen ordnen, da sie bald die politischen Verhältnisse des Landes mit auswärtigen Mächten, oder benachbarten Reichsständen, bald die innere Landesverfassung zum Gegenstande haben können. Jedem Landstande stehet es frey, dergleichen Beschwerden zu Papiere zu bringen a), und seinen Aufsatz bey dem **engern** Ausschusse einzureichen, welcher sodann diese Beschwerden zusammen trägt, solche, wie auch bey allen übrigen Landtagsschriften der Fall ist, mit den Abgeordneten der obenbemerkten **vier vorsitzenden Städte** entweder publice, oder auch wohl, nach Erheischung der Umstände mit einigen ihres Mittels privatim communiciret, und den letztern seine Meinung darüber eröfnet. Die Abgeordneten der gedachten Städte nehmen solche ad referendum

dum an, überlegen dieselben unter sich, tragen sie hernach dem engern, imgleichen dem weitern Ausschusse und endlich den allgemeinen Ständen mündlich vor, welche insgesammt ihre darüber führende-Gedanken entweder mündlich oder aber bey wichtigen und weitläuftigen Deliberationen in einem mit möglichster Kürze Punctweise abzufassenden Promemoria eröfnen; worauf die vorsitzenden Städte das Gutachten wiederum zu weiterer Conferenz dem engern Ausschusse der Ritterschaft hinterbringen, bis endlich ein allgemeiner Entschluß erfolgt b).

a) In der **Land- und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 11. wird verordnet: daß der Erbmarschall oder dessen Verweser, bald nach der Proposition die Städte zu ermahnen haben, ihre **Erinnerungen** oder *Gravamina*, welche sowohl im ganzen Kreise sich hervorgethan, als auch ein und anderer Stand in particulari hat, sonder allem Verzug bey ihm oder die Städte bey ihrem Directorio binnen einer kurzen Frist von 8 oder mehr Tagen, jedoch vor Abfassung der Präliminarschrift zu übergeben, diejenigen Sachen aber, so zur Erörterung der Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweisen sind, auch nur zu unnöthigen Auffenthalt dienen, wegzulassen und allenthalben die Expeditionen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

b) **Land- und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 20. Man siehet hieraus, daß die Basis der regelmäßigen Landtagsverhandlungen auf Communication des engern Ausschusses der Ritterschaft mit den Städten beruhet, und daß die vorsitzenden Städte gleichsam als die Mittelspersonen anzusehen sind, welche diese wechselseitige Communication zu bewirken haben.

§. 43.

Sobald sich der engere Ausschuß mit den Städten zu einem gemeinschaftlichen Schlusse vereiniget hat, so wird nunmehr die Sache im Namen der gesammten Landschaft von Ritterschaft und Städten durch das Directorium der Städte, als welches alle dergleichen Schriften dem

Herkommen nach zu fertigen hat, zu Papiere gebracht, in der Versammlung aller Städte abgelesen und entweder gebilliget oder nach der Meinung der meisten Stimmen verbessert, und sodann die gefertigte Schrift von den vier vorsitzenden Städten dem engern Ausschusse von der Ritterschaft in der Session übergeben. Hierauf wird solche von diesem Collegio durchlesen, und, wenn derselben etwas hinzugefüget wird, von neuen mit den Städten darüber so lange communicirt, bis man zu einer conformen Entschließung gekommen ist a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 20.

§. 44.

Eine solche Schrift ist aber immer noch nicht zu ihrer vollen Reife gediehen; sondern der engere Ausschuß muß sie dem weiten Ausschusse mittheilen, und diesen zuförderst mit seinen Erinnerungen hören, auch sodann diese Erinnerungen nicht nur selbst in Erwägung ziehen, sondern auch mit den Städten communiciren, und alsdenn mit beyden, dem weiten Ausschusse und den Städten so lange darüber verhandeln, bis alle drey Collegia sich darüber völlig vereiniget haben. Ist dieses endlich bewirket, so wird die Sache an die gemeine Ritterschaft gebracht und nun von neuen communiciret und recommuniciret, bis auch diese sich mit den übrigen Collegiis vereiniget hat a).

a) Land- u Ausschußtagsord. v. J. 1728. §. 20. woraus wir hier noch folgende Stelle wörtlich anführen: „Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte vor der Uebergabe die Schriften, so *communi nomine*, also im Namen „einer getreuen Landsch von Ritterschaft. und Städten, „übergeben werden, zuletzt noch zur Durchsehung, „damit, wenn etwas neues wäre eingerückt worden, „selbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über „solche Puncte mit dem engern Ausschusse von der „Ritterschaft weiter communiciren können".

§. 45.

§. 45.

Die meisten Berathschlagungen veranlassen ohnstreitig die in der Proposition verlangten **Bewilligungen**, zu denen zwar ohne allen Zeitverlust verschritten werden soll a), die aber gewöhnlich mehrere Monate Zeit erfordern, ehe man dabey zum Schluß kommen kann. Der Gang der Deliberationen ist durchgängig der nemliche, und die Schrift, in welcher die Bewilligungen dem Landesherrn vor Augen gelegt werden, nennt man die **Haupt- oder Bewilligungsschrift**. Ist nun der Churfürst von Sachsen mit den Bewilligungen seiner Stände zufrieden; so wird sodann der Landtag durch Ertheilung des Landtagsabschiedes zu Ende gebracht. Ist dieses aber nicht der Fall; so wird solches den gesammten Ständen durch das geheime Consilium anderweit schriftlich eröfnet, und darauf das fernere Nöthige bis zum Schlusse des Landtags auf die angezeigte Art verhandelt b).

a) **Land- und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 11.

b) **Daselbst**, §. 27. Es ist hiebey allerdings zu bemerken, daß lediglich das geheime Consilium als dasjenige Collegium betrachtet wird, welches man in Land- und Ausschußtagssachen zu respectiren habe. Als daher im J. 1660 den Ständen zugemuthet wurde, in einer dergleichen Angelegenheit vor etlichen deputirten Räthen zu erscheinen; so weigerten sie sich dessen, und erwiesen zugleich, daß sie vermöge der Observanz in Abwesenheit des Landesherrn vor Niemanden, als dem geheimen Consilio, zu erscheinen befugt wären. In der **ausführl. Nachricht**, S. 33. wird sich deshalb auf die **Landtagsacten** vom J. 1660. Bl. 84 — 92. berufen.

§. 46.

Wegen der bey den Landtagen im gemeinschaftlichen Namen einer getreuen Landschaft von Ritterschaft und Städten zu fertigenden Schriften ist überhaupt noch dieses zu bemerken, daß solche 1) schon gedachter

Maaßen von dem städtischen Directorio gefertiget werden müssen. Sind sie nun 2) von den gesammten Ständen genehmiget; so werden sie durch den Erbmarschall oder dessen Verweser, jedoch nur nomine collectivo, eigenhändig unterschrieben, und von dem Directorio der Städte richtig collationiret und sodann 3) durch eine Deputation von Ständen in dem geheimen Consilio übergeben a). Nur die sogenannte Haupt- und Bewilligungsschrift wird dem Landesherrn durch den Erbmarschall nebst etlichen von der Ritterschaft aus allen dreyen Collegiis und eben so vielen Abgeordneten der Städte überbracht und zu eignen hohen Händen überreicht b).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 23 u. 24. Die bloßen Memorialien werden dagegen von dem Erbmarschall oder dessen Verweser dem geheimen Referendar, welcher in Landtagssachen zu expediren hat, zugestellet, der sie sodann in dem Geheimenrathe übergiebt.

b) Daselbst, §. 26.

§. 47.

Im übrigen ist es auch gar nicht ungewöhnlich, daß nicht nur die Uebergabe der Landtagsschriften, sondern auch verschiedene Landesangelegenheiten besondern Deputationen der Stände übertragen werden. Eine solche Deputation bestehet aus Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte. Die Abgeordneten der Ritterschaft werden von dem Erbmarschall oder dessen Verweser, mit Rath des engern Ausschusses aus den dreyen Collegiis, und zwar 2 aus dem engern Ausschusse, 2 aus dem weiten Ausschusse, und 3 aus der gemeinen Ritterschaft, jedoch so, daß aus jedem Kreise nur eine Person ausgewählet wird, dazu bestellet. Von Seiten der Städte verrichten solche Deputationen die Abgeordneten der Kreisstädte, oder, wenn wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallenden Deputationen es an einer hinreichenden Anzahl von kreisstädtischen Abgeordneten ermangelt, andere, die das Directorium

rectorium der Städte hierzu zu ernennen hat. Bey diesen Deputationen, die also gewöhnlich aus 7 Abgeordneten von der Ritterschaft und 7 städtischen Deputirten bestehen, führet der Vorsitzende von der Ritterschaft das Directorium, der Abgeordnete von der Stadt Leipzig aber das Protocoll; als welcher auch, wenn die Verhandlungen der Deputation dem engern Ausschusse der Ritterschaft bekannt zu machen sind, die nöthigen Schriften im Namen der ganzen Deputation zu fertigen hat a).

a) **Land- und Ausschußtagsordnung.** v. J. 1728. §. 21. Durch eine solche Deputation wird vorzüglich auch die Abnahme der Steuerrechnungen bey währendem Landtage besorgt.

§. 48.

In Absicht der Schriften, die bey den Landtagen, von Seiten des Landesherrn erscheinen, sind ausser der Propositionsschrift vorzüglich die Resolutionen und Decrete auf die ständischen Beschwerden und Vorstellungen, der **Landtagsabschied** und die Reversalien merkwürdig. Was die erwähnten Resolutionen und Decrete anbetrift; so werden solche allemahl von dem Landesherrn eigenhändig unterschrieben und durch eine Deputation aus allen Collegien von Ritterschaft und Städten aus dem geheimen Consilio abgehohlt a). Der **Landtagsabschied** aber wird eben so, wie die Proposition, in vier gleichlautenden Exemplarien abgefaßt, zu dessen Ertheilung ein gewisser Tag von dem Landesfürsten angesetzt, und es in Absicht der Ceremonien eben so, wie bey Eröfnung des Landtages, gehalten b). Der **Revers** hingegen, daß die Bewilligung zu keiner Einführung gereichen solle, wird nur in einem Exemplare, unter des Landesfürsten angehängten Insiegel und eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget, und bey Ertheilung des Landtagsabschiedes dem Erbmarschall ausgeantwortet, wel-

cher solchen, nachdem er im engern Ausschusse mit Erforderung aller Collegiorum von der Ritterschaft und der vorsitzenden Städte öffentlich von ihm vorgelesen worden ist, in der Landschaft Documentenkasten verwahrlich beygelegt wird c).

a) **Land= und Ausschußtagsordnung** v. J. 1728. §. 23.

b) **Daselbst**, §. 28.

c) **Daselbst**, §. 27. u. 28. Gewöhnlich pflegt die Landschaft durch das städtische Directorium ein ohnmaßgebliches **Schema** zu dem landesherrl. Reverse entwerfen zu lassen. Um sich einiger Maaßen von dem weitern Inhalte dieses für die chursächsische Landesverfassung so wichtigen Reverses unterrichten zu können, verweisen wir unsere Leser auf die **ausführl. Nachricht von chursächsischen Land= und Ausschußtagen**, S. 65 — 75.

§. 49.

So wie die Landtage die Stelle der Reichstage vertreten; so sind die Ausschußtage eine Nachahmung der ehedem im deutschen Reiche üblichen ordentlichen Deputationstage. Man bedient sich derselben, um diejenigen Angelegenheiten des Landes, welche mit Zuziehung der Landstände innerhalb der Bewilligungszeiten zu reguliren sind, und bis zu den allgemeinen Versammlungen füglich nicht verschoben werden können, auf denselben abzumachen. Wenn daher nicht etwa zwischen der Bewilligungszeit eine Regierungsveränderung vorkömmt, und diese die Ausschreibung einer allgemeinen Landesversammlung nöthig macht, so behilft man sich bey vorfallenden Landesangelegenheiten mit Ausschußtagen.

§. 50.

Es werden die Ausschußtage unmittelbar vom geheimen Consilio ausgeschrieben, und dazu nicht nur alle Glieder des engern und weiten Ausschusses vorgeladen,

den, sondern es erhalten auch in jedem Kreise 2 vom Adel aus dem engern Ausschusse der Ritterschaft den Auftrag, die übrigen Schrift- und Amtsassen wegen Ertheilung ihrer Vollmacht und Instruction an den Ausschuß auf einen gewissen Tag in eine nahmhafte Stadt zu verschreiben, bey welcher Gelegenheit ihnen mit Ausschluß der Reisekosten, auf zwey Tage Auslösung passiret wird. Eben so erhalten auch die Kreisstädte Auftrag, diejenigen Städte, so zwar Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, sich aber in keinem Ausschusse befinden, in eine bestimmte Stadt auf einen gewissen Tag zusammen zu berufen, damit diese sich über den ergangenen Befehl und die sonstigen Landesangelegenheiten mit denen ihrenthalber erscheinenden Personen unterreden, und zulängliche Vollmacht ertheilen können, als wobey ihnen die gewöhnliche Auslösung gereicht wird a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 3. Ausführliche Nachricht von den churf. sächs. Land- und Ausschußtägen, S. 28.

§. 51

Wenn sich nun die Stände des engern und weitern Ausschusses von der Ritterschaft und den Städten an dem ihnen bekannt gemachten Orte und zu der festgesetzten Zeit einfinden; so wird es mit dem Anmelden derselben wie bey den Landtagen gehalten; nur werden die Ausschußtage keinesweges mit jenen Solennitäten eröfnet, welche bey Eröfnung der Landtage üblich sind, vielmehr hält man es damit folgendergestalt: Nach gehaltenen Gottesdienste versammeln sich die Stände an dem dazu bestimmten Orte (in Dreßden im Landhause,) und sodann deputiret der Erbmarschall zwey aus dem engern und zwey aus dem weitern Ausschusse, welche sich mit Zuziehung der Abgeordneten der vier vorsitzenden Städte zu der bestimmten Stunde in das geheime Consilium verfügen, und daselbst

daselbst die **Proposition** in zwey Exemplarien von dem vorsitzenden Conferenzminister ausgehändiget erhalten. Es empfängt solche der erste adliche Deputirte und begiebt sich sodann mit den übrigen 7 Deputirten zurück in den engern Ausschuß, wo er die zwey Exemplarien der Proposition dem Erbmarschall überreicht, der eines davon behält, das andere aber dem Abgeordneten der Stadt Leipzig zustellet a).

a) Ausführl. Nachricht, S. 32. u. f.

§. 52.

Mit der **Besetzung der Ausschüsse,** den **Vordeliberationen,** und dem übrigen **Gange der Verhandlungen** bleibt alles, wie bey den Landtagen, nur daß die Communication mit der gemeinen Ritterschaft und den gemeinen Städten wegfällt, als welche durch ihre Gevollmächtigte des engern und weitern Ausschusses repräsentirt werden. — Nächst der **Proposition** kommen hier auch die übrigen bey Landtagen gewöhnlichen Schriften, nemlich **Präliminarschrift, Resolution, Bewilligungsschrift, Ausschußtagsabschied** und **Reversalien** vor. Alle Schriften werden aber hier, so wie bey der Proposition angezeigt worden ist, durch acht Deputirte in dem geheimen Consilio übergeben, und eben so auch daselbst abgehohlet a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 23. Nur wegen der Uebergabe der Memorialien bleibt es auch hier, wie bey den Landtagen.

§. 53.

Was hiernächst die **Aufbewahrung der Land- und Ausschußtagsacten** anbetrift; so ist hiebey zu bemerken, daß die erste Classe der Stände solche in ihren speciellen Archiven aufbewahren lässet. Die **Landschaft** hingegen hat

hat ein gemeinschaftliches Archiv, welches dem Erbmarschall anvertrauet ist, und in welches die gesammten Originalacten und Documente verwahrlich beygelegt werden. Ueberdies hat aber auch die Ritterschaft noch drey specielle Archive, nemlich eines der thüringische Kreis, das zweyte der meißnische und erzgebirgische Kreis und das dritte der voigtländische Kreis. In jedem dieser Kreisarchive liegen vidimirte Abschriften von allen jenen Acten und Documenten, die im gemeinschaftlichen Archive in Originali zu finden sind a). Die Städte hingegen haben ebenfalls ihr besonderes Archiv, welches von dem Stadtrathe zu Leipzig aufbewahret wird.

a) Ausführliche Nachricht rc. S. 15.

§. 54.

Uebrigens wird zwar keiner von den Landständen zur Beywohnung der Landesversammlungen genöthiget; jedoch ist so viel ausgemacht richtig, daß die abwesenden Landesstände sich alles dasjenige gefallen lassen müssen, was die Anwesenden beschließen und bewilligen. Wenn aber ein bereits gegenwärtiger Landstand vor Endigung der Landesversammlung völlig oder auch auf einige Zeit abreisen will; so muß er sich bey dem Erbmarschall oder dessen Verweser vorher melden, und dieser giebt ihm entweder die Erlaubniß dazu selbst, oder er fragt deshalb, bey sich ereignender Bedenklichkeit, bey dem geheimen Consilio an. Erhält nun ein solcher Landstand die gesuchte Erlaubniß, so muß er angeloben, alles dasjenige, was in seiner Abwesenheit in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten beschlossen werden wird, zu genehmigen. Es muß auch solche Abreise dem Hofmarschallamte, wegen der Auslösung, zu dessen Nachricht gemeldet werden a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung vom Jahr 1728. §. 22.

§. 55.

Ehedem wurde die Auslösung von dem Landesfürsten in der Maaße bestritten, daß die Landstände vom Hofe aus gespeiset und ihre Pferde mit Futter versehen wurden. Auf der Hin- und Rückreise hingegen bezahlte man ihnen ein gewisses Futtergeld. Auf dem Landtage zu Torgau im J. 1550 machte man zuerst eine Verordnung, wie viel Pferde einem jeden Landstande gut gethan werden sollten, und nachdem man im J. 1631 statt des bis dahin gereichten Essens und Futters eine Auslösung bestimmte a); so legte man jenes Reglement vom J. 1550 zum Grunde, welches auch noch nachher unterm 9 Febr. 1726 ausdrücklich bestätiget worden ist. Man hat zugleich die Nachtlager ausgemittelt, welche den Ständen zur Hin- und Rückreise gut gethan werden, und die Auslösung dergestalt reguliret, daß

Vierzehn Groschen auf 1 Pferd für ein Nachtlager, auf der Reise, und

Ein und Zwanzig Groschen auf 1 Pferd zur Auslösung während des Land- oder Ausschußtags bezahlt werden b).

a) Müllers Annalen des Hauses Sachsen, b. d. J. 1631. S. 435.

b) Land- und Ausschußtagsordnung, v. J. 1728. §. 39. Die Auslösung der Landstände wurde noch bis zum J. 1660. aus der Cammer bestritten; allein damals war diese ausser Stand, die Auslösung der Stände abführen zu können. Man verwilligte daher im J. 1660 zum ersten Mahle etliche Pfennige auf jedes Schock zur Beyhülfe, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses für die Zukunft keine Consequenz machen solle. Nichts destoweniger sah man sich aber genöthiget, auch nachher diese Oblast zu übernehmen, und die Reisekosten und Auslösung der Landstände aus der Steuer übertragen zu lassen.

§. 56.

§. 56.

Es wird aber der Reiseaufwand sowohl, als die Auslösung nach den von dem Hofmarschallamte im Jahr 1716 edirten und der Land- und Ausschußtagsordnung angehängten Verzeichnissen reguliret. Aus diesem aber ergiebt sich, daß auf vier Meilen und weniger schon vom J. 1612. her kein Nachtlager bezahlt, wohl aber gleich am Tage der Ankunft die volle Auslösung gegeben wird. Uebrigens aber regulirt sich, vorzüglich in Absicht der Ritterschaft, die Bestimmung der Nachtlager nach folgendem Verzeichnisse a).

a) Es werden nemlich gutgethan:

auf	5	—	8	Meilen	1	Nachtlager
=	9	—	12	=	2	= =
=	13	—	16	=	3	= =
=	17	—	20	=	4	= =
=	21	—	24	=	5	= =
=	25	—	28	=	6	= =
=	29	—	32	=	7	= =
=	33	—	36	=	8	= =
=	37	—	40	=	9	= =
=	41	—	44	=	10	= =

Nur bey den Stiftern und Städten kommen Ausnahmen vor, wo mehrere oder wenigere Nachtlager passiret werden, nachdem es das Herkommen erfordert.

§. 57.

In der Absicht der ersten Klasse werden aber an täglicher Auslösung gut gethan:

Sechs Pferde einem Stiftsdeputirten a),

Zwey Pferde einem Stiftssyndico b),

Sechs Pferde den Abgeordneten der Universität Leipzig,

Fünf

Fünf Pferde den Abgeordneten der Universität Wittenberg c),

Sechs Pferde einem Grafen, wenn er in Person erscheint, und in dem Collegio der Prälaten, Grafen und Herren zu sitzen berechtiget ist.

Vier Pferde einem gräflichen Abgeordneten, wenn sie von ihrem Principal expresse zum Landtage geschickt werden, und sonst die Auslösung genossen haben,

Zwey Pferde denjenigen gräflichen Bedienten, so sich vor beständig an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, aufhalten.

Die Anzahl der Nachtlager reguliret sich aber bey den Grafen und Herren, lediglich nach der Entfernung des Landstandes von dem Orte, wohin er zur Landesversammlung berufen wird, in dem obenbemerkten Verhältnisse.

a) Dem Stiftsdeputirten von Merseburg werden bis nach Dresden sechs Nachtlager, dem von Naumburg acht Nachtlager passiret; dem von Meißen aber keines, weil die Reise von Dreßden nach Meißen keines Nachtlagers unter Wegs bedarf.

b) Der Stiftssecretär von Merseburg erhält ebenfalls sechs Nachtlager auf zwey Pferde gut gethan; allein der Stiftssyndicus von Meißen sowohl, als der von Naumburg erhalten dergleichen gar nicht, sondern blos nach ihrer Ankunft die Auslösung auf 2 Pferde.

c) Die Deputirten der Universitäten Leipzig und Wittenberg erhalten, und zwar jede derselben, sechs Nachtlager gutgethan.

§. 58.

Die Auslösung der Ritterschaft ist in der Maaße regulirt, daß

Sechs Pferde der Chur Sachsen Erbmarschall oder dessen Amtsverweser,

Vier

Vier Pferde jeder Stand im engern Ausschusse,
Vier Pferde jeder Director des weitern Ausschusses,
Drey Pferde jeder Stand des weitern Ausschusses,
Drey Pferde jeder Director eines Kreises bey der allgemeinen Ritterschaft,
Drey Pferde jeder Condirector eines Kreises bey der allgemeinen Ritterschaft,
Zwey Pferde jeder Stand bey der allgemeinen Ritterschaft a).

Was die Anzahl der Nachtlager anbetrift; so werden sechs dem Erbmarschall gut gethan, bey den übrigen aber bleibt solches nach der obigen Bestimmung festgestellt.

a) Ausführliche Nachricht, etc. S. 135.

§. 59.

Bey der Ritterschaft sind jedoch nicht nur alle diejenigen, so nicht alten stiftmäßigen Adels von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder statt dessen wirkliche Geheimderäthe, oder im Felde das Commando gehabte Obristen sind, auslösungunsfähig, sondern es wird auch überdis allen denjenigen die Auslösung versagt, welche entweder gar nicht erschienen sind, oder aber erschienen und gebührend angemeldet sind, jedoch den Deliberationen nicht beygewohnet haben. Selbst diejenigen, so während einer Landesversammlung mit Vorwissen des Erbmarschalls verreisen, müssen sich die Zeit ihrer Abwesenheit über die Auslösung abrechnen lassen a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 34

§. 60.

Eben so wenig erhalten auch diejenigen Landstände einige Auslösung, welche ihre Güther noch nicht in

Lehn haben, noch auch die Vormünder unmündiger Kinder, noch ein Sohn für seinen Vater, weil sie zu Ersparung der Kosten einem andern ohnedis anwesenden Stande, Vollmacht auftragen können a). Am wenigsten können wohl die neuen Schriftsassen, welche die Schriftsässigkeit cum clausula, entweder gar nicht auf den Landtagen oder aber auf ihre Kosten allda zu erscheinen erlangt haben, auf die Auslösung und Reisekosten einige Ansprüche machen b).

a) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 36.

b) Daselbst, §. 39.

§. 61.

Wenn aber zwey oder mehrere Gebrüdere oder Vettern wegen ihrer gemeinschaftlichen Güther sich einfinden, kann nicht mehr als einer passiret werden, es müßten denn die Güther in verschiedenen Kreisen liegen oder sehr alte Theilungen deshalb vorgegangen seyn. Der Besitzer mehrerer Rittergüther erhält aber nur einfache Auslösung, wenn auch schon seine Güther in mehrern Kreisen zerstreuet sind a).

b) Land- und Ausschußtagsordnung v. J. 1728. §. 35.

§. 62.

Ueber die Nachtlager und Auslösung, so den Abgeordneten der Städte gut gethan werden, giebt folgendes Verzeichniß die nöthige Auskunft:

I) Im engern Ausschusse.

1) Leipzig	auf	13 Meil.	6 Nachtl.	mit	8	Pf.
2) Wittenberg	=	14 =	6 =	=	5	=
3) Dresden	=	— =	— =	=	5	=
4) Zwickau	=	12 =	4 =	=	5	=

5) Frey-

5) Freyberg	auf	4	Meil.	—	Nachtl. mit	5	Pf.
6) Chemnitz	=	8	=	2	= =	4	=
7) Langensalza	=	30	=	14	= =	4	=
8) Torgau	=	9	=	4	= =	4	=

II) Im weitern Ausschusse:

1) Annaberg	auf 10	Meil.	4	Nachtl.	4	Pferde.
2) Weißenfels	= 17	=	8	=	3	=
3) Meißen	= 3	=	—	=	4	=
4) Eulenburg	= 11	=	4	=	4	=
5) Großenhayn	= 4	=	—	=	3	=
6) Weißensee	= 26	=	12	=	3	=
7) Herzberg	= 10	=	4	=	3	=
8) Schmiedeberg	= 12	=	4	=	3	=
9) Schneeberg	= 12	=	4	=	4	=
10) Liebenwerde	= 7	=	2	=	3	=
11) Marienberg	= 8	=	2	=	3	=
12) Plauen	= 16	=	6	=	3	=
13) Neustadt an der Orla	= 19	=	8	=	3	=
14) Weyda	= 17	=	8	=	3	=
15) Delitzsch	= 14	=	6	=	3	=
16) Wurzen	= 10	=	4	=	3	=
17) Tennstädt	= 29	=	14	=	3	=
18) Sangerhausen	= 23	=	10	=	3	=
19) Pirna	= 3	=	—	=	3	=
20) Oelsnitz	= 17	=	8	=	3	=

III) Die allgemeinen Städte:

a) Churkreis:

1) Niemegk	auf 17	Meil.	8	Nachtl.	1	Pferd.
2) Zahna	= 14	=	6	=	2	=
3) Kemberg	= 14	=	6	=	2	=
4) Pretzsch	= 12	=	4	=	2	=
5) Jeßen	= 12	=	4	=	2	=

6) Schweinitz	=	13 Meil.		6 Nachtl.		2 Pferde.	
7) Seyda	=	$13\frac{1}{2}$	=	6	=	1	=
8) Schlieben	=	10	=	4	=	2	=
9) Gräfenhaynchen	=	16	=	6	=	2	=
10) Schönewalda	=	12	=	4	=	2	=
11) Brehna	=	16	=	6	=	2	=
12) Bitterfeld	=	15	=	6	=	2	=
13) Prettin	=	11	=	4	=	2	=
14) Uebigau	=	8	=	2	=	2	=
15) Brück	=	18	=	8	=	1	=
16) Wahrenbrück	=	9	=	4	=	1	=
17) Belzig	=	17	=	8	=	2	=

b) Thüringischer Kreis:

1) Thamsbrück	auf	30 Meil.		14 Nachtl.		1 Pferde.	
2) Eckardsberga	=	25	=	10	=	2	=
3) Freiburg	=	20	=	8	=	2	=
4) Mücheln	=	20	=	8	=	2	=
5) Laucha	=	21	=	8	=	2	=
6) Kindelbrück	=	24	=	10		1	=

c) Meißnischer Kreis:

1) Oschatz	auf	7 Meil.		2 Nachtl.		2 Pferde.	
2) Bischofswerda	=	4	=	—	=	2	=
3) Königstein	=	3	=	—	=	1	=
4) Ortrand	=	4	=	—	=	2	=
5) Stolpen	=	3	=	—	=	2	=
6) Neustadt	=	4	=	—	=	2	=
7) Senftenberg	=	7	=	2	=	2	=
8) Lommatzsch	=	5	=	2	=	2	=
9) Belgern	=	7	=	2	=	2	=
10) Radeberg	=	2	=	—	=	2	=
11) Mühlberg	=	7	=	2	=	2	=
12) Dippoldiswalda	=	2	=	—	=	2	=
13) Dommitzsch	=	11	=	4	=	2	=

14) Ra=

14) Rabenau	auf	2	Meil.	—	Nachtl.	1	Pferde.
15) Gottleube	=	3½	=	—	=	1	=
16) Schildau	=	9½	=	4	=	2	=
17) Berggießhübel	=	3	=	—	=	1	=
18) Hohnstein	=	3	=	—	=	1	=
19) Schandau	=	4	=	—	=	2	=
20) Sebnitz	=	5	=	2	=	2	=
21) Wehlen	=	2½	=	—	=	1	=
22) Dohna	=	1½	=	—	=	1	=

d) Erzgebirgische Kreis:

1) Aue	auf	11	Meil.	4	Nachtl.	1	Pferde.
2) Schlettau	=	11	=	4	=	1	=
3) Scheibenberg	=	11	=	4	=	1	=
4) Neustadt bey Schneeberg	=	12	=	4	=	1	=
5) Zöblitz	=	8	=	2	=	1	=
6) Mitweyda	=	7	=	2	=	2	=

7) Crimmitzschau giebt seine Vollmacht allezeit einer benachbarten Stadt und erhält keine Auslösung.

8) Joh. Georgenst.	auf	14	Meil.	6	Nachtl.	2	Pferde.
9) Stollberg	=	10	=	4	=	2	=
10) Elterlein	=	11	=	4	=	1	=
11) Buchholz	=	10	=	4	=	1	=
11) Frankenberg	=	7	=	2	=	2	=
13) Tharandt	=	—	=	—	=	1	=
14) Roßwein	=	5	=	2	=	2	=
15) Siebenlehn	=	4	=	—	=	1	=
16) Neustadt Oberwiesenthal	=	12	=	4	=	1	=
17) Thum	=	9	=	4	=	1	=
18) Altenberg	=	4	=	—	=	2	=
19) Grünhayn	=	12	=	4	=	1	=
20) Jöhstadt	=	10	=	4	=	1	=

21) Geyer	auf	10	Meil.	4	Nachtl.	1	Pferde.
22) Glaßhütte	=	13	=	—	=	2	=
23) Werdau	=	13	=	6	=	2	=
24) Eybenstock	=	14	=	6	=	1	=
25) Oederan	=	6	=	2	=	2	=
26) Wolkenstein	=	8	=	2	=	2	=
27) Ehrenfriedersd.	=	9	=	4	=	1	=
28) Zwönitz	=	12	=	4	=	1	=
29) Zschopau	=	8	=	2	=	2	=
30) Nossen	=	4	=	—	=	2	=
31) Schwarzenberg	=	12	=	4	=	1	=
32) Schellenberg		7	=	2	=	1	=

e) Leipziger Kreis:

1) Borna	auf	10	Meil.	4	Nachtl.	2	Pferde.
2) Coldiz	=	8	=	2	=	2	=
3) Geithayn	=	9	=	4	=	2	=
4) Lausitz	=	9	=	4	=	2	=
5) Waldheim	=	6	=	2	=	2	=
6) Leißnig	=	8	=	2	=	2	=
7) Hartha	=	7	=	2	=	2	=
8) Rochlitz	=	8	=	2	=	2	=
9) Geringswalda	=	7	=	2	=	2	=
10) Grimma	=	10	=	4	=	2	=
11) Düben	=	12	=	4	=	2	=
12) Döbeln	=	6	=	2	=	2	=
13) Mügeln	=	7	=	2	=	2	=
14) Zörbig	=	16	=	6	=	2	=
15) Pegau	=	14	=	6	=	2	=

f) Voigtländischer Kreis:

1) Gefell	auf	19	Meil.	8	Nachtl.	1	Pferde.
2) Adorf	=	18	=	8	=	2	=
3) Marktneukirchen	=	18		8	=	1	=
4) Pausa	=	18½	=	8	=	1	=

5) Schö.

5) Schöneck muß die Landtage auf seine Kosten beschicken.

g) Neustädtischer Kreis:

1) Aume	auf 17 Meil.	8 Nachtl.	mit 2 Pferde.	
2) Triptis	= 18	= 8	=	= 1 =
3) Ziegenrück	= 21	= 10	=	= 1 =

Die Deputirten der Städte erhalten übrigens eben so, wie die übrigen Landstände das Nachtlager auf jedes Pferd mit Vierzehn Groschen vergüthet. Während der Landesversammlung erhalten sie aber, wie obenbemerket, für jedes Pferd 1 Meißnischen Gülden (oder 21 Groschen) an täglicher Auslösung.

§. 63.

Wenn man daher bey Berechnung der Landtagskosten die obige Tabelle zum Grunde legt; so erhalten täglich Auslösung:

1) Der Erbmarschall =	auf	6	Pferde.
2) Das Stift Meißen =	=	8	—
3) Das Stift Merseburg =	=	8	—
4) Das Stift Naumburg =	=	8	—
5) Die Universität Leipzig	=	6	—
6) Die Universität Wittenberg	=	5	—
7) 8 gräfl. Abgeord. zusammen	=	32	—
8) 39 Stände des engern Aussch.		156	—
9) Der Director und Condirector des weitern Ausschusses	=	8	—
10) 58 Stände des weitern Aussch.		174	—
11) 14 Directores und Condirectores der Kreise	=	42	—
12) 61 Stände der allgemeinen Ritterschaft =	=	122	—

13) 8 Städte des engern Ausschusses . . .	40 Pferde.
14) 20 Städte des weiten Ausschusses . . .	64 —
100 allgemeine Städte . .	159 —
	838 Pferde.

Danun die Auslösung auf diese 838 Pferde mit 838 Gülden oder 733 Thalern 6 Gr. täglich bezahlet wird; so ist leicht zu überrechnen, welche ansehnliche Summe zu dieser Auslösung, zu Bezahlung der Nachtlager und zu dem übrigen Aufwande bey einem Landtage von mehrern Monaten erfordert wird a).

a) Canzler im *Tableau historique et politique de l'Electorat de Saxe*, Introd. p. 13. schätzt die Kosten eines Landtags, der nur sechs Wochen währet, ohngefähr auf 52000 Thaler; unterdessen dürfte doch von dieser Summe in jetzigen Zeiten etwas abgehen, da die Grafen und Herren theils nicht alle, theils nicht persönlich erscheinen, überdis aber auch die landtagsfähige gemeine Ritterschaft sehr schwach ist.

§. 64.

Was hiernächst die Berechnung und Auszahlung der Landtagskosten betrift; so erhalten die Stände ihre Auslösung, in so weit sie solche zu ihrer Subsistenz nöthig haben, noch währenden Landtages, von dem Obersteuercassirer aus der Land- und Tranksteuer-Hauptcasse gegen absonderliche Quittungen. Sodann werden gegen Ende des Landtags die Auslösungszettel vom Hofmarschallamte ausgefertiget, und vom Hofmarschalle, vom Erbmarschalle, von demjenigen, so die Auslösung erhält, und vom Obersteuerbuchhalter unterschrieben. Der letztere bemerket zugleich, wie viel darauf bezahlt ist und assignirt den Ueberrest auf die Land- nnd Tranksteuer in zwey gleichen Terminen zahlbar. Wenn nun diese Assignation aus den Kreiseinnahmen an Zahlungsstatt eingehen;

hen; so verschreibt solche der Obersteuercassirer in Ausgabe und belegt übrigens jede Post mit dem im Hofmarschallamte ausgestellten Auslösungszetteln a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung, v. J. 1728. §. 40.

§. 65.

Schlüßlich müssen wir noch einige Gerechtsame bemerken, welche dem Churfürsten von Sachsen in Absicht der Landstände und Landtage zukommen, und hier ist besonders die Frage zu untersuchen: **ob ihm das Befugniß zustehe, solche Städte oder Rittergüther, welchen bis jetzt das Sitz- und Stimmrecht noch nicht eigen ist, damit zu begnadigen, auch ihnen wohl noch überdis Reisekosten und Auslösung dabey zuzugestehen?** Nun wollen einige dieses Recht dem Landesherrn in so weit beschränken, daß dazu die Einwilligung desjenigen Collegii, in welches der neue Landstand einrücken soll, erforderlich sey; allein eines Theils dürften auch die übrigen Landstände, besonders, wenn ein solcher Landstand Auslösung erhalten soll, ein Wort darin zu sprechen haben, andern Theils aber läuft eine dergleichen Einschränkung wider das Herkommen, indem die Churfürsten von Sachsen das Recht die Landstandschaft mit oder ohne Auslösung zu ertheilen, ohne Rücksprache mit den Ständen jederzeit ausgeübet haben a).

a) Helmond (oder vielmehr Gleichmann) in Delineat. jur. publ. Saxon. Sect. 6. §. 13. p. 39. seq. sagt zwar, die Stände müßten sich dieses „ex religione obsequii" gefallen lassen; allein, wenn dieser Entscheidungsgrund gültig wäre; so ließe sich mit leichter Mühe beweisen, daß sich die Stände jeden Schritt ihres Landesfürsten aus schuldigem Gehorsam gefallen lassen müßten.

§. 66.

Eine andere Frage ist diese: **ob dem Landesfürsten frey stehe, die Land- und Ausschußtagsverfassung**

sung einseitig zu verändern? Wenigstens ist sich bey Bestättigung der mehrerwähnten Land- und Ausschußtagsordnung von Seiten des Landesherrn ausdrücklich vorbehalten worden, dieselbe befundener Nothwendigkeit nach aus chur- und landesfürstlicher Macht zu vermehren, zu verbessern und zu erläutern. Es scheint daher die Verfassung der Landesversammlungen in so weit einzig und allein von dem Landesfürsten abzuhängen, als dadurch die Freyheiten und Gerechtsame der Stände nicht beschränkt werden. Daß übrigens noch viele Verbesserungen hierbey ausführbar sind, wer ist, der daran zweifelt a)? —

b) In Nic. Hier. Gundlings ausführl. Discours über den vormaligen und jetzigen Zustand der deutschen Churfürstenstaaten. Th. III. Frkft. und Lpz. 1748. S. 893. finde ich darüber folgende Stelle: „Diese *Conventus* „nun haben allerdings ihren Nutzen, sonderlich, „daß das Land nicht so leichte darf ausgesauget „werden. Aber es gehet auch oft ein großer *Abusus* „dabey vor; vornemlich was die Auslösung be„trift. Die Herren Landstände sehen daher gemei„niglich gerne, daß der Landtag fein lange währet: „indem sie (fast) alle ausgelöset werden müssen, und „so lange der Landtag währet, frey schmausen kön„nen. Der *Auctor anonymus* von Sachsen, so der Herr „von Wolframsdorf seyn soll, hat sich mithin sehr „darüber moquiret, und schreibet, daß mancher Edel„mann und Bürgermeister, welcher mit einem kah„len Röckgen in Dresden wäre aufgezogen kommen, „mit propern Kleidern wieder vom Landtage hinweg „gienge: weil er allda so viel Auslösungsgelder ge„schnitten, daß er sich herausputzen können; und „wenn man dem *Principi* etwa eine Million ver„williget; so verzehrten die Landstände wohl zwey „Tonnen Goldes davon“.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den Landständen und Landesversammlungen in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz.

A) Oberlausitz.

§. 1.

Die gesammten Stände des Markgrafthums Oberlausitz theilen sich in zwey Classen: I) in die Landschaft und II) in die Städte. Die Landschaft besteht 1) aus dem Herrenstande, 2) aus den Prälaten und 3) aus der Ritterschaft. Merkwürdig ist hierbey vorzüglich, daß in allgemeinen Landesangelegenheiten die beyden angezeigten Classen gleiche Rechte haben, und daß die gesammte Landschaft für eine Stimme, und die sämmtlichen Städte ebenfalls für eine Stimme gezählt werden. Es müssen daher beyde Classen in ihren Meinungen übereinstimmend seyn, wenn es zu einem für das ganze Land verbindlichen Schluß kommen soll a).

a) Schon in demjenigen Vergleiche, welcher am Sonnabende post Octavam Corporis Christi 1524 errichtet und vom König Ludwig von Böhmen d. d. Ofen, Dienstags vor Pfingsten 1525 confirmiret worden ist, wurde festgesetzet, daß

daß es bey dem Herkommen und alten Privilegien bleiben, und nicht mehr, als 2 Stimmen und 2 Titel, nemlich des **Landes** und der **Städte** angezogen werden sollten. Es wurde auch dieses noch in dem zwischen Land und Städten aufgerichteten und vom K. **Ferdinand** bestättigten Prager Vertrage vom 15 Septbr 1534. (im *Corp. jur. Lusatici*, p. 110.) ausdrücklich festgesetzet. Nichts destoweniger aber entstunden Streitigkeiten darüber, die jedoch endlich durch die so merkwürdige Entscheidung König **Ferdinands** d. d. Prag den 8 Febr. 1544. (im *Corpore juris Lusatici*, p. 114. sqq. und in **Lünigs deutschen Reichsarchive**, Part. spec. Cont. II. Vol. I. im Anhange zu Sachsen, S. 29 — 53.) beygelegt wurden. Aus dieser letztern liefern wir folgende merkwürdige Stellen: **„Zudem haben die Theile hin „und wieder obberührten ihrer niedergelegten „Privilegien halber — — — insonders aber darne„ben mit hohen Ernst bestritten, ob nur zweene „Stände und zwo Stimmen in unserm Marggraff„thum Ober Lausitz vor Alters gewesen, und hin„führo noch nur zweene oder mehr Stände und „Stimmen allda unter ihnen seyn sollten, darunter „also allerley Reden, und darüber auch alte und „neubriefliche Uhrkunden von unsers Land-Stan„des Verwandten, desgleichen unsern Städten vor„gezeiget werden, daraus uns aber vornemlich un„ser neulicher Zeit ausgegangener Gebots-Brieffe, „Befehle und Bedrohungen, allda wir die Herren „Prälaten, Ritter und Mannschafft, als vor unse„rer Land Stände, unsers Marggrafthums ge„setzt hatten, sie von der Landschafft schliessen wol„len, daß mehr denn zwo Stimmen und Stände in „unserm Marggrafthum seyn sollen, oder von uns „dadurch gemeinet worden wären, und derohalben „hinführe von Unsern Städten davor erkannt wer„den sollten, Aber entkegen unsre Städte ange„zeiget, daß die Geistliche Herren oder Prälaten „vor alters unter den Land-Ständten weder ge„meldet noch gewest, wohl dero etliche etwan mit „ihm von Städten gelitten hätten, daß auch dar„neben die andern Herren, Ritterschaften, Adels„Personen und Mannschaft nie mehr denn sämt„liche vor eine Stimme oder Standt, und Sie von „den Sechs-Städten mit einander von den Standt „und**

„und Stimmen dieses Marggraffthums von alters=
„hero gezählet, und also unser Crhon Böhmen wä=
„ren eingeleibet worden, als denn solches die vor
„angezogenen Königl Einleibung unsers Marggraff=
„thums, und darneben ein offener Befehlig etwan
„von König *W'nceslaum*, desgleichen ein von König
„Albrechten ausgegangener (darinne nur die zwee=
„ne Ständte benannt worden,) lauter Gnüg mit
„sich brächten, folgends auch König *Uladislai* Wie=
„derrussung eines Spruchs zwischen ihnen den Thei=
„len, als Mannschaft und Städten, Sontag nach
„des Heyl. Creutzes Erhebung im 1514 Jahre be=
„schehen, sich genugsam erscheinet, und sonsten aus
„vielen andern Brieffen, so sie derhalben vor Uns
„gelegt, darinnen gleicher massen allein die Mann=
„schaft und Städte, als die zween unsers Marg=
„graffthums Ständte in Namen unsers gantzen
„Marggraffthums Ständte gemeldet werden, über=
„flüßig abzunehmen, und ja zu dem allen dieser
„Streit jüngst in unsern zwischen ihnen den Thei=
„len aufgerichteten Vortrag des nechsten 34 Jahres
„gäntzlich von uns entschieden, und lauter den
„Herren Prälaten und Ritterschafft nur eine Stim=
„me, und ihnen den Sechs=Städten, die andre
„Stimme von wegen unsers Marggraffthums hin=
„förder wie vor alters bisher zu haben verordnet
„worden, unvorgreifflich jedes Theils gebührenden
„Titels oder Ehren=Wörter in Reden und Schrei=
„ben, immassen denn mehrer Stände oder Stimmen
„in unsern Marggraffthum ohne sonder verderbli=
„che Zerrüttung alles Friedens, Einigkeit und Wohl=
„fahrt beyder Stände nicht könnten oder möchten
„verordnet und zugelassen werden. So bathen die
„von Städten uns gantz unterthänigst, bey solches
„unsers Marggraffthums alten und zu Erhaltung
„der Einigkeit ganz nützlichen Herkommen der eini=
„gen gleichen Stimmen neben unsern Land=Stän=
„den hinführo weiters einhellig zu erhalten, und
„gnädigst zu bleiben lassen. Dieweil wir aus ober=
„zählten Vorträgen gnädiglich vernommen, daß die=
„ser Streit der Mittleidung dabey auch etwan die
„Irrungen der Stimmen halber mannigfaltiger
„Weiße, mit Verträgen, Freyheiten und Rechtli=
„chen

„chen Sprüchen von unsern Vorfahren, Königen
„zu Böhmen, auch uns selbst beyzulegen verlanget
„worden, aber die Mittleidungen durch so vieler=
„ley Handlungen nur gnugsam erörtert oder verse=
„hen worden von wegen, daß je einem Theil gegen
„dem andern etwan ein Vortheil ist gegeben oder
„vorbehalten, welche sich mit der Zeit geendet, und da=
„durch nun wiederum neue Irrungen entstanden
„seyn, dahero die Stände unsers Marggrafthums in
„Wiederwillen, Zank und vergebliche Kosten der uns
„und unsern Landen wohl in andere Wege baß hat
„mögen erspriißen, gewesen und eingeführet wor=
„den, und denn uns aus unterthänigen Willen, den
„wir zu Unser Crohn Böheimb, derselben unsern
„zugehörigen Landen und unsern Marggrafthum
„Ober=Lausitz tragen, solche Zwietracht hinführo
„zu geduldt je keinesweges gemeint haben, wie
„denn allen nach zu Nutz und Auffnehmung dessel=
„ben Unsers Marggrafthums, der Stände und al=
„ler Einwohner zu gute, auch Erhaltung billiger
„Ordnung, daraus Liebe Fried und Einigkeit zu
„pflantzen, und hinförder ungezweifflich zu hoffen
„ist, diese Sach und andere Zweyunge nothdürfftig=
„lich ersehen, bewogen und mit zeitigen Rath un=
„serer Crohn Böheim Edlen Räthe und lieben ge=
„treuen, auch besonders Königl. Macht zu Bö=
„heimb Vollkommenheit, Rechten, Wißen und Kö=
„nigl. Bewegnüß alle vorgehende unserer, Ständte,
„Freyheiten, alsofern dieselben wieder diesen unsern
„Spruch einige Weise oder Wege seyn möchten,
„oder was sonsten in einige Wege hierwieder aus=
„gegangen oder bedeutet und verstanden werden
„wollte, und nicht weiter auffgehoben und abge=
„than; Heben solches auff und thun das alles ab,
„hiermit und Kraft dieses Brieffes, und unsers Kö=
„nigl. Spruchs, (doch daß dieselben ihre Freyheiten
„in allen andern ihren Inhalt sonsten unversichert
„bleiben und kräfftig bestehe,) und entscheiden dar=
„auff die Theile solcher ihrer Gebrechen von neuen
„durch nachfolgende Ordnung, — — — Ordnen,
„setzen und sprechen wir ferner zu recht, daß in den
„Ständten und Stimmen Unsers Marggrafthums
„Ober=Lausitz keine Aenderung geschehen, beson=
„ders

„ders hinführo wie vor altersher, daselbst nur
„zweene Stände seyn, und wie der eine, als der
„Land-Stand, mit seinen zugewandten seine eigne
„Stimme, daß also auch der ander, nemlich unsre
„Sechs-Städte, als der Städte-Stand, gleicher-
„massen seine eigne Stimme unverrükt behalten und
„haben, doch soll keinen Stand an seinen gebühren-
„den Titul und Ehren Worten in Schreiben und re-
„den einiger Abbruch geschehen, und da aber zu Ent-
„scheidung des Streits, des von wegen der Land-
„Güther, und wie dieselben, und wieviel eine jede
„Stadt Urbar, Kummer oder Bürgerschaft Güther
„besitzen oder haben, die vor Landt-Güther zu ach-
„ten, und neben oder bey andern ihr der Städte be-
„sondern zugehörigen Güther vor Land-Güther,
„und also Land-Güther zu verdienen seyn möchten,
„oder nicht, innerhalb 2 Monathen den nechsten
„unsern Land-Voigt unterschiedlich verzeichnet wer-
„den, dieselben Beschreibungen unsern Land-Stand
„zuzustellen, welcher Land-Stand darnach in zwey-
„en Monaten seine Einrede, (ob er einige zu ha-
„ben vermeinte,) auch unsern Land-Voigt einant-
„worten, dieselbigen folgends den Städten entke-
„gen wiederum wissen zu zuschicken, sich weiter
„ihres rechtens auff des Land-Standes Einreden
„haben zu bedenken, und also sie zu beyden Thei-
„len, in beyden Ständen auff künfftigen un-
„sern Rechtstag, so wir derhalben ihnen anzu-
„setzen gnädigst gesinnet, desto baß wissen, ihrer
„Nothdurfft nach gefast zu erscheinen, allda wir
„denn jeden Theil darinnen, wie auch nachfolgen-
„den Articuln, was billig und Recht ist, schleunig zu
„verfassen lassen, und dabey gnädigsten Bescheid
„und Ordnung geben wollen, was sich beyde Ständ-
„te in Verdienung der Land-Güther, so es zu Rei-
„sen oder Feldzügen kömmt, sonsten auch in geringen
„Anschlägen oder Hülffen derhalben förder gegen
„einander erzeigen und halten sollen". —

§. 2.

Der Unterschied zwischen dem Herrenstande und der Ritterschaft beruhet lediglich auf der Qualität der Güther

Güther. Es sind nemlich die adlichen Güther in dem Markgrafthum Oberlausitz entweder Herrschaften oder es sind Rittergüther. Die Besitzer der Herrschaften gehören insgesammt zu der ersten Ordnung der Landschaft; dahingegen die Besitzer der bloßen Rittergüther zur dritten Ordnung der Landschaft gehören.

§. 3.

Es sind aber im Markgrafthum Oberlausitz nicht mehr als vier Standesherrschaften, nemlich 1) Hoyerswerda, 2) Königsbrück, 3) Muskau und 4) Seydenberg. Die zwey erstern gehören zum Budissiner, die zwey letztern zum görlitzer Kreis. Nur ist hierbey dieses zu bemerken, daß zwischen der Herrschaft Königsbrück und der Herrschaft Muskau schon seit langen Zeiten ein Präcedenzstreit obwaltet, welcher noch unentschieden ist; und daß daher den Besitzern der Standesherrschaften Muskau und Seydenberg durch eine mit den Landständen getroffene Convention nachgelassen worden ist, in eines oder des andern Abwesenheit einen vom Adel als einen Deputirten zu den Landesversammlungen abzuschicken, welchem der Sitz bey dem engern Ausschusse, zunächst nach den Landesältesten des görlitzer Kreises gestattet wird a). Sind beyde abwesend; so schickt jeder einen adlichen Deputirten.

a) Europäische Staats- und Reisegeographie, Lpz. u. Görlitz 1750 u. f. 8. Th. I. S. 918. u. f. Canzlers *Tableau hist. et polit. de l'Elect. de Saxe* Tom. I. p. 536.

§. 4.

Als Prälaten gehören zu den oberlausitzschen Landständen 1) der Decanus des Domcapitels zu St. Petri in Budissin a), 2) die Aebtissin des Jungfrauenklosters Marienstern im budissiner Kreise, 3) die

die Aebtissin zu Marienthal und 4) die Priorin zu Lauban im görlitzer Kreise. Die drey letztern werden durch ihre Klostervoigte vertreten, die von Adel und in der Oberlausitz angesessen seyn müssen.

a) Es ist hierbey zu bemerken, daß zwischen dem Dechant des Domcapituls zu St. Petri in Budissin und den Standesherren schon seit mehrern Jahren ein großer Rangstreit obwaltet, welcher in dem (in Schlözers Staatsanzeigen, Heft VIII. S. 418. befindlichen) Rescripte, d. d. Dresden „den 11 März 1782 dahin entschieden worden ist: *Ad. Grav.* „*XIX.* ist die von Euch *s. d.* den 19 Junii 1776 umständlich vorgetragene Streitigkeit, über die vom „*Decano* verlangte Präcedenz vor den Besitzern der „Standesherrschaften bey Landes-Versammlungen „und sonst, als in einer die Rechte der Stände be-„treffenden Sache, das Capitul anzuweisen, seine „vermeintlichen Befugnisse besser an- und auszu-„führen“.

§. 5.

Zur Ritterschaft gehören endlich alle landtagsfähige Besitzer der in der Oberlausitz liegenden und in die Landtafel eingetragenen Rittergüther, sie mögen nun Grafen, Freyherren oder auch nur Adliche seyn; jedoch gehört zur oberlausitzischen Landtagsfähigkeit, ausser dem Besitz eines solchen Ritterguths, die Beybringung eines stiftsmäßigen Adels in der nemlichen Art, wie bey den chursächsischen Landständen. Selbst die Grafen und Freyherren sind von Beybringung des Stammbaums nicht befreyet, und die Ausländischen von Adel, welche sich in der Oberlausitz, mit Rittergüthern ankaufen, und deshalb zu den Landtagen zugelassen seyn wollen, müssen sogar ihren Adel bis in die fünfte Generation von väterlicher und mütterlicher Seite erweisen, mithin von jeder Seite acht Schilde beybringen a).

a) Europäische Staats- und Reisegeographie, Th. I. S. 919. Die Ahnenprobe in der Oberlausitz ist schon seit

dem J. 1503. eingeführet. Es hatte nemlich von den Zeiten Wladislavs bis auf Rudolph II. der oberlausitzische Adel durch neue Geschlechter sehr zugenommen. Der Adel machte daher im J. 1503. den Landtagsschluß, fernerhin niemanden in den Ritterstand aufzunehmen, der nicht seinen Adel, bis zur vierten Generation zurück, darthun könne. Dieser Schluß wurde im J 1541 von neuen bestättiget. M. s. die oberlausitzische Beyträge zur Gelahrheit und deren Historie, erster Bd. Lpz. und Görlitz (1739) 4. S. 791.

§. 6.

Ueberdies wird auch kein landtagsfähiger Besitzer eines Ritterguths eher zu den Sitzungen zugelassen, bis er sein Guth wirklich in Lehn hat. Nur in Absicht der Religion ist man in der Oberlausitz weit toleranter, als in den chursächsischen Landen; indem hier jeder, welcher sich nur zu einer im deutschen Reiche geduldeten Religion bekennt, Ritterguther an sich kaufen und auf den oberlausitzischen Landtagen Sitz und Stimme haben kann a).

a) Canzlers *Tableau de l' Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 529.

§. 7.

Es theilen sich aber die sämmtlich angezeigten Stände der ersten Klasse, nemlich die Stände vom Lande hinwiederum 1) in den engern Ausschuß, 2) in den weitern Ausschuß, und 3) in die Ritterschaft. Im engern Ausschusse haben, ohne alle weitere vorgängige Wahl, Sitz und Stimme:

A) Die Besitzer der Standesherrschaften

Hoyerswerda, Muskau,
Königsbrück, Seidenberg.

B) Von den Prälaten und der Ritterschaft:

1) Der Decanus des Domcapituls zu St. Petri in Budissin,

2) Der

2) Der Landeshauptmann,
3) Der Amtshauptmann zu Budissin,
4) Der Amtshauptmann zu Görlitz;
5. 6) Die beyden Landesältesten des budissiner Kreises,
7. 8) Die beyden Landesältesten des görlitzer Kreises,

*) Die Deputirten der Standesherrschaften Muskau und Seidenberg, wenn deren Besitzer nicht persönlich gegenwärtig sind; als in welchem Falle sie ihren Sitz unter den Standesherren nehmen.

9) Der Klostervoigt des Jungfrauenklosters Marienstern,
10) Der Klostervoigt des Jungfrauenklosters Marienthal,
11) Der Landesbestallte a)

Es bestehet daher der engere Ausschuß aus 15 Stimmen.

a) Der Landesbestallte wird aus der Ritterschaft von beyden Kreisen gewählt und vertritt die Stelle des Sprechers. Er führt im engern Ausschusse das Protocoll und dirigirt zugleich die Canzley bey den Landesversammlungen. Ihm ist der landschaftliche Syndicus zugeordnet, welcher gewöhnlich aus dem Bürgerstande gewählt wird, und die Stelle eines Rechtsconsulenten des ganzen Landes vertritt. M. s. Knauths Historie von den Syndicis in der Oberlausitz, in Buddäi Singular. hist. litter. Lusat. Th. II. p. 375 — 377.

§. 8.

Im weitern Ausschusse sitzen 30 Persohnen, nemlich:

1) Der Gegenhändler a),
2) Der Hofrichter des Hofgerichts zu Budissin,

3-18) 16 Deputirte von der Ritterschaft aus dem budissiner Kreis,

19-39) 12 Deputirte von der Ritterschaft aus dem görlitzer Kreise.

Diese Deputirten werden aus der Ritterschaft gewählet. Die übrige gemeine Ritterschaft begreift man unter dem Namen der Rittertafel, an welcher zugleich der Land-Syndicus und der Landsecretarius ist.

a) Ausser den Landesversammlungen hat der Gegenhändler den Vorrang vor dem Landesbestallten; allein bey den Landständen ist diesem die Präcedenz vor jenem durch ein Rescript aus dem geheimen Consilio zugestanden worden. Canzlers *Tableau de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 539.

§. 9

Den zweyten Stand oder die zwote Classe von oberlausitzischen Landständen formiren die Städte, und zwar die sogenannten Sechsstädte, welche durch Deputirte erscheinen. Gewöhnlich ist es, daß

die Stadt Budissin durch 2 Deputirte,
die Stadt Görlitz durch 2 Deputirte,
die Stadt Zittau durch 2 Deputirte,
die Stadt Lauban durch 1 Deputirten,
die Stadt Camenz durch 1 Deputirten, und
die Stadt Löbau ebenfalls durch 1 Deputirten

den Landesversammlungen beywohnet. Diese Deputirten werden aus den Rathsgliedern gewählt a).

a) Europ. Staats- und Reisegeographie Th. I. S. 920.

§. 10.

Das Directorium der Städte führet der Stadtrath zu Budissin und zwar durch seinen Rathssyndicus. Ist aber diese Stelle unbesetzt oder der Raths-

syndi-

syndicus sonst behindert; so hat der zweyte Rathsherr die städtischen Directorialgeschäfte zu besorgen.

§. 11.

Die Landesversammlungen der oberlausitzer Stände sind entweder **allgemeine** oder **besondere**. Die allgemeinen **Landtage** werden auf Befehl des Landesfürsten, so oft es diesem beliebt, (anjetzo gewöhnlich aller fünf Jahre) gehalten. Es ergehet hierzu aus dem geheimen Consilio an das **Oberamt** zu **Budissin** Befehl, welches die Ausschreibung aller ausserordentlichen Landtage zu besorgen hat. Ausser den Herren und Prälaten, haben noch einige Landstände aus der Ritterschaft die vorzügliche Gerechtsame erlangt, daß sie durch **besondere Missiven** zu den ausserordentlichen Landtagen verschrieben werden müssen, und diese nennt man Schriftsassen. Es sind die Besitzer von Baruth, Elster, Näschwitz, Pulsnitz und Ruhland. Durch eine gemeinschaftliche Missive müssen dagegen die Besitzer von Schadewalde, Schwerdte und Zschochau vorgeladen werden; dahingegen man die übrige Ritterschaft durch Circularien dazu beruft a).

a) Canzlers *Tableau de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 534.

§. 12.

Der gewöhnliche Ort, wo die allgemeinen Landesversammlungen der Oberlausitz gehalten werden, ist Budissin, und der Landesfürst schickt zu einer solchen Landesversammlung, die auf seinen eignen Befehl ausgeschrieben worden ist, seine Commissarien. Schon vorher müssen die vier Landesältesten sich versammlen, und die an die Stände gerichteten Memorialien, welche längstens 14 Tage vor Eröfnung des Landtags bey den Landesältesten eingereichet werden müssen, in der Absicht mit

einander durchgehen, um daraus zu ersehen, in wie ferne eine solche Sache zu den Landtagsgeschäften gehört oder nicht a).

a) Canzler, a. a. O. S. 537.

§. 13.

Was die landesfürstlichen Commissarien betrift; so werden gewöhnlich zwey vornehme Staatsbeamten in dieser Qualität nach Budissin geschickt; unterweilen hat man aber auch blos dem Landeshauptmanne und Amtshauptmanne zu Budissin zu Besorgung der Landtagsangelegenheiten von Seiten des Hofs den Auftrag ertheilet a). Die Commissarien werden nicht nur bey ihrer Ankunft durch eine Deputation der Stände complimentiret, sondern man schickt auch gewisse von Adel zu ihrer Bedienung ab.

a) Europ. Staats- und Reisegeographie, Th. I. S. 922 u. 923.

§. 14.

Wenn zu einem solchen allgemeinen Landtage besondere Commissarien abgesendet werden, so geschiehet die Eröfnung eines solchen Landtags auf eine feyerliche Art. Sobald sich nemlich die Stände am Tage der Eröfnung auf dem Rathhause zu Budissin versammelt haben; so übersenden die Commissarien ihr Kreditiv in die Versammlung der Stände, welche sofort eine Deputation an die Commissarien zur Abholung absenden. Diese fahren sodann auf das Rathhaus und werden von der Deputation zu Fuße dahin begleitet. Wenn sie in die Versammlung kommen, so nehmen sie ihren Platz auf einer um etliche Stufen erhöheten Stelle. Der Commissarius eröfnet in einer Rede die landesherrliche Absicht und läßt sodann durch seinen Secretär die Proposition ablesen. Hierauf über-

reicht er sie schriftlich dem ersten Landesältesten des budissinischen Kreises, und der Landesbestallte hält im Namen der sämmtlichen Stände die Gegenrede a).

a) Europ. Staats- und Reisegeographie, Th. I. S. 924. u. f.

§. 15.

Wenn aber der Landeshauptmann und Amtshauptmann zur Besorgung der Landtagsangelegenheiten Commission erhalten; so begeben sie sich am Tage, wenn die Landesversammlung eröfnet werden soll, aufs Landhaus. Hier werden sie unten am Thore von einigen Deputirten und oben an der Treppe von den Landesältesten empfangen. In der Versammlung lassen sie zuförderst ihr Commissoriale ablesen, eröfnen sodann die landesherrliche Willensmeinung mündlich, und entfernen sich gleich nachher aus der Versammlung, ohne den Deliberationen beyzuwohnen a).

a) Europ. Staats- und Reisegeographie, Th. I. S. 925. Zugleich conferire man dabey die Ferdinandeische Entscheidung vom J. 1544, in welcher dem Landvoigte oder den Amtshauptleuten der Zutritt zu den ständischen Berathschlagungen blos dann zugestanden wird, wenn gemeine Landessachen vorfallen, jedoch blos in der Absicht, um sich von diesen Berathschlagungen zu unterrichten. Sie haben also dabey weder eine rathgebende noch entscheidende Stimme.

§. 16.

Die sämmtlichen Stände des Markgrafthums Oberlausitz halten ihre Sitzungen in einem gemeinschaftlichen Zimmer, jedoch an abgesonderten Tischen. An einem Tische sitzt der engere Ausschuß und an einem zweyten der weitere Ausschuß. An der sogenannten Rittertafel befindet sich gemeine Ritterschaft, und noch an einem andern Tische sitzen die Deputirten der sechs Städte a).

a) Es ist hierbey merkwürdig, daß die städtischen Deputirten täglich in Mänteln und ohne Degen erscheinen müssen. Es gründet sich dieses auf ein altes Herkommen. M. s. Form und Sitzung bey verschiedenen ständischen und städtischen Collegiis und Zusammenkünften in der Oberlausitz, in Meisners oberlausitzischen Materialien, S. 49-72. 131-148. 435-439.

§. 17.

Eines der ersten Geschäfte bey einem allgemeinen Landtage ist die Dictatur der landesherrlichen Proposition. Ist diese erfolgt; so kömmt es zuförderst zu den Deliberationen bey der Ritterschaft, wo der erste Landesälteste des budissinischen Kreises die Direction in der Maaße führet, daß er die in Ueberlegung zu ziehende Dinge in Vortrag bringt a). Sodann ist es dem Gutbefinden der Ritterschaft eines jeden Kreises zu überlassen, ob ein Kreis dem andern seine Entschließung per votum curiatum eröfnen will, oder ob sie sich beyde, wie es gewöhnlicher ist, gemeinschaftlich berathschlagen und eines Schlusses vereinigen wollen.

a) Von den Verrichtungen der Landesältesten bey allgemeinen Landeszusammenkünften findet man in Christian Gastels Tractatu *de Statu publico Europae novissimo*, Noriberg. 1675. Cap. XXIII. p. 776. folgende Anweisung: „Wenn auf der hohen Obrigkeit Schaffen gemeine „Landtäge angesetzet werden; so müssen die Lan„desältesten, nach beschehenen ofnen Vortrag, der „Herren Commissarien Credenz= Instruction auf„und annehmen, in Rathschlägen die *Vota* colligiren, „und die Landtagssachen zum Beschluß fördern und „bringen, der Ständte Antwort verfaßen und fer„tigen lassen, alsdann auch rathschlagen, schließen „und Ordnung machen, wie und was Gestalt dem„selben, so von den Ständen bewilliget, möge nach„gesetzet werden; Sie mußen auch derowegen, wenn „gleich sonst jedermann verreisete, gar bis zum En„de und Ausgang der Landtäge, damit also nichts „unerledigt bleibe, unverrückt verharren“.

§. 18.

§. 18.

Wenn sich nun die gesammte Landschaft durch alle oder die meisten Stimmen, welche sowohl hier als bey den Städten gültig sind, eines gemeinsamen Schlusses vereiniget hat; so wird dieser Schluß den Städten zur Genehmigung vorgetragen, und so lange mit diesen communiciret und recommuniciret, bis sich beyde Classen der Stände in ihren Meinungen völlig vereinbaren, oder es aber klar ist, daß es zu einer einstimmigen Meinung nicht gebracht werden kann a).

a) Leider ist dieses nur oft der Fall, besonders dann, wenn von Einschränkung der Handwerker auf dem Lande und insbesondere des Leinewandhandels die Rede ist. Man ziehe hierbey zu Rathe: **Kreysigs Beyträge zur sächs. Geschichte**, Th. I. S. 178-196. 196-208. Th. II. S. 35-60. 209-24. 225-232. Th. III. S. 141-168. ferner **Budäi Vorbereitung zur Staats- und Rechtsverfassung des Markgrafthums Oberlausitz**, in seinen *Singular. Histor. Litt. Lausat.* Lpz. u. Budissin, 1741. Samml. 25. S. 3-36. und **Meißners oberlausitzische Materialien** S. 285-288.

§. 19.

Hierbey ist es nun eine für das Staatsrecht sehr wichtige Frage: **ob dem Landesfürsten, wenn die beyden Stände des Markgrafthums Oberlausitz sich eines gemeinschaftlichen Schlusses nicht vereinigen können, das Entscheidungsrecht zustehe?** — Nach den zwischen Land- und Städten vorhandenen Verträgen scheint uns aber dieses Entscheidungsrecht wirklich in so weit begründet zu seyn, daß nur der Landesfürst keine Neuerung vornehmen oder billigen darf a), und dieser Grundsatz ist dem oberlausitzischen Staatsrechte um so angemessener, als der Churfürst von Sachsen selbst in dem Traditionsrecesse sich verpflichtet hat, die beyden

Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz bey ihrer alten Landesverfassung durchgängig zu lassen.

a) In dem bereits oben angezeigten Vertrage vom J. 1524 wurde von den Ständen selbst festgesetzet, daß in den Streitigkeiten, so etwa vorfallen möchten, keine Neuerung vorgenommen, sondern dasjenige, was nicht durch freundliches Benehmen beyzulegen wäre, vor dem Landvoigt oder das von Land und Städten bestellte Recht verwiesen werden solle. M. s. **Großers lausitzische Merkwürdigkeiten**, Th. I. S. 168. Es ist auch die obenbemerkte **Ferdinandeische Decision** der beste Beleg für das Entscheidungsrecht des Landesfürsten bey dem zwischen Land und Städten entstehenden Zwiespalt.

§. 20.

Was aber hiernächst den Gang der übrigen Landtagsverhandlungen betrift; so ist es damit beynahe durchgängig, wie mit den chursächsischen Landtagen beschaffen. Hat der Landesfürst etwas an die Landstände zu bringen; so geschiehet solches durch Decrete. Haben aber die Landstände etwas bey dem Landesherrn vorzutragen; so geschiehet solches durch die Präliminarschrift oder auch durch besondere Vorstellungen und Memoriale. Sind dagegen die Beschwerden mehrerer Landstände oder einzelner Städte, Zünfte, Innungen, Collegien u. s. f. bey dem Landesfürsten in Vortrag zu bringen, so geschiehet solches durch allgemeine oder besondere Intercessionalien a); und auf diese erfolgen sodann landesherrliche Resolutionen und Decrete.

a) Ein wichtiges Landtagsgebrechen bey den chursächsischen und lausitzischen Landtagen bestehet nach unsern geringen Einsichten darinnen, daß man Dinge zu Landtagsbeschwerden zu machen sucht, die entweder auf unwahre Thatsachen gebauet sind oder aber zur Entscheidung einzelner Collegiorum zu bringen sind, und mithin sich auf keinen Fall zu Landtagsbeschwerden qualificiren. Oft sind auch die Beschwerden der Landstände viel zu allgemein abgefaßt, als daß darauf etwas zweckmäßiges verfüget werden kann.

Man

Man beschweret sich z. B. über den Dorfhandel, ohne nur im mindesten anzuzeigen, wo, von wem, und womit derselbe getrieben wird. Dadurch werden aber die eigentlichen Landtagsgeschäfte hintenan gesetzet; und jemehr man die Beschleunigung der landständischen Berathschlagungen betreibt; je länger scheinen sich dieselben zu verzögern.

§. 21.

Wenn sich nun aber die Landstände über das Ansinnen des Landesfürsten vereiniget haben; so erfolgt die **Bewilligungsschrift**, welche den Commissarien des Landesherrn durch eine Deputation überbracht wird. Man gebraucht dergleichen Deputationen eben so, wie bey den chursächsischen Landtagen, und hierinnen sind die oberlausitzischen Landesversammlungen mit den chursächsischen völlig übereinstimmend. Nach Genehmigung der Bewilligung wird auch der **Landtagsabschied** und die gewöhnlichen **Reversalien** eben so, wie in Chursachsen ertheilt.

§. 22.

Eine zweyte Gattung von **allgemeinen Landtagen** sind diejenige, welche wegen wichtiger, keinen Aufschub leidender Landesangelegenheiten auf Ansuchen der Landesältesten von dem Oberamte zu Budissin ausgeschrieben werden. Hierbei concurrirt der Landesherr weiter gar nicht, als daß die Convocation der Landstände durch sein **Oberamt** geschehen muß a). Es ist aber dieses eine sehr große Prärogative der oberlausitzischen Stände, da in den übrigen deutschen Landen eigentlich nicht geduldet wird, daß Landstände ohne specielle Bewilligung des Fürsten Zusammenkünfte halten dürfen.

a) In der **Oberlausitz** gehört es insbesondere zu den Pflichten der **Landesältesten**, daß sie jährlich ein= oder mehrere Mahle zusammen kommen, des Landes Nothdurft, Nutzen und Bestes bedenken, und, daferne etwas Dringendes

des vorfällt, entweder andere Stände zu einem Ausschuß und zu Rath fordern, oder aber, wenn sie eine allgemeine Landesversammlung nöthig finden, den Landvoigt oder dessen Stellvertreter um deren Ausschreibung angehen. M. s. Gastels Tractat. *de statu publico Europae novissimo*, Cap. XXIII. §. 776.

§. 23.

Wenn nun eine solche **allgemeine Landesversammlung** auf Ansuchen der Landesältesten oder Landesbeamten ausgeschrieben wird; so versammeln sich die gesammten Stände von Land und Städten, eben so, wie zu einem vom Landesherrn selbst anbefohlnen allgemeinen Landtage. Statt der landesherrlichen Proposition wird hier der **Vortrag der Landesältesten** in Berathschlagung gezogen, und darüber so lange deliberiret, bis die Sache entweder zu einem gemeinschaftlichen Schlusse kömmt, oder aber so viel am Tage liegt, daß dazu nicht zu gelangen ist.

§. 24.

Haben nun aber **Land** und **Städte** eine und eben dieselbe Meinung beliebt; so kömmt es darauf an, ob dieser Schluß so bewandt ist, daß das landesherrliche Interesse dabey ins Spiel kömmt oder nicht. Ist dieses letztere der Fall; so gilt, nach unsern geringen Einsichten, ein solcher Landtagsschluß, ohne weitere landesherrliche Bestättigung, als ein **Vertrag der Landstände**. Ist aber der Landesherr dabey interessiret; so muß nothwendig die landesherrliche Bestättigung hinzu kommen, wenn ein solcher Landtagsschluß als ein **Landesgrundvertrag** angesehen werden soll.

§. 25.

Zu den **besondern Landeszusammenkünften** der oberlausitzischen Stände gehören hiernächst die sogenannten

ten willkührlichen Landtage. Es werden deren alljährlich dreye zu Budissin gehalten und einer zu Görlitz. Die zu Budissin werden Montags nach dem Sonntage Oculi, am Tage Bartholomäi (den 24. August,) und am Tage Elisabeth (den 19. Novbr.) angefangen; der zu Görlitz erhebt sich aber alsbald nach dem Feste trium regum. Wir nennen sie um deswillen besondere Landtage, weil auf denselben nicht die gesammten Landstände der Oberlausitz, sondern blos ein Theil derselben zu erscheinen pflegen. Auf den Landtagen zu Budissin erscheinet nemlich: 1) der enge Ausschuß und 2) der weite Ausschuß beyder Kreise, imgleichen 3) die gemeine Ritterschaft des budissinischen Kreises, keinesweges aber die gemeine Ritterschaft des görlitzer Kreises; und endlich 4) die gesammten Sechsstädte durch ihre Deputirten. Der gedachte Landtag zu Görlitz ist aber gar nur ein Kreistag, indem hier blos der gesammte Adel des görlitzer Kreises, und die Deputirten der in diesem Kreise liegenden drey Sechsstädte Görlitz, Zittau und Lauban das Sitz- und Stimmrecht haben.

§. 26.

So viel die erstgedachten drey willkührlichen Landtage zu Budissin anbetrift; so nehmen die Sechsstädte an denselben durch ihre Deputirten nur in so weit Antheil, als darauf Geschäfte zu reguliren sind, welche zugleich auf die Rechte oder Verwilligungen der Städte und des ganzen Landes Bezug haben. Es bestehen aber die vorzüglichsten Geschäfte der willkührlichen Landtage zu Budissin 1) in Besetzung der Landesstellen, 2) in Berathschlagung gemeiner Landesbeschwerden und besonderer ritterschaftlicher Beschwerden, 3) in Bewilligung und Ausschreibung der nöthigen Auflagen und 4) in Berathschlagung solcher Maasregeln, wodurch die Landesverfassung am zweckmäßigsten aufrecht erhalten werden kann.

§. 27.

§. 27.

Was die Besetzung solcher Landesstellen anbetrift, an deren Denomination beyde Kreise Antheil haben; so geschiehet solche durch die Wahl der gesammten Ritterschaft des budissinischen Kreises, und des engern und weiten Ausschusses der Ritterschaft des görlitzischen Kreises, ohne daß die Städte den mindesten Antheil daran nehmen. Allein diejenigen Stellen, die blos von dem einen oder dem andern Kreise zu besetzen sind, werden auch lediglich von der Ritterschaft eines jeden Kreises, ohne Concurrenz der Städte, nach Mehrheit der Stimmen vergeben. Zur Besetzung der Landesstellen im görlitzischen Kreise dient dagegen der alljährige Landtag zu Görlitz a).

a) Ueber die Art und Weise, wie die Landesstellen besetzt werden, beziehen wir uns auf dasjenige, was darüber im Th. II. Hauptabth. II. Abschn. I. Abth. II. §. 72. S. 170 u. f. beygebracht worden ist.

§. 28.

Bey gemeinen Landesbeschwerden uud den darüber anzustellenden Berathschlagungen concurriren die gesammten auf den Landtagen gegenwärtigen Stände, mit Zuziehung der Deputirten der Sechsstädte. Oft werden aber auch dergleichen Beschwerden nicht nur auf dem Landtage zu Görlitz von den Landesständen des görlitzischen Kreises, sondern auch auf dem Städtetage zu Löbau, (wovon unten ein mehreres,) von den Städten in vorläufige Deliberationen gezogen, damit solche auf den Landtagen zu Budissin mit desto bessern Nachdruck in Vortrag gebracht werden können. — Die besondern Beschwerden der Ritterschaft laufen gewöhnlich wider das Interesse der Städte, und werden daher auch selten mit dem letztern in gemeinschaftliche Berathschlagung gezogen, am wenigsten aber leicht zu einem gemeinschaftlichen Schlusse gebracht.

§. 29.

§. 29.

Desto nothwendiger ist es aber, die Deputirten der Städte dann zu Rathe zu ziehen, wenn von **Verwilligung und Ausschreibung neuer Auflagen** die Rede ist, weil ohne deren Einwilligung keine neue Auflage Statt finden kann a). Gleich nöthig ist diese Zuziehung der städtischen Deputirten bey solchen Berathschlagungen, welche die **Verfassung des ganzen Landes** betreffen b).

a) Schon in dem zwischen **Land und Städten** am Sonnabend post octavam Corporis Christi 1524 errichteten und vom König Ludwig in Böhmen, d. d. Ofen, Dienstags vor Pfingsten 1525 confirmirten **Vergleiche** war festgesetzt worden, daß sich Land und Städte in allen Diensten, Pflichten und Anschlägen, so der Krone Böhmen zu leisten wären, mit einander gütlich **vertragen** sollten. M. s. **Großers lausitzische Merkwürdigkeiten**, Th. I. S. 168. Es wurde dieses in der Folge auch pünctlich beobachtet und dadurch jene Gerechtsame der Sechsstädte noch mehr bestättiget.

b) **Land und Städte** haben bey allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten. Daraus folgt auch von selbst, daß beyde in solchen Landtagsangelegenheiten, welche beyder gemeinschaftlichen Nutzen oder Schaden betreffen, sich wechselseitig zu Rathe ziehen müssen.

§. 30.

Es werden aber die drey zu Budissin zu haltenden Landtage keinesweges besonders ausgeschrieben, sondern die Stände erscheinen insgesammt ohne Convocation, weil der Tag, wenn sich ein solcher Landtag anfängt, allgemein bekannt ist; dahingegen der Tag der Beendigung solcher Zusammmenkünfte lediglich von der Menge und Beschaffenheit der dabey vorkommenden Geschäfte abhänget. **Nur der Landtag zu Görlitz ist nicht so ganz fest gestellet**; ob er schon jedesmahl alsbald nach dem Feste trium regum gehalten wird. Den Tag dazu bestimmt der Amtshaupt=

hauptmann zu Görlitz, als welcher den Adel dazu convociret.

§. 31.

Dieser **Landtag** ist aber, wie wir schon erwähnt haben, eigentlich blos ein **Kreistag** des görlitzischen Kreises, wo die görlitzischen Landesstellen besetzet, und die Steuerangelegenheiten des Kreises reguliret werden. Vorzüglich sind dergleichen specielle Zusammenkünfte der beyden Kreise in der Oberlausitz um deswillen nothwendig, weil die Stände das Ius subcollectandi haben, und dieses auf dergleichen Versammlungen am bequemsten in Ordnung gesetzt werden kann. Der budissinische Kreis besorgt diese Geschäfte zugleich mit den willkührlichen Landtagen.

§. 32.

Insbesondere haben auch die Städte bereits seit dem J. 1636 die Erlaubniß erhalten, sich auf besondere **Städtetagen** versammeln und daselbst ihre Angelegenheiten berathschlagen und ordnen zu dürfen a). Die **Stadt Budissin** hat das Zusammenberufungsrecht und das **Directorium** b); da im Gegentheil die Stadt **Löbau** der gewöhnliche Ort der städtischen Versammlungen ist. In den Berufsschreiben werden aber sowohl die Bewegungsgründe, warum eine dergleiche Versammlung der Sechsstädte nöthig oder dienlich scheinet, als auch die Berathschlagungspuncte kürzlich anzeigt.

a) Europ. Staats- und Reisegeographie, Bd. I. S. 922.

b) Zu den Directorialgerechtsamen der Stadt Budissin gehöret, daß die Deputirten derselben alle Schreiben, welche an die gesammten Sechsstädte gerichtet sind, zuerst entsiegeln, und dagegen diejenigen Schreiben, so im Nahmen der sämmtlichen Städte erlassen werden, mit dem budissinischen Stadtsecret besiegeln. Eben so führt auch der Rathssyndicus von Budissin, oder in seiner Abwesenheit der zweyte budissi-

budissinische Abgeordnete das Protocoll und besorgt alle übrige Directorialgeschäfte.

§. 33.

In Absicht der Auslösung der Stände ist dagegen zu bemerken, daß solche ziemlich unbeträchtlich ist; indem die Glieder des engern und weitern Ausschusses nicht mehr als täglich 1 Thlr. 12 Gr. erhalten. Die gemeine Ritterschaft bekommt diese Auslösung nur bey ausserordentlichen Landesversammlungen und bey landschaftlichen Deputationen. Die Deputirten der Sechsstädte werden von den Stadträthen mit Auslösung versehen, und der Clostervoigt von Marienstern von dem Kloster freygehalten a).

a) Canzlers *Tableau historique et politique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 536 seq.

B. Niederlausitz.

§. 34.

Die Verfassung des Markgrafthums Niederlausitz hat in Absicht der Stände viel ähnliches mit der Verfassung der Oberlausitz. Es giebt auch hier nur zwey Stände und zwey Stimmen; oder besser, die gesammten Stände theilen sich auch hier in zwey Classen: 1) in die Landschaft, und 2) in die Städte. Jede Classe hat nur eine gemeinschaftliche Stimme, und beyde Stimmen müssen den nemlichen Entschluß fassen und belieben, wenn ein gleichförmiger Landtagsschluß erfolgen soll.

§. 35.

Zu der Landschaft gehören 1) die Prälaten, 2) der Herrenstand und 3) die Ritterschaft. Als Prälaten und Herren haben die Landstandschaft: 1) der Abt zu Neuenzelle, 2) der Besitzer der Herrschaft Dobri-

Dobrilugk, 3) der Herrnmeister des Johanniterordens zu Sonneburg, wegen der Ordensämter Friedland und Schenkendorf, 4) der Besitzer der Herrschaft Forsta, 5) der Besitzer der Herrschaft Pförthen, 6) der Besitzer der Herrschaft Sorau, 7) der Besitzer der Herrschaft Spremberg, 8) der Besitzer der Herrschaft Leuthen, 9) der Besitzer der Herrschaft Sonnenwalde, 10) der Besitzer der Herrschaft Drehna, 11) der Besitzer der Herrschaft Straupitz, 12) der Besitzer der Herrschaft Lieberose, 13) der Besitzer der Herrschaft Lübbenau und 14) der Besitzer der Herrschaft Amtitz. Hat eine dieser Herrschaften mehrere Theilhaber; so wird nichts destoweniger nur einer dieser Theilhaber zu den Landesversammlungen zugelassen. Die Ritterschaft formiren die gräflichen, freyherrlichen und adlichen Besitzer der Ritter- und adlichen Lehngüther.

§. 36.

Zur Landtagsfähigkeit der niederlausitzischen Ritterschaft gehört aber eben so, wie in der Oberlausitz, die Beibringung eines gültigen Stammbaums, aus welchem sich zu Tage legt, daß derjenige, welcher Sitz und Stimme auf den Landtagen verlangt, bis in die vierte Generation vom alten deutschen Adel abstammet. Da übrigens in der Niederlausitz das Indigenat eingeführt ist, so, daß jeder, der ein Ritterguth an sich bringen will, entweder in der Lausitz gebohren seyn, oder das Recht eines Eingebohrnen erlangen muß a); so kann auch kein Ausländer vor Erlangung des Indigenats, wenn er auch schon die Ahnenprobe beybringen kann, auf den niederlausitzischen Landtagen Sitz und Stimme haben b).

a) Der Indigenat beruhet auf dem wichtigen Privilegio des römischen Königs Ferdinand I. d. d. Görlitz, den 26. May 1538, welches nachher der Kaiser Maximilian II. d. d.

d. d. **Prag**, den 1. Junii 1570 ausdrücklich bestättigte. Die erstgedachte Urkunde stehet nicht nur in **Lünigs Reichsarchiv**, Part. sp. Abth. I. S. 783 — 785, sondern auch richtiger im *Codice August.* Tom. III. p. 431 — 436, in welchem folgende Stelle zu finden ist: „**Zum letzten und** „**ferner**" (beym **Lünig: vorher**) „**auch, nachdem** „**die Einwohner des Markgrafthums Niederlausitz** „**mit ihren Güthern frey zu thun und zu lassen, die**„**selben zu verkaufen, zu verwechseln, zu verpfän**„**den, zu vergeben und anzuwenden, zu einigen**" (**ewigen**) „**Zeiten vollkömmlige Gewalt haben;** „**Als wollen Wir diesen Articul dermaaßen gedeu**„**tet, declariret und aufs neue verneuert, wieder**„**hohlet und bestättiget haben, daß ein jeglicher Ein**„**wohner dem andern und nicht fremden Auslän**„**dern,**" (**Ausländischen**) „**hohen und**" (**oder**) „**niedern Standes sein Guth, sofern durch Ablei**„**bung**" (**Abtreibung**) „**vorgenannter Erben der**" (**oder**) „**Anfall daran in kurz**" (**Kürze**) „**nicht zu** „**gewarten, außerhalb Unser sonderlich Zugeben** „**und Verwilligung verkaufen, verwechseln, ver**„**pfänden, vergeben, anwenden und verändern** „**mag und solle.**" — Unsere Leser können sich aus dieser Stelle zugleich überzeugen, wie wenig Sorgfalt **Lünig** auf die edirten Diplome verwendet hat. Selbst der *Codex Augusteus* bedarf einer strengen Revision.

b) In (**C. G. Schmidts**) **Briefen über die Niederlausitz**, Wittenberg 1789, 8. S. 199 wird, freylich nicht ganz richtig, folgendes behauptet: „**An der Rittertafel neh**„**men alle diejenigen Ritterguthsbesitzer Platz, deren** „**Urgroßväter vom Reichsadel, nach vorgängiger** „**Legitimation des Stammbaums, gewesen sind:** „**doch müssen sie gebohrne Niederlausitzer seyn oder** „**das Ingigenat gelöset haben. Da viele dieses In**„**digenat nicht lösen, auch eine Menge Personen** „**bürgerlichen Standes Rittergüther besitzen, so ist** „**die Rittertafel schwach besetzet.**" Hierbey ist aber vorzüglich in Erwägung zu ziehen, daß kein Ausländer ein Ritterguth ohne landesherrliche Bestättigung erwerben kann; hiernächst aber, daß die Oberlausitzer in der Niederlausitz und die Niederlausitzer in der Oberlausitz für Eingebohrne geachtet werden.

§. 37.

Außer den Prälaten, Standesherren und der Ritterschaft haben auch noch gewisse Landesofficianten das Recht der Landesstandschaft, nemlich: die fünf Landesältesten der fünf Kreise, der Obersteuereinnehmer, die fünf Landesdeputirten, und der Landsyndicus. Alle diese haben das Stimmrecht. Sowohl der Obersteuereinnehmer, als der Landsyndicus müssen aus der Ritterschaft seyn, und werden auch von der Ritterschaft gewählt. Sie unterscheiden sich aber von dieser dadurch, daß sie an einer besondern Tafel sitzen und zum engern Ausschuß sich rechnen.

§. 38.

Die zweyte Classe der niederlausitzischen Landstände bestehet lediglich aus den Deputirten der vier Kreisstädte Luckau, Guben, Lübben und Calau. Aus Luckau erscheinet der bürgerliche Landesälteste, welcher allezeit zugleich Bürgermeister ist, und der Stadtsyndicus. Die Stadt Guben wird ebenfalls durch den bürgerlichen Landesältesten, welcher zugleich die Stelle eines dasigen Bürgermeisters bekleidet, und den Stadtsyndicus vertreten. Von Seiten der Stadt Lübben besuchet die Landtage der amtsführende Bürgermeister und der Stadtsyndicus; da im Gegentheil wegen Calau blos der amtsführende Bürgermeister erscheinet a).

a) Jede der vier landtagsfähigen Kreisstädte hat das Recht, sich einen bürgerlichen Landesältesten zu wählen. Zu Luckau und Guben wird diese Stelle allemahl einem der dasigen Bürgermeister auf Lebenslang übertragen; allein zu Lübben und Calau wird diese Stelle jederzeit durch den regierenden Bürgermeister verwaltet. Durch die Landtagsabschiede vom J. 1682. §. 24 und 40. vom J. 1714. §. 15. vom J. 1723. §. 12. und vom J. 1773. §. 17. haben jedoch die Landesältesten von Luckau und Guben die Gerechtsame erlangt, ihre Stimme auf den Behinde=

hinderungsfall dem Stadtsyndicus ihres Orts übertragen zu können.

§. 39.

Es theilen sich aber die niederlausitzischen Stände in den engern Ausschuß und in den größern Ausschuß. Zu dem engern Ausschuß gehören: ein Deputirter der Standesherrschaften, die fünf Landesältesten der Ritterschaft, der Obersteuereinnehmer, der Landsyndicus, der Landesälteste von Luckau, und der Landesälteste von Guben. Er bestehet also überhaupt aus zehn Stimmen. Zu dem weitern Ausschuß gehören: 1) der Abt des Klosters Neuenzelle, ferner 2 — 6) die Besitzer der Herrschaften Dobrilugk, Forste, Pförthen, Sorau und Sonnenwalde, 7) ein Deputirter wegen der Ordensämter Friedland und Schenkendorf, imgleichen wegen der Herrschaften Spremberg, Beuthen, Drehna, Straupitz, Lieberose, Lübbenau und Amtitz, als welche dergestalt mit einander alteriren, daß nur jedesmahl eine von ihnen bey dem größern Ausschusse erscheinet, 8 — 12) die fünf adlichen Landesältesten der fünf Kreise, 13) der Obersteuereinnehmer, 14 — 18) die fünf Landesdeputirten, 19) der Landsyndicus und 20. 21) die beyden Landesältesten der Städte Luckau und Guben.

§. 40.

Was die Besetzung der hierbey bemerkten Landesstellen betrift; so bemerken wir, daß, wenn ein neuer adlicher Landesältester zu wählen ist, derjenige Kreis, dessen Landesältester gewählet werden soll, das Recht hat, zu dieser Stelle drey Candidaten in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählen sodann die Stände der übrigen Kreise den Landesältesten durch die Mehrheit der Stimmen, ohne daß derjenige Kreis, der die Proposition hat, an der

Wahl selbst Theil nimmt. Ist aber ein **bürgerlicher Landesältester** bey den Städten **Guben** oder **Luckau** zu wählen; so haben diese Städte das Recht, drey Candidaten dazu vorzuschlagen, den übrigen Ständen aber gehört die Wahl a).

a) **Bernoulli's kurze Reisebeschreibungen**, Th. VII. S. 385. Hierbey ist zugleich zu bemerken, daß, vermöge eines **Rescripts** vom 2. Decbr. 1719, die Landesältesten in der Qualität wirklicher Räthe den Vorrang vor den Landgerichtsbeysitzern erhalten haben. M. s. **Canzlers** *Tableau de l'Electorat de Saxe etc.* Tom. I. p. 614. Die Besoldung eines Landesältesten vom Ritterstande bestehet im Luckauischen, Gubenschen und Calauischen Kreise jährlich in 200 Thalern, im Crumspeeischen und Sprembergischen in 260 Thalern; dahingegen ein Landesältester der Städte jährlich nur 120 Thaler erhält.

§. 41.

Die **Landesdeputirten** muß man als Substituten der Landesältesten von der Ritterschaft betrachten. Sie werden auf die nemliche Art gewählt, wie die Landesältesten, deren Verrichtungen sie, auf den Fall, wenn jene daran behindert werden, durchgängig besorgen müssen a). Eben so wird der **Obersteuereinnehmer** aus der Mitten der Ritterschaft von ihr selbst gewählt und er ist der Hauptkasse vorgesetzet b). Auch der **Landsyndicus** wird aus der Ritterschaft gewählet, und seine Verrichtungen bey den Landesversammlungen bestehen vorzüglich darinnen, daß er das Wort für die Landesältesten führet, und die Stimmen sammelt c).

a) Ehedem hatten nur drey Kreise ihre **Landesdeputirten**, nemlich der Luckauische, der Gubensche und der Kalauische. Jetzt findet man dergleichen in allen fünf Kreisen; jedoch ist mir unbekannt, ob mit diesen Landesstellen eine fixirte Besoldung verknüpfet ist.

b) Die

b) Die Besoldung des Obersteuereinnehmers bestehet jährlich in 810 Thalern.

c) Der Landsyndicus erhält jährlich 380 Thaler Besoldung.

§. 42.

Die gesammten Stände des Markgrafthums Niederlausitz, nemlich alle Standesherren, Prälaten, landtagsfähige Ritterguthsbesitzer, und die Repräsentanten der vier Kreisstädte erscheinen nicht nur 1) auf dem sogenannten großen oder Bewilligungslandtage, sondern auch 2) auf den willkührlichen Landtagen, und selbst 3) auf den allgemeinen außerordentlichen Landtagen, in so ferne nicht in vorkommenden Fällen blos die Berufung des engern oder auch des größern Ausschusses zureichend ist.

§. 43

Ein großer Landtag wird gewöhnlich nur nach Ablauf von 6 Jahren gehalten; es müßten ihn denn außerordentliche Fälle öfterer nöthig machen. Es beruhet jedoch lediglich auf dem Landesfürsten, wie oft er eine solche Landesversammlung zusammen zu berufen für gut befindet. Der Grund, warum man aber wenigstens aller 6 Jahre einen solchen Landtag gewöhnlich halten lassen muß, ist darinnen zu suchen, daß die Landesstände die erforderlichen Steuern immer nur von 6 Jahren zu 6 Jahren zu verwilligen pflegen. Der gewöhnliche Ort der niederlausitzischen Landesversammlungen ist das Landhaus zu Lübben.

§. 44.

Sobald nun ein großer Landtag gehalten werden soll; so erlässet das geheime Consilium zu Dresden an

die Oberamtsregierung zu Lübben den nöthigen Befehl. Diese convociret hierauf die Stände, und zwar die Besitzer der Standesherrschaften und die Prälaten durch besondere Schreiben, die übrigen Stände aber Patentweise.

§. 45.

Zu einem großen Landtage ordnete ehedem der Landesfürst gewöhnlich einige vornehme Commissarien ab, die in seinem Namen den Landtag eröfnen, fortsetzen und beendigen mußten; allein seit dem J. 1754 pflegen die Landstände die Absendung besonderer Commissarien zu Vermeidung der Kosten zu verbitten. In diesem Falle nun ist es üblich, dem Oberamtspräsidenten zur Eröfnung der Landtagsproposition und Besorgung der übrigen Landtagsangelegenheiten Auftrag zu ertheilen.

§. 46.

Die Sitzungen werden in einem gemeinschaftlichen Zimmer, aber an abgesonderten Tafeln gehalten. An der ersten sitzen die Prälaten und Standesherren in der oben bemerkten Ordnung; an der zweyten und dritten sitzen die Landesofficianten und die Ritterschaft, und die vierte ist die Städtetafel. Das Protocoll führt der Landesbestallte, welcher gewöhnlich bürgerlichen Standes ist und vom Herrenstande gewählt wird a).

a) Die Besoldung des Landesbestallten beträgt alljährlich 250 Thaler.

§. 47.

Bey dem Votiren werden die Stimmen der Landesofficianten-Tafel und der Rittertafel zusammen gezählt, und daraus ein Schluß nach Mehrheit der Stimmen formiret, welcher aber unwirksam ist, wenn er nicht an

der

der Herrentafel und an der Städtetafel gleichfalls beliebet wird. Wenn aber Herrentafel und die Landesofficianten- und Rittertafeln einstimmig sind; so gilt dieses für eine und der Beschluß der Städtetafel für die zweyte Stimme.

§. 48.

Die Landtagsgeschäfte sind wenig von denen in der Oberlausitz unterschieden. Gewöhnlich schreibt man einen großen Landtag der neuen Verwilligungen wegen aus; unterweilen kann er aber auch wegen einer Regierungsveränderung oder wegen Abänderung einer wesentlichen Landeseinrichtung oder durch andere dringende Bedürfnisse nöthig werden. Zu einer bessern Ordnung bey den Landesversammlungen sollte insbesondere die **Landtagsordnung** des Herzogs **Christian** von Sachsen d. d. **Dobrilugk**, den 29. August 1672 dienen, die auch noch jetzt als Richtschnur zu betrachten ist.

§. 49.

Ordentliche allgemeine Landtage, welche unter dem Namen der willkührlichen Landtage bekannt sind, werden in der Niederlausitz **alljährlich zweymahl**, einmahl nach dem Feste der drey Könige und dann nach Johannis, zu **Lübben** gehalten a). Es geschiehet solches mit **ausdrücklichem Vorbewußt und Genehmigung des Landesherrn** und die **Zusammenberufung** der Stände hat die **Oberamtsregierung** zu veranstalten. Der **Oberamtspräsident** führt bey diesen Landtagen im Namen des Landesfürsten allemahl den **Vorsitz**, und zugleich die Aufsicht darüber, daß nichts wider das landesherrliche Interesse dabey vorgenommen werden darf. Ist ein solcher Landtag beendiget; so müssen die darauf abgefaßten **Schlüsse** durch die Oberamtsregierung an das **geheime Consilium zur Bestättigung** eingesendet werden b).

a) Aus **Großers lausitzischen Merkwürdigkeiten**, Th. I. S. 261 u. f. ersiehet man, daß die Stände der Niederlausitz am Tage nach der Huldigung des Churfürsten Johann George I. den 17. October 1636 gewisse Beschwerden überreichten, unter welchen auch diese begriffen war, daß die willkührlichen Landtage eingegangen wären. Sie bathen daher, daß ihnen der Churfürst zu des Landes Nothdurft alljährlich zwey Landtage wiederum bewilligen möchte. Die Resolution fiel dahin aus, daß der Fortgang dieser Landtage durch den Krieg verhindert worden sey, künftighin aber dieselben ohne Eintrag gehalten werden sollten.

b) **Neue europäische Staats- und Reisegeographie**, Th. I. S. 926 u. f.

§. 50.

Auf diesen Landtagen beschäftiget man sich nicht nur mit allen andern Angelegenheiten, welche das gemeine Beste oder auch die Kreisverfassung insbesondere betreffen, sondern es werden auch auf denselben die Hauptrechnungen durchgegangen und berichtiget. — Kommen aber ausserhalb dieser Landtage solche wichtige Landesangelegenheiten vor, die auf der einen Seite keinen Aufschub leiden, auf der andern Seite aber zu erheblich sind, als daß sie von dem engern oder grössern Ausschusse ohne Zuziehung der übrigen Stände abgemacht werden könnten; so bleibt nichts übrig, als daß der Landsyndicus und der Landesbestallte sofort um Bewilligung und Ausschreibung eines **ausserordentlichen allgemeinen Landtags** bey der **Oberamtsregierung** ansuchen. Diese erstattet sodann zum geheimen Consilio Bericht, und besorgt, nach erlangter höchsten Genehmigung eben so, wie bey den großen und willkührlichen Landtagen, die Zusammenberufung der Stände. Es wird auch alles übrige, was bey willkührlichen Landtagen Statt findet, bey diesen ausserordentlichen Landtags-Versammlungen in Obacht genommen.

§. 51.

§. 51.

Den grössern Ausschuß versammelt man bloß dann, wenn die sämmtlichen Stände nicht sogleich verschrieben werden können, gleichwohl wichtige Landesangelegenheiten in alsbaldige Ueberlegung gezogen werden müssen, oder aber, wenn bey der Oberamtsregierung oder dem Consistorio die erledigte Stelle eines Präsidenten, Directors, Raths oder Beysitzers zu besetzen, und in dieser Absicht von den Ständen das Jus praesentandi auszuüben ist; als welches ihnen bey allen diesen Stellen dergestalt zukömmt, daß derjenige, so von den Ständen durch Mehrheit der Stimme gewählt worden ist, zu wirklichem Antritt seines Dienstes weiter nichts, als landesherrlicher Bestättigung bedarf. Es kann aber der grössere Ausschuß nicht anders, als mit höchster landesherrlichen Genehmigung, zusammen berufen werden.

§. 52.

Der engere Ausschuß wird bey wichtigen Sachen, die ohne allen Zeitverlust expediret werden müssen, von den Landesofficianten, jedoch mit Vorwissen und Genehmigung der Oberamtsregierung, welche es auch sofort nach Hofe berichtet, zusammen berufen. Alle Schlüsse die auf den grössern oder engern Ausschußtagen beliebet werden, müssen auch zur höchsten Bestättigung zum geheimen Consilio nach Dresden mittelst Berichtes eingesendet werden.

§. 53.

Aus allen diesen Umständen ergiebet sich soviel, daß 1) der Oberamtspräsident derjenige ist, durch den der Landesfürst mit den Landständen communiciret a), und 2) daß die Schlüsse der Land- und Ausschußstände erst durch die landesherrliche Confirmation ihre

ihre Gültigkeit erhalten. Es ist auch schon der gesunden Vernunft sehr angemessen, daß kein einseitiger Schluß der Landstände, wenn er die Landesverfassung angehet, einige Wirkung haben kann. — Nur über Dinge, wobey weder Landesverfassung noch landesherrliches Interesse concurriren, kann man die Schlüsse der Landstände als Verträge ansehen, die auch ohne besondere landesherrliche Bestättigung für die Paciscenten verbindlich sind.

a) In den 32 Gravaminibus, welche die Stände dem Churfürsten **Johann George** I. am 17 October 1636 durch Deputirte übergeben ließen, gieng die funfzehende Beschwerde dahin: „**daß der Churfürst geruhen möchte, nicht „mit dem Landvoigte, sondern mit dem Lande zu „communiciren, weil die Stände, als** *Universi*, **dem „Landvoigte nicht unterworfen wären**“: worauf die Resolution dahin ausfiel: „**Solle auch geschehen und „hätte bisher der Krieg die Confusion verursachet**“. Großers lausitzische Merkwürdigkeiten. Th. I. S. 261. u. f. Seitdem aber an die Stelle des Landvoigtes die Oberamtsregierung getreten ist, wird durch diese die Communication zwischen dem Landesfürsten und Ständen unterhalten.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von den Landständen des Fürstenthums Querfurth und ihren Versammlungen.

§. 1.

Die Landstandschaft im Fürstenthum Querfurth haben theils die Ritterguthsbesitzer, theils die schriftsässigen Stadträthe. — Das Sitz- und Stimmrecht haftet zwar auf allen schrift- und amtsässigen Rittergüthern des Fürstenthums Querfurth; allein es kann diese Gerechtsame blos von **adlichen Besitzern** ausgeübet werden; da im Gegentheil die bürgerlichen Ritterguthsbesitzer blos bey Eröfnung des Landtags und bey Ertheilung des Landtagsabschiedes erscheinen dürfen. In Absicht der **adlichen Ritterguthsbesitzer** findet jedoch keine **Ahnenprobe** Statt, sondern jeder wird zu den Landtagen admittiret, welcher seinen deutschen Adel vom Vater her erweisen kann a).

a) Da von der querfuthischen Landtagsverfassung noch nirgends etwas gedruckt ist; so muß ich bemerken, daß ich mich hier meiner eignen Erfahrung und der im Amte Querfurth davon befindlichen Nachrichten, die ich schon vor mehrern Jahren in dieser Absicht genau durchgegangen habe, als Quelle bedienen muß; desto sicherer aber auch alles, was ich davon schreibe, verbürgen kann.

§. 2.

Es haben aber lediglich die Ritterguthsbesitzer der vier Aemter **Querfurh**, **Helldrungen**, **Jüterbogck** und

und **Dahme** das Sitz- und Stimmrecht auf den querfurthischen Landtagen; indem die beyden übrigen zum Fürstenthum Querfurth gehörigen Aemter, **Wendelstein** und **Sittichenbach**, ihrer gesetzlichen und Steuerverfassung nach zu dem thüringischen Kreise gerechnet werden, und daher an diesen Landtagen kein Interesse haben. — Von Seiten der Städte gehöret aber nur den drey schriftsässigen Städten **Querfurth**, **Jüterbogck** und **Dahme** das Sitz- und Stimmrecht.

§. 3.

Wenn alle schrift- und amtsässige Ritterguther des Fürstenthums Querfurth in den Händen adlicher Besitzer wären; so würden überhaupt 43 Stimmen a) Statt finden können; allein auf dem im J. 1787 gehaltenen Landtage waren nicht mehr als 11 adeliche Landstände gegenwärtig.

a) Das Sitz- und Stimmrecht haben nemlich

I) im Amte **Querfurth**:

14 schriftsässige Ritterguther,
4 amtsässige Ritterguther,
die schriftsässige Stadt Querfurth:

II) im Amte **Helldrungen**;

2 schriftsässige Ritterguther,
6 amtsässige Ritterguther.

III) Im Amte **Jüterbogck**:

8 schriftsässige Ritter- und Erblehnguther, und
die schriftsässige Stadt Jüterbogck.

IV) im Amte **Dahme**:

6 schriftsässige Ritterguther, und
die schriftsässige Stadt Dahme.

In Absicht des Amtes Querfurth kann ich wenigstens die bemerkte Anzahl ex Actis und in Absicht des Amtes **Jüterbogck** aus den sichersten Nachrichten verbürgen; aber in Absicht

Absicht der übrigen zwey Aemter muß ich mich auf des Herren Oberrechnungsrath **Canzlers** Angaben verlassen.

§. 4.

Ob nun schon übrigens in dem Fürstenthum Querfuth der Unterschied zwischen **alten** und **neuen Schriftsassen** eine völlig unbekannte Sache ist; so tritt doch eine andere Eintheilung in Absicht der Landstände an deren Stelle. Einige, worunter die drey schriftsässigen Städte **Querfurth, Jüterbogck** und **Dahme** gehören, haben das Jus convocationis, das heißt nach querfurthischer Landtagsverfassung, das Recht durch eigne verschlossene Missiven zu den Landtagen berufen zu werden. Die übrigen aber, nemlich einige wenige schriftsässige und alle amtsässige Rittergüther haben dagegen kein Jus convocationis specialis und werden daher von den Beamten jedes der vier Aemter, welchen hierzu Auftrag ertheilet wird, Patentenweise geladen a).

a) In Absicht des Amtes **Querfurth** kann ich folgendes authentische Verzeichniß liefern:

I) Das Jus convocationis haben die Besitzer:

1) des schriftsässigen Ritterguths **Farnstädt**, der Oberhof genannt,
2) „ „ **Farnstädt**, der Mittelhof genannt,
3) „ „ **Farnstädt**, der Unterhof genannt,
4) „ „ zu **Loderxleben**, die Oberschäferey genannt,
5) „ „ zu **Lodersleben**,
6) „ „ „ zu **Lodersleben**,
7) „ „ zu **Gatterstädt**, Herrn Hofr. von Münchhausen gehörig,
8) „ „ zu **Gatterstädt**, Herrn Krug von Nidda gehörig,
9) „ „ zu **Obhausen**, Petri,
10) „ „ zu **Obhausen**, Johannis, den Nostitzischen Erben gehörig,

11) des schriftsässigen Ritterguths zu **Obhausen**, Johannis, der Schieferhof genannt,
12) ꝛ ꝛ zu **Weydenthal** zu **Querf.**
13) ꝛ ꝛ zu **Leimbach**,
14) der Stadtrath der schriftsässigen Stadt **Querfurth**.

II) Durch ein Patent werden zu den querfurthischen Landtagen berufen:

1) das schriftsässige Ritterguth **Gatterstädt**, Herrn **Jähnert** gehörig,
2) ein amtsässiges Ritterguth zu **Querfurth**, dem Hn. Oberforstmeister von Gnadersleben gehörig,
3) ein amtsässiges Ritterguth zu **Querfurth**, ebendemselben zuständig,
4) ꝛ ꝛ zu **Querfurth**, Herr Neuberten zugehörig.
5) ꝛ ꝛ zu **Obhausen**, St. Johannis.

Bey dem Amte **Jüterbogck** haben

I) das Jus convocationis, die Besitzer:

1) des schriftsässigen Ritterguths **Markendorf**,
2) ꝛ ꝛ **Fröhden**,
3) ꝛ ꝛ **Hohenalsdorf**,
4) ꝛ ꝛ **Welsickendorf**,
5) ꝛ ꝛ **Gräfendorf**,
6) der Stadtrath der schriftsässigen Stadt **Jüterbogck**.

II) Dagegen wird folgenden drey Schriftsassen, die die Schriftsässigkeit erst in den neuern Zeiten erlangt haben, von den anberaumten Landtagen durch das nemliche Amts-Patent, mit welchem die Missiven vorbenannten sechs Schriftsassen zugefertiget werden, bloß Notificationen ertheilet; nemlich den Besitzern:

1) des schriftsässigen Erblehnguthes **Reinsdorf**,
2) ꝛ ꝛ **Malterhaußen** und
3) des schriftsässigen Guths **Udersburg** in der Amts-Vorstadt Damm gelegen.

§. 5.

Man muß hierbey nicht unbemerkt lassen, daß der **Churfürst von Sachsen als Fürst von Querfurth** durch

durch keine Verträge behindert wird, die Landstandschaft und das *Jus convocationis* nach eignen Gefallen seinen Vasallen ertheilen zu können, ohne daß die übrigen Landstände einen gültigen Widerspruch dagegen erheben mögen a). Er ist in dieser Absicht hier weit weniger eingeschränkt, als es gewöhnlich deutsche Landesherren zu seyn pflegen.

a) Ein Beyspiel, daß der **Churfürst** von Sachsen über die **Landstandschaft** einseitig zu disponiren hat, liefert unter andern das schriftsässige Ritterguth zu Obhausen St. Johannis, der Schieferhof genannt, dessen Besitzer das Jus convocationis erst nach dem J. 1766 durch landesherrliche Begnadigung, und ohne daß solches vorher an die Landstände des Fürstenthums Querfurth gelanget wäre, erhalten hat.

§. 6.

Das Ausschreiben der Landtage bestehet lediglich in der Willkühr des Landesfürsten, und er allein kann bestimmen, wo a) und wie oft b) sich die Landstände des Fürstenthums Querfurth versammeln und über die Landesangelegenheiten berathschlagen sollen. Nach der jetzigen Einrichtung wird ein allgemeiner Landtag im Fürstenthum Querfurth allemahl nach 6 Jahren gleich nach Beendigung des Landtags zu Dresden gehalten. Der gewöhnliche **Versammlungsort** ist das Fürstenhaus auf dem Schlosse zu Querfurth.

a) Die **Landtage** des **Fürstenthums Querfurth** haben bald nach Erhebung der eximirten Aemter zu einem eignen Fürstenthum ihren Anfang genommen. Aus den querfurthischen Amtsacten ersiehet man, daß dergleichen in den J. 1673. 1679. 1686. 1688. 1691. 1698. 1704. 1710. 1716. 1722. 1728 u. s. w. von 6 Jahren zu 6 Jahren gewesen sind. Nur ist der Ort, wo man sie gehalten hat, dabey nicht angemerkt. Nach privat Nachrichten sollen diese Landtage zu **Weißenfels**, der damaligen Residenz der Herzoge von Sachsen=Weißenfels, als Fürsten von Querfurth, gehalten worden seyn. Hieraus scheint aber zu folgen, daß



die querfurthischen Landstände nicht einmahl befugt sind, darauf zu bestehen, daß eine solche Landesversammlung innerhalb den Gränzen des Fürstenthums Querfurth gehalten werde; sondern es beruhet wohl lediglich auf dem Landesfürsten, wohin er diese Landesversammlung verlegen will. Man findet ja auch, daß selbst der erste Landtag nach dem Anfall des Fürstenthums Querfurth an das Churhaus Sachsen, keinesweges in einem Orte des Fürstenthums Querfurth, sondern zu **Torgau** gehalten worden ist. Dieser Landtag wurde am 23 October 1746 eröfnet. Die Landtagsproposition hingegen ist unterm 1 October und der Landtagsabschied unterm 3 Novbr. g. J. ausgefertiget worden. Die nachherigen Landtage im J. 1762. 1764. ferner die am 5 Septbr. 1769. am 30 Julii 1775. am 26 August 1781. und am 13 May 1787 eröfneten Landtage sind insgesammt zu **Querfurth** gehalten worden.

b) Der **Churfürst** ist eben so wenig im **Fürstenthum Querfurth** als in seinen übrigen Landen wegen Haltung der Landtage auf eine rechtliche Weise an eine bestimmte Zeit gebunden; allein wegen Bewilligung neuer Abgaben ist es allerdings nöthig, nach Ablauf der Bewilligungsschrift einen neuen Landtag auszuschreiben.

§. 7.

Die **Anordnung eines Landtags** in dem Fürstenthum Querfurth geschiehet durch das **geheime Consilium**. Die Beamten der vier Aemter **Querfurth**, **Helldrungen**, **Jüterbogk** und **Dahme** erhalten Auftrag, die ihnen dabey zu übersendenden verschlossene Missiven denjenigen Ständen, so das Jus convocationis haben, gebührend behändigen zu lassen, die übrigen Stände aber resp. Kraft des ihnen ertheilten Auftrags zu dem vorseyenden Landtage gewöhnlicher Maaßen vorzuladen (oder ihnen denselben zu notificiren,) und, wie solches geschehen, einzuberichten. Zugleich werden noch wegen der nöthigen Einrichtung des landesständischen Versammlungsortes, und der Wohnung des zu einem solchen Landtage abzusendenden Commissarii die nöthigen Befehle höchsten Ortes erlassen.

§. 8.

Da nemlich der Churfürst von Sachsen den querfurthischen Versammlungen nicht persönlich beyzuwohnen pflegt; so verordnet er zu denselben einen oder mehrere Commissarien a), die hierbey seine Stelle zu vertreten haben. Das Commissoriale sowohl, als die geheime Instruction, welche diese Commissarien erhalten, wird von dem Landesfürsten eigenhändig vollzogen. Zu Haltung der Landtagsacten und Besorgung der übrigen landesherrlichen Landtagssachen bedienen sich die Commissarien eines Sekretärs b).

a) Auf dem zu Torgau im J. 1746 gehaltenen querfurthischen Landtage erschienen als landesfürstliche Commissarien, der wirkliche geheime Rath auch Landes- und Churkreishauptmann, Friedrich Wilhelm Graf von Brühl, und der geheime Kammer-, auch Kammer- und Bergrath, Johann Jakob von Brawe. Zu den nachherigen Landtagen ist gewöhnlich nur ein Landtagscommissarius abgesendet worden. Seit dem J. 1769 hat man diesen ehrenvollen Auftrag jederzeit dem Obristen, und Kreisdirector, auch Oberforst- und Wildmeister Christian von Geusau auf Farnstädt ertheilt. Da er zugleich selbst der erste Landstand des Churfürstenthums Querfurth ist; so dient dieses zugleich zum sichersten Beweis, wie viel man auf die Rechtschaffenheit dieses Mannes bauet.

b) Die Stelle des Sekretärs verwaltet schon seit mehrern Landtagen der Rathssyndicus, Johann Heinrich Christian Clemens zu Querfurth. Als Sekretär hat er nächst Führung der Acten zugleich die nöthigen Schriften und Berichte zu entwerfen.

§. 9.

Wenn der zur Eröfnung des Landtags bestimmte Tag herbey nahet, und der landesfürstliche Commissarius an dem dazu bestimmten Orte eingetroffen ist; so

macht er denen sich einfindenden Landständen, die sich immittelst melden und ihre Ankunft zu den Landtagsacten protocolliren lassen müssen, den ihm gnädigst ertheilten Auftrag, und daneben zugleich dieses bekannt, daß er bereit sey, einigen aus ihrer Mitten nicht nur den höchsten Auftragsbefehl im Original vorzulegen, sondern ihnen auch auf Verlangen eine beglaubte Abschrift davon mitzutheilen. Daneben ladet er sie ein, an dem zur Eröfnung des Landtags bestimmten Tage ihn in die Kirche zu begleiten, und nach vollendetem Gottesdienste die Landtagsproposition anzuhören. Durch eine zweyte Verfügung verordnet er aber, daß die Stände des fördersamsten einen Syndicum bestellen und ihm solchen präsentiren sollen.

§. 10.

Die Landstände schicken sodann ihre Abgeordneten a) an den Commissarium ab, und diese lassen sich nicht nur das Commissariale im Original vorlegen, sondern auch davon beglaubte Abschrift ertheilen. Sodann wird der Landtag, nach vorher angehörter Landtagspredigt, durch Vorlesung und Mittheilung der Landtagsproposition gewöhnlicher Maaßen eröfnet.

a) Die Stelle der hier erwähnten Abgeordneten vertreten eigentlich die beyden Kreisdirectoren. Allein, da der querfurthische Kreisdirector auf den neuesten Landtagen selbst landesfürstlicher Commissarius gewesen ist; so hat man neben dem Kreisdirector des jüterbogkischen Kreises den ältesten Ausschußstand hierzu gebraucht, jedoch dem Kreisdirector des querfurthischen Kreises seine hierunter habende Rechte protestando verwahret.

§. 11.

Die Berathschlagungen der Stände werden gemeinschaftlich von Ritterschaft und Städten vorgenommen,

men, und jeder Landstand hat eine volle Stimme. Die Beschließungen werden nach Mehrheit der Stimmen reguliret und der landschaftliche Syndicus a) führet dabey die Feder. Zur Wahl desselben wird allemahl sogleich in der ersten Session verschritten. Er wird sodann dem Commissario vorgestellt, und durch abzugebenden Handschlag in Pflicht genommen, über diesen Vorgang aber von dem Landtags-Secretär ein Protocoll gehalten.

a) Die Stelle des landschaftlichen Syndici vertrat auf dem neuesten Landtage im Jahr 1787 der Bürgermeister, Johann Friedrich Schomburgk zu Querfurth.

§. 12.

Die nächst darauf folgenden Sessionen werden gewöhnlich zur Untersuchung der Landtagsbeschwerden angewendet, zu deren Behuf oft eine Menge von Bittschriften und Beschwerden von einzelnen Gemeinden und Personen überreicht werden. Einige dieser Bitten und Beschwerden können die Stände selbst abthun, da sie einen eignen Fond haben, woraus sie die Calamitäten in Absicht der Steuern zu übertragen pflegen. Einige bringen sie, mittelst besonderer Intercessionalien, zur Cognition des Landesherrn. Diejenigen aber, die für das ganze Fürstenthum von Einfluß seyn können, tragen sie in eine besondere Präliminarschrift zusammen.

§. 13.

Ueber diese Präliminarschrift sind auf den neuesten Landtagen viele Bewegungen entstanden, indem der Commissarius dahin instruiret war, eine solche Schrift nicht anzunehmen, sondern vielmehr auf Beschleunigung der über die Landtagsproposition anzustellenden Berathschlagungen zu dringen a). — Die Landstände haben aber

auch noch auf dem letzten Landtage auf deren Annahme nachdrücklichst bestanden und endlich dieselbe durchgesetzet.

a) Nicht ohne Grund behauptet man, 1) daß die Regulirung der Präliminarschrift die Landtage ohne Noth verlängert, 2) daß viele Beschwerden in die Präliminarschrift einfließen, die keine Remedur zulassen, und 3) daß gewöhnlich solche Sachen zu Landesbeschwerden gemacht werden, die sich gar nicht zu Landtagsberathschlagungen qualificiren, sondern zur Erörterung der Landescollegien gehören. — Allein im Gegentheil lässet sich auch anführen, daß die Landtage nicht blos zur Verwilligung der Abgaben, sondern auch zur Berathschlagung über alle und jede Landesangelegenheiten ursprünglich bestimmt sind, und daß es hart scheint, die Beschwerden der Landstände zurückweisen zu wollen.

§. 14.

Nächst Regulirung der Präliminarschrift und Besorgung der übrigen Landtagssachen beschäftiget man sich sodann mit den **Verwilligungen**. — Ist man über diese letztern zum Schlusse gekommen; so fertiget der landschaftliche Syndicus die **Bewilligungsschrift**. Nachdem solche von den Landständen gebilliget und vollzogen ist; so wird sie dem Landtagscommissario übergeben, der solche mittelst Berichts zur höchsten Behörde einsendet.

§. 15.

Sollten die Bewilligungen bey höchster Behörde nicht annehmlich befunden werden; so wird der Commissarius befehliget, solches den Landständen bekannt zu machen, und die Berathschlagungen nehmen von neuen ihren Anfang. Kurz, es gehet hierbey den nemlichen Gang, wie bey den chursächsischen Landesversammlungen. Genehmiget man aber die Bewilligungen; so wird der **Landtagsabschied** ertheilt und dadurch der Landtag aufgehoben.

§. 16.

§. 16.

Der Aufwand, den ein solcher Landtag binnen einer Zeit von 6 bis 8 Wochen dem Fürstenthum Querfurth verursachet, soll gewöhnlich auf 2000 Thaler und darüber ansteigen. Es scheint diese Angabe der Wahrheit sehr angemessen zu seyn, da der Churfürstliche Commissarius bey Beendigung des Landtags von den Landständen gewöhnlich ein freywilliges Geschenk von 500 Thalern zu erhalten pflegt, überdis aber ein Kreisdirector vier meißnische Gülden, ein Ausschußstand drey meißnische Gülden, ein jeder anderer Stand zwey meißnische Gülden, der landschaftliche Syndicus zwey meißnische Gülden und der Secretär einen meißnischen Gülden an täglicher Auslösung erhalten. Ueberdis werden den beyden letztern ihre Arbeiten noch besonders bezahlt.

§. 17.

Wegen der etwa vorfallenden Ausschußtage werden noch besondere Ausschußstände gewählet, und zwar aus jedem Kreise zweye. Unter diesen befinden sich allemahl die beyden Kreisdirectores; es müßte denn, (wie seit 1769 geschehen ist,) der Fall eintreten, daß einer der Kreisdirectoren als landesfürstlicher Commissarius gebraucht werde. In diesem Falle wird statt seiner ein anderer Landstand des Kreises zum Ausschußstande gewählet. Zu diesen vier adlichen Ausschußständen a) gehören sodann noch die Abgeordneten der drey schriftsässigen Städte, in so ferne ein förmlicher Ausschußtag gehalten werden soll.

a) In einer öffentlichen Schrift des im J. 1787 vorgewesenen querfurthischen Landtags habe ich folgende vier Landstände, als Ausschußstände aufgeführet gefunden: 1) den Kreisdirector des jüterbogckischen Kreises von Thiemen, 2) den Obristlieutenant aus dem Winkel, 3) den Cammerherrn

herrn von Hennicken und 4) den Hofrath von Münchhausen.

§. 18.

Ein socher Ausschußtag wurde wegen des bayerischen Erbfolgekriegs im J. 1778 durch das geheime Consilium nach Dresden ausgeschrieben, und es dabey durchgängig nach dem Muster der chursächsischen Ausschußtage gehalten. — Uebrigens aber hat noch jeder der beyden Kreise das Recht, daß sich die Stände bey Kreisangelegenheiten, z. B. bey der Wahl eines neuen Kreiseinnehmers, bey Abnahme der Kreisrechnungen u. s. w. in jedem Kreise besonders versammeln und sich über das Beste ihres Kreises berathschlagen können, nur dürfen dabey keine Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte vorkommen.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von den

Siftstagen in den chursächsischen Stiftern Merseburg und Naumburg mit Zeitz.

§. 1.

Wir haben schon oben (Abschn. II. §. 1.) bemerkt, daß die beyden Stifter Merseburg und Naumburg mit Zeitz wegen der Abgabenverwilligungen sowohl, als wegen der speciellen Stiftsangelegenheiten besondere Stiftstage haben; allein es ist sehr schwer, von der Verfassung dieser Stiftstage eine genaue Auskunft zu geben. — Die Stiftsverfassung an sich ist überhaupt ein zur Zeit noch ungebauetes Feld, und von der rechtlichen Seite noch sehr in Dunkel gehüllet, weil eines Theils die wichtigsten hierher gehörigen Verträge niemanden als dem Landesfürsten und den Domcapituln bekannt, andern Theils in unsern Stiftern nur wenige Schriftsteller zu finden sind, die sich um die Aufklärung der Stiftsverfassung bemühen. Man verzeihe daher, wenn es uns hier an vollständigen Nachrichten fehlet.

§. 2.

Im Stifte Merseburg haben die Stiftsstandschaft sowohl die Ritterschaft als die Städte. So wie das ganze Stift in vier Aemter getheilt ist; so theilt sich auch die Ritterschaft in vier Amtsversammlungen nach den vier

Amtsbezirken **Merseburg**, **Lützen**, **Schkeuditz** und **Lauchstädt** a). Jeder adliche Ritterguthsbesitzer hat das Recht der Stiftsstandschaft, ohne daß er die Ahnenprobe beyzubringen genöthiget ist; und selbst der Stadtrath zu **Leipzig** beschickt wegen seiner stiftischen Rittergüther die Stiftstage zu Merseburg durch einen Deputirten. Jedoch sind Frauenzimmer von Besuchung der Stiftstage sowohl, als von Besuchung der übrigen chursächsischen Landesversammlungen gänzlich ausgeschlossen.

a) Nach den Angaben des Oberrechnungsraths **Canzler** in *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, T. I. p. 161. sq. 163. sq. 166-168. 169. befinden sich im Stifte **Merseburg** achtzig Schriftsässige Rittergüther, und zwar:

im Amte **Merseburg** 21 schriftsässige Rittergüther,
im Amte **Schkeuditz** 22 schriftsässige Rittergüther,
im Amte **Lützen** mit **Zwenkau** 27 schriftsässige Rittergüther, und
im Amte **Lauchstädt** 10 schriftsässige Rittergüther.

§. 3.

Hiernächst haben alle sieben stiftische Städte bey den Stiftstagen in folgender Ordnung Sitz und Stimme: 1) **Merseburg**, 2) **Lützen**, 3) **Schkeuditz**, 4) **Lauchstädt**, 5) **Schaafstädt**, 6) **Zwenkau** und 7) **Markranstädt**.

§. 4.

Schon unter Bischof **Sigismund** (aus dem Geschlechte von Lindenau) wurde im J. 1541 der erste Stiftstag gehalten a). Die nachherigen Bischöfe sahen diese Einrichtung als dem Bisthume ersprießlich an, und so wurden diese stiftischen Versammlungen förmlichen Herkommens. Jetzt werden sie gewöhnlich aller sechs Jahre, sogleich nach den Landtagen zu Dresden gehalten; jedoch beruhet es lediglich auf dem Landesfürsten, wenn

und

und wie oft er dergleichen Versammlungen auszuschreiben für nöthig befindet.

a) Der Bischof Sigismund wagte im J. 1541 einen ernstlichen Versuch, sich bey der prätendirten Reichsunmittelbarkeit zu behaupten; und hierauf zweckte es auch ab, daß er damals einen Stiftstag ausschrieb, um sich aller Verbindung mit den chursächsischen Landesversammlungen gänzlich zu entziehen.

§. 5.

Wenn ein Stiftstag gehalten werden soll; so wird der Stiftsregierung zu Merseburg durch das geheime Consilium die Berufung der Stände anbefohlen, die solches durch verschlossene Missiven bewirket. Der Churfürst erscheinet so, wie bey den querfurthischen Landtagen, durch einen bevollmächtigten Commissarium, in dessen Gefolge sich einige Hofbedienten und Canzleyverwandten befinden. Bey Eröfnung des Stiftstags wird vorher dem Gottesdienste beygewohnt, sodann von dem Commissario eine Rede gehalten, die Proposition abgelesen, solche dem Director der Stiftsstände eingereicht, und von diesem durch eine kurze Gegenrede für Ausschreibung und Eröfnung des Stiftstags Dank gesaget.

§. 6.

Es kömmt hierbey fast alles mit demjenigen überein, was bey den chursächsischen Landtagen beobachtet zu werden pflegt; nur darinnen herrschet ein merklicher Unterschied, daß ausser dem Landesfürsten und Ständen noch ein dritter Theil, nemlich das Domcapitul, bey den stiftischen Versammlungen nothwendig concurriret; indem dieses ja bey allen denjenigen Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen werden muß, wo es sich eine Art von Mitregierung vorbehalten hat, oder von den dem Domcapitul

capitul reservirten Rechten die Rede ist. Es wird ihm daher nicht nur die Ausschreibung eines jeden Stiftstags durch das geheime Consilium bekannt gemacht, sondern es wohnet auch einer solchen Versammlung, entweder in Corpore, oder aber durch einige seiner Glieder, jedoch keinesweges in ständtischer Qualität, bey, und hält daher auch abgesonderte Sitzungen a).

a) Um sich von dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem sich das Capitul sowohl gegen den Landesfürsten, als gegen die Stiftsstände bey dergleichen Stiftsangelegenheiten befindet, gehörig zu unterrichten, muß man nur nicht vergessen, daß der **Churfürst von Sachsen** in Absicht seiner Stifter andere Gerechtsame als **Landesherr** und andere Gerechtsame als **postulirter Administrator** hat. In der letzten Qualität kann er keine grössere Macht sich zueignen, als ihm entweder nach den besondern Stiftsverträgen zugestanden ist, oder ihm in deren Ermanglung nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrecht zukommt. — Und in dem letztern Falle ist nicht zu läugnen, daß die Capitul bey allen das Wohl des ganzen Stifts angehenden Regierungshandlungen die Mitwirkung verlangen können. M. s. **G. L. Böhmers** *Princip. jur. canon.* §. 505. und **Mosers** Tractat **von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt**, Frankf. 1773. 4. S. 315. — Nur bey Ausübung der einzelnen Hoheitsrechte kann man den Capituln weiter keine Mitregierung beylegen, als ihnen dergleichen durch besondere Verträge zugestanden worden ist. **Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen**, Frankfurt 1772. 4. S. 90. 115.

§. 7.

Das Directorium von Seiten der Stiftsstände führet der Stiftsdirector, welcher aus der Stiftsritterschaft gewählet wird. Seit dem J. 1740 wird diesem gewöhnlich noch ein Vice-Stiftsdirector zugeordnet. Auch dieser wird aus der Ritterschaft gewählet, und so, wie jener, dem Landesfürsten zur Bestättigung präsentiret a). Zu Führung des Protocolls erwählen aber die

Stände

Stände noch einen besondern **Syndicus**, wozu man gewöhnlich keinen Stiftsstand, sondern einen Gelehrten, der kein Stimmrecht hat, zu nehmen pflegt.

a) Als etwas besonderes der stiftischen Verfassung müssen wir hierbey noch bemerken, daß die Verrichtungen eines Stiftsdirectors und Vice=Stiftsdirectors nicht blos auf die Dirigirung der stiftischen Versammlungen eingeschränkt sind, sondern es ergehen auch an sie von dem stiftischen Cammercollegio alle Generalien und Rescripte, die sie sodann durch einen Umlauf der gesammten Ritterschaft bekannt machen. **Neue europäische Staats- und Reisegeographie**, Bd. VI. S. 254.

§. 8.

Der Stiftsdirector und Vice=Stiftsdirector befinden sich bey den Sessionen mit den Ausschußständen an einer besondern Tafel. Es bestehet aber der Ausschuß ausser dem Stiftsdirector- und Vicestiftsdirector aus acht Personen aus der Ritterschaft, die insbesondere zu Ausschußständen erwählt werden, aus einem Deputirten des Stadtraths zu **Leipzig**, und aus einem Deputirten des Stadtraths zu **Merseburg**. An einer zweyten Tafel befindet sich die gemeine Ritterschaft und die Deputirten der übrigen sechs stiftstagsfähigen Städte. Es formiret also hier die Ritterschaft keinesweges ein von den Städten abgesondertes Collegium.

§. 9.

Bey den Stiftsverhandlungen selbst dienen hier fast durchgängig die chursächsischen Landtage zum Muster. Auch hier kommen **Präliminar-** und **Bewilligungsschriften** vor und der **Stiftstagsabschied** beendiget dergleichen Versammlungen, die sich aber immer mehr und mehr verlängern.

§. 10.

§. 10.

Im Stifte Naumburg-Zeitz mögen die Stiftstage zur nemlichen Zeit ihren Anfang genommen haben, als solche im Stifte Merseburg eingeführet worden sind. Die Stiftsstandschaft haben sowohl die sämmtlichen Ritterguthsbesitzer, ohne daß von ihnen eine Ahnenprobe verlangt wird, als auch die drey Städte Naumburg, Zeitz und Osterfeld; jedoch pflegt das leztere die Stiftstäge nicht zu besuchen a); da im Gegentheil die Städte Naumburg und Zeitz durch Deputirte aus der Mitten des Raths erscheinen. Der gewöhnliche Versammlungsort der naumburgischen Stiftstage ist das Schloß Moritzburg, bey der Stadt Zeitz gelegen, wo auch der Churfürstliche Commissarius seine Wohnung zu nehmen pflegt.

a) In der historisch-geographisch-topographischen Beschreibung des Stifts Naumburg-Zeitz, Dresden 1790. 8. S. 57. wird von dem Städtchen Osterfeld gesagt: „Es ist stiftstagsfähig, erscheint aber, da es den Rang „hinter Naumburg und Zeitz hat, aus leicht zu be„greifenden Ursachen nie, ob es gleich allemahl einge„laden werden muß". — Sollte wohl in dem Städtchen Osterfeld so viel Rangsucht herrschen? — oder erscheint es vielleicht darum nicht, weil es keine Auslösung zu fordern befugt ist?

§. 11.

Was das Domcapitul zu Naumburg anbetrift; so nimmt dieses zwar an den Stiftstagen in der Maaße Antheil, daß es entweder in Corpore oder durch einige seiner Glieder dabey gegenwärtig ist; jedoch darf man es nicht zu den Ständen rechnen, und es hält daher auch seine besondere Sitzungen, vielmehr gilt hier alles dasjenige, was wir oben (§. 6.) von den Verhältnissen des Domcapituls zu Merseburg gegen den Landesfürsten und die Stiftsstände behauptet haben. Das Capitul zu Zeitz hat dagegen bey den Stiftstagen unter der Ritterschaft Sitz-

Sitz- und Stimmrecht und erscheint dabey durch Zwey seines Mittels.

§. 12.

Zu den Ausschußständen rechnet man insbesondere den Director und Condirector, die beyde aus der Ritterschaft gewählt und höchsten Orts bestättiget werden, und, wenn ich nicht irre, acht Ritterguthsbesitzer. Jedoch müssen wir hierbey bemerken, daß man nicht jederzeit für nöthig befunden hat, einen Condirector zu wählen, und daß übrigens zu Führung des Protocolls eben so, wie bey den merseburgischen Stiftstagen, ein Syndicus bestellet wird.

§. 13.

Die Stiftstage im Stifte Naumburg = Zeitz läßt der Landesfürst durch sein geheimes Consilium ausschreiben, und es findet dabey alles dasjenige Statt, was wir oben von den Stiftstagen zu Merseburg beygebracht haben. So wie an dem letztern Orte, die Landesbeschwerden des Stifts Merseburg untersucht und dem Landesherrn vorgetragen, die Bewilligungen reguliret, und andere stiftische Angelegenheiten in Berathschlagung gezogen werden; so geschiehet dieses auch auf den Stiftstagen zu Zeitz, wegen des Stifts Naumburg = Zeitz.

§. 14.

Unterweilen haben die Landesfürsten blos Ausschußtage auszuschreiben für nöthig befunden, auf welchen nur blos die Ausschußstände zu erscheinen pflegen. Wenigstens ist mir bekannt, daß ein solcher Ausschußconvent auf landesherrlichen Befehl im J. 1742 zu Merseburg gehalten worden ist. In neuern Zeiten sind aber dergleis

dergleichen wohl nicht vorgefallen, sondern man hat vielmehr, wenn man ja bey besondern Vorfällen noch während der Bewilligungszeit eine Versammlung der Stiftsstände auszuschreiben für nöthig befunden hat, einen **ausserordentlichen Stiftstag** anberaumet, und dabey das Ceremoniel in etwas eingeschränkt. Dieses geschah wenigstens im J. 1778 als der damalige bayerische Erbfolgekrieg eine solche Versammlung nothwendig machte.

§. 15.

Die Auslösung der Stiftsstände beträgt für jeden 2 bis 3 meißnische Gülden täglich, nachdem er im Ausschusse oder unter den gemeinen Ständen Siz und Stimme hat: nur können wir die Zeit nicht genau bestimmen, wenn man angefangen hat, die Defrairung der Stiftsstände in eine tägliche Auslösung an baaren Gelde zu verwandeln. Wahrscheinlich wird es ums Jahr 1631 geschehen seyn.

Zweyte

Zweyte Hauptabtheilung.

Von den

Rechten des hohen und niedern Adels, der Prälaten, der Bürgere, Bauern und übrigen Stände,

in soweit solche die Staatsverfassung angehen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintheilung der chursächsischen Staatsbürger in mehrere Stände.

§. 1.

Es ist, zum größten Unglück für die Cultur des Staatsrechts, mehr, als zu gewiß, daß nur wenige Rechtsgelehrte die wahren Gränzlinien kennen, welche zwischen dem Privat- und Staatsrechte eines Landes zu ziehen sind. Ohnstreitig liegt der Grund davon vorzüglich darinnen, daß man positive Staatsrechte ausbilden will, ohne vorher ein richtiges System des allgemeinen Staatsrechts vollführet zu haben. Da aber hier nicht der Ort ist, wo ich alles dieses weitläuftiger aus einander setzen kann; so bemerke ich hier nur soviel, daß nach meinen geringen Einsichten, selbst diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Volksklassen, die solchen, als Theile eines ganzen Staatskörpers, in Rücksicht der Staats- oder Landesverfassung zukommen oder obliegen, in das Staatsrecht gehören.

§. 2.

In dieser Absicht ist es gegenwärtig nöthig, die verschiedenen Stände zu bestimmen, welche wir in den chursächsischen Landen als besondere Ordnungen der Staatsbürger betrachten müssen, und denen wir daher be-

sondere Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht der Landesverfassung zuschreiben können. Die gewöhnlichste Eintheilung im deutschen Reiche bestehet darinnen, daß man alle Bewohner eines Landes in drey Hauptklassen, in Adel- Bürger- und Bauerstand, zu bringen sucht; aber wo bleiben die Geistlichen, die übrigen Gelehrten, die Soldaten und andere Stände, die insgesammt aus jenen drey Ständen bestehen können, und in Bezug auf die Staatsverfassung ganz besonderer Gerechtsame theilhaftig sind?

§. 3.

Um nun in dem gegenwärtigen Werke so vollständig zu seyn, als es mein eingeschränkter Wirkungskreis erlauben will; so werde ich die speciellen Rechte der einzelnen in den chursächsischen Landen befindlichen Stände dergestalt aus einander setzen, daß ich meine Leser in besondern Abschnitten von den **Prälaten**, von dem **hohen Adel**, von dem **niedern Adel**, von dem **Bürgerstande**, von dem **Bauernstande**, von den **Gelehrten**, von der **Geistlichkeit**, von den **Soldaten**, und von den diesen Ständen nach chursächsischer Landesverfassuug eignen Rechten unterhalten werde. Da nun aber unter dem chursächsischen hohen Adel die sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses die erste Stelle einnehmen; so wird es wohl nicht unschicklich seyn, im nächsten Abschnitte von deren Gerechtsamen zu handeln.

Zweyter Abschnitt.

Von den
Gerechtsamen der Gemahlinnen, Wittben, Kindern und übrigen Anverwandten eines Churfürsten von Sachsen.

§. 1.

Eine Churfürstin von Sachsen nimmt so, wie jede deutsche Fürstin, an den Titeln und persönlichen Vorzügen ihres Gemahls Antheil. Sie legt sich daher mit vollem Rechte folgenden Titel bey: **Von Gottes Gnaden — — — gebohrne — — — Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. römischen Reichs Churfürstin, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggräfin zu Magdeburg, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrin zu Ravenstein.** Aber weder auf den Titel einer Erzmarschallin, nach einer *Vicariae* des heiligen römischen Reichs kann sie Ansprüche machen, da diese Reichsämter mit der Person ihres Gemahls unzertrennlich verknüpft und beyde solche Würden sind, deren ein Frauenzimmer ganz unfähig ist.

§. 2.

Wohl aber mag sich eine Churfürstin von Sachsen des chursächsischen Wappens sowohl, als ihres angestamm-

ten Wappens bedienen; jedoch kann ich nicht behaupten, ob sie sich dessen gewöhnlich gebrauchet. — Selbst der den Churfürsten zustehenden **königlichen Ehren** und des ihnen zukommenden Vorrangs wird sie in soweit theilhaftig, als Frauenzimmer hierauf Ansprüche machen können.

§. 3.

Insbesondere hat sie auch das Recht, sich einen eignen **Hofstaat** zu unterhalten. Er bestehet gewöhnlich aus einer **Oberhofmeisterin**, einem **Oberhofmeister**, einer **Fräulein Hofmeisterin** a), zwey **Kammerfräuleins**, vier **Hofdamen**, und mehrern geringern Personen. Zur Verwaltung ihrer Casse hat sie einen geheimen **Kammerzahlmeister**, einen **Kassenschreiber** und einen **Hofkassierer**.

a) Die angezeigten drey ersten Chargen sind mit dem Prädicat: **Excellenz** versehen.

§. 4.

Die Einkünfte einer Churfürstin von Sachsen sind im Grunde nicht allzubeträchtlich. Sie bestehen aus den Deputat= und Nadelgeldern, so ihr von ihrem Gemahl ausgesetzet werden, und aus dem freywilligen Geschenke der Ritterschaft, welches gewöhnlich auf 4000 Thaler hoch alljährlich ansteigt. Hiernächst sollen ihr die Einkünfte von dem Perlenfange überlassen werden, und diese jährlich einige Tausend Thaler betragen a).

a) Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Bd. IV. S. 177. u. f.

§. 5.

So, wie sie nun als **regierende Churfürstin** von ihrem Gemahl den nöthigen Aufwand für sich und ihren Hofstaat

Hofstaat erhält; so ist sie auch nach seinem Tode annoch berechtiget, von seinem Allodialnachlasse dasjenige, was ihr nach den Eheverträgen zukömmt, und von dem Nachfolger in das Churfürstenthum und die übrigen Lehnlande das mit seiner Einwilligung festgesetzte **Wittum**, oder ausserdem doch so viel, daß sie sich davon standesmässig erhalten kann, zu fordern. Es kann aber dieses um so weniger jemals streitig werden, als darüber jederzeit besondere Hausverträge aufgerichtet worden sind, die jedoch nicht leicht in das Publicum kommen a).

a) In dem **Magazin zur sächsischen Geschichte** aufs J. 1786. S. 400. wird der Wunsch geäussert, daß ein Sachverständiger sich finden möge, welcher etwas über die Gerechtsame der landesherrlichen Wittben bekannt machen wolle; allein es ist diese Sache aus Mangel der dazu nöthigen Hausverträge mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Die einzige Ehestiftung eines Churfürsten von Sachsen, die mir gedruckt zu Gesichte gekommen ist, ist diejenige, welche der damalige Churprinz, nachheriger Churfürst **Johann Friedrich** im J. 1526 mit seiner Gemahlin **Sybille** errichtete, und in dem bey **Teschenmachers** *Annalibus Cliviae, Juliae* &c. befindlichen *Codice Diplomatum*, (Francof. et Lips. 1721 in Fol.) n. 106. zu finden ist.

§. 6.

Hier ist nur noch so viel zu bemerken, daß eine **verwittibte Churfürstin von Sachsen** entweder ihre gewissen **Jahrgelder** erhält, oder aber durch Anweisung einiger Aemter und Cammergüther zur Benutzung auf Lebenszeit wegen des **Leibgedinges** abgefunden wird. Dieses letztere scheint vorzüglich sonst sehr üblich gewesen zu seyn, wo man den landesherrlichen Wittben ihre besondern **Wittumssitze** anzuweisen pflegte a).

a) Die von Churfürst **Christian** I. (†25. Septbr. 1591) hinterlassene Witte, **Sophie**, eine gebohrne Prinzessin zu

Brandenburg, hatte ihren Wittumssitz bis an ihren Tod, (welcher am 7 Septbr. 1622 erfolgte,) mithin beynahe 31 Jahr lang, zu Colditz. Die Wittbe des Churfürsten **Christian** II. († den 23 Junii 1611) **Hedwig**, eine gebohrne Prinzessin von Dännemark, wählte dagegen das Schloß **Lichtenburg** bey Prettin zu ihrem Wittumssitze, und besaß die Aemter **Schweinitz**, **Seyde**, und **Schlieben** bis zu ihrem am 26 November 1641 erfolgtem Ableben zum Leibgedinge. Eben dieses Schloß **Lichtenburg** diente auch der Wittbe des Churfürsten **Johann George** III. († 12. Septbr. 1691) **Annen Sophien**, gebohrner Prinzessin von Dännemark bis zu ihrem am 1. Jul. 1717 sich ereigneten Tode zum Wittumssitze. Dahingegen disponirte Churfürst **Johann George** I. in seinem untern 20 Julii, 1652 errichteten Testamente wegen seiner Gemahlin **Magdalenen Sybillen**, einer gebohrnen Markgräfin von Brandenburg, folgendes: „**Unsere herzvielgeliebte Gemahlin aber soll von Freyberg wiederum zurück anhero begleitet und ob Ihro Liebden in unserer Residenz und dero jezigen Gemächern verbleiben oder solche durch andere Wohnung und Gemächere ändern oder auf ihre Wittum, (deswegen sich Unser Chur = Printz mit Ihrer Liebden, wie es unsers Hauses, und Ihrer, als der Frau Mutter Liebden Hoheit, Respect und Reputation erfordert, freund = söhnlichen zu vergleichen hat,) sich begeben wolle, ihr lediglich anheim gestellet, Ihrer Liebden an einem Ort sowohl, als am andern, mit Churfürstlichen Unterhalt und andern Gebührnis sattsam versehen und versorgen; Ihr von unsern Herren Söhnen, Frauen Töchtern, Frauen Schnuren, und männiglich schuldiger Respect, Gehorsam, Folge und Ehrerbietung jederzeit geleistet, mit Rath, Hülfe und Trost beygesprungen, die Leibrenthen, Zinsen und was Ihre Liebden, sonsten gehörig, zuständig und verschrieben ist, gereichet, aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und anderer Vorrath, so Ihre Liebden in Dero Gewahrsam haben, ruhiglichen gelassen und auch sonsten die große Treue, Ehre, Liebe und Affection, die sie uns nunmehro in das 45ste Jahr herzlichen und unabläßlichen geleistet, treulichen vergolten**

„golten werden; Und weil Wir Uns erinnern, daß „Ihre Liebden um die Aemter und Vorwerke Lich„tenwalde, Frankenberg, Sachsenburg, Neuen„sorga, Zadel und Baselitz, als welche mehrern „Theils von Ihrer Liebden baar geliehenen Gelde „erhandelt worden, hiebevor freundlich angesuchet, „so wollen Wir, daß Ihre Liebden dieselbe nach „unsern seel. Abschied, mit allen Nutzungen die Zeit „ihres Lebens eingeräumet werden sollen, jedoch „mit Vorbehalt des Rückfalls, welcher dem künfti„gen Churfürsten bleibet und gebühret". Lünigs „deutsches Reichsarchiv, Part. spec. Th. II. S. 170.

§. 7.

In so ferne jedoch der Fall eingetreten ist, daß die churfürstlichen **Wittben**, durch Abtretung einiger Aemter und **Kammergüther** zur Benutzung auf Lebenslang, ihr **Leibgedinge** erhalten haben; so hat man ihnen wegen solcher Besitzungen **untergeordnete Landeshoheit** zugestanden a), deren Gränzen aber lediglich auf besonders darüber abgeschlossenen Verträgen, und auf freywilligen Vergünstigungen des Landesfürsten beruhet haben, so daß sich darüber schlechterdings keine allgemeinen Rechtsgrundsätze aufstellen lassen.

a) So hatte z. B. die verwittibte Churfürstin **Hedwig** auf dem Schlosse zu Lichtenburg eine eigne **Wittums-Canzley**, einen **Marschall** zu Besorgung der Cameralien und mehrere andere **Officianten**. Durch die gedachte Canzley übte sie fast alle Landeshoheitsrechte aus. Die Canzley hatte die Aufsicht über das **Justizwesen** und die unter ihr stehenden Beamten; sie verwaltete selbst die Gerichtsbarkeit in der höhern Instanz, ertheilte Commissionen, nahm die an sie ergriffenen Appellationen entweder zur Rechtfertigung an, oder wieß die Appellanten damit zurück; oder zog auch wichtige Sachen in Vorbeschied. Sogar in peinlichen Sachen maßte sie sich der Gerichtsbarkeit in der höchsten Instanz an, setzte die Vollstreckung der Todesurtheile fest, und ertheilte wegen der eingeschickten Rügenprotocolle

Bescheide, wenn auch schon in denselben die Landesverweisung dictiret worden war. In Absicht der **Gesetzgebung** scheinet zwar diese Wittums-Canzley bescheidener zu Werke gegangen zu seyn; indem sie keine neuen Gesetze gegeben hat; unterdessen ist doch das **Recht, Privilegien zu ertheilen**, (ein der Gesetzgebung untergeordnetes Recht,) von ihr ausgeübet worden. Ein Beyspiel davon liefert die Stadt **Schlieben**, die von ihr im J. 1616 das Recht, einen Jahrmarkt zu halten, erlanget hat. **Haschens Magazin zur sächsischen Geschichte** aufs Jahr 1786. S. 396 — 400. Nichtsdestoweniger ist es grundfalsch, wenn **a. a. O.** S. 398. behauptet werden will, daß diese Wittums-Canzley alle Landeshoheitsrechte ausgeübt habe. Dieses wird sich auf keinen Fall beweisen lassen. Wo bleibt das Recht des Kriegs und Friedens, das Recht der Gesandschaften und alle auswärtig würkende Landeshoheitsrechte? — Und wie läßt sich daraus, daß die Wittums-Canzley zu **Lichtenburg** die Abgaben der neuen Anbauer bestimmte, erweisen, daß sie sich ein Recht über die chursächsische **Steuerverfassung** angemaaßet habe? — Neuen Anbauern gewisse Zinsen und Frohnen aufzulegen, ist jeder Obrigkeit erlaubt, die auf ihrem Grund und Boden einen dergleichen neuen Anbau gestattet.

§. 8.

In Absicht der **Kinder** eines Churfürsten von Sachsen gilt das gemeine Privatrecht deutscher Fürsten ganz, ohne daß in Sachsen darüber etwas zu bemerken wäre. Der Churprinz kann sich vor Ableben des regierenden Churfürsten keiner Regierungsrechte anmaassen; auch darf er sich ohne des letztern Genehmigung und Anordnung keiner Regierungssachen unterziehen. Ob man ihm aber ausser den Deputatgeldern, die er von dem Churfürsten erhält, von Seiten des Landes ein freywilliges Geschenk zu Unterhaltung eines eignen Hofstaats aussetzen will, beruhet lediglich auf Verwilligung der Landstände.

§. 9.

§. 9.

Doch nicht bloß der Churprinz, sondern auch alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des Churhauses erhalten von dem jedesmahl regierenden Churfürsten die ihnen in den Hausverträgen ausgesetzten Appanagen a); ohne daß das Land deshalb eine besondere Summe unter sich ausbringt. Im übrigen sind diese Prinzen und Prinzessinnen in Absicht ihrer Gerechtsamen ganz nach dem allgemeinen deutschen Fürstenrechte zu beurtheilen.

a) Die Summe der jährlichen Appanagen wird in **Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie**, Th. XI. S. 20. auf 400,000 Thaler angegeben; allein im J. 1778 belief sich die Summe der Appanagen auf 414,016 Thaler 11 Gr. 6 Pf.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den

Prälaten und deren Gerechtsamen.

§. 1.

Zu den Prälaten in den chursächsischen Landen gehören: 1) die Domherren zu Meißen, 2) die Domherren zu Wurzen, 3) die Domherren zu Merseburg, 4) die Domherren zu Naumburg, 5) die Domherren zu Zeitz, und 6) die *Rectores Magnifici* der beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg. In der Oberlausitz betrachtet man als Prälaten 1) die Domherren zu Budissin, 2) die Aebtissin zu Marienstern, 3) die Aebtissin zu Marienthal, und 4) die Priorin zu Lauban; in der Niederlausitz aber 1) den Abt zu Neuenzelle und 2) den Herrnmeister des Johanniterordens zu Sonneburg.

§. 2.

Da die drey Hochstifter, Meißen, Merseburg und Naumburg, sammt den Collegiatstiftern Wurzen und Zeitz vieles mit einander gemein haben; so wollen wir diese von ihnen überhaupt geltenden Grundsätze allhier näher aus einander setzen. Es sind nemlich in allen diesen Stiftern nur vier mögliche Wege, um zu einem Canonicate zu gelangen. Man muß entweder 1) die Expectanz erlanget haben, oder 2) wenn keine Expectanten vorhanden seyn sollten, von dem Domcapitul dazu gewählet worden seyn, ode man muß 3) eine solche Stelle

dadurch

dadurch erwerben, daß ein Canonicus seines Canonicats zu Gunsten eines andern sich begiebt, oder man muß endlich 4) eine solche Lehrstelle auf der Akademie zu Leipzig erhalten, mit welcher ein Canonicat verknüpfet ist.

§. 3.

Zur Expectanz können in den drey Hochstiftern alle diejenigen Adlichen gelangen, welche 1) ihre adliche Herkunft von väterlicher und mütterlicher Seite durch einen von 3 bis 4 unbescholtenen Adlichen attestirten Stammbaum bis auf 8 Ahnen beweisen a) und 2) zugleich ein Zeugniß, daß sie aus rechtem Ehebette gebohren, beybringen, hiernächst aber 3) die gewöhnlichen Statutengelder erlegen. Ist dieses erfolgt; so werden sie alsdenn als Expectanten immatriculiret, und ascendiren in der Ordnung, in der sie eingeschrieben worden sind. Da aber bey jedem Stifte sehr viele Expectanten vorhanden sind; so ist es nothwendig, daß man sehr jung immatriculiret werden muß, wenn man Hoffnung zur Erlangung eines Canonicats haben will.

a) Daß alle diejenigen, die in eines der drey Hochstifter als *Canonicus* aufgenommen seyn wollen, nothwendig von Adel seyn, oder in den drey höhern Facultäten die Würde eines Doctoris oder Licentiati erlanget haben müssen, erhellet aus der Bulle Pabst Sixtus V. d. d. Romae V. Id. Junii 1476. (in Ludwigs Reliquiis Manuscriptorum, Tom. IX. p. 662 — 666) in welcher ausdrücklich verordnet wird: *„quod nullus inibi in canonicatum reciperetur ac ad „prebendas dignitates personatus administraciones vel officia „in eisdem admitteretur, nisi nobilis de militari genere ex utro„que parente et de legitimo matrimonio procreatus aut in theolo„gia utroque vel altero jurium doctor seu licentiatus vel medicine „magister extiterit“*. Die Anzahl der Ahnen ist zwar in dieser Bulle nicht bestimmt: allein wenn in alten Urkunden von dem von beyderseits Eltern beyzubringenden Adel geredet wird, legt man allemahl die Idee zum Grunde, daß ein solcher Adel von jeder Seite vierschildig seyn muß. — Da nun aber auch die Doctores und Licentiati der drey höhern

hern Facultäten stiftsfähig sind; so scheint es keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß auch bürgerliche Personen sich als Expectanten immatriculiren lassen können, wenn sie entweder schon eine dergleichen academische Würde erlangt haben, oder solche annoch zu erlangen versprechen; indem die Stiftsfähigkeit nicht nach der Zeit der Immatriculation, sondern nach der Zeit des wirklichen Einrückens beurtheilet wird.

§. 4.

Bey den beyden Collegiatstiftern **Wurzen** und **Zeitz** ist dagegen die Beybringung eines stiftsfähigen Adels, oder eines erlangten academischen Grads nicht nöthig, sondern jeder unbescholtene Mann, bürgerlichen und adlichen Herkommens, kann als Expectante immatriculiret werden, wenn er nur 1) ehelich gebohren ist, und 2) die hergebrachten Statutengelder erlegt.

§. 5.

Wegen der übrigen Erfordernisse, die dagegen derjenige haben muß, der zum wirklichen Genusse einer Präbende kommen will, beruhet vieles auf der besondern Verfassung eines jeden Stifts a). Darinnen aber kommen alle fünf Stifter überein, daß alle Canonici derselben die **Stiftsvolljährigkeit** haben, und der **evangelisch-lutherischen Religion** zugethan seyn müssen. Zugleich sollen sie drey Jahre lang eine **Universität** frequentiret, oder dem Vaterlande zu Felde gedienet haben.

a) Die specielle Verfassung des Domcapituls zu **Merseburg** beruhet vorzüglich auf die im Capitulo generali, am 1. October 1613 gefaßten und erneuerten Schlüsse, die nachher im J. 1620 und folgenden Zeiten sehr vermehret worden sind.

§. 6.

Der zweyte Weg, wie man zu einer Präbende gelangen könnte, würde die **Wahl des Domcapituls** seyn,

seyn, wenn nicht jederzeit stiftsfähige Expectanten vorhanden wären. Allein, da es an diesen niemals mangelt; so kömmt es auch niemals zur Wahl, die ausserdem als der gesetzmäßige Weg zu Ersetzung erledigter Domherrenstellen und Präbenden zu betrachten ist. Der Landesherr hat auch nicht einmahl das Recht hergebracht, die sich in den päbstlichen Monaten eröfnenden Stellen besetzen zu können.

§. 7.

Ein sehr gewöhnlicher Weg, wie man sich ein Canonicat acquiriren kann, bestehet darinnen, daß ein Capitular, Domicellar oder Expectante sich, gegen ein Honorarium, seines Canonicats, Präbende oder Anwartschaft in favorem desjenigen begiebet, der ihm die bestimmte Summe dafür ausgezahlet hat a). Es werden jedoch dem Erwerber eines solchen Canonicats, Präbende oder Expectanz manche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Er muß 1) stiftsfähig seyn; 2) er muß in die Resignation den Consens des Domcapituls erhalten; 3) derjenige, der in favorem eines andern resigniret, muß durch Zeugnisse glaubwürdiger Aerzte beybringen, daß er sich zur Zeit der Resignation bey vollkommener Gesundheit befunden hat; 4) er muß wenigstens noch einige Wochen nach beschehener Resignation leben; und hiernächst muß 5) derjenige, zu dessen Gunsten er resigniret hat, nicht nur die Statutengelder und übrige hergebrachte Spesen erlegen, sondern auch 6) vor wirklicher Introduction sich vom Dechant examiniren und emancipiren lassen. Nichtsdestoweniger kömmt er aber doch nicht an die Stelle desjenigen, der ihm das Canonicat überlassen hat, sondern erhält bloß die letzte Stelle unter den Canonicis.

a) Im Grunde differirt zwar der Erwerb eines Canonicats durch Resignation von einem Kaufe wenig; jedoch würde es wider die Grundsätze des canonischen Rechts laufen, wenn man behaupten wollte, daß die Canonicate käuflich wären. Daher giebt man auch kein Kaufgeld, sondern ein Honorarium dafür.

§. 8.

Am leichtesten gelangen jedoch diejenigen sechs **Professoren der Universität Leipzig** dazu, mit deren Professuren die Stelle eines Canonici verbunden ist. Die zwey ältesten Professoren der theologischen Facultät sind jederzeit Capitularen des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen, der dritte theologische Professor ist dagegen Canonicus des Stifts Zeitz. Eben so sind in Absicht der juristischen Facultät die beyden Professores Decretalium et Codicis Capitularen zu Merseburg; da im Gegentheil der Professor Pandectarum Canonicus zu Naumburg ist. Es ist dieses ein den beyden höhern Facultäten bey der Universität Leipzig durch den Pabst Johann XXIII. unterm 7. April 1413 ertheiltes a) und vom Pabst Martin V. bestättigtes Vorzugsrecht b).

a) Die Bulle Pabst Johann XXIII. findet sich in **Horns Leben Friedrich des Streitbaren**, S. 314 u. f.

b) M. s. hierbey **C. F. Hommels** Diss. *de ecclesiarum cathedralium et collegiatarum capitulis*, Lips. 1771. 4. (24 Seit.) Ueber das Canonicat des Professoris Pandectarum ist jedoch bey dem Hochstifte Naumburg darüber ein großer Streit, ob dieser wirklich unter den Capitularen Sitz und Stimme verlangen könne oder nicht. Es ist dieses, soviel ich weiß, zu einem förmlichen Rechtshandel gekommen, der wahrscheinlich noch nicht beendiget seyn wird.

§. 9.

Zu den Gerechtsamen eines **Canonici** gehören 1) der Rang, die Würde und die Titulatur eines Prälaten, 2) das Sitz- und Stimmrecht bey den Capituln, 3) das Recht bey Absterben oder Resignation eines Vorsitzenden ad locum superiorem zu ascendiren, 4) die mit dem Canonicate verbundenen Einkünfte a), 5) das Recht, den Orden des Stifts zu tragen b), in so ferne dergleichen hergebracht ist, und 6) die Befugniß seines Canoni-

cats

cats und Präbende zu Gunsten eines andern entsagen zu können c).

a) Die Einkünfte der Domherren in den sächsischen Stiftern sind schwer zu ergründen, und in der historischen, geographischen Beschreibung des Stifts Naumburg-Zeitz S. 63. wird nicht ganz unwahr bemerkt, daß ihre Revenüen auch dem mühsamsten Forscher ein Geheimniß bleiben. Darinnen aber kommen die Stifter überein, daß die residirenden Capitularen nicht nur ihre Kurien (freye Wohnungen in der Gegend der Stiftskirche,) sondern auch eine grössere Einnahme haben. Selbst die Professoren zu Leipzig werden, wenn sie ihrem Senio nach bis zu den Stellen der residirenden Capitularen hinansteigen, als an dem Orte der Stiftskirche residirend betrachtet. Bey ihrem Eintritte erhalten sie aber allemahl die letzte Stelle unter den Capitularen.

b) Die Canonici zu Naumburg-Zeitz haben erst seit wenigen Jahren ein Ordenskreuz verliehen erhalten.

c) Nur die Professoren zu Leipzig können sich der Canonicate, die mit ihrem Amte verbunden sind, zu Gunsten eines andern niemals begeben.

§. 10.

In Absicht des Gerichtsstandes stehen die Capitularen in erster Instanz unter dem Capitul, und können auf alle Privilegien der Geistlichkeit gerechte Ansprüche machen. Das Capitul in corpore stehet dagegen unter dem geheimen Consilio.

§. 11.

Es bestehet aber das Domcapitul zu Meißen aus sieben Capitularen, deren ersterer Domprobst, der zweyte Domdechant, der dritte Senior und Cantor, der vierte Probst zu Budissin a) und der fünfte Custos ist. Das Capitul des Collegiatstifts Wurzen bestehet aus einem Probst, einem Dechant, einem Scholasticus, einem Custos und drey andern Canonicis.

a) Man sehe hierbey, was in Absicht des **Probsts zu Budissin** bereits oben Th. I. Abth. I. Abschn. I. §. 4. S. 134. u. f. erinnert worden ist, und darüber noch unten beygebracht werden wird.

§. 12.

Das **Hochstift Merseburg** a) hat 16 *Canonicos majores*, die sechs ersten, nemlich den **Domprobst, Domdechant, Cantor, Custos, Präpositus St. Sixti,** und **Scholasticus** b) nennt man die sechs **Prälaten.** Diese und noch vier andere Domherren machen die zehen **residirenden Domherren** aus, und haben ihre Curien. Ausser diesen 16 Capitularen sind bey dem Hochstifte Merseburg noch 4 *Canonici minores*, die nach dem Alter ihres Eintritts ascendiren.

a) Ehedem waren zu **Merseburg** zwey Stifter, ein oberes und unteres. Das obere war das **Domstift**, das untere ein Collegiatstift, dem heiligen Sixt zugeeignet. Unter des Churfürst Augusts Regierung ist das letztere eingegangen und zum Theil zum Domstift gezogen worden, dahero auch der fünfte Domherr noch als **Präpositus des Stifts St. Sixti** angesehen wird.

b) M. s. August Sigism. aus dem **Winkel Andenken der Capitularen bey der hohen Stiftskirche zu Merseburg, welche seit 200 Jahren die Prälatur der Scholasterie besessen haben**, Lpz. 1775. 4.

§. 13.

Bey dem **Hochstifte Naumburg** befinden sich 12 Capitularen, nemlich ein **Domprobst**, ein **Domdechant**, ein **Senior und Custos**, ein **Subsenior**, ein **Cantor**, ein **Scholasticus**, zwey **residirende und vier andere Capitularen**; ferner 6 *Praebendati majores* und 4 *Praebendati minores*. Das **Collegiatstift Zeitz** hat dagegen einen **Dechant**, einen **Senior und Custos**, einen **Subsenior und Scholasticus** und **vier Canonicos.**

nicos. Der Dechant zu Zeitz hat den Rang zunächst nach dem Domdechant zu Naumburg a).

a) Grubers histor. Nachricht von den Decanis des Capituls zu Zeitz, Zeitz 1756. 4. (36 Seit.)

§. 14.

Der Administrator aller drey sächsischen Hochstifter Meißen, Merseburg und Naumburg ist der Churfürst von Sachsen, und man siehet daher die Zwischenzeit vom Absterben eines Churfürsten von Sachsen bis zur Huldigung seines Nachfolgers als eine Sedisvacanz an. Aus diesem Grunde maaßen sich alsdann die Stifter das Recht an, einstweilen die Stiftsregierung in ihrem ganzen Umfange ausüben zu können. Und es läßt sich auch hierwider in Absicht der allgemeinen Stiftsverfassung in Deutschland wenig erhebliches einwenden.

§. 15.

Desto mehr lässet sich aber dawider sagen, daß den Capituln der chursächsischen Stifter selbst während der Regierung eines Churfürsten von Sachsen als Administrators der Stifter eine volle Mitregierung zustehen solle a). Es ist eine solche Behauptung weder dem deutschen Territorialstaatsrechte, noch der besondern Verfassung der chursächsischen Stifter angemessen, da der Churfürst von Sachsen, als Administrator dieser Stifter blos dahin eingeschränkt ist, daß er es durchgängig in geistlichen und weltlichen Dingen bey der alten Verfassung lassen, und ohne Einwilligung der Capitul darinnen keine Aenderung vornehmen soll.

a) M. s. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, §. 223 — 225. u. f. Zugleich conf. man Joseph Edlen von Sartori geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, catholi-

catholischen Erz- Hoch- und Ritterstifter 1788. u. f. Bd. I. Th. II. §. 552. S. 375.

§. 16.

Sehr schwer zu entscheiden dürfte es aber seyn, in wie weit dem Churfürsten von Sachsen das Recht zukomme, die in den päbstlichen Monaten erledigten Canonicate vergeben, oder aber auch nach angetretener Regierung das Recht der ersten Bitte ausüben zu können. Man hat diese Gerechtsame in neuern Zeiten nicht ausgeübt; allein aus dem bloßen Nichtgebrauche eines Rechts läßt sich noch nicht folgern, daß man dasselbe nicht ausüben dürfe.

§. 17.

In Absicht des erstern Rechts ist man überhaupt noch sehr streitig, in wie ferne dasselbe nach dem allgemeinen Territorialstaatsrechte den deutschen Landesherren in den mittelbaren Stiftern zukomme oder nicht a); unterdessen haben doch schon die beyden Gebrüdere, der Churfürst Ernst und der Herzog Albrecht das Recht, schickliche Personen zu der Stelle eines Probstes und Dechants, und zu andern Domstellen bey dem Hochstifte Meißen ernennen und präsentiren zu können, zu erlangen gesucht b). Bey dem Stifte Wurzen sind dagegen sieben Präbenden wechselsweise von sechs Monaten zu sechs Monaten von dem Bischofe von Meißen und dem Collegiatstifte Wurzen vergeben worden. Die Stelle, als Custos, nebst den beyden Präbenden der heiligen Barbe und des heiligen Lorenz, hat dagegen der Bischof von Meißen ausschliessend zu vergeben gehabt; so, wie die Stelle des Erasmus allemahl der Senior der Schönbergischen Familie zu Stolpen zu besetzen gehabt hat c).

a) Horns *Jur. publ. R. G. prudent.* Cap. LIX. §. 10. p. 629.

b) M. s.

b) M. s. den Auftrag des Pabstes Sixt V. an den Bischof von Merseburg zur Untersuchung und Berichtigung des von den Herzogen von Sachsen in Absicht des Stifts Meißen gesuchten Patronats- und Ernennungsrechts, d. d. *Romae* V. Id. Iunii 1476 in **Ludwigs** *Reliqv. Manuscriptor.* Tom. IX. p. 658 — 662. Wie aber der Bischof von Merseburg sich dieses seines Auftrags entlediget haben mag, habe ich nirgends auffinden können.

c) **Canzlers** *Tableau de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 326. bemerkt hierbey, daß sich die Präbenden des Stifts Wurzen zugleich mit den neuen Erwerbungen dieses Stifts vermehrten. Als die vorzüglichsten dieser Präbenden nennt er die von **Pouch**, die von **Ponnewitz**, (**Bennewitz**), die von **Lüptitz**, die von **Nischwitz**, die von **Simon** und **Judas**, (fundirt 1285.) die der heil. **Margarethe**, (fundirt 1340.) die der heil. **Barbe** (fundirt 1350.) die des heil. **Lorenz**, die von **Moschwitz**, und die des **Erasmus**, (fundirt 1470.) und beruft sich dabey auf die an **Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen**, im Anhange, S. 148 — 175. befindlichen Urkunden. Aber er sagt uns nicht, wer diese Präbenden anjetzt zu vergeben hat.

§. 18.

Davon aber finde ich nirgends eine Spur, daß die **Churfürsten von Sachsen**, kraft der über die mehrerwähnten Stifter jederzeit prätendirten Landeshoheit, das **Recht der ersten Bitte** oder aber das **Recht, Panisbriefe zu ertheilen**, ausgeübet hätten. Eben so wenig hat aber auch der Kaiser dieses Recht in den sächsischen Stiftern hergebracht. Ausserdem würde es der Churfürst wenigstens bey jedem eintretenden Vicariate auszuüben haben.

§. 19.

Die *Rectores* der beyden **Universitäten zu Leipzig** und **Wittenberg** rechnen sich nicht weniger, als die Capitularen, zu den sächsischen Prälaten. Es ist dieses noch aus jenen Zeiten herzuleiten, wo man die Universitäten

als geistliche Corpora betrachtete, und die Rectores, als Häupter derselben, vorzüglicher Ehre würdigte. In Absicht der chursächsischen Universitäten ist es auch bereits durch die obenangeführten Landtagsverhandlungen ganz ausser Zweifel, daß sie als Prälaten zu betrachten sind.

§. 20.

Die vorzüglichsten Gerechtsamen, die mit dem academischen Rectorate verbunden sind, bestehen: 1) in dem Titel eines *Rectoris Magnifici* a), 2) in einem ausgezeichneten Range b), 3) in dem Rechte, bey öffentlichen Solennitäten in der feyerlichen Rectorats-Kleidung erscheinen c), und sich die Insignien d) vortragen lassen zu können, 4) in dem Rechte, bey Landesversammlungen zu erscheinen und die Stimme der Universität zu führen e), 5) in der Direction aller die ganze Universität betreffenden Sachen f), und 6) in Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit g).

a) Gewöhnlich ist es zwar, daß ein Professor auch nach niedergelegtem Rectorate den Titul: Ihro Magnificenz erhält; ob er ihn aber mit Recht fordern kann, dürfte wohl zu läugnen seyn.

b) In Absicht des Ranges eines *Rectoris Magnifici* ist es ausgemacht richtig, daß derselbe auf mehrern Universitäten niemanden, als den Kardinälen weichet. M. s. *Limnaei Jus publicum Imp. Rom. Germ.* Libr. VIII. Cap. V. §. 25. et in Addition. Tom. I. ad Libr. VIII. Cap. V. p. 383. et Tom. II. ad h. l., p. 341. sq. Allein in dem Churfürstenthum Sachsen ist der Rang eines Rectoris Magnifici um deswillen nicht genau zu bestimmen, weil seiner in der neuesten chursächsischen Hofordnung vom J. 1764 so wenig, als in den vorigen Hofordnungen gedacht ist.

c) Die solenne, aber freylich nicht eben geschmackvolle Rectoratskleidung bestehet in einem purpurrothen Mantel mit Hermelin aufgeschlagen, und einen rothen Barret.

d) Als

d) Als Insignien werden den Rectoribus gewöhnlich zwey silberne Scepter vorgetragen.

e) Es ist mir gar nicht unbekannt, daß nicht nothwendiger Weise, grade die *Rectores Magnifici* Namens der Universitäten auf den Landtagen erscheinen müssen, sondern daß auch andere Deputirte aus der Mitten der Professoren die Stimme der Universität vertreten können; aber der Rector Magnificus hat ohnstreitig das nächste Recht, die Universität bey dergleichen Gelegenheiten zu repräsentiren.

f) Blos die Sachen der gesammten Universität gehören für den *Rectorem Magnificum*, der solche sodann an die übrigen Professoren gelangen lässet. Die speciellen Sachen einer jeden Facultät gehören für den Decan derselben.

g) Der *Rector Magnificus* ist zwar Präsident in den academischen Gerichten; allein ist er nicht selbst ein Rechtsgelehrter; so muß ihm ein solcher zu seinem Rathgeber zugeordnet seyn.

§. 21.

In der Oberlausitz betrachtet man dagegen zuförderst die Domherren des Stifts St. Peter, welches aus sieben Canonicis und fünf Ehrenmitgliedern a) bestehet, als Prälaten. Sie müssen insgesammt bis auf den Probst der katholischen Religion zugethan seyn, auch die Ordines und alle übrige Erfordernisse der im canonischen Rechte begründeten Wahlfähigkeit haben.

a) Unter den fünf Ehrenmitgliedern des Stifts Budissin befinden sich allemahl folgende drey böhmische Geistliche: der Vicarius des niedern Districts in bunzlauer Kreise und Dechant zu Reichenberg; der Pfarrer zu Rumburg und der Pfarrer zu Friedland. Canzlers *Tableau de l' Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 558.

§. 22.

Nur der Probst des Stifts St. Petri zu Budissin, welcher zugleich obengedachter Maaßen Domherr zu Meißen ist a) bekennt sich jederzeit zur protestantischen Kirche, kann aber auch aus diesem Grunde keinen Antheil

theil an der Stiftsregierung nehmen; die statt seiner der Dechant führet. Jedoch ist es eine bloße widerrechtliche Anmaaßung, wenn sich der Dechant um deswillen, weil der Probst der evangelisch-lutherischen Religion angehöret, sich als Administrator des Bisthums Meißen in beyden Lausitzen angesehen wissen will b).

a) Der Bischof **Bruno** II. von Meißen fundirte das Stift **St. Petri zu Budissin** größtentheils aus seinem eignen Vermögen, und gab ihm um deswillen einen Domherrn des Hochstiftes Meißen zum Probste, damit es unter keinem Erzbisthume, sondern lediglich unter dem Bisthume Meissen, als einer Ecclesiae ingenuae, stehen möge. M. s. **J. B. Carpzovs neueröfneten Ehrentempel des Markgrafthums Oberlausitz**, Lpz. u. Budissin 1719. in Fol. Kap. IV. §. 15. S. 80. u. Kap. XIV. §. 3. S. 243. u. f. Ausser dem **Probst** und **Dechant** findet man noch bey dem gedachten Stifte einen **Senior**, einen **Cantor** und einen **Scholasticus**.

b) In dem an den Amtshauptmann von Schönberg, d. d. Dresden am 11 May 1782 erlassenen höchsten **Rescripte** ist in Betreff der Anmaaßungen des Dechants folgendes verordnet: „*Ad Grav. XX.* **ist die Censur der zur katholi„schen Religion gehörigen Schriften dem** *Decano* **un„ter der ausdrücklichen Einschränkung zu überlas„sen, daß er** *a*) **dabey aller Anführung eines** *Episco„patus Misnensis* **sich enthalte, und** *b*) **keinen Druck „zugebe, so auf irgend eine Weise unserm** *Juri Consi„storii* **und** *circa Sacra* **entgegen sey**". — **Schlözers Staatsanzeigen**, Bd. II, Heft VIII. S. 418.

§. 23.

Die Rechte eines Capitularen zu Budissin bestehen vorzüglich: 1) in Rang, Würde und Titulatur, 2) im Sitz- und Stimmrechte bey den Capituln 3) in denen mit seiner Domherrnstelle verbundenen Einkünften, und 4) in dem Rechte, das dem Stifte im J. 1770 von dem jetztregierenden Churfürsten mildest verliehene Ordenskreuz tragen zu können. Sonst sind sie so, wie die gesammte katho-

katholische Geistlichkeit der Ober- und Niederlausitz, in Spiritualibus von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet, und stehen unter dem Schutze des Königs von Böhmen a).

a) M. s. den Traditionsreceß von J. 1635 in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, S. 1020. u. f.

§. 24.

Was hiernächst die Aebtissin des jungfräulichen Stifts und Klosters Marienstern, ferner die Aebtissin des jungfräulichen Stifts und Klosters Marienthal und die Priorin des jungfräulichen Stifts und Klosters des Ordens Mariä Magdalenä zu Lauban anbetrift; so kann man allen dreyen Rang, Würde und Titel von Prälatinnen nicht versagen. Ein Ordenskreuz haben jedoch diese Stifter nicht, und ihre übrige Verfassung gleichet der allgemeinen Einrichtung der katholischen Nonnenklöster. Der Dechant zu Budissin ist Visitator des letztgedachten Klosters zu Lauban und kleidet die Nonnen desselben ein.

§. 25.

Der Abt zu Neuenzelle ist dagegen ganz ohnstreitig der erste und vornehmste Prälat im Markgrafthum Niederlausitz a). Andere besondere Gerechtsame hat er aber für seine Person nicht. Der zweyte Prälat des Markgrafthums Niederlausitz ist der Herrnmeister zu Sonneburg, der ausser der prälatischen Würde alle Rechte und Vorzüge eines Herrnmeisters des Johanniterordens zu geniessen hat.

a) Sonst hatten die Aebte zu Neuenzelle mit den Besitzern der Herrschaft Dobrilugk einen großen Präcedenzstreit, der aber im J. 1672 zu Gunsten des Abts zu Neuenzelle beygelegt worden ist. Neue europ. Staats- Reisegeographie, Th. I. S. 1156.

Vierter Abschnitt.

Von den

Rechten des hohen Adels und der Standesherren.

§. 1.

Von dem hohen Adel des deutschen Reichs kann hier nicht die Rede seyn, da die Gerechtsamen desselben ein Gegenstand des allgemeinen deutschen Staatsrechts sind. Alle Rechte, deren der hohe Adel nach der deutschen Reichsverfassung theilhaftig ist, stehen ihm auch in Sachsen zu, es sey denn, daß ein Mann von hohen Adel wegen seiner Bedienungen und Güther ein Unterthan und Lehnmann des Churfürsten von Sachsen sey. In diesem Falle gilt von ihm das, was bey den übrigen chursächsischen Unterthanen und Vasallen Statt findet.

§. 2.

Allein die besondere Landesverfassung des Churfürstenthums Sachsen und der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz veranlasset uns in Absicht der alten Chur- und Erblande die Besitzer aller größern Lehnsherrschaften, (Feudorum majorum,) in so ferne nemlich mit diesen eine Gattung von untergeordneter Landeshoheit verknüpft ist, und in Absicht der beyden Lausitze die Standesherren, als eine besondere Classe des chursächsischen Adels, und als den chursächsischen hohen Adel zu betrachten.

§. 3.

§. 3.

Zu dieser Eintheilung glauben wir uns um so mehr berechtiget, als die Besitzer der Feudorum majorum 1) auf den Landtagen ein von der übrigen Ritterschaft abgesondertes Collegium formiren, 2) in Absicht ihrer Herrschaften besondere Vorrechte vor andern Ritterguthsbesitzern haben, und 3) ihre Besitzer auch wirklich von alten hohen deutschem Adel abstammen. Selbst in Absicht der **Ober- und Niederlausitz** läßt sich diese Eintheilung rechtfertigen, da die Standesherren 1) eine eigne Ordnung unter den Landständen ausmachen, 2) ebenfalls sehr wichtige Vorrechte vor der übrigen Rittschaft haben, und 3) gewöhnlich Lehnherren mehrerer von der Ritterschaft sind.

§. 4.

Die Gerechtsame des chursächsischen **hohen** Adels haften entweder auf der Person, oder auf ihren Besitzungen. **Persönliche Vorrechte** sind Titel, und Vorrang vor dem niedern Adel. Sonst kommen ihre persönlichen Rechte mit den Rechten des niedern Adels völlig überein. Als **dingliche Rechte**, die auf den Feudis majoribus des hohen Adels haften, betrachten wir insbesondere die ihnen zukommende **untergeordnete Landeshoheit**, über welche sich aber keine allgemeinen Grundsätze aufstellen lassen. Bey jedem Besitzer eines Feudi majoris müssen wir auf die besondern Verträge Rücksicht nehmen, die zwischen seinem Landesherrn und ihm zur Richtschnur dienen a).

a) Vielleicht ist es unsern Lesern nicht unangenehm, hier diejenigen Verträge zusammengestellt zu sehen, die das Jus publicum specialissimum der chursächsischen Feudorum majorum begründen. Es sind zu bemerken:

1) wegen

I) wegen der Fürsten von Schwarzburg.

1) Chursächsischer und Schwarzburgischer Hauptreceß vom 18 December. 1699 welcher bey der Deduction: gründlicher Beweis, daß das fürstl. Haus Schwarzburg ein uralter freyer und unmittelbarer Reichsstand ꝛc. 1710 in Folio, unter den Beylagen Nr. XXXII. in *Electis jur. publ.* Tom III. p. 729 — 744. ferner an der gründl. Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und dem Hause Schwarzburg errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe, ꝛc. 1716. in Folio S. 19 u. f. und in Heydenreichs Historie des Hauses Schwarzburg, S. 309 zu finden ist.

2) Chursächsischer und Schwarzburgischer Nebenreceß, d. d. 17 März 1700 an der nur angeführten gründlichen Nachricht ꝛc. unter den Beil. Nr. XVIII.

3) Chursächsischer und Schwarzburgischer erneuerter Receß vom 2 Junii 1702 welcher sich an der gründl. Nachricht ꝛc. S. 60 u. f. und beym Heydenreich a. a. O. S. 317 u. f. findet.

4) Anderweiter Chursächsischer und Schwarzburgischer Nebenreceß, d. d. Cracau, den 11. Julii 1702. Man trift ihn an dem gründl. Beweise ꝛc. unter den Beyl. Nr. XXXIII. in den *Electis jur. publ.* Tom. III. p. 744 — 752. und beym Heydenreich a. a. O. S. 317. u. f.

5) Chursächsischer und Schwarzburgischer neuer Hauptreceß d. d. 8 October 1719. beym Heydenreich a. a. O. S. 321 — 329.

6) Chursächsischer und Schwarzburgischer Receß wegen der Aemter Heeringen und Kellbra vom J. 1748. welcher noch unediret ist.

II) wegen der Herrschaft Wildenfels:

ein noch unedirter Receß vom J. 1706.

III) wegen

III) wegen der Grafen von Stollberg Besitzungen unter chursächsischer Hoheit;

1) **Chursächsischer und Stollbergischer Receß vom** 12 May 1568. in **Lünigs** *Spicilegio seculari*, Th. II. S. 1380. u. f.

2) **Erläuterung dieses Recesses**, d. d. Dresden, den 22. Novbr. 1671 in **Lünigs** *Spicil. secul.* Th. II. S. 1392 u. f.

3) **Chursächsischer und Stollbergischer Receß** vom 5 Januar 1684 welcher aber meines Wissens noch unedirt ist.

4) Anderweiter Chursächsischer und Stollbergischer Receß vom J. 1738 welcher ebenfalls noch nicht im Druck erschienen ist.

IV) wegen der gräfl. schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein:

1) Chursächsischer und Schönburgischer Hauptreceß vom 4. May 1740 noch unedirt.

2) Nebenreceß ebenfalls vom 4. May 1740 welcher eben so wenig, als der vorerwähnte Hauptreceß irgendwo im Druck zu finden ist.

V) wegen der **Balley Thüringen.**

1) ein noch ungedruckter Receß zwischen dem Hause Sachsen, und dem Stadthalter, vom J. 1583.

2) ein dergleichen Receß vom J. 1593.

§. 5.

Wir finden aber dergleichen Besitzer von *Feudis majoribus* weder in den chursächsischen Stiftern, noch in dem Fürstenthum Querfurth, noch in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, noch auch in der Grafschaft Mannsfeld, chursächsischen Antheils; sondern alle

alle daselbst befindlichen Lehne sind *Feuda minora*. Wohl aber müssen wir die Standesherrschaften der Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz als *Feuda majora* betrachten.

§. 6.

Persönliche Vorzüge haben jedoch die lausitzischen Standesherren, als Standesherren eigentlich nicht; nichts destoweniger aber haben sie in Absicht ihrer Standesherrschaften sehr auszeichnende Gerechtsame. Hierher gehöret, daß sie in der Oberlausitz unter den Ständen vom Lande die erste Ordnung formiren, und zum engen Ausschusse gehören; hiernächst aber wegen der Berufung zu Landesversammlungen schriftsässig sind; Ueberdies haben die Standesherren des Markgrafthums Oberlausitz hohe und niedere Gerichtsbarkeit durch ihre Canzleyen und Beamte auszuüben a); und da selbst mehrere adliche Lehne bey ihnen zu Lehn gehen; so vertreten diese Canzleyen zugleich die Stelle ihrer Lehnhöfe.

a) Insbesondere hat der Besitzer der Herrschaft Muskau durch ein Privilegium Kaisers Rudolph II. vom 20. May 1597 das Recht, sein Justizamt mit einem Hofrichter zu besetzen, und durch diesen die Gerichtsbarkeit ausüben zu lassen. Eben dieser Hofrichter ist auch der Präsident des in der Herrschaft Muskau befindlichen Consistorii. M. s. Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe* I. p. 592. seq. In den übrigen oberlausitzischen Standesherrschaften wird die Justiz durch Amtleute verwaltet.

§. 7.

In dem Markgrafthum Niederlausitz gehören die Standesherren zugleich nebst den Prälaten zur ersten Ordnung der Stände vom Lande; allein bey dem engern Ausschusse erscheinen sie nur durch einen einzigen Deputirten;

tirten; dahingegen bey dem grössern Ausschusse nur die Besitzer der Herrschaften Dobrilugk, Forsta, Pförthen, Sorau und Sonnenwalde Sitz und Stimme haben, die übrigen Standesherren aber dergestalt mit einander alterniren, daß nur jedesmahl einer von ihnen das Sitz- und Stimmrecht bey dem grössern Ausschusse führet. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit lassen sie ebenfalls durch Amtleute verwalten; nur in der Herrschaft Forsta mit Pförthen findet man eine Canzley, die durch einen Amtshauptmann adlichen Standes dirigiret wird, ferner ein Consistorium und einen Lehnhof. Die beyden letztern stehen unmittelbar unter dem geheimen Consilio zu Dresden; die Canzley aber erstattet ihre Berichte zur Oberamtsregierung. Eine gleichmäßige Canzley findet man in der Herrschaft Sorau, mit Triebel, der ebenfalls ein Amtshauptmann adlichen Standes vorstehet.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

Von dem niedern Adel und dessen Gerechtsamen.

Augustin Leysers Diss. *de Equitum imprimis Saxonicorum, juribus singularibus*, Viteb. 1710. 4. et in *Meditat. ad Pandectas*, Spec. DCLXIV.

§. 1.

Um auf die Rechte des niedern Adels in den chursächsischen Landen Ansprüche machen zu können, muß man nothwendig aus deutschem Adel abstammen. Es sind aber die Rechte des niedern Adels entweder blos persönliche Rechte, oder sie fordern den Besitz eines adlichen Lehns, und sind dinglich. Die persönlichen Rechte des niedern Adels sind hinwiederum dergestalt beschaffen, daß sie jedem Adlichen, der nur vom Vater her seinen Adel beweisen kann, oder den Adel erst neuerdings erworben hat, zukommen, oder aber daß sie mit der Ahnenprobe verknüpft sind.

§. 2.

Unter diejenigen persönlichen Rechte, die einem jeden Adlichen ohne Rücksicht auf Ahnenprobe zustehen, rechnet man zuförderst nicht blos in den chursächsischen Landen sondern durch ganz Deutschland das Beywort, von, den Titel, Hochwohlgebohrner a), und von Seiten des Landesfürsten den Titel: Vester, imgleichen das Recht Schild und Helm zu führen, und den Vorrang vor Personen bürgerlichen Standes

des. Eben so bedarf es auch der Regel nach keiner Ahnenprobe, wenn ein Adlicher ein adliches Lehn erwirbt; da der Adel nach dem Lehnrechte ohne Rücksicht auf Ahnen lehnsfähig ist. In den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz hingegen sollen blos vierschildige Adliche der Grundverfassung nach, vor lehnsfähig gehalten werden, wie wir bereits oben weiter ausgeführet haben.

a) In ältern Zeiten erhielten die Adlichen blos den Titel: **Wohlgebohrne**; allein in neuern Zeiten wurde es gewöhnlich, den altadlichen das Prädicat: **Hochwohlgebohrne** zu geben, und blos die neuadlichen **Wohlgebohrne** zu tituliren. Jetzt titulirt man selbst die Neuadlichen **Hochwohlgebohrne**, ob sie es schon dem Herkommen nach noch nicht verlangen können. M. s. **Leysers** Diss. allegat. §. 22. Wenn es daher noch niedere Gerichte giebt, die altadlichen das letztere Prädicat entziehen; so verrathen sie Stolz, Animosität oder Unwissenheit, und welcher vernünftige Mann von altem Adel wird so etwas leicht rügen? —

§. 3.

Hiernächst hat nach besonderer chursächsischer Verfassung ein jeder von Adel 1) das Recht, sich vorzüglich kostbar vor allen übrigen Ständen zu kleiden a), 2) höhere Spiele als die Bürgerlichen zu spielen b), 3) bey Verheyrathungen das Aufgeboth zu unterlassen c) und 4) Trauungen und Taufen in seiner Privatwohnung verrichten zu lassen d). Zugleich hat auch ein Adlicher, der keine Ahnen hat, 5) allerdings die Fähigkeit, ein solches adliches Amt bekleiden zu können, zu dessen Annahme keine Ahnenprobe nöthig ist e).

a) M. s. die **Polizeyordnung des Churfürsten Johann George II.** vom 20 Junii 1661. Tit. XXII. §. 8. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 1588. u. f. Die Doctoren will man zwar gewöhnlich den Adlichen durchgängig gleich setzen; allein **Gleichmann** in *Delineat. jur. publ. Saxon.* Jenae et Lips. 1717. 8. p. 46. bemerket hierbey ganz richtig, daß die nur

angeführte Policeyordnung den Adel von den Doctoren in Absicht der Kleidung allerdings unterschieden wissen will.

b) Nach eben dieser **Policeyordnung**, Tit. VIII. §. 2. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 1573. soll einer von Adel nicht über einen Thaler, ein vornehmer Mann, bürgerlichen Standes, aber nicht über zwölf Groschen auf einmahl verspielen.

c) In Absicht des Aufgebots der Adlichen entstehet darüber Streit, ob dasselbe unterlassen werden kann, wenn ein Adlicher ein bürgerliches Frauenzimmer heyrathet. Allein ein Rescript vom J. 1732. an das Leipziger Consistorium, welches **Deyling** in *Prudentia pastoral.* Part. III. Cap. VII. anführet, will dieses Gewohnheitsrecht des Adels blos auf den Fall Statt finden lassen, wenn beyde Personen adlichen Standes sind. — Unrichtig ist es übrigens allerdings, wenn **Leyser** dafür hält, daß die Unterlassung des Aufgeboths bey Adlichen in der Kirchenordnung gegründet sey. Es gründet sich dieses Vorrecht des Adels blos auf das unverrückte Herkommen. M. s. **Gottschalds** Commentat. *de equitum Saxonicorum immunitate a bannis nuptialibus non fundata*, Schneeberg 1761. 4. und zugleich ziehe man dabey zu Rathe **W. F. Kunzens practische Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte**, Dresden 1789. 8. S. 305 — 308.

d) Schon in der angeführten **Policeyordnung** vom J. 1661. Tit. XVI. §. 1. im *Cod. Aug.* Bd. I. S. 1581. ist den Adlichen die Haustrauung ohne vorherige Dispensation nachgelassen; allein dieses Vorrecht wurde dem Adel in der Folge durch die Superintendenten erschweret, und die Ritterschaft beklagte sich daher auf dem Landtage im J. 1718 darüber, daß ihnen die Haustrauungen und Haustaufen, imgleichen die nächtlichen Beysetzungen von der Geistlichkeit versaget werden wollten. Diesen Beschwerden wurde durch einen Befehl vom 30 Jan. 1722 in der *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. p. 198. abgeholfen. Weil dieser Befehl aber nur von der Ritterschaft redet; so wollen einige dieses Vorrecht dem nicht landtagsfähigen und unangesessenen Adel nicht beygelegt wissen; allein das ältere Gesetz redet vom Adel überhaupt, und ist nirgends aufgehoben. In Absicht derjenigen Adlichen, welche zugleich Doctores oder Licentiaten sind, ist dagegen nach dem Zeugnisse **Hommels** in *Institut. jur. ecclesiast.* Cap. de Nuptiis, §. 6. gar kein Zweifel, daß ihnen die Haustrauung verstattet werden muß. Das Recht der

Adlichen

Adlichen die Haustaufe zu verlangen, gründet sich ja ebenfalls auf die **Policeyordnung** vom J. 1661. im *Cod. Aug.* Bd. I. S. 1582. und es kommen dabey, wie **Kunze a. a. O.** S. 175. ganz richtig bemerkt, weder die Anzahl der Ahnen noch die unadliche Herkunft der Mutter in Betracht. Warum soll daher ein anderes in Absicht der Haustrauungen Rechtens seyn? — Zugleich ist auch zu bemerken, daß die Adlichen nach eben dieser **Policeyordn.** Tit. XVII. §. 4. *l. c.* S. 1583. das Recht haben, 7 bis 9 Gevattern bitten zu dürfen: da alle übrige nicht mehr und nicht weniger als 3 Gevattern bitten sollen. Eben so ist es ihnen auch erlaubt, ein Pathengeschenk von höchstens 1 Ducaten, und ein Kindtaufmahl zwey Tage lang zu geben. M. s. die **Policeyordnung** Tit. XVII. §. 3 — 5. Im übrigen ist es auch fast durchgängig Herkommens, daß die Adlichen das Recht der Privatcommunion genießen; jedoch beruhet es dabey auf jedes Orts Herkommen.

c) Es giebt in Sachsen **adliche Hofstellen und adliche Stellen in den Landescollegiis.** Zu jenen erfordert man Ahnen, zu diesen nicht. Daher kann jeder Adlicher die Stelle eines Raths oder Beysitzers auf der adlichen Bank in denjenigen Collegiis erhalten, wo sich eine besondere adliche Bank befindet. So müssen auch sowohl der **Canzler** in der Landesregierung, und der Präsident im Appellationsgerichte, als der Präsident im Oberconsistorio, imgleichen der Oberhofrichter zu Leipzig und der Hofrichter zu Wittenberg nothwendig von Adel seyn. **Wabsts Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Justizverfassung,** Sect. II. Cap. II. S. 61. 86. 100. 115. Es ist auch dem gelehrten Adel ein besonderer Weg vorgeschrieben, sich zu diesen Stellen zu habilitiren. Sie müssen sich nach vollendeten Studien entweder bey einer der Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg; oder bey dem Oberhofgerichte zu Leipzig oder bey dem Hofgerichte zu Wittenberg examiniren lassen. Lassen sie sich bey einer der gedachten Juristenfacultäten examiniren; so wird ihnen das Zeugniß wie sie bestanden haben, durch ein gedrucktes und zum öffentlichen Anschlag gebrachtes Programm ertheilt. Der vorgängigen Vertheidigung einer akademischen Streitschrift bedarf es bey dem Adel nicht; wohl aber sollen sie sich dadurch zu höhern Stellen vorbereiten, daß sie zaförderst die Stelle eines Auditors bey dem Oberhofgerichte oder Hofgerichte erlangen, und in dieser Qualität wenigstens einigen öffentlichen Sessionen beywohnen. Unterweilen werden sie jedoch auch hiervon dispensirt, und

 sogleich

sogleich nach überstandenem Examen zum Assessor der Landesregierung oder eines andern hohen Landescollegii angenommen. Es gründet sich diese Einrichtung vorzüglich auf ein an die Hofgerichte erlassenes Rescript vom J. 1770. welches noch unedirt ist. — Ausser den obenangezeigten adlichen Stellen werden auch keine andern, als Adliche, als Ober = Forst = und Wildmeister und als Amtshauptleute angestellt.

§. 4.

Ueberdis gehört zu den persönlichen Rechten eines jeden Adlichen: 6) daß ihrem Zeugnisse in Lehnssachen mehr Glauben beyzumessen ist, als dem Zeugnisse einer Person bürgerlichen Standes a) und daß sie auch, wenn sie wegen abzulegender Zeugnisse eine Reise unternehmen müssen, mehr Auslösung und Reisekosten erhalten, als eine Person bürgerlichen Standes b), imgleichen, daß sie 7) auf das Beneficium competentiae in der Maaße einen gegründeten Anspruch haben, daß ihnen, wenn sie durch unglückliche Begegnisse, und nicht durch eigne Schuld, in einen insolventen Zustand gerathen sind, zu ihrem Unterhalt eine gewisse Summe, die aber nicht über 2 Thaler wöchentlich betragen darf, auszusetzen ist c).

a) **Sächsisches Lehnrecht**, Cap. II. **Riccius vom landsässigen Adel**, Part. II. Cap. XXXVI. §. 4. will zwar läugnen, daß jenes Gesetz noch gültig sey, und seine Meinung unterstützet **Schott** in *Institution. juris Saxonici electoralis,* Libr. I. Sect. II. Cap. III. Membr. I. §. 25. p. 68. allein nach meinen geringen Einsichten sind ihre Gründe nicht hinreichend, um jenes Gesetz, welches sich auf die Grundsätze des Judicii parium gründet, vernichten zu können.

b) **Erkl. der Proceßordnung**, ad Tit. XXII. §. 3.

c) Dieser Rechtswohlthat hat man den Adelstand nicht sowohl durch ausdrückliche Gesetze, als vielmehr per jus non scriptum theilhaftig gemacht. **M. s. Carpzovs** *Definit. forens.* Part. I. Cap. XXXII. Def. 15. und **Leysers** Diss. *Beneficium competentiae quousque nobilibus competat?* Viteb. 1733. 4. §. 17. sq. et in *Medit. ad Pand.* Vol XII. P. II. p. 530. Daß aber die Competenzgelder wöchentlich nicht über 2 Thaler ansteigen sollen, besaget die **Erläut. der Proceßordn.** ad. Tit. LII. §. 3.

§. 5.

§. 5.

Insbesondere haben auch die Adlichen 8) das Vorrecht, daß sie, wenn sie in Städten leben, keine persönlichen Dienstleistungen zu verrichten haben, auch keinesweges zu Gewinnung des Bürgerrechts, wohl aber zu Bestellung gewisser Lehnträger bey Erwerbung unbeweglicher städtischer Grundstücke angehalten werden können a). Sie können sich auch weder der Gerichtsbarkeit des Stadtraths, wenn sie nicht wegen ihrer übrigen Besitzungen oder wegen ihrer Bedienungen für ihre Person schriftsässig sind b), noch der Abentrichtung der auf solchen Grundstücken haftenden Beschwerungen entziehen. Erwirbt aber ein Adlicher Bauergüther, so muß er zwar alle darauf haftende Frohnen und Dienste gebührend verrichten lassen; nur kann er nicht gezwungen werden, solche in Person ableisten zu müssen.

a) **Erledigung der Landesgebrechen**, vom J. 1661. Tit. von Justizsachen, §. 109. in *Cod. Aug.* Bd. I. S. 248. Es ist aber wohl nicht zu läugnen, daß dieser §. einige Undeutlichkeiten enthält, und wenigstens den Punct wegen der Gerichtsbarkeit der Stadträthe nicht klar genug entscheidet.

b) Daß aber die Adlichen jedes Orts Obrigkeit für ihren Richter der Regel nach anerkennen müssen, läßt sich daraus erweisen, daß ihnen für ihre Person in keiner chursächsischen Gesetzstelle die Schriftsässigkeit beygelegt wird. M. s. **Gleichmanns** *Delineat. juris publ. Saxon.* p. 49. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß in den mehresten deutschen Landen die Adlichen schon für ihre Person der Gerichtsbarkeit der mindern Gerichte entnommen sind.

§. 6.

Ein in den sächsischen Rechten nicht weniger gegründetes Vorrecht des Adels ist es, daß 9) die ihm aufzuerlegenden Zuchthausstrafen in Vestungsarrest, die Gefängnißstrafen aber gewöhnlich in harte Geldstrafen verwan-

delt zu werden pflegen a); so, wie auch 10) wider einen von Adel weder mit einer Strafe an Leib und Leben, noch mit der Tortur ohne ausdrücklichen Vorbewußt des Fürsten verfahren werden kann b). Im übrigen giebt es nicht nur gewisse Fälle, wo der Adel gelinder, als andere, bestraft wird c); sondern es giebt auch Fälle, in welchen ein Adlicher mit härtern Strafen, als eine Person niedern Standes, angesehen wird d).

a) **Schaumburg** in der **Einleitung zum sächsischen Rechte**, Th. I. Exercit. VIII. §. 14. erinnert hierbey ganz recht, daß nicht sowohl **Linderung der Strafe**, als vielmehr **Verwandlung derselben** bey dem Adel Statt finde.

b) In Absicht der Tortur diente vorzüglich eine unedirte Constitution zur Norm: allein jetzt, da die Tortur beynahe völlig abgeschaffet ist, bedarf es deren nicht mehr.

c) Hierher gehören vorzüglich die Disposition des **Mandats wider die Selbstrache**, vom 2. Julii 1712. §. 37. 39. u. 40. im *Cod. Aug.* Bd. I. S. 1796.

d) Mit härtern Geldstrafen werden die Adlichen besonders bey Polizeyverbrechen belegt.

§. 7.

Im Gegentheil haben aber auch die Adlichen den Vorzug, daß 11) die an ihnen verübten Injurien, besonders die wider sie vollbrachten Realinjurien, der Injuriant sey selbst von Adel, oder er sey wohl gar geringern Standes, weit härter bestraft werden, als wenn sie an Personen bürgerlichen und niedern Standes begangen worden sind a).

a) M. s. das **Mandat wider die Selbstrache** vom J. 1712. §. 1. u. 19. im *Cod. Aug.* Bd. I. S. 1787. 1791. und ein Rescript, das Erkänntniß bey verübten Thätlichkeiten gegen Adliche betreffend, vom 2 April 1729. in *Cont. Cod. August.* T. I. p. 279.

§. 8.

§. 8.

Uebrigens wollen noch einige es zu einer Gerechtsame des Adels machen, daß dergleichen Personen nicht gehalten wären, die vor Gerichte abzulegenden Eyde öffentlich, sondern in den Audienzstuben zu leisten a). Man darf aber nur die klaren Worte des hierunter angezeigten Gesetzes nachlesen, um sich zu überzeugen, das blos von *illustribus personis*, worunter Grafen und Freyherren begriffen seyn sollen, die Rede ist, und daß diesen die bey den Hofgerichten abzulegenden Eyde nicht bey eröfneten Thüren abgenommen werden sollen. Auf andere Adliche läßt sich aber dieses Vorrecht nicht erstrecken.

a) Alte Proceßordn. Tit. XVIII. §. 10.

§. 9.

Eben so wenig ist es ganz richtig, wenn man die Vorrechte der adlichen Wittben in Absicht des Leibgedinges, der Morgengabe, der adlichen Gerade, und des Eingeschneitels unter die besondern persönlichen Gerechtsame des sächsischen Adels rechnen will. Es sind dieses vielmehr Gerechtsame des gesammten deutschen Adels, die jedoch durch die Gesetze eines jeden Landes mehr erweitert oder mehr eingeschränkt werden können.

§. 10.

Zu den persönlichen Gerechtsamen des Adels, zu deren Ausübung eine gewisse Anzahl Ahnen erfordert werden, gehöret nach deutschen Rechten die Turnierfähigkeit, oder das Recht, bey denen von den Kaisern oder deutschen Landesherren anzustellenden Ritterspielen erscheinen, und an denselben Antheil nehmen zu können. Seitdem aber diese Spiele ausser Uebung gekommen sind, läßt sich von diesem Rechte weiter kein Gebrauch machen.

Gewöhnlich wurden zur Turnierfähigkeit sechszehn Ahnen erfordert a).

a) Bey den zu Ende des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts am chursächsischen Hofe annoch gehaltenen Ritterspielen mußten diejenigen, so dazu zugelassen werden wollten, sechszehn bis zwey und dreyßig Ahnen beybringen. M. s. **Cramers** Commentat. *de juribus nobilit. avit.* p. 353. seq.

§. 11.

Wichtiger ist es, daß diejenigen Adlichen, welche die erforderliche Anzahl Ahnen beybringen können; bey mehrern Hochstiftern ein ausschliessendes Recht auf die Stiftsfähigkeit haben. In den sächsischen drey Hochstiftern bedarf es blos der Beybringung von 8 Ahnen; in sehr vielen andern Hochstiftern, besonders in den reichsunmittelbaren, ist es nöthig, seinen Stammbaum bis auf 16 bis 32 Ahnen darthun zu können. Es beruhet dieses alles auf eines jeden Stifts specieller Verfassung.

§. 12.

Insbesondere aber müssen wir hierher rechnen, daß Adliche, welche die erforderliche Anzahl Ahnen beybringen können, das ausschliessende Recht zu allen denjenigen Hofbedienungen haben, zu deren Erlangung die Ahnenprobe nothwendig ist. So müssen z. B. diejenigen, so an dem chursächsischen Hofe **Pagen** werden wollen, sechszehn Ahnen beybringen a). Eben so viel Ahnen müssen alle diejenigen haben, so **Oberchargen** bekleiden wollen, ferner die **Cammerherren**, die **Cammerjunker**, und die **Cammer- und Jagdjunker** b). Ja selbst diejenigen jungen von Adel, welche unter das Cadettencorps aufgenommen seyn wollen, sollen eigentlich 4 Ahnen haben; allein in neuern Zeiten ist diese Verordnung nicht allzugenau beobachtet worden.

a) Verordnung, wie es mit Annehmung derer Pagen ꝛc. zu halten, vom J. 1742. §. 2. u. f. in Friedrich Carls von Moser deutschen Hofrechte, Bd. I. unter den Beilagen, S. 234.

b) Gleichmanns *Delineat. jur. publ. Saxon.* p. 42.

§. 13.

Wir gehen zu denjenigen Gerechtsamen des Adels fort, welche mit dem Besitz von Rittergüthern verbunden sind. Zu Ausübung dieser mit dem Besitze eines Ritterguths verbundenen Rechte wird 1) nun entweder der bloße Adel, ohne Beybringung einiger Ahnen, 2) oder aber die Beybringung der Ahnen erfordert, oder es sind diese Gerechtsame 3) dergestalt beschaffen, daß sie auch jedem bürgerlichen Besitzer eines Ritterguths zukommen.

§. 14.

Zu der ersten Klasse dieser Rechte gehöret die Fähigkeit, eine solche adliche Charge bekleiden zu können, welche nothwendig den Besitz eines Ritterguths erfordert. Nach der chursächsischen Verfassung gehören hierher die Stellen der Kreishauptleute und der Kreis- und Marschcommissarien, als welche insgesammt in dem Kreise, wo sie ein dergleichen Amt versehen wollen, mit einem Ritterguthe angesessen seyn müssen.

§. 15.

Noch eine andere Gerechtsame des begüthertens Adels, ohne Rücksicht auf Ahnen, ist diese, daß sie wenn sie den Tischtrunk auf ihren Güthern zu brauen hergebracht, und sich wegen Dienste, Aemter oder andern unvermeidlichen Ursachen in einer Stadt aufhalten müssen, diesen ihren Tischtrunk in die Stadt einbringen lassen dürfen, in so ferne nur nicht eine solche Stadt be-

sonders dagegen privilegiret ist a). Es darf aber diese Prärogative weder von Ritterguthsbesitzern bürgerlichen Standes ausgeübet b), noch insbesondere auf die ausländischen Weine erstrecket werden wollen c).

a) Resolution d. d. Warschau, den 19. Junii 1713. im *Cod. Aug.* Bd. I. S. 372.

b) Generale vom 22 November 1726. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 134.

c) Ausschreiben wegen der neuen Weinanlage, d. d. 7 Septbr. 1742. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 224.

§. 16.

Zu denjenigen adlichen Gerechtsamen hingegen, welche ein Adlicher blos dann ausüben kann, wenn er nicht nur die erforderliche Anzahl Ahnen beybringet, sondern auch ein Ritterguth besitzet, gehöret nach chursächsischer Verfassung das Sitz- und Stimmrecht der Ritterschaft auf den Landesversammlungen a). Zu der Landtagsfähigkeit eines Adlichen gehört nemlich, bereits oben angezeigter Maaßen, 1) die Beybringung des Adels von väterlicher und mütterlicher Seite bis zur vierten Generation, und 2) der Besitz eines schriftsässigen Ritterguths. Um aber Auslösung fordern zu können, muß ein solches Ritterguth altschriftsässig, oder insbesondere mit dem Rechte der Auslösung begnadiget seyn. Mit der Landtagsfähigkeit ist hinwiederum die Fähigkeit verbunden, solche Landesstellen bekleiden zu können, welche lediglich aus der Ritterschaft besetzet werden, nemlich die Stellen der Obersteuereinnehmer, der adlichen Kreissteuereinnehmer und der zur Steuerkreditkasse verordneten landschaftlichen Deputirten.

a) Joh. Gottlieb Segers Diss. *de conjunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium*, Lipf. 1769. 4.

§. 17.

§. 17.

Die übrigen Gerechtsame des Adels haften lediglich auf den Rittergüthern, ohne Rücksicht, ob sie von Adlichen oder Bürgerlichen besessen werden a). Einige dieser Gerechtsame sind 1) allen Rittergüthern gemein, einige sind blos denjenigen Rittergüthern eigen, die mit Ritterpferden verdient werden, und noch einige schränken sich 3) blos auf schriftsässige Rittergüther ein. Wir verstehen aber hier unter einem Ritterguthe eine jede adliche Besitzung, die unter dem Namen eines Ritterguths verliehen wird. Denn blos die landesherrlichen Lehnbriefe und Bestättigungsurkunden müssen hierbey zur Norm dienen, in wie ferne ein Guth als ein Ritterguth zu betrachten ist oder nicht.

a) Augustins von Leyser Diss. *de juribus praedior. nobil. imprimis Saxonicorum*, Helmst. 1718. 4. et in *Meditat. ad. Pand.* Spec. DCLXV.

§. 18.

Unter diejenigen Gerechtsame, die allen Ritterguthsbesitzern zukommen, gehört nun zuförderst I) die Zoll- und Geleitsfreyheit a), die sich jedoch der Regel nach und wenn man nicht besondere Pässe vom geheimen Finanzcollegio erhält, blos auf Landzölle, keinesweges aber auf Wasserzölle, erstrecket b), hiernächst aber auch blos von denjenigen Dingen zu verstehen ist, die ein Ritterguthsbesitzer zu seiner Haushaltung oder Besserung des Ritterguths bedarf, oder die er auf seinem Ritterguthe erbauet hat, und zum Verkauf verführet werden c). Diejenigen Früchte aber, die er gleich im Ritterguthe verkaufet, müssen von dem Käufer verzollet und vergleitet werden d). Sollen aber Früchte, die auf einem Ritterguthe erbauet worden sind, anderwärts hin zoll- und geleitsfrey verfahren werden, und geschiehet dieses

durch

durch des Ritterguthsbesitzers eignes Fuhrwerk; so ist es genung, wenn dieser seinen Knechten einen eigenhändig unterschriebenen Paß mitgiebet. Gebrauchet man sich aber eines andern Fuhrwerks; so muß man sich zu diesem Behuf einen Finanz- Paß geben lassen e).

a) Schon im Sachsenspiegel B. II. Art. 47. stehet: „Pfaf„fen und Rittern und ir Gesinde suln wesen Zolles „vri". Nach meinen Einsichten war in damaligen Zeiten die Zoll- und Geleitsfreyheit ein persönliches Recht des Adels, welches man aber in der Folge der Zeit auf den begüterten Adel einschränkte. Selbst die ältesten chursächsischen Gesetzstellen scheinen diese Gerechtsame allen innländischen Adlichen beyzulegen.

b) Generalbefehl vom 8. August 1747. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. p. 19.

c) Erledigung der Landesgebrechen vom J. 1661. Tit. Cammersachen §. 9. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 272. Generalbefehl wegen zoll- und geleitsfreyen Passirung dessen, was die Ritterguthsbesitzer zu ihrer Nothdurft und Besserung der Ritterguther brauchen oder von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichen Markt schaffen lassen, vom 10. Septbr. 1715. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. S. 2.

d) Befehl das von den Rittergüthern mit eigenen Geschirre nach Dresden zum Verkauf gebrachte Getraide betr. vom 18. Apr. 1766. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. p. 42.

a) Resolution auf der Landschaft Präliminarschrift vom 14. März 1692. und Ausschußtagsabschied vom 7. April 1694. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 363.

§. 19.

Hierher gehöret ferner II) die Befreiung der Ritterguthsbesitzer von der Fleischsteuer wegen alles desjenigen Viehes, so sie für ihre Haushaltung schlachten a), oder ihren Bedienten statt der Kost zum Deputate geben, und diese nicht weiter verkaufen b); nicht weniger III) die Befreyung von der Mahlgroschensteuer, in so ferne sich

sich nicht die Ritterguthsbesitzer zu derselben freywillig verstehen c).

a) Fleischsteuer=Ausschreiben vom 13. März 1682. §. 4. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1351. Generale vom 26. März 1726. im *Cod. Aug. Cont.* Tom. II. p. 106.

b) Resolution vom 11. Jan. 1713. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 372. Resolution, daß die adliche Exemtion von der Fleischsteuer auch auf die adlichen ausserhalb der Rittersitze und Hofröthen wohnende Bedienten zu extendiren, vom 10. April 1716. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1359. Resolution auf die im J. 1718. übergebene Gravamina, §. 4. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 24.

c) Ausschreiben wegen des Mahlgroschens vom 10. Decembr. 1766. §. 10. im *Cod. Aug. Cont.* Tom. II. S. 724.

§. 20.

Nicht weniger hat ein jeder Ritterguthsbesitzer IV) das Recht, dasjenige Bier, so er in sein Hauswesen nöthig hat, entweder in einem eignen Brauhause, frey von aller Tranksteuer, brauen zu lassen a), oder aber dasselbe, jedoch mit besonderer Bewilligung des Obersteuercollegii, von andern Orten her Tranksteuerfrey zu erhohlen, oder auch in fremden Brauhäusern brauen zu dürfen b).

a) Landesordnung vom J. 1482. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 10. Erled. der Landesgebr. vom J. 1661. Tit. von Justizsachen. §. 121. *ibid.* S. 254. Erklärung des Tranksteuerausschreibens vom 20. Jan. 1703. Cap. X. *ibid.* Tom. II. S. 1573. Erläuterung des Tranksteuerausschreibens vom 16. Jan. 1747. Cap. X. in *Cont. Cod. Aug.* S. 249. u. f.

b) M. s. die nurgedachte Erläut. v. J. 1747. l. c. S. 251. ff.

§. 21.

Eben so geniessen auch die Ritterguthsbesitzer V) in soweit der Accisbefreyung, in soweit diese Gerechtsame nicht

nicht besonders beschränkt, und hiernächst von Dingen die Rede ist, welche sie zu ihrer Haushaltung nöthig haben a). Sie haben auch überdis VI) das Befugniß, dasjenige Salz, welches sie zu ihrer Haushaltung brauchen, Licentfrey von Halle erhohlen zu dürfen b); nur müssen sie solches mit eignen Pferden c) und jährl. nicht über 20 Stück auf dazu erhaltenen Finanzpaß d) herbey schaffen lassen.

a) Accisordnung vom 18. Jan. 1641. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1259. Instruction vom 24. Septbr. 1646. §. 7. *ibid.* S. 1265. Generalbefehl, daß von allem Metzgetraide, womit Handel und Wandel getrieben wird, die Landaccise erhoben, hingegen das übrige, so bey den Rittergüthern die Besitzer anstatt des Lohns und Kost geben, und solches empfangende Percipienten selbst consumiren, von der Landaccise befreyet seyn soll, vom 15. Novbr. 1742. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. S. 90. Regulirter General-Consumtions-Acciotarif vom 22. Decbr. 1753. *ibid.* S. 1003. Rescript, daß die den Ritterguthsbesitzern, *ratione* der zu ihrer Consumtion erhaltenen Victualien, zustehende Landesacciosbefreyung, blos von dem, wessen sie sich aus inländischen Orten erhohlen, verstanden werden soll, vom 23. Febr. 1756. *ibid.* S. 99.

b) Befehl, daß hinführo auf jedes Ritterguth eine Fuhre Salz von 20 Hallischen Stücken passiret werden soll, vom 23. Decbr. 1667. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1209. Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens vom 1. October 1777.

c) Befehl, daß einem von Adel keine Salzfuhre anders, als mit seinen eignen Pferden thun zu lassen erlaubt seyn solle ꝛc. vom 14. Septbr. 1671. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1222.

d) Mandat wegen des Salzwesens vom 6. Julii 1705. §. 6. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1239.

§. 22.

Eine andere Befreiung der Ritterguthsbesitzer bestehet VII) darinnen, daß ihnen für landesherrliche Befehle, Patente

Patente und Ausschreiben, wenn sie solche durch die Aemter zugeschickt erhalten, kein Bothenlohn abgefordert werden darf; in so ferne solches nicht Herkommens ist, und von dem Beamten durch Verträge oder Erbbücher erwiesen werden kann a). Nicht weniger sind sie VIII) von dem Verbothe befreyet, die **Wolle**, so sie von ihren Ritterguthsschäfereyen erhalten, nicht **ausserhalb Landes** verkaufen zu dürfen b). Nur müssen sie die auf ihren Rittergüthern gewonnene Wolle nicht in solche Lande verführen, in welche die Ausfuhre der Wolle ausdrücklich verbothen ist c).

a) **Erledigung der Landesgebr.** vom J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 121. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 254.

b) **Mandat** vom 23 März 1765. im *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 36. In diesem Mandate wurde zwar die auszuführende Wolle mit einem Impost belegt; allein diese Abgabe wurde durch ein anderweites **Mandat** vom 8 May 1770. *ibid.* S. 49. hinwiederum aufgehoben. Nur auf diejenige Wolle, die in die **böhmischen und österreichischen Lande** gehet, ist durch ein **Mandat die Wiederaufhebung des Verboths der Ausfuhre der Wolle in die k. k. böhmischen und österreichischen Lande betr.** vom 24. Decbr. 1776. über die gewöhnlichen Abgaben annoch ein besonderer Ausgangs-Impost an 9 Gr. 6 Pf. auf jeden Stein gelegt worden.

c) Gegenwärtig ist die Ausfuhre aller Wolle annoch verbothen: 1) in Absicht der **Königl preussischen Lande**, im angezeigten Mandate vom Jahr 1765. 2) in Absicht der **schönburgischen fünf Receßherrschaften**, und 3) in Absicht der **fürstlich und gräflich reußischen Herrschaften**. M. s. **Mandat, das Verboth der Ausfuhre der Wolle in das reussische und schönburgische Gebiethe betr.** vom 5 Nov. 1732. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 602. u. f.

§. 23.

Andere rechnen noch zu den Gerechtsamen der Rittergüther, daß wenn sie Schulden halber zur Subhastation kommen

men 1) die Edictalcitation eine dreyfache sächsische Frist enthalten muß a); 2) die Subhastationspatente aber jedesmahl in Dresden, Leipzig und noch in einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses in demjenigen Kreise, darinnen das Rittreguth gelegen, öffentlich an den Rathhäusern, ingleichen in dem Amtshause des Amts, wohin das Ritterguth einbezirket, angeschlagen werden sollen b); imgleichen 3) daß der Ersteher eines Ritterguths die Hälfte seines Geboths entweder im Adjudications-Termine, oder aber vier Wochen nach der nächsten leipziger Oster- oder Michaelismesse zu zahlen hat c).

a) Erl. Proceßordn. ad. Tit. XXXXI. §. 2. Geschärftes Banqueroutier-Mandat vom 20. Decbr. 1766. §. 22. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 937.

b) Erl. Proceßordn. ad Tit. XXXIX. §. 13. Jedoch wird in dem nur angezeigten Mandate blos des Anschlags in dreyen Städten des engern und weitern Ausschusses erwähnet.

c) Mandat, wie es mit den Subhastationen der Rittergüther und anderer Güther, auch Erlegung des *Liciti* darauf rc. gehalten werden soll, vom 26. August 1732. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 295.

§. 24.

Wenn aber einige selbst die Erbgerichtsbarkeit und die niedere Jagd zu den dinglichen Gerechtsamen der Rittergüther in Sachsen rechnen; so lässet sich zwar wohl nicht läugnen, daß sie mit den meisten Rittergüthern verknüpft sind, nur trift man sie weder bey allen Rittergüthern an, noch können sich die Ritterguthsbesitzer dieser Rechte anders anmaaßen, als wenn sie den speciellen Titel, wie sie solche erlangt haben, nachweisen können a).

a) Von diesen und andern Gerechtsamen, die man den chursächsischen Ritterguthsbesitzern fälschlich beylegt, sehe man Schotts *Institut. jur. Saxon. privat.* Lib. I. Sect. II. Membr. I. §. 19. p. 64. sq. Zugleich conf. man auch alles dasjenige, was wir bereits oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn.

Abschn. IV. §. 37. u. f. S. 296. u. f. über diese Gegenstände angeführet haben; und aus dem gegenwärtigen Abschnitte sehr vervollständiget werden kann.

§. 25.

Eine der vorzüglichsten Gerechtsame der chursächsischen Rittergüther, jedoch nur derjenigen, die durch Ritterpferde verdient werden, ist I) die Steuerfreyheit, nemlich, die Befreyung von allen in dem Churfürstenthum Sachsen eingeführten Realabgaben, an Land- Pfennig- Schock- und Quatembersteuern wegen aller zu einem solchen Ritterguthe wirklich gehörigen Grundstücken a). Keinesweges aber erstrecket sich diese Steuerfreyheit auf beschockte Rittergüther b) und Beystücke, sondern einzig und allein auf diejenigen Grundstücke, die wirklich Ritterpferde zu stellen haben.

a) Steuerausschreiben vom J. 1561. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1371. desgl. vom J. 1565. *ibid.* S. 1375. desgl. vom J. 1576. *ibid.* S. 1379. desgl. vom J. 1671. *ibid.* S. 1507.

b) Beschockte Rittergüther gab es wohl ursprünglich nicht, sondern sie erhielten ihre Entstehung dadurch, daß der Landesfürst beschockten Grundstücken, mit Beybehaltung ihrer Steuerbarkeit, die Qualität eines Ritterguths auf Ansuchen des Besitzers beylegte. Wenigstens sind die Rechtslehrer darüber einverstanden, daß die Steuerfreyheit ein sicheres Kennzeichen eines originellen Ritterguths ist. M. s. Struben vom Steuerwesen und des deutschen Adels Steuerfreyheit, in seinen Nebenstunden, Th. II. S. 405. Nun konnte zwar der Churfürst von Sachsen bis zum J. 1661. nicht nur steuerbare Grundstücke in Ritterguther verwandeln, sondern auch diese neuen Ritterguther für steuerfrey erklären; allein seit dem J. 1661. kann er keinem neu errichteten Ritterguthe die Steuerfreyheit weiter mittheilen; und hieraus läßt sich die Entstehung der beschockten Ritterguther sehr leicht in das gehörige Licht setzen.

§. 26.

Es ist aber auch allerdings billig, daß diejenigen Rittergüther, die mit Ritterpferden verdient werden, von den gewöhnlichen **Realsteuern** befreyet bleiben, da die Ritterdienste zwar nicht mehr geleistet, wohl aber durch **Ritterpferdsgelder** vergütet werden müssen. Man würde daher diejenigeu Ritterguthsbesitzer, deren Rittergüther mit Ritterpferden beschweret sind, zu doppelten Oblasten anhalten, wenn man sie, ausser den Ritterdiensten, annoch zu andern Realabgaben verpflichten wollte.

§. 27.

Noch eine andere Gerechtsame derjenigen **Rittergüther, die mit Ritterpferden verdienet werden**, bestehet II) darinnen, daß dergleichen Rittergüther von der **militairischen Einquartierung** befreyet sind. Aber auch diese Befreyung erstreckt sich weder auf beschockte Rittergüther, noch auf Beystücke, noch, wie sich von selbst verstehet, auf die adlichen Unterthanen a).

a) Als das neueste hierher gehörige Gesetz ist die **erneuerte Ordonnanz**, vom 30. Junii 1752. Cap. V. §. 50—52. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 1174. hierbey zu Rathe zu ziehen.

§. 28.

Um aber die besondern Gerechtsame der Besitzer schriftsässiger Rittergüther annoch gehörig darstellen zu können, müssen wir bemerken, daß die Eintheilung der **Rittergüther in schriftsässige und amtsässige** in den sächsischen Landen sehr alten Ursprungs ist; ob schon die Meinungen über die eigentliche Entstehung der Schriftsässigkeit und Amtsässigkeit sehr getheilt sind a). Wahrscheinlich hat sie ihr Daseyn noch vor Entstehung der Erbgerichtsbarkeit oder doch mit dieser zugleich erhalten. Ja, vielleicht

vielleicht wurde sie bald nachher begründet, als der Bürgerstand mit der Lehnsfähigkeit privilegiret worden war.

a) Beyers *Delineat. jur. Germ.* Libr. I. Cap. VII.

§. 29.

Es haftet aber die Schriftsässigkeit entweder auf der Person, oder auf Grundstücken. Wir reden hier bloß von der letztern Gattung der Schriftsässigkeit, die jedoch auch dem Besitzer eines schriftsässigen Grundstücks für seine Person in der Maaße zu Theil wird, daß er, wenn er auch schon zugleich amtsässige Grundstücke besitzet, alsdenn doch nur in Realsachen als Amtsasse betrachtet werden kann a). Es bestehet aber die Schriftsässigkeit in dem Befugnisse, für keiner Unterobrigkeit Recht nehmen zu müssen, wenn sie nicht dazu von dem höhern Gerichten Auftrag erhält.

a) Hommels *Rhapsod.* obs. 251.

§. 30.

Hieraus leitet es sich ab, daß I) die schriftsässigen Ritterguthsbesitzer in allen Personalklagen und in denen ihre schriftsässigen Ritterguther betreffenden Realsachen lediglich vor der Landesregierung oder den Hofgerichten a), wenn sie in den Sprengel eines dieser Hofgerichte gehören und nicht eine besondere Exemtion haben, Recht zu nehmen schuldig sind; imgleichen II) daß von ihren Gerichten nicht an die Aemter, wie bey amtsässigen Gerichten, sondern an die Hofgerichte oder die Landesregierung in nächster Instanz appelliret werden kann und muß b).

a) Ordnung des Oberhofgerichts zu Leipzig vom 22. December 1548. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 1284. Von den Hofgerichten sind aber theils gewisse Personen, theils

gewisse Sachen eximirt, wovon wir bereits oben das Nöthige beygebracht haben.

b) **Wabsts Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Justizverfassung**, Sect. II. Cap. XI. §. 17.

§. 31.

Weil nun aber auf diese Art die **schriftsässigen Ritterguthsbesitzer** aller Bothmäßigkeit der churfürstlichen Beamten entnommen sind; so folgt auch hieraus von selbst, daß ihnen III) die landesherrlichen Befehle, Verordnungen und Mandate entweder **unmittelbar** zugesendet werden müssen a), oder daß ausserdem der Beamte, in dessen Amtsbezirke das schriftsässige Ritterguth lieget, zur Insinuation besondern Auftrag erhalten muß. Sonderbar aber ist es, daß IV) die **Schriftsässigkeit eines Ritterguths** nicht bloß dem **Besitzer**, seiner **Frau** und **Kindern**, so lange diese nicht einen eignen Gerichtsstand erlangen, sondern auch dem **Pachter** eines solchen Ritterguths zu Theil wird b).

a) **Erledigung der Landesgebr** vom J. 1661. Tit. von **Justitiensachen**, §. 61. Es ist daselbst ausdrücklich enthalten, daß die Befehle unmittelbar an die Schriftsassen gerichtet, und überschrieben und ihnen ohne Mittel insinuiret werden sollen; es lässet sich jedoch dieses nur von den alten Schriftsassen verstehen, da alle diejenigen, die seit dem J. 1661. die Schriftsässigkeit erlangt haben, als **neue Schriftsassen** betrachtet werden. Wegen dieser letztern erhalten aber gewöhnlich die Beamten der Insinuation halber Auftrag.

b) **Wabst a. a. O.** Sect. II. Cap. I. §. 6. S. 67. Ein geschriebenes Gesetz findet sich zwar meines Wissens über diesen Gegenstand nicht; allein so viel ist gewiß, daß die Pachter schriftsässiger Rittergüther bey den höchsten Landescollegien als Schriftsassen anerkannt werden, so daß sie nicht schuldig sind, vor den Gerichten ihres Verpachters Recht zu nehmen; es sey denn, daß sie sich in dem Pachtcontract dazu anheischig gemacht hätten. Dieses letztere ist aber gewöhnlich eine der ersten Pachtbedingungen.

§. 32.

Vorzüglich haben aber auch V) die schriftsässigen Ritterguthsbesitzer für den amtsässigen dieses voraus, daß sie, wenn sie nur sonst die Ahnenprobe beybringen können, Mann für Mann auf den Landtagen erscheinen dürfen; dahingegen die Amtsassen jedes Amtes nur durch 2, höchstens 3 Deputirte zu erscheinen berechtiget sind. Hierbey haben aber auch die alten Schriftsassen vor den neuen dieses Prärogativ, daß jene durchgängig Auslösung bekommen, diese aber bloß dann, wenn sie ausdrücklich damit begnadiget sind. Ausserdem müssen sie die Landtage auf eigne Kosten besuchen a).

a) Land- und Ausschußtagsordnung, §. 2. 3.

§. 33.

Endlich wird noch behauptet, daß VI) den Schriftsassen die Kuppeljagd auf den angränzenden Grundstücken der Amtsassen, wenn diese nicht von Alters her ein Gehege und mit Hegesäulen begränzet gewesen sind, zustehe a) und es hat auch das Appellationsgericht zu Dresden dieser Meinung jederzeit beygepflichtet b); allein es haben schon andere angesehene Rechtslehrer bemerket, daß diejenigen Gesetzstellen, worauf man sich deshalb gründet, ein solches nicht besagen c). Vielmehr geben diese dem begüterten Adel, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, das Recht, auf allen unverhegten Grundstücke eines Amts oder Klosters die Kuppeljagd in so weit auszuüben, als solche darauf hergebracht ist.

a) Die Gesetzstellen worauf man jene irrige Behauptung bauet, sind die Landesordnung vom J. 1555. Tit. Daß keiner auf des andern rc. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 62. und die Erledigung der Landesgebrechen vom J. 1612. Tit. von Realsachen, §. 33. *ibid.* S. 192.

b) Bergers *Occon. Jur.* Libr. II. Tit. II. Th. VII. n. 2.

c) Schotts *Institut. jur. Saxon. privat.* Libr. I. Sect. II. Cap. III. Membr. I. §. 9. p. 58.

§. 34.

Uebrigens ist es ein ganz irriger Grundsatz, wenn man von Schriftsässigkeit auf Obergerichtsbarkeit schließen will. Man kann ein schriftsässiges Ritterguth besitzen, ohne deswegen mit dem Blutbanne beliehen zu seyn; aber gewöhnlich ist es allerdings, daß diejenigen Rittergüther, welche schriftsässig sind, auch zugleich die Obergerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Dörfer und Unterthanen erlanget haben.

§. 35.

Bis hierher haben wir die Gerechtsamen des Adels in den sächsischen Chur- und damit vereinigten Erblanden bemerket. Wir wenden uns nun zu denjenigen Abweichungen, die sich in Absicht dieses Gegenstandes in den unvereinigten chursächsischen Landen auffinden lassen.

§. 36.

In dem Fürstenthum Querfurth behält der Adel die nemlichen persönlichen Gerechtsame, die dem übrigen chursächsischen Adel eigen sind; wir mögen nun von solchen persönlichen Rechten reden, zu deren Ausübung man entweder keine Ahnen oder auch Ahnenprobe nöthig hat; allein bey den dinglichen Rechten des querfurthischen Adels, in Absicht der im Fürstenthum Querfurth gelegenen Güther, finden sich einige Abweichungen.

§. 37.

So erfordert z. B. kein einziges dingliches Recht des querfurthischen Adels die Ahnenprobe. Selbst zum Sitz-

und

und Stimmrechte auf den querfurthischen Landtagen bedarf es weiter nichts, als daß der Landstand 1) von Adel, väterlicher Seite ist, und hiernächst 2) ein solches Ritterguth besitzet, auf welchem die Landstandschaft haftet. Alle Gerechtsame der querfurthischen Ritterguther sind daher dergestalt bewandt, daß man entweder zu deren Ausübung die Beybringung des Adels gar nicht bedarf, oder aber bloß von väterlicher Seite von Adel seyn muß.

§. 38.

Wegen der dinglichen Rechte der querfurthischen Ritterguthsbesitzer bemerke man übrigens noch, daß sich 1) ihre Zoll- und Geleitsfreyheit nicht bloß auf diejenigen Früchte erstrecket, die sie zu Markte fahren, sondern auch in Absicht der Wolle und des Rübesaamens selbst alsdenn statt findet, wenn sie diese Producte auf ihren Rittergüthern verkauft haben, daferne sie nur solche mit eigenen Pferden, oder aber auch mit den Pferden ihrer Unterthanen dem Käufer zufahren lassen a).

a) Generalbefehl vom 21. Junii 1754. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. S. 31.

§. 39.

Ferner ziehe man in Betracht, daß es 2) in dem Fürstenthum Querfurth keine Schock- Pfennig- und Quatembersteuern, wohl aber ordentliche und ausserordentliche vierteljährig zu entrichtende Steuern giebt; daher die Steuerfreyheit der Rittergüther sich auf alle diejenigen Grundstücke erstrecket, welche mit jenen Steuern nicht behaftet sind. Im Grunde beruhet daher im Fürstenthume Querfurth alles darauf, ob man steuerbare oder steuerfreye Grundstücke besitzet. Die Vermuthung ist aber allemahl dafür, daß die zu den Rittergüthern gehörigen Grundstücke steuerfrey sind. Und aus

diesem Grunde sind auch 3) der Regel nach alle im Fürstenthume Querfurth liegende Ritterguͤther von der Einquartierung befreyet.

§. 40.

Da es uͤbrigens mit der Schrift- und Amtsaͤssigkeit der querfurthischen Ritterguͤther gleiche Bewandniß, wie mit den Ritterguͤthern in den saͤchsischen Chur- und Erblanden hat; so gilt alles das, was wir deshalb oben bemerkt haben. Es giebt auch in dem Fuͤrstenthume Querfurth Beyspiele von Ritterguͤthern, die zwar die Schriftsaͤssigkeit, keineswegs aber die Obergerichtsbarkeit haben; so, wie es auch amtsaͤssige Ritterguͤther daselbst giebt, denen gar keine Gerichtsbarkeit, weder Ober- noch Erbgerichtsbarkeit zustehet.

§. 41.

In der gefuͤrsteten Grafschaft Henneberg unterscheidet sich der Adel in seinen persoͤnlichen Rechten ganz und gar nicht von dem chursaͤchsischen; nur in seinen dinglichen Rechten bewirket die specielle Landesverfassung einige Abweichungen. So findet z. B. kein Sitz- und Stimmrecht auf den Landtagen Statt; noch ist ein Unterschied unter den Gerechtsamen eines adlichen und eines buͤrgerlichen Ritterguthsbesitzers.

§. 42.

Nichtsdestoweniger bleibt auch hier 1) die Steuerfreyheit das untruͤgliche Kennzeichen eines alten Ritterguths; so wie auch jedem Ritterguthsbesitzer 2) die Befreyung von Einquartierung, 3) von Zoll, 4) von Geleite, 5) von Fleischsteuer, 6) von Trankſteuer und 7) von Accise nach den oben bereits beygebrachten Bestimmungen allenthalben zustehet. Eben so haben sie auch 8) das Recht

Recht, jährlich 20 Stück Salz zu ihrer Haushaltung, gegen Finanzpässe, Licentfrey sich zu erhohlen, und 9) ihre Wolle ausserhalb Landes auf die obenbemerkte Art zu verkaufen.

§. 43.

Es ist auch hier, wie in den sächsischen Chur- und Erblanden ein Unterschied zwischen schrift- und amtsässigen Güthern, und gilt dabey alles das, was wir oben über die Schrift- und Amtsässigkeit beygebracht haben. Nur muß man freylich wohl bemerken, daß in dem ganzen chursächsischen Antheile der gefürsteten Grafschaft Henneberg nicht mehr, als zwey schriftsässige Ritterguther, ein schriftsässiges Canzley- Lehnguth, und ein amtsässiges Lehnguth angetroffen werden.

§. 44.

Auch in der Grafschaft Mannsfeld, chursächsischen Antheils, bleiben die persönlichen Gerechtsame des Adels die nemlichen, deren sich der Adel in den sächsischen Chur- und Erblanden zu erfreuen hat. Nur in Absicht der dinglichen Rechte finden hier Abweichungen Statt. Hierher gehört, daß die Ritterguthsbesitzer, weder adliche noch bürgerliche, auf den chursächsischen Landtagen das Sitz- und Stimmrecht haben; ja, ich habe nicht einmahl Spuren davon auffinden können, in weit sie ihre Ritterguther mit Ritterpferden verdienen oder nicht; ob schon die Grafen von Mannsfeld, wegen ihrer gesammten chursächsischen Lehne, dem Churfürsten von Sachsen zwanzig Ritterpferde zu stellen hatten, die zum Amte Sangerhausen geschlagen waren a).

a) Canzlers *Tableau historique de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. pag. 65.

§. 45.

Der Adel im Stifte Meißen mit Wurzen rechnet sich durchgängig zu dem eigentlichen chursächsischen Adel und hat auch mit jenem die nemlichen persönlichen und dinglichen Rechte. Allein mit dem in den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz befindlichen Adel hat es darinnen einige Abweichungen, daß zur Stiftsstandschaft keine Ahnenprobe erforderlich ist. Im übrigen aber gilt alles, was wir oben von dem chursächsischen Adel überhaupt bemerket haben.

§. 46.

Eine sehr große Abweichung von den Gerechtsamen des chursächsischen Adels, findet sich bey dem in dem Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz lebenden Adel a). Diejenigen Rechte, die dem deutschen Adel überhaupt zukommen, gehören auch den dasigen Adlichen; nur lebt derselbe in manchem Betracht noch ziemlich in seiner alten Avtonomie, obschon einige Schriftsteller den lausitzischen Adel um deswillen dem deutschen Adel nicht haben gleich achten wollen, weil viele lausitzische Geschlechter slavischen und wendischen Ursprungs sind b).

a) M. s. hierbey die **oberlausitzischen Beyträge zur Gelahrheit und deren Historie**, Lpz. und Görlitz, 1739. u. f. Bd. I. Stück 50. S. 785 — 800. wo eine ausführliche Nachricht von einem hierher gehörigen Manuscripte des D. **Benjamin Leubers** gegeben wird.

b) Auf alle Fälle ist es lächerlich, daß man einigen lausitzischen Geschlechtern einen Vorwurf daraus machen will, daß sie von den Slaven oder Wenden abstammen. Es trift dieser Vorwurf gerade die ältesten Familien. — So viel ist aber gewiß, daß sich viele Geschlechter, die nicht ursprünglichen deutschen Adels sind, nach und nach in der Oberlausitz seßhaft gemacht haben. So sind z. B. mehrere pohlnische von Adel in ältern Zeiten in die oberlausitzische Ritterschaft

schaft aufgenommen worden. M. s. die angezeigten oberlausitzischen Beyträge a. a. O. S. 790. u. f.

§. 47.

Der lausitzische Adel hat nicht nur alle obenerzählte dem chursächsichen Adel eigne persönliche Rechte, sondern er übt auch solche beynahe noch uneingeschränkter aus, es sey nun von solchen Rechten die Rede, die mit der Ahnenprobe verknüpft sind, oder aber auch von solchen, zu denen man bloß durch den Adel väterlicher Seite berechtiget wird. Jene Einschränkungen des chursächsischen Adels, die in den chursächsischen Landes- und Policeyordnungen wegen der Kleidertracht, der Kindtaufenessen u. s. f. enthalten sind, binden den lausitzischen Adel nicht. Auch in der Anzahl der zu wählenden Taufzeugen ist er auf die Zahl von höchstens 9 Personen keinesweges eingeschränkt.

§. 48.

In Absicht der dinglichen Gerechtsame des Adels ist dagegen hinwiderum ein großer Unterschied zwischen dem Adel in der Oberlausitz und dem Adel in der Niederlausitz; daher müssen wir von jedem insbesondere handeln. Vorzüglich ist hierbey merkwürdig, daß eigentlich nur Adliche und zwar vierschildige Adliche, adliche Land- Lehn- und Erbgüther zu acquiriren fähig sind, wie wir schon oben, (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. V. §. 22. S. 326. u. f.) erwähnet haben, hier aber näher aus einander zu setzen genöthiget sind.

§. 49.

Der Landadel in der Oberlausitz hatte seit dem funfzehenden Jahrhundert mit zwey mächtigen Uebeln zu kämpfen, die ihm seinen alten Glanz zu rauben drohten.

Das

Das erstere vielleicht nur eingebildete Uebel bestand darinnen, daß sich vorzüglich im funfzehenden Jahrhunderte viele fremde und neue Familien zu dem ursprünglich oberlausitzischen Adel gesellten, und diesem Uebel arbeitete man dadurch entgegen, daß in dem J. 1503 der Schluß gefaßt wurde, künftig niemanden mehr in den Ritterstand aufzunehmen, der sich nicht bis in die vierte Generation wegen seines Adels legitimiren könne a).

a) Oberlausitzische Beyträge zur Gelahrheit und deren Historie, Bd. I. S. 791.

§. 50.

Das zweyte wichtigere Uebel bestand darinnen, daß der Bürgerstand im sechszehenden Jahrhunderte nicht mehr von Ankauf der Ritter- Lehn- und Erbgüther abgehalten wurde, wie es doch eigentlich dem sächsischen und oberlausitzischen Lehnrecht nach hätte seyn sollen a); und dieses war um so härter, da im Gegentheil keinem von Adel von den Stadträthen in der Oberlausitz zugelassen wurde, sich unter der letztern Gerichtsbarkeit anzukaufen b). Man extendirte wohl die Lehnsfähigkeit auf den Bürgerstand, allein darinnen blieb man der alten Verfassung sehr getreu, daß man keinen Adlichen den eigenthümlichen Besitz bürgerlicher Grundstücken zugestehen wollte.

a) Wie stark der Misbrauch der angeblichen Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes war, ergiebt sich daraus, daß die Städte, Communen und Bürger in dem Markgrafthum Oberlausitz binnen einem Zeitraume von etlichen und zwanzig Jahren, vom J. 1619. an zurück gerechnet, von Herren und Ritterschaft weit über 200,000 Thalern am Werthe an Ritter- und Lehngüthern erkauft hatten. M. s. den Vertrag der Ritterschaft d. d. Budissin, den 7. Junii 1619. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 364. Wenn man nun bedenkt, wie geringe damals noch der Werth der Güther in Verhältniß gegen unsere jetzigen Zeiten war; so kann man leicht einen Ueberschlag machen, wie viel

viel Ritterguther in den ersten zwanzig Jahren des siebzehenden Jahrhunderts dem Bürgerstande der Oberlausitz zu Theil geworden sind.

b) M. s. den nur angezeigten **Vertrag** vom J. 1719. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 365. Nur höchstens hatte man dann einem Adlichen den Ankauf eines Hauses in den Städten erlaubt, wenn Kaiser **Matthias**, als Landesfürst, besondere Intercessionen ertheilet, und der Käufer die ihm noch überdis vorgelegten harten Bedingungen angelobet hatte.

§. 51.

Da nun die Landstände des Markgrafthums Oberlausitz, vielleicht aber schon zu späte, einsahen, daß die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes den Adel bald zu Grunde richten werde; so verschritten sie zu dem merkwürdigen **Vertrage** vom 7. Junii 1619. weshalb wir uns aber auf alles dasjenige berufen, was wir darüber oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. V. §. 22. S. 326. u. f.) bereits angeführet haben. Durch diesen Vertrag wurden nun zwar alle Anmaaßungen des Bürgerstandes wegen der bis dahin ausgeübten Lehnsfähigkeit vernichtet; allein die natürlichste Folge war das schnelle Herabsinken der Ritter- Erb- und Lehngüther zu ihren alten Preisen, und dieses war die nächste Veranlassung, daß jener im J. 1619 abgeschlossne, am 27 August 1654 erneuerte, unterm 1. Febr. 1666 von dem Landesfürsten bestättigte und durch ein Oberamtspatent vom 24. May 1667 ins Land publicirte **Vertrag** a) nach und nach von neuen überschritten, und der Bürgerstand vermöge der Observanz wiederum zum Ankauf der Ritterguther zugelassen wurde.

a) *Codex Augusteus*, Tom. II. Part. III. S. 361. — 370.

§. 52.

Da wir nun aber die auf den adlichen Erb- Lehn- und Ritterguthern des Markgrafthums Oberlausitz haften-

haftenden Vorrechte, und insbesondere die dem oberlausitzischen Adel zustehenden merkwürdigen Lehnsprivilegien an seinem Orte, (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. V. §. 23 — 25. S. 329 — 333) aus einander gesetzt, auch bereits in diesem Theile unsers Werks die mit dem Besitze der Ritterguther verknüpfte Landstandschaft nach ihren Erfordernissen und Rechten unsern Lesern dargestellet haben; so bleibt bloß hier zu bemerken übrig, daß alle Ritter- und Landgüther des Markgrafthums Oberlausitz, welche mit Lehn und Ritterdiensten verdienet werden, von aller Steuer und Schatzung frey sind a).

a) In dem pragischen Vertrag vom 15. Septbr. 1534. (im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 42. wird ausdrücklich verordnet: „Und wo Land und Städte eine nahmhaf-„te Summa Geld bewilligen würden; so soll solche „Summa Geld auf die Schatzung des Vermögens „angelegt werden, dergestalt, daß der Stand der „Landschaft auch der Räthe in Städten und der „Bürger Einkommen und Zinnse von ihren Land-„güthern, davon sie Königl. Maj. und der Krone „Dienste vor allen Theilen zu thun schuldig auch „die Ordnung der Land und Städte tragen müssen, „in die Schatzung nicht gezogen werden". — Diese Stelle ist zugleich ein Beleg, daß sowohl die Stadträthe, als die einzelnen Bürger adliche, mit Ritterpferden zu verdienende, Landgüther schon im sechszehenden Jahrhunderte besessen haben, und von dem Einkommen derselben keine Schatzung zu erlegen verbunden gewesen sind.

§. 53.

Nicht weniger haben die Besitzer der Ritter- und adlichen Landgüther das Recht, den ihnen nachgelassenen Tischtrunk frey von der Biersteuer, abbrauen zu können, nur sollen sie, wenn sie es nicht hergebracht haben, bey 100 Ducaten Strafe kein Bier verschenken, noch auch ihre Unterthanen oder andere Personen damit verlegen a). Eben so hat auch der Adel des Markgrafthums

thums Oberlausitz, das Recht, das für sich und seine Haushaltung bedürftige Salz frey und ohne den eingeführten Salzlicent, gegen einen landeshauptmannschaftlichen Paß, erhohlen zu können, nur müssen sie es jederzeit mit ihren eignen, keinesweges aber mit ihrer Unterthanen Pferden und Geschirren abhohlen, auch nicht ihrer zwey oder drey zusammenspannen, oder einer dem andern, noch weniger den Salzschenken es verlassen, noch sonst einigen Unterschleif damit begehen b).

a) Oberamts-Mandat vom 30 Novbr. 1675. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 285. u. f.

b) Resolution vom 29. August 1657. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 393 — 396.

§. 54.

Auf die Zollfreyheit kann dagegen der oberlausitzische Adel schon von den ältesten Zeiten her nicht einmahl wegen derjenigen Victualien Ansprüche machen, die sie auf ihre in andern Landen habende Güther zu ihrer eignen Hausnothdurft führen lassen; es wäre denn, daß sie wegen der zu ihrer Haushaltung nöthigen Bedürfnisse einen besondern landesherrlichen Paß erlangten a).

a) Reformirtes Zollmandat vom 10 October 1616. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 383. u. f.

§. 55.

Als ein besonderes Privilegium des amtsässigen Landadels möchte übrigens noch angesehen werden können, daß ein solcher adlicher, wenn hinlängliche Vermuthungen wegen des Verbrechens der Straßenräuberey wider ihn vorhanden sind, zwar von den Stadtobrigkeiten zur gefänglichen Haft gebracht werden kann, keinesweges aber wider ihn ohne Rath und Vorwissen des Landvoigts mit peinlicher Frage und Strafe

Strafe verfahren werden darf a). Uebrigens hat auch der Adel in der Oberlausitz ein von dem Bürger- und Bauerstande unterschiedenes Heergeräthe b).

a) Pragischer Vertrag, vom 15. Septbr. 1734. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 41.

b) In der Landesordn. vom 20. Nov. 1551. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 87. ist darüber folgendes verordnet: „Stirbet ein Mann von Adel, so soll seinem älte- „sten Sohne, Vettern oder Schwerdtmagen das be- „ste Roß gesattelt und gezäumet, sein bester Har- „nisch, Schwerdt, ein Kleid nach dem besten, ein „gebettetes Bette, ein Tischtuch, ein Handtuch und „zwo Schüsseln zum Heergewette folgen; Was an den „Stücken nicht vorhanden, das darf man nicht „geben".

§. 56.

Was hiernächst den Adel im Markgrafthum Niederlausitz betrift; so würde man sehr irren, wenn man diesem eine ausschliessende Lehnsfähigkeit zuschreiben wollte; vielmehr sind alle einheimische Einwohner der Niederlausitz zur Erlangung eines adlichen Lehn- und Ritterguths qualificiret a). Bloß die Bauersleute sind unfähig, dergleichen zu acquiriren, oder in die Mitbelehnschaft zur gesammten Hand aufgenommen zu werden. Ja selbst dann, wenn ein dergleichen adliches Lehn in Erbe verwandelt wird, muß dem Erbverwandlungsbriefe einverleibet werden, daß dasselbe nur auf solche Personen, welche sonst der Succession in Rittergüther fähig sind, zu beständigen Besitz kommen und fallen solle b).

a) Das Indigenat im Markgrafthum Niederlausitz ist ohnstreitig zuerst durch das Privilegium Ferdinands I. vom 26. May 1538. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 434. begründet worden.

b) Rescript an die Oberamtsregierung zu Lübben, vom 10 April 1743. in *Cont. Cod. Aug.* Th. III. S. 406. u. f.

§. 57.

Es werden aber nach der neuern Verfassung nicht nur alle und jede auf dem Lande und in Städten befindliche lehnsfähige Bewohner des Markgrafthums Niederlausitz, sondern auch alle landesherrliche, sich wesentlich daselbst aufhaltende Diener, so wirkliche Functionen bekleiden, imgleichen die in wirklichen landesfürstlichen Diensten stehende Ministers, Cavaliers und Räthe, wenn sie auch keine eingebohrnen Niederlausitzer, sondern nur mit einer Anwartschaft auf ein niederlausitzisches Lehnguth oder auch mit der Erlaubniß dergleichen zu erkaufen, begnadiget sind, als **Eingebohrne** angesehen a).

a) M. s. das an die **Oberamtsregierung** zu **Lübben** hierüber ergangene **Rescript** vom 2. September 1740. in *Cont. Cod. Aug.* Th. III. S. 400 — 403. welches wegen des niederlausitzischen Indigenats bis jetzt zur alleinigen Norm dienet.

§. 58.

Dagegen sind von dem **Indigenat** ausdrücklich ausgeschlossen 1) die von den niederlausitzischen Herrschaften zu ihren **Afterlehngüthern** angenommene **auswärtige Vasallen**, in so ferne sie nicht durch das geheime Consilium besondere Concession erhalten haben a), 2) die **Oberlausitzer** b), 3) die **Vasallen** der sämmtlichen übrigen sächsischen **Chur**- und **Erblande**, 4) die **Einwohner** aus **Böhmen**, **Schlesien** und den gesammten **brandenburgischen Landen**, und 5) selbst die Vasallen des **Cotbussischen Weichbildes** und der brandenburgischen Herrschaften **Storkau**, und **Beeskow**, und zwar diese letztern, so lange sie sich der Mitleidenheit bey dem Markgrafthume Lausitz de facto entziehen.

a) Die Herrschaft **Pförthen** macht hierbey eine Ausnahme, weil diese durch ein Decret dahin begnadiget ist, daß selbst

ihre auswärtigen Afterlehnleute als Eingebohrne der Niederlausitz betrachtet werden sollen. Rescript, vom 2. September 1740. in *Cont. Cod. Aug.* Th. III. S. 402.

b) Durch diese im nur gedachten Rescripte befindliche Verordnung sind daher jene Verträge zwischen der Ober- und Niederlausitz aufgehoben, auf die ich mich wegen dieses Gegenstandes im Th. II. Hauptabth. II. Abschn. V. §. 23. S. 329. bezogen habe.

§. 59.

Will aber nichts destoweniger ein Ausländer, adlichen oder bürgerlichen Standes, zum Ankauf eines niederlausitzer Lehn- oder Ritterguths oder zur gesammten Hand daran zugelassen seyn, so muß er zuförderst durch das geheime Consilium das Indigenat erhalten; immaaßen dessen Ertheilung einzig und allein der landesherrl. Gewalt vorbehalten ist a).

a) Rescript vom 2. Septbr. 1740. a. a. O. S. 401.

§. 60.

Im übrigen dürfte von den besondern Gerechtsamen des begütherten Adels in der Niederlausitz nichts zu erinnern seyn, als daß auch hier alle diejenigen adlichen Land- und Rittergüther, welche mit Ritterpferden verdient werden, steuerfrey sind und mit militairischen Einquartierungen verschont bleiben. Auch haben die Ritterguthsbesitzer in der Niederlausitz die nemlichen dinglichen Rechte zu geniessen, die den Besitzern der Rittergüther in den sächsischen Chur- und Erblanden zukommen. Ein besonderes Vorzugsrecht von jenen ist aber auch noch dieses, daß sie jederzeit bey dem Landgerichte zu verklagen sind, und niemals unmittelbar bey dem Landesfürsten in erster Instanz belanget werden können a).

a) M. s. das Privilegium Ferdinands I. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 434.

§. 61.

Zuletzt bemerken wir aber noch, daß einzig und allein der begütherte landtagsfähige Adel zu den adlichen Landesstellen in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz gelangen kann. Dergleichen Stellen bekleiden in der Oberlausitz: 1) der Oberamtsverwalter, und Oberamtshauptmann zu Budissin, 2) der Amtshauptmann zu Görlitz, 3) der Landeshauptmann, 4) der Gegenhändler, 5) die Landesältesten der beyden Kreise, 6) der Landesbestallte, 7) der Klostervoigt von St. Marienthal, 8) der Klostervoigt von Marienstern, 9) der Verweser des Stifts Joachimstein, 11) die Landescommissarien, 12) der Hofrichter und 13) die Beysitzer bey den Hofgerichten, und dem Waysenamte.

§. 62.

In der Niederlausitz haben ritterschaftliche Landesstellen 1) der Oberamtspräsident, 2) die zwey adlichen Oberamtsräthe, 3) der Landeshauptmann, 4) die Landesältesten der vier Kreise, 5) die Landesdeputirten, 6) der Obersteuereinnehmer, und 7) der Landsyndicus, ferner 8) der Landrichter, und 9) zwey adliche Landgerichtsbeysitzer.

Sechster Abschnitt.

Von dem

Bürgerstande und dessen Gerechtsamen.

§. 1.

Es ist ganz ohnstreitig ein großer Unterschied zwischen Personen bürgerlichen Standes und zwischen Bürgern zu machen. Nach meinen Einsichten muß man jeden als eine Person bürgerlichen Standes betrachten, welche weder zu dem Adel noch zu dem Bauernstande gerechnet werden kann. In Absicht der Patricier ist es noch nicht ganz ausgemacht, ob man sie zum Adel oder zum bürgerlichen Stande rechnen soll; allein in Sachsen kömmt diese Streitfrage nicht vor.

§. 2.

Alle Personen bürgerlichen Standes sind ganz ohnstreitig nach deutschen Gesetzen als völlig freygebohrne Menschen zu betrachten: sie mögen nun in Städten oder Dörfern leben. Nach unserer jetzigen Verfassung werden sie als lehnsfähig betrachtet, und sie können sich auch nach Wechselrechte verbindlich machen. Allein durch den Ankauf eines Bauerguths oder durch den Erwerb eines solchen Grundstücks, womit Leibeigenschaft verbunden ist, können sie in den Bauerstand und selbst in die Leibeigenschaft gerathen.

§. 3.

§. 3.

Als Gerechtsame des bürgerlichen Standes kann man insbesondere noch den **Vorrang** desselben vor dem Bauerstande ansehen. Schild und Helm dürfen sich aber eigentlich Personen bürgerlichen Standes zu ihren Wappen nicht anders bedienen, als wenn sie besondere Wappenbriefe darüber erlangt haben; und auch in diesen wird ihnen gewöhnlich nur die Führung eines geschlossenen Helms erlaubt.

§. 5.

Unter die Personen bürgerlichen Standes gehören nun alle unadliche Bewohner der Städte, und im weitläuftigen Sinne nennte man alle dergleichen Personen Bürger. Man unterscheidet aber auch den **Bürger** im engern Verstande von dem **Schutzverwandten**; und verstehet unter jenem eine solche Person, die das Bürgerrecht einer Stadt zu genießen hat.

§. 5.

Jeder, der das Bürgerrecht in einer Stadt erlangen will, muß aber 1) ein Mann von gutem Rufe, und 2) der unveränderten augsburgischen Confession zugethan seyn a). Insbesondere sind die Juden von Erwerbung des Bürgerrechts gänzlich ausgeschlossen b). Adliche und schriftsässige Personen sind dagegen zum Bürgerrechte in so weit unfähig, daß sie so, wie die Frauenzimmer, Lehnträger bestellen müssen c), in so ferne sie in einer oder andern Stadt unbewegliche Besitzungen erlangen wollen. Denn ausserdem können sie in den Städten wohnen, ohne daß sie weder das Bürgerrecht erlangen, noch als Schutzverwandte betrachtet werden.

a) Ausschußtagsabschied vom 21. Decbr. 1680. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 360. Es gehet aber diese Verordnung

 bloß

bloß auf die Chur- und damit vereinigten Erblande; jedoch ist es auch der Verfassung der Stifter, des Fürstenthums Querfurth, der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und der Grafschaft Mannsfeld angemessen, daß hier niemand das Bürgerrecht erlangen, und sich mit unbeweglichen Grundstücken ansässig machen kann, wenn er sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche hält. — Nur in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz ist dem nicht also; sondern hier können sowohl Protestanten, als Catholiken unbewegliche Grundstücken erwerben und das Bürgerrecht erlangen.

b) Resolution auf die Präliminarschrift beym Landtage im J. 1716. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 380. Resolution auf die Präliminarschrift vom J. 1718. *ibid.* S. 399.

c) Erledigung der Landesgebrechen vom J. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 109. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 248.

§. 6.

Um nun das Bürgerrecht zu erlangen, muß man nicht nur die in jeder Stadt dafür hergebrachte Summe, deren Bestimmung theils von der Willkühr des Stadtraths abhängt, theils auf dem Herkommen beruhet, und nicht sellten nach dem Stande und Vermögen des neuen Bürgers abgemessen wird, erlegen, theils den Bürgereyd ablegen. Von diesem Eyde sind jedoch vornehme Personen, Geistliche und landesfürstliche Diener befreyt, als von welchen man bloß den Handschlag abgeben läßt, in so ferne es nicht besondern Herkommens ist, daß auch dergleichen Personen den Bürgereyd wirklich ablegen müssen a). Statt derjenigen Weibspersonen, die das Bürgerrecht erlangen wollen, muß aber entweder der Lehnträger den Bürgereyd abschwören, oder sich doch wegen Abentrichtung der von ihr zu leistenden Abgaben durch Handgelöbniß als Selbstschuldner verbürgen b).

a) Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 107 im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 248. Wahrscheinlich

lich giebt es nur wenige Städte in Sachsen, wo es Herkommens ist, daß von Personen vornehmen Standes die Ableistung des Bürgereydes verlangt wird.

b) Lüd. Menkens Diss. *de Jurejurando civium*. Cap. III. Th. 4.

§. 7.

Unter die vorzüglichsten Gerechtsame derjenigen Personen, die das Bürgerrecht erlanget haben, gehört 1) die Fähigkeit, Häuser und andere im Weichbilde des Stadtraths gelegene Grundstücke in eignem Namen und ohne eines Lehnträgers zu bedürfen, besitzen, und 2) alle Arten der bürgerlichen Gewerbe in derjenigen Stadt, in welcher man Bürger ist, treiben zu können, a) in so ferne nicht eins oder das andere dieser Gewerbe einer besondern Klasse von Bürgern b), einer Zunft oder Innung c), oder nur einzelnen Bürgern durch Monopolien und Privilegien vorbehalten ist.

a) Landesordn. vom J. 1482. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 10. u. f. Landesordn. vom J. 1555. Tit. Brauen, Schenken und andere bürgerl. Handthierung auf dem Lande 2c. *ibid.* S. 65. u. f. Erledig. der Landesgebr. vom J. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 99. u. 118. *ibid.* S. 244 u. 252.

b) Die Braunahrung scheint zwar eigentlich allen mit Häusern angesessenen Bürgern einer Stadt zuzukommen; allein in den meisten Städten erstreckt sich die Braugerechtigkeit bloß auf die in der Ringmauer liegende Häuser, oder auch nur auf eine gewisse Anzahl derselben; oder hat auch noch andere Erfordernisse.

c) Alle unzünftige Handthierungen, Gewerbe und übrige Zweige der bürgerlichen Nahrung muß man so lange allen Bürgern nachlassen, bis jemand ein Zwangs- und Verbiethungsrecht darthun kann.

§. 8.

Man betrachtet aber gewöhnlich als Hauptzweige der bürgerlichen Nahrung 1) **Handel**, 2) **Handwerker**, 3) **Bierbrauerey** und **Bierschank**, ingleichen 4) **Weinschank** a). Ohnstreitig ist aber bloß der Kleinhandel als ein bürgerliches Gewerbe zu betrachten; den Großhandel kann dagegen ein jeder adlichen oder bürgerlichen Standes, auch ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, treiben. Und hieraus läßt sich zugleich sehr leicht abnehmen, warum Adliche, die den Kleinhandel treiben, sich ihres Adelstandes verlustig machen müssen, und zum Bürgerstande übergehen b).

a) Hierher gehört folgende Stelle aus der Erledigung der Landesgebrechen vom J. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 118. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 252. „Und aber Unsere in Gott ruhende hochlöbliche Vorfahren ganz „reiflich und weislich erwogen, auch ihre Ordnungen mehrentheils dahin gerichtet, daß ein Stand „bey dem andern hinkommen, und weiln Handthierungen, Kaufmannschafften und Handwerke „zu treiben, desgleichen Melzen, Brauen und Schenken eigentlich denen Bürgern in Städten, zu Erhaltung des bürgerlichen Standes aus sonderbaren „erheblichen Ursachen geeignet, auch dererselben „Wohlstand und Wesen darauf gleichsam gewidmet „und gegründet, die Prälaten, Grafen, Herren „und von Adel, sowohl unserer Aemter und anderer „Gerichtsherren Bauern und Dorfschafften sich solcher bürgerlichen Handthierung enthalten und „zum Verderb Unserer Städte nicht Ursache geben; „Dahero Standes- und adliche Personen ihrer Rittersolden und Güther, und die Bauern ihres Pflügens und Ackerwerks warten, und also ein jeder „seiner Vorfahren Fußstapfen nachfolgen solle, damit unter Standespersonen, Adel, Bürgern und „Bauern ein Unterschied zu finden sey“ 2c.

b) Die hier angezeigte Stelle scheint zwar den Adel von aller Art der Kaufmannschaft auszuschliessen; allein man siehet offen=

offenbar, daß hier bloß von dem begütherten Landadel die Rede ist. Nur kann ich aber auf der andern Seite dem Oberhofgerichtsbeysitzer Schott nicht beypflichten, wenn dieser in *Institut. jur. Saxon elector. priv.* Libr. I. Sect. II. Cap. III. Membr. II. §. 8. p. 72. behaupten will, daß keine Art des Handels den Verlust des Adels nach sich ziehe. Ein Adlicher, der zu Ausübung eines gewissen Gewerbes das Bürgerrecht erlangt, begiebt sich dadurch schon von selbst seines Adels.

§. 9.

Eben so können auch alle Einwohner einer Stadt, die das Bürgerrecht erlangt haben, ohne weitere Schwierigkeiten diejenigen **Handwerke** treiben, die durch keinen Handwerkszwang beschränkt werden. Ist aber von Treibung einer **innungsmäßigen Kunst** oder **Profession** die Rede; so muß derjenige, der solches in seinem Namen treiben will, ausser dem Bürgerrechte, annoch das Innungs- oder Meisterrecht erlangen, oder, wenn er des letztern schon anderwärts theilhaftig gewesen ist, sich in die Innung derjenigen Stadt, wo er von seiner erlernten Kunst oder Profession Gebrauch machen will, einkaufen a). Allein ohne vorgängige Erlangung des Bürgerrechts, kann er des Meisterrechts schlechterdings nicht theilhaftig werden b).

a) **Policeyordnung** vom J. 1661. Tit. XXI. §. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 1585. **Erledigung der Landesgebr.** Tit. von Justitiensachen, §. 98. *ibid.* S. 244.

b) Selbst diejenigen Handwerksleute, welche nach dem **Mandate wegen des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande**, vom 29. Jan. 1767. in *Cont. Cod. Aug.* Th. I. S. 942. auf den Dörfern geduldet werden sollen, oder deshalb specielle Concession erhalten, müssen in der nächsten Stadt vor Erlangung des Meisterrechts das Bürrecht erwerben. Nur bey denjenigen Innungen ist eine seltene Ausnahme, welche als eigne Innungen auf den Dörfern sich befinden. So haben z. B. die Strumpfwirker in Langenlungwitz eine eigne Innung, bey welcher ein Strumpfwirker

wirker das Meisterrecht erlangen kann, ohne das Bürgerrecht in einer Stadt nöthig zu haben.

§. 10.

Nur eine einzige Ausnahme wider den Handwerkszwang findet bey den Soldaten Statt, welche ihre erlernten Handwerke, sowohl während ihrer Dienstzeit, als nach ihrer Verabschiedung, ohne Erlangung des Bürger- und Meisterrechts auf ihre eigne Hand, jedoch ohne Gesellen und Lehrlinge zu halten, ausüben können a). Haben sie aber zwölf Jahre Dienste geleistet, und sind verabschiedet worden, so können sie sogar verlangen, daß ihnen, jedoch nach vorgängiger Fertigung des Meisterstücks, das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich ertheilet werde b).

a) A. F. Schotts Diss. *de juribus singular. militum circa rem opificiariam in Saxon. elect.* Lips. 1774. 4. Erneuerte Ordonnanz vom 30. Junii 1752. §. 93 u. 107. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 1188.

b) Mandat wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreyungen, welche die in Kriegsdiensten gestandene Unterofficiers und Gemeine zu gewarten haben, vom 25. May 1782. §. 2. 6. 9. u. 10. Zugleich conf. man dabey Christian Gottlieb Hommels (sive auct. *J. Caroli a Brause*) Comment. jurid. *de juribus singularibus militibus, qui honestam vel causariam impetrarunt missionem, praesertim in Saxonia, competentibus*, Vitemberg 1790. 4. §. 13. p. 14. sq.

§. 11.

In Absicht des Bierzwangs der Städte verweisen wir unsere Leser auf dasjenige, was wir darüber oben, (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. XVI. §. 15. S. 833 u. f.) beygebracht haben; hier aber bemerken wir nur so viel, daß jeder Bürger, der das Recht zu brauen hat, auch der Regel nach solches zu verschenken befugt ist; allein in wie fern die Bürger einer Stadt, welche keine Braugerech-

gerechtigkeit haben, den Bierschank ausüben können, beruhet auf der speciellen Verfassung einer jeden Stadt, und es lassen sich darüber keine allgemeinen Grundsätze festsetzen. Das Bürgerrecht an sich giebt noch keine Gerechtigkeit zum Bierschanke mit fremden Biere.

§. 12.

Was aber den Weinschank anbetrift, so haben zwar auch Bauern das Recht, den selbst erbauten Wein ausschenken zu können; allein mit Weinen, die man nicht selbst erbauet hat, darf man auf den Dörfern keinen Weinschank treiben, wenn man nicht ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten hat a). Aus diesem Grunde betrachtet man den Weinschank als ein Vorzugsrecht der Städte, welches aber deswegen noch nicht allen Bürgern zustehet, sondern gewöhnlich ehedem von den Stadträthen in ihren Rathskellern ausschliessend ausgeübet wurde. Die Bürger können bloß dann des Weinschanks sich anmaaßen, wenn niemand da ist, der sich deshalb auf ein Verbiethungsrecht berufen kann.

a) Erled. der Landesgebr. vom J. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 101. 102. 113. 118. S. 245. 246. 249 u. 252.

Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Von den

Bauern und Leibeignen,

ihren Gerechtsamen und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Es ist nach meinen Einsichten nicht ganz richtig, wenn man behauptet, daß alle Bauern nach der ältern deutschen Verfassung entweder dem Fürsten oder aber den Erb- und Gerichtsherren, als Leibeigne, zugehöret hätten, und daß man also selbst die heutigen freyen Bauern bloß als Freygelassene zu betrachten habe, und ihnen bloß eine unvollkommene Freyheit zuschreiben könne a). Es gab gewiß schon in den ältesten Zeiten minder begüthertе Freygebohrne, die sich, ohne eben Ritergüther zu besitzen, dem Landbau und der Viehwirthschaft widmeten b). Man muß daher drey verschiedene Gattungen von Bauern annehmen, nemlich **ursprüngliche freye Bauern**, neuerdings **freygewordene Bauern**, und **Leibeigne**.

a) **Engau** in *Elementis juris germanici civilis*, Libr. I. Tit. IV. §. 56. p. 46. sq. **Just. Henniges Böhmer** in Diss. *de libertate imperfecta rusticorum*, §. 11.

b) **Schenckenberg** *de conditione servorum*, §. 12. p. 13. Es entstehen jedoch hierbey drey sehr wichtige Fragen, nemlich: woraus enstehet die Vermuthung, daß ein bestimmtes Bauerguth schon von den ältesten Zeiten her Freygebohrne zu Besitzern gehabt haben muß? — wofür streitet die Vermuthung? — und welche rechtliche Folgen kann es haben, wenn

wenn man beweiset, daß ein Bauerguth schon von den ältesten Zeiten her lediglich von Freygebohrnen besessen worden ist? — Bey Entscheidung der ersten Frage muß man insbesondere auf die Befreyung von Frohnen Rücksicht nehmen. Findet man ein Bauerguth, von welchem es sich nicht erweisen lässet; daß es jemals mit Frohnen und Diensten beschweret gewesen sey; so ist es für ein ursprüngliches **Freyguth** zu halten, nemlich für ein solches Landguth, welches schon von ältesten Zeiten her Freygebohrnen erb- und eigenthümlich zugehöret haben muß. Es können freylich dergleichen Güther der Freygebohrnen in der Folge vertragsweise oder durch Verjährung mit Frohnen und Diensten beschweret, oder aber auch dienstbare Güther in neuern Zeiten von ihren Diensten und Frohen befreyet worden seyn; allein dieses sind nicht zu vermuthende, sondern zu erweisende Ausnahmen. Hieraus werden sich unsere Leser die zweyte Frage schon selbst beantworten können. Bey entstehendem Zweifel halten wir nemlich ein unadliches Lehn- und Landguth, welches mit keinen Frohnen und Diensten beschweret ist, für die erb- und eigenthümliche Besitzung ursprünglich freyer Bauern; da im Gegentheil wir vermuthen, daß ein frohn- und dienstbares Guth ehedem von Leibeignen besessen worden seyn mag, und erst in der Folge von freygewordenen Leibeignen erworben worden ist. Ist nun dieses der Natur der Sache angemessen; so folgt auch von selbst, daß in Absicht der Frohn- und dienstbaren Güther allemahl die rechtliche Vermuthung für unbestimmte Frohnen eintritt. Bey Bauergüthern aber, von denen es sich wahrscheinlich machen oder gar erweisen läßt, daß sie ursprünglich Freygebohrnen gehört und nur in neuern Zeiten Frohnen und Dienste übernommen haben, dürfte die Vermuthung für determinirte Frohnen eintreten. Man conf. hierbey **Daniel Nettelbladts** (s. auct. *Frider. Guil.* L. B. de *Hagen*) Diss. *de rusticorum juribus et obligationibus singularibus falso vel merito suspectis*, Halae, 1789. 4. (54 pag.) obs. 4.

§. 2.

In den sächsischen Chur- und damit vereinigten Erblanden, im Fürstenthum Querfurth, in der **gefürsteten Grafschaft Henneberg,** in der **Grafschaft Mannsfeld, in den chursächsischen Hoch- und Collegiat-**

legiatstiftern, und allen übrigen **mittelbaren Graf- und Herrschaften** giebt es nur zwey Gattungen von **Bauern**, nemlich **Freybauern**, und **dienst- und frohnbare Bauern**. Nur in den **Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz** giebt es ausserdem noch **Leibeigne**.

§. 3.

So wie aber unter Personen bürgerlichen Standes und Bürgern ein großer Unterschied Statt findet; eben so muß auch zwischen Personen des Bauernstandes und zwischen **Bauern** ein Unterschied gemacht werden. **Bauern** nennen wir alle unadliche Bewohner der Dörfer, die Viehzucht, Feldbau und Handarbeit zu ihrem vorzüglichsten Gewerbe machen, ob sie schon vielleicht noch eine andere bürgerliche Handthierung als ein Nebengeschäfte treiben können. Unter Personen des Bauernstandes verstehen wir dagegen alle diejenigen Personen, die weder zum Adel noch Bürgerstande gehören, und entweder selbst Landwirthschaft als ihr Hauptgeschäfte treiben oder aber von Bauern abstammen, und noch keine andere Lebensart erwählet habe.

§. 4.

Der Bauernstand ist aber entweder **unansässig**, oder aber er ist **ansässig**. Ein Bauer kann nicht anders, als auf einem Dorfe ansässig seyn, weil er, um bürgerliche Besitzungen in den Städten zu erwerben, das Bürgerrecht erlangen und also in den Bürgerstand übergehen muß. Bey der Ansässigkeit der Bauern müssen wir aber entweder auf solche Gerichtsbezirke Rücksicht nehmen, in welchen man **unzertheilbare Bauergüther** findet, oder aber auf solche Gerichtspflegen, die aus **walzenden Grundstücken** bestehen. In den **chursächsischen** Lan-

Landen findet man beyde Gattungen von Besitzungen des Bauernstandes a).

a) Eigentlich giebt es aber doch nur wenige Gegenden, wo die Grundstücke **walzend** sind. Unter diese seltenen Gerichtspflegen gehört das Amt **Querfurth**, wo man wenige **unzertheilbare Bauergüther** antrift. Für das Wohl des Staats finde ich allerdings die Einführung walzender Grundstücke vortheilhaft; allein in den **chursächsischen Landen** stehet einer solchen Einrichtung die einmahl eingeführte Steuerverfassung entgegen.

§. 5.

In denjenigen Gegenden, wo **unzertheilbare Bauergüther** angetroffen werden, theilt man die Besitzer derselben gewöhnlich ein in **Hüfner**, (die man auch an denjenigen Orten, wo sie Pferdefrohnen zu leisten haben, und daher nothwendig Pferde halten müssen, **Pferdner** oder **Anspänner** nennt,) in **Halbhüfner**, in **Viertelshüfner** a), in **Hintersättler**, (oder **Hintersassen**,) in **Cossäten**, (oder **Rothsassen**,) in **Gärtner** b), (die oft wieder in **Großgärtner** und **Kleingärtner** getheilt werden,) und in **Häusler** c).

a) Die Eintheilung der Hüfner in **Ganzhüfner**, **Halbhüfner** und **Viertelshüfner** gründet sich auf die Anzahl des zu einem solchen Bauerguthe gehörigen Landes. Ein **Ganzhüfner** muß wenigstens eine volle Hufe Landes bey seinem Guthe haben; ein **Halbhüfner** wenigstens eine halbe und noch keine ganze; und ein **Viertelshüfner** muß wenigstens ein **Viertheil** einer Hufe, und noch keine halbe Hufe besitzen. In Absicht des Feldmaaßes selbst ist keine allgemeine Regel zu bestimmen, wie viel Acker, Morgen oder Scheffel zu einer Hufe gehören müssen. In Gegenden, wo schlechtes und unfruchtbares Land ist, sind die Hufen groß, und man rechnet bis 30 Acker auf die Hufe. In Gegenden, wo sehr guter und tragbarer Boden ist, rechnet man nur 12. 16. bis 18 Acker auf eine Hufe. Bey mittelmäßigem Boden rechnet man aber 24 Acker oder Morgen auf eine Hufe. Diese Einrichtung wurde gleich bey der ersten

ersten Beschockung der Grundstücke etabliret, um dadurch bey denjenigen Dienstleistungen und Abgaben, die nach den Hufen vertheilt werden, eine Gleichheit zu treffen; allein man hat doch diese Absicht nicht ganz erreichen können. Bestimmter ist das Feldmaaß in Absicht der Aecker; wo man auf 1 Acker 300 Quadratruthen oder $17252\frac{1}{12}$ Quadratellen leipziger Maaßes rechnet. Ein Morgen soll dagegen soviel Landes eigentlich enthalten, als zwey Ochsen in einem Tage pflügen können. M. conf. **Hommels** *Rhapsod.* Obs. 282. — In verschiedenen Gegenden nimmt man aber bey Eintheilung der beguͤtherten Bauern bloß darauf Rücksicht, ob sie **Spann**- oder **Handfrohnen** zu verrichten haben, und theilt die ansässigen Bauersleute eines Dorfs in **Pferdebauern**, **Handbauern**, und **Häußler**.

b) Wegen der **Cossäten** oder **Hintersättler** läßt sich zwar so viel bemerken, daß ihre Besitzungen gewöhnlich eine Viertelhufe Landes betragen, und ihre Dienste in Handfrohnen bestehen, übrigens aber in Gemeindesachen keine gleichen Gerechtsame mit den übrigen Guthsbesitzern haben. — Die **Gärtner** besitzen gewöhnlich einen großen Garten, in welchem sie etwas Feld haben, so sie gewöhnlich mit Kühen oder mit der Hand bearbeiten; oder sie besitzen auch ausser einem Garten noch ein Stück Land, welches Gartenrecht hat.

c) Die **Häusler** besitzen gewöhnlich nur ein **Haus** mit oder auch ohne Obst- und Küchengarten. Es giebt Dörfer, wo man die **Häusler** in **Groß**- und **Kleinhäusler** abtheilt. Bey den letztern werden 12 Häuser für 1 Hufe gerechnet, da im Gegentheil bey allgemeinen Oblasten 8 Großhäusler oder 4 Gärtner für 1 Hufe steuern müssen.

§. 6.

Die unansässigen Einwohner der Dörfer vom Bauernstande theilt man in Auszügler und Hausgenossen. Unter den Auszüglern verstehet man solche Bauersleute, welche sich in einem Bauerguthe oder Hause, so ihnen ehedem eigenthümlich zugehörte, freye Wohnung vorbehalten haben. Ausser dieser Wohnung bedingen sie sich gewöhnlich auch noch aus ihren sonstigen Güthern an

Victua-

Victualien soviel, als sie zu ihrem Unterhalte ganz oder zum Theil nöthig haben a).

a) **Johann Gottfried Krausens**, (s. auct. et resp. **Christian Gottlieb Schwarzbachs**) Diss. *circa jura et mores reservatorum rusticorum, praeprimis Misnensium*, Witteb. 1729. 4. (58 pagg.)

§. 7.

Was nun aber die Rechte und Verbindlichkeiten des Bauernstandes überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Besitzungen anbetrift, so gestehe ich sehr gerne, daß von ihren Gerechtsamen sehr wenig, desto mehr aber von ihren Verbindlichkeiten zu sagen ist. Zu jenen kann man allenfalls rechnen, daß wider sie 1) nicht nach Wechselrechte verfahren werden darf a), und 2) sie zu Saat- und Erndtezeiten nicht zu allgemeinen Amts- und Gerichtstagen gefordert werden dürfen b), welches jedoch auf Termine und gerichtliche Verhandlungen einzelner Bauersleute nicht gezogen werden kann c). Gewöhnlich wollte man ihnen auch ehedem die Rechtsunwissenheit zu statten kommen lassen, und um deswillen bey verabsäumten Rechtsfristen die Widereinsetzung in vorigen Stand zugestehen; allein gegenwärtig sehen die meisten Rechtslehrer ein, daß sich eine solche Behauptung mit den Gesetzen nicht vereinbaren läßt d).

a) **Erl. Proceßordn.** im Anhange §. 11. Nur solche Bauersleute, die zugleich eine auf dem Lande zulässige Handlung treiben oder Güther pachten, können sich nach Wechselrechte verbindlich machen.

b) **Erl. Proceßordn.** ad. Tit. II. §. 4.

c) **Erl. Proceßordn.** ad. Tit. XI. §. 5. Man conf. dabey **George Steph. Wiesands** Diss. *sistent. observationes jur. Rom. et Saxonici* Spec. I. Vitemb. 1775. 4. p. 7.

d) **Nettelbladt** in Diss. *de rusticor. juribus et obligat. singularibus falso vel merito suspectis*, obs. 3. p. 9.—14.

§. 8.

Zu den **Verbindlichkeiten und Nachtheilen des Bauernstandes** gehört, 1) daß er in allen chursächsischen Lehnhöfen, die beyden Lausitze mit eingeschlossen, unfähig ist, adliche Lehne zu erwerben, oder die Mitbelehnschaft daran zu erlangen; 2) daß er keine bürgerliche Nahrung treiben darf; 3) daß alle diejenigen Personen, die vom Bauernstande herkommen, ehe sie ein Handwerk erlernen können, vier Jahre beym Bauernstande und hiervon wenigstens 2 Jahre bey dem Gerichtsherrn gedient haben müssen a); 4) daß sie eine geringere Kleidertracht, als die Bürger, haben sollen b); 5) daß sie nicht über 12 Groschen zum Pathengeschenke geben c) und 6) nicht über 1 Groschen monatlich im Spiel verliehren dürfen d); imgleichen daß ihnen 7) Schießgewehr zu tragen verbothen ist, in so ferne sie nicht auf der Landstraße bleiben, oder sich in der Gerichts- oder Landfolge befinden e).

a) **Mandat**, vom 6 Novbr. 1766. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 915. **Generale zur Erläut. dieses Mandats** vom 31 März 1767. S. *ibid.* 947. **Neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung**, vom 16 Novbr. 1770. Tit. I. §. 2. *ibid.* S. 969. Ein Gesetz, dessen gute Absicht dadurch verfehlet wird, daß diejenigen Gerichtsherren, die die Dienste eines solchen Bauerpurschen nicht brauchen, die ihnen zu leistenden zwey Dienstjahre sich mit Gelde bezahlen lassen, und sodann ein Zeugniß ausstellen, als habe er wirklich zwey Jahre lang bey ihnen gedienet. So viel muß man überhaupt gestehen, daß der Bauernstand, in Absicht der ledigen und unansässigen Personen, durch den Dienstzwang sehr gedrückt wird; es sey nun, daß ein besonderes Dienstlohn eingeführet ist, oder daß sie auch das in der Gesindeordnung bestimmte Lohn erhalten.

b) **Kleiderordn** vom 21. Febr. 1750. §. 6. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. S. 751.

c) **Policeyordn.** vom J. 1661. Tit. XVII. §. 5. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 1583.

d) Eben-

d) Ebendaselbst, Tit. VIII. §. 2. *ibid.* S. 1573.

e) Landesordn. vom J. 1555. Tit. Büchsentragen ꝛc. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 57. u. f. Erledigung der Landesgebr. vom J. 1612. Tit. von Renthsachen, §. 32. *ibid.* S. 191. Man conf. Hommels *Rhapsod.* Obs. 424.

§. 9.

Es leben aber die Personen, so zum Bauernstande gehören, auf solchen Dörfern, die mit Ober- und Niedergerichtsbarkeit dem Landesfürsten unmittelbar gehören, oder aber auf solchen Dörfern, wo ein Erb- und Lehnherr wenigstens die Erbgerichtsbarkeit auszuüben hat. In jenen Dörfern läßt der Landesherr die Gerichtsbarkeit durch seine Justizbeamten verwalten, und daher theilt man die Unterthanen auf den Dörfern in **unmittelbare und mittelbare Amtsunterthanen.** Die letztern nennt man auch adliche oder **Patrimonialunterthanen,** und diese sind schuldig, nicht nur dem Landesfürsten, sondern auch ihrem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn den Huldigungseyd abzulegen. Ja, unterweilen giebt es noch eine besondere Art von **Patrimonialunterthanen,** die keinem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn, sondern einer Kirche und Pfarre angehören, und daher gewöhnlich **Dotal- und Pfarrbauern** genannt werden a). Die Gerichtsbarkeit über dieselben läßt der Pfarrer durch einen Gerichtshalter ausüben; es giebt aber auch einige wenige Fälle, wo diese Gerichtsbarkeit nicht dem Pfarrer, sondern dem Collator zustehet b).

a) Chrn. Ludw. Crells Diss. *de rusticorum dotalium immunitate a jurisdictione et oneribus secularibus,* Viteb. 1755. 4. Gewöhnlich sind dergleichen Bauern zur Bestellung der Kirchen- Pfarr- und Schuläcker verpflichtet; stehen aber nichts destoweniger unterweilen unter der ordentlichen Obrigkeit.

b) Ein Beyspiel, wo ein Collator die Gerichtsbarkeit über die Dotalbauern auszuüben hat, geben die adlichen Milkauischen

schen Collaturgerichte zu Großmilkau, welche von den dasigen adlichen Milkauischen Gerichten wohl zu unterscheiden sind. Die letztern gehören dem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn zu Großmilkau, die erstern dem Senior des adlichen Milkauischen Geschlechts, als dasigen Kirchenpatron.

§. 10.

In Absicht der ansässigen Bauern ist dagegen darauf Rücksicht zu nehmen, ob ihre Besitzungen Erbgüther oder Lehngüther oder Zinsgüther sind. Jene gehören den Bauern mit vollem Eigenthume; die beyden letztern Gattungen von Güthern geben ihnen nur ein getheiltes Eigenthum. Es verstehet sich aber von selbst, daß die Lehngüther der Bauern keine adlichen Lehne seyn können; denn in Absicht derselben ist der Bauer völlig lehnsunfähig.

§. 11.

Die vorzüglichsten Bauerlehne sind die sächsischen Erbschulzengüther, Erblehngerichte und Erbschenken a). Die auf einem solchen Guthe haftende Lehndienste bestehen in Verwaltung des Landrichteramts, des Dorfrichteramts, oder des Dorfschulzenamts, und sind gewöhnlich Mannlehn, weil solcher Verrichtungen bloß eine Mannsperson fähig ist b). Es gehen dergleichen Erblehngüther entweder vom Landesherrn, oder von einer Patrimonialobrigkeit zu Lehn. Manche landesherrliche Erblehngerichte werden von der Lehnscurie zu Dresden verliehen; die meisten aber gehen bey den Aemtern zu Lehn. Daher theilt man sie in Canzleylehne c) und in Amtslehne.

a) Gottlieb Sturms (s. auct. *Caroli Frider. Lucii*) Diss. jur. feud. Saxon. *de censu germanico rurali et feudis rusticorum in Saxonia*, Vitemb. 1730 (31. pagg.) Gewöhnlich ist mit dergleichen Erblehngerichten und Erbschulzenlehnen

nen der **Bierschank**, die **niedere Jagd**, die **Befreyung von Frohnen und Diensten** verknüpft. Unterweilen haben sie sogar selbst gewisse Frohn- und Diensthäuser, deren Bewohner ihnen Frohnen und Dienste leisten müssen. Wegen der **Jagd** aber ist durch ein **Rescript** vom 9 Junii 1716. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 609. u. f. ausdrücklich verordnet, daß sie sich der ihnen verliehenen niedern Jagd schlechterdings nicht weiter, als in ihren eigenthümlichen, zum Lehngerichte gehörigen Fluhren und Gehölzen, gebrauchen sollen.

b) Unterweilen giebt es doch auch Lehn- und Schulzengerichte, die sowohl auf männliche als weibliche Erben verfället werden. Erhält nun eine **Weibsperson**, oder auch ein **Unmündiger** ein solches **Lehn-** oder **Schulzengericht**; so wird statt ihrer ein **Vice-Erblehnrichter**, oder ein **Vice-Erbschulze** bestellt.

c) Als **Canzleylehne** bemerkt **Närius** in *Jure feudal.* Cap. II. §. 6. in fine die Erblehnrichtergüther zu **Pratau** und **Lammsdorf**, im Bezirke des Creisamts Wittenberg. Viele, und zum Theil sehr ansehnliche Erblehngerichte giebt es im chursächsischen Erzgebirge.

§. 12.

Wenn aber einige Gelehrte dem **Erblehnrichter** eine Art von **Gerichtsbarkeit** zuschreiben wollen; so verstoßen wir wider unsere jetzige Gerichtsverfassung a). Sie haben bloß die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze, insbesondere der Policeygesetze zu führen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Ueberdies formiren sie mit Zuziehung der Gerichtsschöppen die Land- oder Dorfgerichte, und stellen in dieser Qualität über Localsachen Zeugnisse aus, maaßen sich auch gewöhnlich das Recht an, über Käufe, Tausch- und andere Verträge, ja wohl gar über Testamente Aufsätze zu entwerfen, welchen man aber keine Wirkung in der Qualität gerichtlicher Verträge und Testamente zuschreiben kann b).

a) Aus dem **Sachsenspiegel**, B. II. Art. 13 u. 55. läßt sich allerdings erweisen, daß den Erblehnrichtern die damals Bauernmeister genennt wurden, in geringen Deuben und in Policeysachen eine Art von Gerichtsbarkeit zukam; allein ganz richtig behauptet **Carpzov** in *Definition. forens. ad Constit. elector. Saxon.* Part. II. Const. 7. Def. 2. daß jene Verordnungen heut zu Tage nicht mehr anwendbar sind.

b) Ueber die Geschäfte eines Richters und Schöppens sehe man übrigens **Joh. Gottlieb Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte**, IV. Theile, Lpzig 1749 — 1755. 4. Th. I. Cap. IV.

§. 13.

Was hiernächst die **Zinsgüther der Bauern** anbetrift; so muß man die **Zinsgüther im Sinne der römischen Rechte** von den deutschen **Erbzinsgüthern**, den **Zins- und Laßgüthern** wohl unterscheiden. In den chursächsischen Landen wird es schwer seyn, ein Zinsguth nach römischen Gesetzen aufzufinden; desto häufiger sind aber die **Erbzinsgüther** a). Auch an **Zins- und Laßgüthern** fehlet es nicht.

a) Es ist dieses eine sehr verworrene Materie, die in den sächsischen Landen durch die *Constit. electorales*, Part. II. Const. 39. noch verwickelter worden ist, als sie vorher war, weil man den unrichtigen Satz, als habe man nur zwey Arten von Zinsgüthern, nemlich Emphyteusis und schlechtes Zinsguth, zum Grunde der Entscheidung angenommen und festgesetzet hat, daß alle Zinsgüther in dubio für gemeine Zinsgüther gehalten werden sollen. Dadurch haben sich nun mehrere Rechtslehrer zu sehr unrichtigen Meinungen hinreißen lassen. M. s. **Daniel Höfers** Diss. *quod jure Germ. imprimisque elect. Saxon. inter bona emphyteutica et censitica nulla differentia intercedat*, Waldenb. 1728. 4. Sehr schön und richtig ist aber dagegen diese Materie in **Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte**, Th. III. Sect. II. Exercit. III. §. 1 — 21. aus einander gesetzet.

§. 14.

§. 14.

Als Gerechtsame aller ansässigen Bauern kann man übrigens ansehen, daß sie gewöhnlich Gemeinderecht haben, und mithin an allen Commungüthern Antheil nehmen; unterdessen ist doch die Gemeindeeinrichtung sehr verschieden, und es giebt oft in Dörfern Häuser und Güther, deren Eigenthümer von der Gemeinde ausgeschlossen werden. Dieses ist nicht selten bey denjenigen Häusern der Fall, die auf Ritterguths Grund und Boden stehen. Oft sind die Erwerber solcher Häuser im Verdachte, daß sie und ihre Familien der Gemeinde in der Folge zur Last fallen könnten, und aus diesem Grunde hat man Bedenken getragen, ihnen Gemeinde- oder Nachbarrecht zuzugestehen. Und nach meinen wenigen Einsichten kann auch keiner Gemeinde eines Patrimonialdorfs angesonnen werden, dergleichen neue Anbauer wider ihren Willen in die Gemeinde aufnehmen zu müssen.

§. 15.

Eine an sich sehr geringe, aber doch nicht zu übergehende Gerechtsame der Ganzhüfner und Halbhüfner bestehet darinnen, daß sie Tauben halten dürfen; und zwar gestehet man einem Ganzhüfner 12 Paar, einem Halbhüfner nur 6 Paar zu. Alle übrige Bewohner der Dörfer, die weniger, als eine halbe Hufe besitzen, sollen dagegen gar kein solches Federvieh halten a). Eben so scheint es auch, als wollten die Landesgesetze bloß den Ganzhüfnern das Recht, um Lohn ackern und Lohnfuhren verrichten zu können, zuschreiben, den Gärtnern, Hintersassen und Halbhüfnern ein solches aber bloß dann nachlassen, wenn sie dessen, dem Herkommen nach, befugt sind b).

a) Hommels *Rhapsod.* Obs. 282.

a) Erledigung der Landesgebr. vom J. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 72. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 235.

§. 16.

In Absicht der **Verbindlichkeiten** des **Bauernstandes** muß man unterscheiden, was sie dem **Landesfürsten**, was sie, wenn sie mittelbare Unterthanen sind, ihrem **Erb- Lehn-** und **Gerichtsherrn**, und was sie der **Kirche** und **Geistlichkeit** nach der chursächsischen Landesverfassung zu leisten schuldig sind. **Mittelbare Unterthanen** entrichten aber dem Landesfürsten gewöhnlich weiter nichts, als die verwilligten Landesabgaben. Von diesen sind sie aber auch eben so wenig, als von den übrigen gemeinen Landesbeschwerungen bey Lieferungen, Durchmärschen u. s. f. verschont. Ja es giebt Aemter, wo selbst die mittelbaren Unterthanen zu **Amts-** und **Baufuhren** verpflichtet sind, oder dafür **Hufengelder** entrichten müssen a).

a) M. s. die **Erled. der Landesgebr.** vom J. 1661. Tit. von Cammersachen, §. 22 u. 23. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 275. u. f. Nach diesem Gesetze sind die mittelbaren **Unterthanen zur dritten Fuhre** verpflichtet, wenn aus den Amts- und Erbbüchern nicht ein anderes erhellet. — Auf eben diesen Fall sind auch die mittelbaren Unterthanen **bey peinlichen Fällen die dritte Wache** zu thun schuldig. **Erled. der Landesgebr.** vom J. 1661. a. a. O. §. 7. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 272.

§. 17.

Unmittelbare Unterthanen des **Landesfürsten** geben dem letztern ausserdem noch die hergebrachten **Geld-** oder **Naturalzinsen**, und leisten **Frohnen** und **Dienste**, in so ferne ihre Güther nicht entweder gänzlich davon befreyet sind, oder dieselben durch **Dienstgelder** bezahlet werden. Sie sind überdis zur **Land-** und **Gerichtsfolge** und zu Bezahlung der peinlichen Kosten verbunden. Ihre übrigen Verbindlichkeiten müssen nach dem **Herkommen** und **Verträgen** eines jeden **Orts** erörtert werden.

§. 18.

§. 18.

Eben so bestimmt sich auch lediglich durch Erb- und Dienstregister, durch Verträge, durch Rechtssprüche und insbesondere durch Herkommen, welche Zinsen, Frohnen und Dienste die Unterthanen der Patrimonialobrigkeiten ihrem Gerichtsherrn, oder auch ihrem Erb- und Lehnherrn, (in so ferne diese verschiedene Personen sind,) zu leisten haben. Man theilt diese Dienste und Frohnen in ordentliche, und ausserordentliche, welche letztere nur in einzelnen Fällen vorkommen. Zu den ordentlichen gehören alle Spann- und Handdienste, insbesondere auch Erbdrusch, welcher gewöhnlich auf einer bestimmten Anzahl von Erbdrescherhäusern haftet.

§. 19.

Diese Frohnen und Dienste können nun entweder durchgängig mit Dienstgeldern bezahlet, oder es können einige Gattungen davon verrichtet, und andere mit Dienstgeldern vergütet werden. Ist nun ein solches Dienstgeld über 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage gleichförmig, ohne Verminderung oder Vermehrung statt der Frohnen entrichtet worden; so muß es dabey gelassen werden, wenn nicht beyde Theile ein anderes genehmigen. Jedoch müssen die Dienste, die noch neben dem Dienstgelde etwa noch verrichtet worden sind, auch fernerhin geleistet werden. Ist aber ein solches Dienstgeld, entweder nicht gleichförmig, oder doch noch nicht auf rechtsverwährte Zeit eingeführet; so können die Bauern hinwiederum zur Leistung der Frohnen und Dienste angehalten werden a).

a) *Constit. elector.* Part. II. Const. 4. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 85. Eigenmächtig aber kann kein Gerichtsherr die Frohnen und Dienste in Dienstgelder verwandeln. Man sehe Carpzov l. c. P. II. Const. 4. Def. 1 — 4.

§. 20.

Als außerordentliche Dienste betrachtet man 1) die Bewachung der Rittersitze a) in gemeinen Kriegsläuften, b) wegen Mordbrennern, Räubern und Landesbeschädigern, oder c) wider abgesagte Feinde der Lehnsherren a), ingleichen d) in allen den Fällen, wo es Herkommen oder Verträge erfordern b); ferner 2) die Ableistung der **Baufrohnen**, welche die Unterthanen ihren Erb- und Lehnherren der Regel nach und so lange zu leisten schuldig sind, bis sie deshalb eine Befreyung beybringen können c).

a) *Constitut. elector.* Part. II. Const. 51. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 103. **Erledig. der Landesgebr.** vom J. 1661. Tit. von Cammersachen §. 7. *ibid.* S. 272. Fälle, wo dergleichen **Bewachung der Rittergüther** durch das ganze Land anbefohlen worden ist, haben sich in den J. 1717. und 1719. ereignet.

b) Vermöge des Herkommens findet die Bewachung der Rittersitze gewöhnlich bey den **Krankheiten** des Erb- Lehn- und Gerichtsherrn, seiner Gattin und Kinder, insbesondere aber bey der **Niederkunft** der Erb- Lehn und Gerichtsfrau Statt.

c) **Landesordn.** vom J. 1555. Tit von Baufuhren im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 63. Entstehet darüber Streit, in wie ferne sich das Recht, **Baufuhren** zu verlangen, auf Verträgen, Herkommen und Abschieden beruhe; so ist solches auf dem Wege Rechtens zu erörtern. In den Fällen aber, wo erst zu bestimmen, zu welchen Gebäuden? wie? und gegen welche Lieferung an Pferdefutter oder Lebensmitteln? — diese Fuhren geleistet werden sollen, muß die Sache der Entscheidung und nähern Bestimmung der Landesregierung überlassen werden. *Constit. elect.* Part. II. Const. 52. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 104. *Decis. elect.* XXXIII. und **Rescript, die Baudienstdifferenzien zwischen Ritterguthobesitzern und ihren Unterthanen betr.** vom 12. Septbr. 1754. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 481. u. f. Man wendet diese Gesetze gewöhnlich auch auf alle übrige Frohnsachen an; allein **Wernher** in *Observat. forens.* Part. VI. Obs. 363. hält dieses für widerrechtlich.

§. 21.

Wegen der sämmtlichen Frohnen und Dienste müssen wir übrigens bemerken, daß man selbst wegen der Vermuthung, ob die Bauern zu gemessenen oder ungemessenen Diensten verpflichtet sind, im sächsischen Rechte von dem gemeinen deutschen Rechte abweichet, und jederzeit gemessene Frohnen präsumiret a); ja daß selbst die Landesregierung sich das Recht anmaaßt, ungemessene Frohnen zu mäßigen und näher zu bestimmen: ob schon die deshalb oben angeführten Gesetze bloß von den Baufuhren zu verstehen seyn möchten.

a) Der Grundsatz daß man in den chursächsischen Landen die Frohnen in dubio für gemessen halten müsse, ist zwar allgemein angenommen; er gründet sich aber auf ein Gesetz, woraus er sich schwerlich erweisen lassen möchte. In den *Constit. elector.* Part. II. Const. 51. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 104. stehet nemlich: „Obwohl die Leute über ihre „gesatzte Dienste solche Bürden ihnen aufdringen „zu lassen, vermöge beschriebener Rechte nicht pflich„tig" 2c. Man redet also hier bloß von Leuten, von denen es bereits gewiß ist, daß sie gemessene Dienste haben.

§. 22.

Da zugleich jedes Haus oder Guth nach unserer Verfassung zu einer gewissen Kirche gewiesen ist; so muß auch der Haus- oder Guthsbesitzer, als ein Glied einer kirchlichen Gemeinde, seinen Antheil zu demjenigen Aufwande beytragen, welcher zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, imgleichen zu Bau- und Besserung der geistlichen Gebäude erforderlich ist; es bestehe nun ein solcher Beytrag im Gelde oder in Spann- und Handdiensten. Der gewöhnliche Repartitionsfuß bestehet darinnen, daß man auf 1 Hufe 4 Gärtner oder 8 Häusler rechnet a), und dieser ist so lange, als die einzige Richtschnur anzunehmen, bis ein anderer erwiesen werden kann.

a) Schaum-

a) Schaumburg in der Einleitung zum sächs. Rechte, Th. I, Exercit. X. §. 10. beruft sich deshalb auf ein Rescript vom 26. März 1747. Ein ähnliches Rescript ergieng im J. 1784. in der Kirchenbausache der Gemeinde zu Mühlau bey Penig an die dasige Kircheninspection.

§. 23.

Was aber die Auszügler und Hausgenossen anbetrift; so bemerken wir in Absicht der erstern, daß sie, wenn sie besondere Auszugshäuser sich aufbauen, als Häusler, ausserdem aber als Hausgenossen angesehen werden a). In dieser letztern Qualität müssen sie nun so, wie alle andere Hausgenossen 1) einen Beytrag zu den Quatembersteuern b), und 2) dem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn einen Hausgenossenzins geben, auch wohl noch einige Hausgenossendienste übernehmen c); überdis aber haben sie auch 3) den jeden Orts hergebrachten Opferpfenning und Häuselgroschen an die Geistlichkeit zu entrichten d).

a) Generale vom 27. Junii 1709. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 1755 u. f.

b) Befehl vom 16. Julii 1716. *ibid.* Tom. II. S. 1835. ff.

c) Generalbefehl wegen der Gebrechen beym Cammerwesen vom 1. May 1609. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1363. Befehl vom 12. Julii 1681. *ibid.* S. 25. u. f. Nur gebrechliche Personen, und Eltern, die ihren Kindern ihr Guth und Haus überlassen und über 60 Jahr sind, sind von diesen Abentrichtungen befreyet.

d) Generalartikel vom J. 1580. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 696. Synodaldecret vom J. 1624. §. 65. *ibid.* S. 794. Synodaldecret vom J. 1673. §. 64 und 65. *ibid.* S. 835. Der Opferpfennig wird von jeder Person, die über 12 Jahr alt ist, jährlich mit 4 Pfennigen abentrichtet. Der Häuselgroschen beträgt aber bey jedem Gärtner, Häusler und und Hausgenossen 2 Groschen, wovon 18. Pf. der Pfarrer und 6 Pf. der Schulmeister erhält.

§. 24.

§. 24.

Hiernächst kömmt es aber auf einer jeden Obrigkeit Ermessen an, wen sie als **Hausgenossen** in ihre Gerichte aufnehmen will; in so ferne sich nur eine solche Person wegen ihres bisherigen Wohlverhaltens durch Zeugnisse legitimiren kann, ohne welche sie nicht ein- und aufzunehmen ist a). Eben so ist auch an jedem Orte von dem Gerichtsherrn insbesondere zu reguliren, in wie ferne die **Hausgenossen**, wenn sie keine Grundstücken besitzen, **Vieh zu halten** befugt seyn sollen oder nicht b); und damit auch durch sie kein Holzhandel getrieben werde, darf ihnen ohne landesherrliches Vorwissen nicht mehr Holz gelassen werden, als sie zu ihrem **Hauswesen** nöthig haben c).

a) **Erledigung der Landesgebr.** vom J. 1612. Tit. von Rentsachen, §. 25. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 190. Man soll keinem Hausbesitzer mehr, als ein Paar oder zwey einzelne Personen, als Hausgenossen aufzunehmen erlauben, und überdis soll derselbe angeloben, für sie in allen bürgerlichen Sachen zu haften.

b) **Erledigung der Landesgebr.** vom J. 1612. Tit. von Justizsachen, §. 31. u. Tit. von Rentsachen, §. 26. im *Cod. Aug.* Tom. I. S. 183. u. 190.

c) **Forst- und Holzordn.** vom 8. Sept. 1560. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 494.

§. 25.

Endlich sind auch noch die mit **Bauergüthern** ansässigen Bauern dahin eingeschränkt, daß sie dieselben an niemanden anders, als wiederum an **Personen vom Bauernstande** verkaufen dürfen a). Dahingegen kann kein Adlicher und kein Bürger ein solches Guth ohne ausdrückliche Dispensation des Landesfürsten an sich bringen b), ja, es kann nicht einmahl eine Person adlichen oder bürgerlichen Standes zur Licitation bey Subhastation

tion eines Bauerguths zugelassen werden, wenn er nicht eine solche ausdrückliche Dispensation erhalten hat c), oder aber gar keine Bauern vorhanden sind, die ein solches Guth annehmen wollen d). In diesem letztern Falle werden besonders wüste Bauergüther dem Bürgerstande überlassen e); jedoch bleibt es eine feste Regel, daß kein Bauerguth an einen Adlichen oder Bürgerlichen kommen kann, so lange sich Käufer und Annehmer aus dem Bauernstande finden, die sich zu gleichen Bedingungen erbiethen; indem man auf diesen Fall, ohne sehr erhebliche Ursachen, nicht einmahl Dispensation erhalten wird.

a) Das erste hierüber ergangene Generale ist vom J. 1561. und das zweyte vom 1. May 1563, allein beyde sind im *Codice Augusteo* nicht befindlich.

b) Generalbefehl wegen der Gebrechen im Cammerwesen vom 1. May 1609. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 1365. u. f. Befehl vom 25. April 1623. *ibid.* S. 11. u. f. Befehl vom 17. Decbr. 1669. *ibid.* S. 19. f. Es reden diese Gesetze lediglich von Bauerngüthern, es mögen nun solches Zins= Dienstbare= Erb= oder Mannlehngüther seyn; allein auf bloße Häuser auf dem Dorfe, oder auf walzende in der Feldfluhr eines Dorfs liegende Grundstücke sind dieselben nicht anzuwenden. Da aber selbst die Beamten jenen Verordnungen entgegen in den ihnen anvertrauten Aemtern Bauergüther an sich brachten; so wurde dieses noch besonders bey Verlust des Diensts und Guths untersagt, hiernächst aber anbefohlen, die bereits erworbenen Bauerngüther bey Vermeidung der Confiscation an tüchtige Besitzer Bauernstandes zu bringen. M. s. den Befehl vom 3. Januar 1681. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 23. u. f. Ja es wurde auch durch einen andern Befehl, vom 30. Novbr. 1683. *ibidem*, S. 27. u. f. verordnet, daß diejenigen Personen aus dem Bürgerstande, welche Bauergüther bereits besäßen, solche zwar behalten, solche aber an niemanden anders, als an Bauersleute veräußern sollten.

c) Befehl vom 8. August 1712. im *Cod. Aug.* Tom. II. S. 63. u. f.

d) Befehl vom 27. Octobr. 1714. *cit. loco*, S. 67. u. f. Jedoch muß auf diesen Fall zuförderst zur höchsten Behörde Bericht erstattet werden.

e) Befehl vom 21. August 1715. *ibidem.*

§. 26.

Alles, was wir bisher angeführt haben, gilt von allen übrigen chursächsischen Landen, nur die **Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz** ausgeschlossen, in welchen noch die Leibeigenschaft Statt findet, ob ich schon gerne zugebe, daß besonders im Markgrafthume **Oberlausitz** die Leibeigenschaft bey weitem nicht so strenge, als in der **Niederlausitz**, und in mehrern andern deutschen Provinzen ist.

§. 27.

Es ist selbst durch die Gesetze versehen, daß die Unterthanen im **Markgrafthume Oberlausitz** keinesweges nach dem römischen Rechte, als Knechte, beurtheilet werden sollen; indem ihnen freystehet, nach Gefallen zu heyrathen, das Ihrige zu verkaufen, darüber letzte Willensverordnungen zu errichten, und andere in den gemeinen Rechten nachgelassene Handlungen vorzunehmen. Unterdessen sollen sie doch aber auch wegen der Dienste, die sie den Güthern, auf welchen sie gebohren, oder sich seßhaft gemacht haben, zu leisten schuldig sind, für ein zugehöriges Stück dieser Güther, und also für *Homines glebae adscriptos* gehalten werden; daher sie auf einem solchen Guthe bleiben müssen, und ohne Wissen und Willen der Grundherrschaft sich weder an einen andern Ort wenden, noch sonst ihr Hauswesen verändern können a).

a) Confirmation über der Stände Bedenken, die Unterthanen, deren Kinder und Gesinde betr. vom 4. Junii 1651. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 211 u. f.

Zugleich

Zugleich ziehe man dabey zu Rathe **Schachers** Diss. *de hominibus glebae adscriptis Lusatiae superioris*, Lips. 1715. 4. in **Hofmanns** *Scriptor. rerum Lusat.* Tom. III. p. 184 — 200. **Hartranfts** Bedenken von Dienstbefreyung der Unterthanen, 1677. welches **Budäus** seinen *Singular. hist. litt. Lusat.* Th. II. S. 244 — 261. eingerückt hat, imgleichen das **lausitzische Magazin** vom J. 1769. S. 262 — 264. 353 — 355. vom J. 1774. S. 30. u. f. und vom J. 1778. S. 265. u. f.

§. 28.

Der Churfürst von Sachsen hat, als Markgraf der Oberlausitz, keine Domainen, keine Cammergüther und keine unmittelbare leibeigne Unterthanen. Alle Bewohner der Dörfer sind der Herrschaft und Gerichtsbarkeit der geistlichen Stiftungen, der Standesherren, der Ritterguthsbesitzer, oder der Stadträthe unterworfen, und es giebt sechs verschiedene Wege, wodurch die Leibeigenschaft begründet wird, nemlich 1) durch Geburth, 2) durch Verträge, 3) durch Verkauf mit Grund und Boden, 4) durch richterliches Erkenntniß, 5) durch eignes Bekenntniß und 6) durch Verjährung a).

a) Confirmation über der Stände Bedenken, vom 4. Junii 1651. Art. 2. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 212. u. f.

§. 29.

In Absicht der **Geburt**, wird zwar der Regel nach auf den Ort gesehen, wo das Kind eines leibeignen Vaters gebohren wird. Ist aber der Vater kein Leibeigner von der Obrigkeit des Orts, sondern er hält sich blos in anderer Rücksicht, z. B. in der Qualität eines Voigts, Hirtens, Schäfers u. s. f. an diesem Ort auf, wo ihm das Kind gebohren wird; so wird das Kind derjenigen Herrschaft eigen, deren Unterthan der leibeigne Vater vorher war. Uneheliche Kinder gehören dagegen derjenigen

nigen Herrschaft, der die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes unterthänig war, und ist dieses zweifelhaft, so gehört das Kind der Herrschaft, in deren Bezirke es gebohren wird. Ja selbst die Kinder der Hausgenossen, sie mögen ehelich oder unehelich gebohren werden, gehören derjenigen Herrschaft, unter welcher sie gebohren werden.

§. 30.

Durch eigne Bewilligung kann sich dagegen ein bereits Losgelassener mit allen denjenigen Kindern, so er zur Zeit des Vertrags in seiner väterlichen Gewalt hat, und von ihm durch Haltung eignen Feuers und Rauch nicht gesondert sind, hinwiederum von neuen unterthänig machen. Ja ein Leibeigner kann auch darein willigen, daß er ohne Grund und Boden an einen andern Herrn überlassen wird, welches jedoch wider seinen Willen nicht Statt finden kann.

§. 31.

Mit Grund und Boden können dagegen alle Leibeigne auch wieder ihren Willen von ihrer Herrschaft veräussert werden, und es gehören auf diesen Fall nicht bloß die gegenwärtigen, sondern auch die abwesenden Unterthanen der neuen Herrschaft. Es gründet sich dieses auf den Grundsatz, daß die Leibeignen als Zubehörungen von Grund und Boden anzusehen und davon der Regel nach nicht zu sondern sind.

§. 32.

Zugleich ist das eigne Bekänntniß eines oberlausitzischen Unterthanen hinlänglich, um ihn für den Leibeignen derjenigen Herrschaft zu halten, die er für seine Herrschaft ausgegeben hat. Nur müssen dadurch die besser

begründeten Rechte eines Dritten nicht verletzt werden; denn auf diesen Fall kann der Unterthan, der sich fälschlicher und hinterlistiger Weise für den Unterthanen eines andern Herrn ausgegeben hat, seinem rechtmässigen Herrn dadurch nicht nachtheilig werden.

§. 33.

In Absicht der **Verjährung** ist dagegen zu merken, daß solche unter den Gerichtsherrschaften wechselseitig nicht Statt findet; allein, wenn ein solcher Mensch, auf dessen Person keine andere Herrschaft einige gegründete Ansprüche machen kann, sich mit den Seinigen als ein Leibeigner beträgt und alle Schuldigkeiten eines Leibeignen erfüllt; so muß die Verjährung ohnstreitig wider ihn um so mehr wirksam seyn, da es ja schon zu deren Begründung genung seyn soll, wenn sich jemand für den Leibeignen einer gewissen Herrschaft bekennet.

§. 34.

Da nun aber öfters und besonders dadurch, daß bey der durch die Geburt begründeten Leibeigenschaft bald auf den Geburtsort, und bald auf die Qualität der Eltern Rücksicht genommen werden muß, nothwendig Streitigkeiten entstehen müssen; so wird selbst die **richterliche Entscheidung**, als ein Weg angesehen, auf welchem eine Herrschaft die Leibeigenschaft gewisser Unterthanen erlangen und behaupten kann. Im Grunde muß doch allemahl ein gültiger Rechtsgrund zu einer solchen Entscheidung vorhanden seyn.

§. 35.

Die Rechte einer oberlausitzischen Herrschaft über einen Leibeignen beruhen aber darinnen 1) daß sie denselben

ben mit Grund und Boden selbst wider seinen Willen, ohne Grund und Boden aber bloß mit seiner Bewilligung, verkaufen, vertauschen, verschenken und auf jede beliebige Art veräussern kann a); 2) daß sie ihn aus allen Gerichten der Ober- und Niederlausitz sowohl, als aller übrigen dem Churfürsten von Sachsen zugehörigen Lande zurück zu fordern berechtiget ist b); 3) daß sie bey Verheyrathung ihrer Unterthanen begrüßet werden müssen c); 4) und daß sie sowohl über die Frau eines Unterthanen, die er aus fremden Gerichten erheyrathet, als über alle seine ehelichen Kinder, die ihm gebohren werden, während er Unterthan ist, die Herrschaft erlanget d).

a) Confirmation über der Stände Bedenken vom J. 1652. Art. II. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 213.

b) Die hierher gehörigen Gesetze wegen flüchtiger, oder ohne Losbrief in fremde Gerichte aufgenommener und zurück zu verabfolgender oberlausitzer Unterthanen sind folgende: Mandat vom 8. Julii 1656. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 237 — 240. Erneuerung dieses Mandats vom 7 April 1663. *ibid.* S. 251 — 254. Patent vom 20. August 1667. *ibid.* S. 257. u. f. Mandat vom 1. Junii 1735 in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. S. 621. u. f. und erneuertes Mandat vom 28. März 1765. *ibid.* S. 897. u. f.

c) Confirmation über der Stände Bedenken 2c. vom J. 1652. Art. IV. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 217. u. f. Es dürfen jedoch die Herrschaften weder der Ehe verhinderlich seyn, noch von der Braut eine Abgabe für das sogenannte Recht der ersten Nacht weiter fordern.

d) M. s. die mehr angeführte Confirmation über der Städte Bedenken 2c. vom J. 1652. Art. II. u. IV. S. 212. 218.

§. 36.

Hiernächst muß man aber wohl unterscheiden, ob die Leibeignen einer oberlausitzischen Herrschaft ansäßig oder unansäßig sind; und im erstern Falle hinwiederum bemerken, ob sie eigenthümliche Güther oder nur Laß-

Laßgüther besitzen. Gehören ihnen ihre Besitzungen eigenthümlich; so können sie solche nach Gefallen verkaufen, vertauschen und verpfänden, und überhaupt sowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall darüber disponiren. Sie geben davon bloß die hergebrachten Landes- und Gerichtsabgaben und entrichten die hergebrachten Fröhnen, die zwar gewöhnlich sehr hart, jedoch nur an wenigen Orten ungemessen sind a).

a) Der im Reisen und Schreiben gleich flüchtige Verfasser der **Briefe über Hernhut und die Oberlausitz**, Winterthur 1787. 8. S. 179 u. f. vermengt daher diejenigen Leibeigenen, welche Eigenthum besitzen, mit andern, die bloß Laßgüther haben, wenn er von ihnen folgendes sagt: „**Der „Bauer hat nichts eigenthümliches, er selbst mit „Weib und Kind, sein Haus, Feld, Geschirr und „Vieh gehört eigentlich der Herrschaft, die ihn auch „von einem Gut aufs andere setzen, oder davon jagen kann, wenn es ihr beliebt; er ist nur** *Usufru-„ctuarius* **davon und erhält daher alles nur nothdürftig im Stande. Geht das Haus zu Grunde, krepirt „das Vieh oder hat er kein Brod mehr; so muß für „dieses alles die Herrschaft sorgen. Jahr aus Jahr „ein müssen sie aber auch täglich zu Hofe, das heißt, „mit Hand- oder Spanndiensten alle Arbeit auf den „Feldern, Wiesen, Hölzern, in der Scheune, im „Viehstall, im Garten, beym Bauen, bey Jagden, „kurz, alle nur erdenkliche Arbeit ohne den geringsten Lohn verrichten, zu denen sie der Grundbe-„sitzer des Dorfs, sein Verwalter oder Pachter an-„stellt**“. Das Schicksal der Leibeignen, welche ungemessene Fröhnen haben, ist freylich hart, aber doch noch lange nicht so hart, als jene Schriftsteller es zu schildern pflegen, die lieber alle Leiden der Menschheit von der Leibeigenschaft ableiten möchten. Wer weiß nicht, wie sehr die Meinungen eines Schlözers und eines Schotts einander entgegen laufen. Als Rechtsgelehrter habe ich tausend Gründe, um mich den Behauptungen des letztern beyzugesellen, ob sie schon in unserm Zeitalter ihr Glück nicht machen werden.

§. 37.

§. 37.

Diejenigen aber, die Laßgüther besitzen, haben von diesen Güthern weiter nichts als den Nießbrauch, der nach Abzug dessen, was sie an Abgaben uud Zinsen abgeben müssen, gewöhnlich kaum soviel beträgt, als sie zur höchsten Nothdurft brauchen. Dieses rühret vorzüglich daher, weil sie größtentheils mit ungemessenen Fröhnen und Diensten beschweret sind, und sich gefallen lassen müssen, daß ihnen ihre Herrschaft ihr Laßguth hinwiederum entziehet. An diesen Besitzungen haben daher die Leibeignen gar kein Eigenthum, und aus diesem Grunde müssen auch die Herrschaften das Inventarium unterhalten, und alle Unglücksfälle übertragen.

§. 38.

Es beruhet auch die Uebernahme solcher Laßgüther keineswegs auf der Einwilligung der Leibeignen, sondern die unansässigen Leibeignen sind schuldig, ein jedes wüstes Grundstück, so ihnen zur Bebauung und Benutzung, als Laßguth, übergeben wird, anzunehmen und daraus ihre Nahrung zu ziehen a). Nur diejenigen, welche mit Bewilligung der Herrschaft ihre eigenthümliche Besitzungen an einen andern tüchtigen Unterthanen verkaufen, und sich alsdann anderwärts ehrlich und ordentlich nähren, können zu Annahme solcher Grundstücke nicht genöthiget werden, sondern sind sammt ihren Kindern der Leibeigenschaft für entlassen zu halten b).

a) In der Confirmation über der Stände Bedenken vom J. 1652. Art. II. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 214. u. f. stehet darüber folgende merkwürdige Stelle: „Und haben dahero um so viel weniger diejenigen „Unterthanen, auch von vergangener Zeit, einige „Verjährung vor sich anzuziehen, so sich unter an„dern Herrschaften in häusliche Nahrung noch nicht „eingelassen, sondern dieselben können von ihren

„Herrschaften zu Annehmung eines gewissen Grun„des mit Billigkeit angehalten werden; jedoch, daß „ihnen, daferne sie selbsten nicht das Vermögen hät„ten, die nöthige Lebensmittel nach der Herrschaft „Verordnung dergestalt verschaffet werden möchten, „damit sie sich nebst den Ihrigen erhalten und die „schuldigen Dienste leisten können, inmaaßen auch „derselben auf solchen Fall vor allen Dingen oblie„gen will, und soll, durch ihre Zuthat und Vor„schub Grund und Boden an Gebäuden, Aeckern „und andern zugehörigen Stücken und Nutzungen „wieder anzurichten; dann ausser diesem wäre nicht „christlich noch billig, einen armen Unterthanen auf „dergleichen wüste Gründe zu nöthigen, hiervon er „sich sammt den Seinigen nicht erhalten könnte, „sondern den heiligen Gebothen Gottes zuwider zu „unordentlichen und verbothenen Mitteln zu schrei„ten Anlaß und Ursach nehmen müßte; Es soll aber „der Unterthan auf solchen Fall die Unkosten, wie „er sich mit seiner Herrschaft darüber vergleichen „wird, wenn er durch Gottes Seegen zu einem „bessern Zustande gelangen würde, zu erstatten „schuldig seyn“.

b) Confirmation über der Stände Bedenken vom J. 1652. Art. IV. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 217. Wobey jedoch folgende Ausnahme hinzugesetzet wird: „Im „Gegenfall aber, wo er den Ackerbau verlassen, auf „ledigem Sattel liegen und sich weder auf dem Lan„de noch in den Städten des Feldbaues oder ande„rer Handarbeit befleissigen, auch dadurch der all„gemeinen Landesbeschwer und Mitleidung sich ent„brechen; so kann ihm die Loszählung seiner Pflicht „mit Fug und Billigkeit abgeschlagen werden“.

§. 39.

In Absicht der unansässigen Leibeignen hat die Herrschaft das Recht, 1) sie, sobald sie das 14. Jahr ihres Alters erreicht haben, entweder selbst gegen das durch Erbregister oder Herkommen, oder aber ausserdem durch die Gesindeordnung bestimmte Lohn in ihre Dienste

zu

zu nehmen a), oder aber, 2) wenn sie derselben nicht benöthiget sind, solche mit einem Gunstzettel zu versehen, und darauf Acht zu haben, daß sie nicht aufliegen, sondern sich anderwärts in Dienste begeben b), oder aber auch 3) diejenigen, so nicht gleich Dienste finden können, oder sich in Dienste zu ziehen verweigern, weder als Hausgenossen, noch sonst im Dorfe zu dulden c), ausserdem aber 4) wenn sie solche doch dulden wollen dahin anzuhalten, daß sie, bis zu Erlangug eines Dienstherrn, wöchentlich zwey Tage Dienste gegen bloße Kost thun müssen.

a) **Erneuerte Landesordnung** vom 6 May 1597. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 121. Gesindeordnung vom 20. August 1767. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 192.

b) Gesindeordnung vom J. 1767. Tit. I. §. *loco cit.* S. 193.

c) Oberlausitzische Unterthanen = Ordnung, §. 3.

d) Gesindeordn. vom J. 1767. Tit. I. §. 6. *ibid.* S. 192.

§. 40.

Dahingegen aber sind auch die Herrschaften schuldig, ihren leibeignen Unterthanen Arbeit und Unterhalt zu verschaffen, oder ihnen ausserdem auf eine gewisse Zeit und unentgeldlich Gunstbriefe zu ertheilen, damit sie so lange, bis die Herrschaft ihrer benöthiget ist, in andere Dienste gehen, und sich ihren Unterhalt erwerben können a). Nur darf ein solcher Gunstbrief nicht zum Müssiggange angewendet werden; ausserdem er so fort seine Gültigkeit verliehret b).

a) **Gesindeordnung** vom 12. Septbr. 1689. §. 6. u. 7. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 304. Gesindeordnung vom 20. August, 1767. Tit. I. §. 5. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 192.

b) **Gesindeordnung** vom J. 1689. §. 8. *l. c.* Zu mehrerer Sicherheit muß der Leibeigne zuförderst die Herrschaft anzeigen, zu welcher er in Dienste ziehen will, und diese wird

im Gunstbriefe ausdrücklich genennt, so daß derselbe auf keinen andern Dienstherrn gültig ist.

§. 41.

Es können aber die **Leibeignen** ihrer Unterthänigkeit auf zwey verschiedenen Wegen entlediget werden, nemlich mit **Bewilligung und Genehmigung einer Herrschaft**, oder aber auch **wider ihren Willen**. die Entlassung der **Leibeignen** hängt aber eigentlich einzig und allein von dem **Eigenthumsherrn** ab, es sey denn solches Recht, 1) Pächtern, Pfandsinhabern oder andern Personen ausdrücklich zugestanden oder übertragen, oder es thue solches 2) ein Ehemann in ehelicher Vormundschaft seiner Frauen, oder 3) ein Vormund für seinen Pflegbefohlenen; nur müssen sich alle diese Personen bey Loslassung der Unterthanen keiner übeln Wirthschaft schuldig machen. Ist aber ein Schuldwesen oder auch nur eine Verpfändung des Guths vorhanden; so kann der Eigenthumsherr nicht anders, als mit Einwilligung seiner Gläubiger einen Leibeignen seiner Unterthänigkeit entledigen a).

a) Confirmation über der Stände Bedenken rc. vom J. 1652. Art. IV. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 215. u. f.

§. 42.

Die **freywillige Entlassung** eines **Leibeignen** geschiehet entweder **ausdrücklich** oder **stillschweigend**. Ausdrücklich geschiehet sie durch Ertheilung eines Losbriefes, den man entweder unentgeldlich oder gegen eine bestimmte Summe, die für jeden Kopf nicht über 10 Thal. betragen soll, erhält. Ein solcher Losbrief erstreckt sich nun nicht bloß auf den Leibeignen, und sein Weib, sondern auch schon stillschweigend auf alle diejenigen Kinder, die sich zur Zeit der Loslassung annoch in seiner väterlichen Gewalt befinden,

befinden, keinesweges aber auf die, welche schon ein abgesondertes Hauswesen haben und dadurch der väterlichen Gewalt entnommen sind a).

a) Confirmation über der Stände Bedenken ꝛc. vom J. 1652. Art. IV. *ibid.* S. 216. Es entstehet hierbey die Frage: ob eine Herrschaft dem Vater seine Freyheit geben, über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder sich aber ihre Rechte vorbehalten kann? Die Gesetze sagen, daß dieses ohne Ursache nicht geschehen soll. Allein welche Ursachen berechtigen eine Herrschaft zu einem solchen Vorbehalt?

§. 43.

Ohne Losbrief wird aber auch schon derjenige Leibeigne, mit seiner Frau und seinen in väterlicher Gewalt habenden Kindern frey, welcher von der Herrschaft wider seinen Willen ausgekauft wird. Demjenigen Unterthanen, welcher der Herrschaft sein Guth freywillig überläßt und von derselben nothdürftigen Unterhalt oder andern Grund und Boden nicht erhalten kann, ist diese dagegen einen Losbrief zu geben schuldig. Eben so wird auch eine Wittbe mit ihren Kindern frey, welche ihren Grund und Boden freywillig verläßt oder verkauft und sich zu Gewinnung ihres Unterhalts unter andere Herrschaft begiebt a).

a) Confirmation über der Stände Bedenken ꝛc. vom J. 1652. Art. IV. *l. c.* S. 416.

§. 44.

Wenn hiernächst ein Unterthan wegen einer Vergehung oder andern gültigen Ursache seines Laßguthes entsetzet, und also von Grund und Boden verjaget wird; so erhält er dadurch seine Freyheit. Seine Kinder bleiben dagegen der Herrschaft unterthänig, wenn sie nicht des Vergehens theilhaftig und zugleich mit verjaget wor-

den sind. So wird auch dafür gehalten, daß sich die Herrschaften ihrer Gerechtsame über diejenigen Personen stillschweigend begeben haben, bey denen sie geschehen läßt, daß sie sich dem Studieren widmen, die Kaufmannschaft oder ein Handwerk in Städten erlernen, oder aber zu Kriegsämtern befördert werden a).

a) Geschiehet aber ein solches Unternehmen, ohne daß die Herrschaft solches erfährt; so hat sie das Recht zu verlangen, daß ihr der Losbrief mit einer billigen Summe bezahlet werde. Confirmation über der Stände Bedenken, Art. IV. *l. c.* S. 416. u. 417.

§. 45.

Wider ihren Willen muß dagegen die Herrschaft allen denjenigen gegen Erlegung einer Summe von höchstens 10 Thalern einen Losbrief ertheilen, welche ihren eigenthümlichen Grund und Boden an einen andern tüchtigen Unterthanen überlassen, und sich mit den Ihrigen anderer Orten ehrlich zu nähren gedenken. So, wie auch diejenigen **leibeignen Weibspersonen**, welche einen Freyen oder Freygelassenen heyrathen, oder sich auswärts verehligen, von der Bothmäßigkeit ihrer bisherigen Herrschaft frey werden, und ihrem Mann zu folgen schuldig sind a).

a) Confirmation über der Stände Bedenken, Art. IV. *l. c.* S. 417. u. f.

§. 46.

Endlich sollen auch diejenigen Leibeigenen wider den Willen der Herrschaft, auf dem Wege Rechtens von ihrer Unterthänigkeit losgezählet werden, welche zu grausam behandelt, durch unerträgliche Frohnen und Dienste gedrücket, um ihren nöthigen Unterhalt gebracht, und zu hart bestraft werden; sobald dieses nur entweder landkündig

kündig ist, oder zu Recht beständig erwiesen werden kann a). Wahrscheinlich werden aber nur selten Fälle vorkommen, wo eine solche erzwungene Freylassung Statt findet.

a) Confirmation der Stände Bedenken, rc. vom J. 1652. Art. IV. *l. c.* S. 216. u. f.

§. 47.

Von den Leibeignen muß man dagegen die Schutzunterthanen und Hausgenossen wohl unterscheiden. Die erstern haben ausser dem Schutzgelde weiter nichts abzuleisten, als was sie ausdrücklich bey ihrer Aufnahme übernommen haben. Ihre Kinder werden nicht leibeigen; sondern sind bloß schuldig, sich zur Gesindeschau zu stellen, und sich zuförderst an die Herrschaft zu vermiethen, ohne daß sie jedoch übrigens als Zwangsgesinde betrachtet werden können a).

a) Gesindeordnung vom 20. August 1767. im *Cont. Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. Tit. I. §. 8. S. 192.

§. 48.

Die Hausgenossen haben dagegen in so weit ihre Freyheit, daß sie von einem Orte zum andern ziehen können; nur dürfen sie nirgends ohne ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens, so ihnen von jeder Herrschaft unentgeldlich auszustellen ist, auf- und angenommen werden a). Die Verbindlichkeiten eines Hausgenossen bestehen darinnen, daß 1) er der Herrschaft alljährlich 6 Frohnetage unentgeldlich leisten, 2) ausserdem derselben vor allen andern ums Tagelohn arbeiten, und 3) den jeden Orts hergebrachten Hausgenossenzins abentrichten muß b). Die Kinder der Hausgenossen werden dagegen, wenn ihre Eltern keine eigne Wohnung haben, und sonst keiner Herrschaft unterworfen sind, die Herrschaft, unter welcher sie gebohren werden, obenerwähnter Maaßen leibeigen.

a) Die

a) Die Hausgenossen bestehen grôstentheils aus Freygelassenen, und daher sind ihre Kinder, die ihnen bereits vor der Loslassung gebohren waren, der Regel nach ebenfalls für frey zu halten, bis sich von ihnen das Gegentheil erweisen läßt. M. sehe übrigens wegen ihrer Aufnahme die Confirmation über der Stände Bedenken ꝛc. Art. II. in *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 213.

b) Erneuerte Landesordn. vom J. 1597. *ibid.* S. 122.

§. 49.

Was hiernächst die besondere Verfassung der Niederlausitz in Absicht der Leibeigenschaft anbetrift; so wird die dasige Leibeigenschaft vorzüglich dadurch härter, daß die Unterthanen ihre meisten Güther nicht erb- und eigenthümlich, sondern grôstentheils bloß als Laßgüther besitzen, hiernächst aber beynahe durchgängig zu ungemessenen Frohnen und Diensten verpflichtet sind. Im übrigen sind auch die Leibeignen der Niederlausitz keinesweges Sklaven, sondern als Homines glebae adscripti zu betrachten a).

a) C. F. von Heinecke Diss. *de natura et indole hominum propriorum in Lusatia inferiore*, Lips. 1774. 4. (46 pagg.) Es gehört hierher folgende Stelle aus der Landesordnung des Markgrafthums Niederlausitz, vom 2. December 1651. Tit. II. §. 4. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 451. „Und obwohl vorgesatzte gedachte Unterthanen keine leibeignen Knechte und Sklaven, also, daß sie gleich denselben *in Commercio rerum* begriffen, und derselben Person Haab und Güter, nach des Herrn Beliebung verkauft und sonst alieniret werden könnten; so seynd sie doch den alten *Colonis*, *Censitis* und *Originariis* meistens zu vergleichen, und als freygebohrne Leute, demnach der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auf gewisse Maaße untergeben, und können zusammt dem Gut oder Pertinentien ihre Dienste, Zinsen, Pächte und anderer Unpflichte halber in Anschlag gebracht und einem fremden Herrn verkaufet, vertauschet und übergeben werden“.

§. 50.

Eine Herrschaft in der Niederlausitz gründet aber die Leibeigenschaft ihrer Unterthanen 1) darauf, daß der Unterthan ein mit Leibeigenschaft behaftetes Bauer- Gärtner- oder Cossätenguth besitzet, oder daß 2) er von einem Leibeignen abstammet, oder daß er 3) in die Leibeigenschaft ausdrücklich oder stillschweigend gewilliget hat. Eine ausdrückliche Einwilligung in die Leibeigenschaft führt insbesondere die Ablegung des Erbhuldigungseydes mit sich, ob schon wohl zu bemerken ist, daß dieser Eyd an verschiedenen Orten gar nicht erfordert wird a).

a) M. s. über die Art und Weise, sich zur Unterthänigkeit in der Niederlausitz zu verpflichten, die **Landesordnung** vom J. 1651. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. Tit. II. §. 1 — 3. S. 450. u. f.

§. 51.

Die **Verbindlichkeiten** eines ansässigen Unterthanen in der Niederlausitz gegen seine Herrschaft richten sich nach der Größe seiner Besitzungen. Von einer **Hufe Laßguth** werden, ausser den Landesabgaben a), der Herrschaft 1) täglich mit einem Pferde Spanndienste oder aber durch zwey Personen Handdienste verrichtet, überdis 2) jährlich 1 Reichsthaler an Silberzins, und 3) an Naturalien 2 Viertel Zinnskorn und 4 junge Hühner oder an deren Statt 8 Groschen gegeben, zugleich aber auch 4) 2 Stücke Garn unentgeldlich gesponnen b). Ueberdis verstehet sich von selbst, daß er noch seinen Antheil zur Unterhaltung der Geistlichkeit und der geistlichen Gebäude beytragen muß.

a) Zu den ordentlichen und ausserordentlichen **Landesabgaben** muß ein Bauer, wenn er eine Hufe gutes Land, das ist, 20 Acker, jeden zu 1 Dresdner Scheffel gerechnet, besitzet und 4 Ochsen, 6 Kühe und 2 Stück geltes Vieh unterhalten kann, die Schatzung von 100 Gülden entrichten.

b) Canz-

b) Canzlers *Tableau histor. de l'Electorat de Saxe*, Tom. I. p. 620. (von Heinecke) Nachrichten von der Beschaffenheit der Niederlausitz, Pförthen 1760. 8. S. 99 — 176. Das härteste ist ohnstreitig, daß die Frohnen nicht auf gewisse Tage eingeschränkt sind, sondern daß jeder Unterthan an jedem Werkeltage frohnen muß.

§. 52.

In Absicht der Unterthanen Kinder ist dagegen Rechtens, daß sie, in so ferne sie keine Losbriefe erlangen, und die Eltern sie zu ihren selbst eignen Diensten nicht bedürfen, bey niemanden anders ums Lohn dienen, oder Handarbeit ums Lohn verrichten dürfen, wenn sie nicht selbst oder durch ihre Eltern ihre Dienste der Herrschaft zuvor haben anbiethen lassen. Bloß auf den Fall, wenn diese ihrer Dienste nicht benöthiget ist, oder sich darüber innerhalb 14 Tagen nicht bestimmt und zuverlässig erklärt, stehet es ihnen frey, sich anderwärts zu vermiethen oder ums Tagelohn zu arbeiten a). Begeben sie sich nun mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Herrschaft in fremde Dienste, und letztere braucht in der Folge ihre Dienste selbst; so kann sie solche von ihrem Dienstherrn, nachdem sie es ihm und dem Gesinde sechs Wochen vorher angekündiget hat, zurückfordern b). Gehet aber ein eingebohrner Knecht oder Magd wider Wissen und Willen der Herrschaft in fremde Dienste, so kann ihn diese augenblicklich in ihre Dienste zurückfordern c).

a) Landesordnung vom J. 1651. Tit. III. §. 1. im *Cod. Aug*. Tom. II. Part. III. S. 453. u. f.

b) Daselbst, §. 5. *ibid.* S. 454.

c) Ebendaselbst, §. 4.

§. 53.

Eigenmächtig kann sich überhaupt kein Leibeigner weder in der Oberlausitz, noch in der Niederlausitz seiner Schuldigkeit entziehen und sich von den Verbindlichkeiten

keiten der Leibeigenschaft loszählen. Jede Herrschaft kann daher ihre flüchtigen oder anderwärts sich ansässig gemachten Unterthanen mit Weib und Kindern, und allem was sie mit sich genommen haben, und zum Laßguthe gehöret hat, auf dem Wege Rechtens zurückfordern, und jede Obrigkeit, die der Verabfolgung sich widersetzet, oder auch nur zum Aufenthalt und Verheimlichung eines solchen Unterthanen einigen Vorschub thut, verwirket eine der Oberamtsregierung zukommende Strafe von funfzig Reichsthalern. Ja, selbst diejenige Obrigkeit ist schon dieser Strafe schuldig, welche einen fremden Unterthanen wissentlich ohne richtigen Losbrief und Kundschaft aufnimmt, duldet oder heget a).

a) Landesordn. vom J. 1651. Tit. II. §. 5 — 11. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 451. u. f.

§. 54.

Nun können sich zwar die ansässigen Leibeignen in der Oberlausitz dadurch ihrer Leibeigenschaft entledigen, daß sie ihr Guth an einen andern tüchtigen Unterthanen bringen und anderwärts ihre Nahrung suchen; allein in der Niederlausitz ist hierinnen das Schicksal der Leibeignen weit härter. Selbst dann, wenn sie durch Krieg und andere Unglücksfälle in solche Armuth gerathen, daß sie ihr Guth nicht mehr bestellen und bewirthschaften können, werden sie ihrer Leibeigenschaft noch gar nicht entlediget; sondern sie müssen nunmehro mit den Ihrigen zwey Jahre lang ihrer Herrschaft mit Handarbeit dienen, und immittelst dieselbe um Vorschub und Beyhülfe zu Wiederanrichtung ihrer Wirthschaft fleißig angehen a).

a) Landesordnung vom J. 1651. Tit. II. §. 12. *cit. loc.* S. 452. u. f.

§. 55.

Die Herrschaft hat hierbey weiter keine Verbindlichkeit, als sie giebt ihrem Unterthanen mit dem Seinigen einst-

einstweilen Kost und Lohn, und verschaft ihm hiernächst vor Ablauf der gesetzten zwey Jahre, so viel Beyhülfe, daß er sein voriges oder auch ein anderes Guth wiederum beziehen und bewirthschaften kann. Ausserdem aber, wenn sie keines von beyden thun will, oder wegen eigner Armuth zu thun vermag, kann sie durch die Oberamtsregierung angehalten werden, einem solchen Unterthanen sammt den Seinigen einen einstwilligen Losbrief zu ertheilen a).

a) Landesordnung vom J. 1651. Tit. II. §. 13. u. 14. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 453. Ein solcher Losbrief kann entweder auf bestimmte Zeit oder auch bis auf künftige bessere Zeiten gerichtet werden; jedoch scheint es den angezogenen Gesetzen angemessen zu seyn, daß ein solcher Losbrief nicht unentgeldlich, sondern bloß für eine billige Summe zu ertheilen ist.

§. 56.

Ein ansässiger Leibeigner kann daher seiner Unterthänigkeit in der Niederlausitz nicht anders, als durch einen auf beständige Zeit, und ohne Vorbehalt des Widerrufs ausgestellten Losbrief seiner Herrschaft völlig entlediget werden. Die Summe, die dafür zu bezahlen ist, wird von jeder Person, welche zu der freyzulassenden Familie gehört, gewöhnlich nicht über 12 Thaler bestimmt; unterdessen beruhet es doch bey angesessenen Unterthanen lediglich auf der Herrschaft Willkühr, ob sie mit dieser gesetzlichen Summe zufrieden seyn oder aber ihren Leibeignen lieber behalten will.

§. 57.

Bey unansässigen Leibeignen ist dagegen die Herrschaft gegen die Summe von 6, 10, bis 12 Thalern zur Freylassung genöthiget, wenn die Kinder der Unterthanen sich den Wissenschaften, oder einer Kunst oder Profession widmen wollen, oder wenn die Herrschaft ihrer

Dienste

Dienste nicht benöthiget ist, oder aber wenn sie durch eine Verehligung selbst ein Hauswesen auswärts zu etabliren in den Stand gesetzt werden a). Nur derjenige Sohn, er sey der älteste oder jüngste, welcher nach des Orts Herkommen das väterliche Guth anzunehmen schuldig ist, kann sich der Regel nach dadurch, daß er auswärts heyrathet, seiner Herrschaft nicht entziehen b).

a) Landesordnung vom J. 1651. Tit. III. bis zum §. 2. im *Cod. Aug.* Tom. II. Part. III. S. 453. u. f.

b) Daselbst, §. 3. *ibidem*, S. 454. wobey jedoch als Ausnahme hinzugefügt wird: „er könnte dann aus beweglichen hinderlichen Ursachen und zu Abwendung „seines äussersten Verderbs das väterliche Guth selbst „nicht beziehen, und seinen andern Brüdern, oder „fremde der Herrschaft beliebige Personen an seine „Stelle zum Wirth präsentiren oder verschaffen, oder „es hätte die Obrigkeit zuvor, oder nach verkündigter getroffener Heyrath binnen Jahresfrist seine „zuständige Revocationsklage anzustellen vernachlässiget, und vielmehr nachgesehen, daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekauft und sich „seßhaft gemacht; so hätte die Obrigkeit und Herrschaft sich selbst der Billigkeit zu bescheiden oder der „Oberamts-Weisung hierunter zu erwarten“.

§. 58.

Unterdessen würde man sich doch sehr irren, wenn man sich überreden wollte, daß es in der Niederlausitz gar keine freyen Bauern gäbe; vielmehr ist die Leibeigenschaft in der Herrschaft Lübbenau, in den der Stadt Luckau zugehörigen zwanzig Dorfschaften, in einigen Gegenden des Gubner Kreises, in den landesfürstlichen Herrschaften und Aemtern Spremberg, Guben, Lübben und Neuzauche und auf verschiedenen einzelnen Rittergüthern völlig aufgehoben worden a).

a) M. s. die Briefe über die Niederlausitz, Wittenberg 1789. 8. S. 186. u. f. Der Verfasser bemerkt dabey noch folgendes: „Doch muß man sich von der noch beste-

„henden Leibeigenschaft einen richtigen Begrif ma-
„chen, um den Zustand der niederlausitzer Bauern
„nicht für noch elender zu halten, als den der Hoy-
„erswerdaischen und besonders Muscauischen in der
„Oberlausitz. — — — Freylich besitzt der Leibeig-
„ne sein Guth nicht eigenthümlich, sondern es wird
„ihm von dem Herrn als ein Laßguth gegeben,
„worüber er kein *Dominium* hat, und daher dasselbe
„und das darzu gehörige Inventarium weder ver-
„kaufen, noch verpfänden, auch nicht in Ansehung
„seiner Kinder darüber disponiren kann, sondern
„blos über sein erworbenes Vermögen und das Su-
„perinventarium. Nur die Herrschaft hat die Wahl,
„welchem von des Unterthanen Kindern nach Ab-
„sterben des Vaters sie die Nahrung oder das Guth
„zuschreiben lassen will". — Diese letztere Behauptung
läuft jedoch der Landesordnung entgegen und ist wenig-
stens nicht allgemein wahr. In manchem Kreise ist es dem
Herkommen gemäß, daß der älteste Sohn das väterliche
Guth annimmt; in andern Kreisen muß der jüngste Sohn
dasselbe übernehmen. Jedoch kann es auch Herrschaften ge-
ben, die es hergebracht haben, daß ihnen die Wahl gelas-
sen werden muß, welchem von den Söhnen sie die väterli-
chen Besitzungen überlassen wollen; allein als allgemeine
Regel kann dieses nicht angesehen werden. Richtiger ist
folgendes: „Ist der Unterthan lüderlich und treibt
„schlechte Wirthschaft, so kann ihn der Herr, jedoch
„nicht ohne vorhergegangene Ermahnung und Un-
„tersuchung der Sache aus der Laßnahrung austrei-
„ben. Bey dieser Eigenschaft der Güther kann es
„nicht fehlen, daß ein solcher Bauer sein Guth nicht
„mit der Sorgfalt bewirthschaftet, als wenn es sein
„Eigenthum wäre. Die meisten sind aber auch dar-
„über in einer solchen Indolenz, daß sie selbst bey Er-
„lassung des Kaufgeldes ihre Güther nicht erblich
„zu haben wünschen, da die Herrschaft sie in Un-
„glücksfällen unterstützen, sie mit neuem Inventa-
„rio, Holz u. s. f. versehen, ihnen ihr Gehöfte, wo
„nicht ganz aufbauen, doch aufbauen helfen, kurz
„alles thun muß, daß keine Caducität entstehet".

Achter Abschnitt.

Von den

Rechten des Soldatenstandes.

§. 1.

Die übrigen Stände, Ordnungen und Klassen der chursächsischen Staatsbürger sind größtentheils aus jenen drey Hauptständen, dem Adel-, Bürger- und Bauerstande gemischt; wir müßten denn solche Zünfte, Innungen und Gewerbe als eigne Stände betrachten wollen, die mit Gewinnung des Bürgerrechtes verbunden sind. Allein von diesen, als eignen Ständen, reden wir hier nicht; vielmehr wenden wir uns zu dem Soldatenstande, als dem wichtigsten gemischten Stande, indem er aus Personen adlichen und bürgerlichen Standes sowohl, als aus Menschen vom Bauernstande bestehet.

§. 2.

Die Verhältnisse des Soldatenstandes zum Staate sind vorzüglich wichtig. Seine Verbindlichkeiten sind auf Erhaltung des innern Ruhestandes, auf Unterstüzzung der obrigkeitlichen Verfügungen, auf Erhaltung guter Polizey, und, bey entstehenden Kriegen mit auswärtigen Regenten, auf Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet a). Jeder Fürst bestimmt seinen Soldaten mittelbar durch ihre Vorgesetzte, wie sie sich hierbey allenthalben zu benehmen haben, und Gehorsam —

 strenger,

strenger, unverbrüchlicher Gehorsam — ist die erste und letzte Pflicht eines Soldaten.

a) Nach meinen Einsichten unterscheidet sich dadurch der kriegerische **Lehndienst** vom Solddienste, daß der **Lehnmann**, der Regel nach, nicht schuldig ist, seinem Lehnherrn ausserhalb den Gränzen seiner Lande wider seinen Willen Ritterdienste zu leisten. Der **Söldner** hingegen muß an jedem Orte Kriegsdienste thun, wohin man ihn führt. Daß aber die Lehnleute der Churfürsten und Herzöge zu Sachsen selbst ausserhalb Sachsen jederzeit willigst Ritterdienste geleistet haben, beweisen schon die ältesten Aufgebothe von den J. 1448. 1450. 1452 u. 1454. M. s. **Müllers Annalen des Hauses Sachsen**, S. 26. 28. 29 und 30.

§. 3.

Da nun aber der besoldete **Krieger** selbst mit der sichtbarsten Gefahr seines Lebens dem Fürsten und dem Lande dienen, und dabey die strengste Unterwürfigkeit beobachten muß; so ist es auch billig, daß dem Soldatenstande **ausgezeichnete Vorrechte** zu Theil werden. Nicht nur in den gemeinen Rechten, sondern auch in den chursächsischen Gesetzen hat man auf diesen Stand besonders Rücksicht genommen, und es ist daher schon der Mühe werth, die vorzüglichsten Gerechtsame dieses Standes nach **chursächsischer Verfassung** hier näher aus einander zu setzen.

§. 4.

Als ein **Privilegium des Soldatenstandes** betrachtet man aber zuförderst I) den besondern **militärischen Gerichtsstand**, welcher allen zum Soldatenstande gehörigen Personen zustehet. Ausdrückliche Gesetze a) erstrecken die Kriegs = Gerichtsbarkeit 1) über den Geneneralfeldmarschall oder den commandierenden General en Chef, 2) über alle bey der Armee in wirklichen Kriegsdien-

diensten befindliche Generale, Gouverneurs, Ober- und Untercommendanten der Vestungen, nebst dem ganzen Generalstabe, hohe und niedere Oberoffiziers, Unteroffiziers und Gemeine bei den Garden, Feldregimentern, Corps, Garnisons- und Invaliden-Compagnien b), und 3) über ohnverabschiedete characterisirte Offiziers, die ohne wirkliche Dienstleistungen bey der Armee stehen c), überhaupt aber 4) über alle Personen, die zu dem Generalstaabe oder dem Etat der Regimenter gehören d).

a) Das neueste und vorzüglichste hierher gehörige Gesetz, wodurch die sonstige Verfassung eine große Abänderung erlitten hat, ist das churf. sächsische Kriegs- Gerichts- Reglement, d. d. Dreßden den 23. Januar 1789. 4. 5 Bogen.

b) „Hiervon machet keine Ausnahme, wenn diese „Personen, ausser der wirklichen Militärbedie„nung, noch mit einem Civilprädicate ohne Dienst„leistung versehen oder auch bey Unserm Hofstaat „als Cammerherrn und Cammerjunker angestellt „sind.“ — Dieses sind die eignen Worte des gedachten Kriegs- Gerichts- Reglements vom J. 1789. Abschn. II. §. 2. Wenn jedoch Offiziers nebst ihren wirklichen Kriegsdiensten zu gleicher Zeit weltliche Civilämter bekleiden, so hat die Landesregierung über solche Offiziers, deren Weiber, Kinder und Dienstbothen jurisdictionem concurrentem. Daselbst §. 9.

c) Diejenigen Personen, die blos in Wartegeld gesetzt werden, behalten ihren militärischen Gerichtsstand. Diejenigen hingegen, welche mit oder ohne Beybehaltung einer Pension verabschiedet und der Kriegs- und Soldatendienste entlassen werden, fallen unter die Civilgerichtsbarkeit zurück, nur mit der Einschränkung, daß die mit oder ohne Beybehaltung einer Pension verabschiedeten Oberoffiziers sowohl, als deren Weiber und die bey den Eltern ohne Führung einer eignen Wirthschaft sich aufhaltenden Kinder für schriftsäßig zu achten sind; jedoch die Beamten und Stadträthe ihrenthalber Generalcommission dergestalt haben, daß die Klagen bey ihnen sogleich angebracht werden können, immittelst müssen diese Obrigkeiten doch, ehe sie darinnen weiter verfahren, an die ihnen vorgesetzte Landes- Stifts- oder andere Regierung Bericht erstatten, und

Bescheids erwarten. **Kriegs-Gerichts-Reglement** vom J. 1789. Abschn. II. §. 4—6. Ehe dieses Gesetz erschien, stunden die in Pension gesetzten Oberoffiziers unter den Generalkriegsgerichten. Da nun dieser Gerichtsstand allerdings verschiedene Vortheile gewähret; so war man mit dieser neuen Einrichtung sehr misvergnügt. Viele der angesehnsten Staabsoffizier baten den Landesfürsten, es bey der alten Einrichtung zu lassen; allein es war vergeblich. Wahrscheinlich hatte man ihn davon zu überzeugen gewußt, daß die Generalkriegsgerichte ohnedies genung zu thun haben; — und vielleicht hatte man selbst die Vermehrung der Sporteln bey den höhern Justizkollegien und den niedern Civilobrigkeiten bey dieser veränderten Einrichtung zum Augenmerke.

d) **Kriegs-Gerichts-Reglement** vom J. 1789. a. a. O. §. 3. Insbesondere stehen die **Auditeurs** sowohl in Absicht ihrer Person, als ihres Amts unter der beständigen Aufsicht und alleinigen Gerichtsbarkeit des Generalkriegsgerichts. **Daselbst**, Abschn. I. §. 7. Daß die **Feldscherer** als Soldaten angesehen werden sollen, besaget schon ein **Rescript** vom 23. Dec. 1723. auf welches sich **Schaumburg** in der **Einleit. zum sächs. Rechte** Th. II. Exerc. IV. §. 51. hierbey beruft.

§. 5.

Ja, die **militärische Gerichtsbarkeit** erstreckt sich selbst über Personen, die blos **mittelbar** zum Soldatenstande zu rechnen sind, und zwar 5) über der sämmtlichen annoch in Kriegsdiensten stehenden Staabs- und Oberoffiziers Weiber und Kinder, so lange der erstern Ehe dauert, und letztere sich bey ihren Eltern aufhalten, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben, 6) über der Staabs- und Oberoffiziers-Dienstbothen, so bey ihrer Person sich befinden a), und endlich 7) über der Unteroffiziers und Gemeinen Weiber und Kinder, wenn sie ihren Männern oder Vätern zum Regimente folgen, und sich daselbst wesentlich aufhalten b). Bey entstehenden **Kriegen** stehen aber alle **Personen**, die der **Armee folgen**, und sich bey derselben aufhalten,

unter

unter der militärischen Gerichtsbarkeit, die der commandirende General unter seiner Oberaufsicht ausüben läßt. c).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom J. 1789. Abschn. II. §. 2. Die Weiber und Kinder derer, bey denen in wirklichen Kriegsdiensten befindlichen Staabs- und Oberoffiziers stehenden Dienstbothen, wie auch deren Pachter, Jäger, und Dienstgesinde auf ihren Güthern, so ihnen mit zu Felde folgen, sind der Civilobrigkeit ohne Ausnahme in allen bürgerlichen und peinlichen Fällen unterworfen. Daselbst, §. 8. Immittelst scheint es, als ob dieses Gesetz in Absicht solcher Bedienten, die sich bald bey ihrem Dienstherrn, bald auf seinen Güthern befinden, sehr leichte zu Streitigkeiten zwischen den Militär- und Civilobrigkeiten Anlas geben könne.

b) Kriegs-Gerichts-Reglement v. J. 1789. Abschnitt II. §. 2.

c) Daselbst. Abschn. X. §. 1. u. 2.

§. 6.

In Dienstsachen, sie mögen bürgerlich oder peinlich zu behandeln seyn, stehen aber auch selbst in Friedenszeiten alle andere bey der Armee angestellte Personen, welche nicht als Soldaten betrachtet werden können, und nicht zu dem Generalstabe oder dem Etat der Regimenter gehören, insbesondere die zum Zeughause wirklich gehörigen Handwerker, nebst ihren Expectanten und Scholaren, ferner die sogenannte Artillerie-Haus-Bestellungs-Compagnie, Büchsenmeister, Handlanger oder Schneller bey dem Hauptzeughause, ingleichen alle zum Zeugamte geordnete Stück- und andere Gieß- Zeug- und Hammerschmiede, Pulverarbeiter und Knechte unter der militärischen Gerichtsbarkeit; da sie im Gegentheil in allen andern persönlichen und von der bürgerlichen Nahrung herrührenden Sachen ohne Rücksicht, ob sie ansäßig sind oder nicht,

den Civilgerichten unterworfen sind a). Nur die bey Garnisonen oder andern Militär-Anstalten verordneten Prediger stehen sowohl in Amts- als Personalsachen unter dem Oberkonsistorio b).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement, Abschn. II. §. 2. u. 3. Das Generalkriegscommissariat und das Proviantamt und die dazu gehörigen Subalternen genießen nur dann des militärischen Gerichtsstandes, wenn sie im Felde oder bey der Armee befindlich sind. Ausserdem stehen sie eben so, wie die bey dem geheimen Kriegsrathskollegio angestellten Räthe, die bey der geheimen Kriegskanzley stehende Subalternen, und derselben, auch der geheimen Kriegsräthe Bediente, vor den Civilobrigkeiten.

§. 7.

Da übrigens es schon gemeinen Rechtens ist, daß die Competenz des Richters nach dem Zeitpuncte zu beurtheilen ist, in welchem dem Beklagten die erste Ladung eingehändiget wird; so findet auch natürlicher Weise die Gerichtsbarkeit der militärischen Obrigkeit dann noch statt, wenn die streitenden Partheyen erst nachher, nachdem der Prozeß bereits rechtshängig worden ist, unter die Civilobrigkeit kommen a). Es haben auch selbst Verabschiedete wegen ihrer vorigen Dienstleistungen, und die Erben solcher Personen, so vorher der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind, auf den Fall, wenn das Corps, worunter der Verstorbene gestanden, an seinem Nachlasse Anforderungen hat, vor den militärischen Gerichten deshalb Rede und Antwort zu geben b).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom J. 1789. Abschn. II. §. 11.

b) Daselbst, Abschn. II. §. 4. und Abschn. III. §. 2.

§. 8.

Die Concurse, welche über der Militärpersonen Vermögen entstehen, gehören dagegen blos auf den

den Fall, wenn sich unter dem Vermögen des Gemeinschuldners kein Ritterguth befindet, und dasselbe entweder ganz oder doch zum Theil aus beweglichen Güthern und aussenstehenden Schulden bestehet, für die Militärgerichte, und zwar jederzeit für die Generalkriegsgerichten, wenn auch schon der Gemeinschuldner denselben unmittelbar nicht unterworfen ist a). Sollte aber derselbe mit Rittergüthern angesessen seyn, oder sonst der größte Theil seines Vermögens in liegenden Gründen bestehen; so gehört die Eröfnung des Concurses auf den Fall, wenn das Schuldwesen einen im Lande angesessenen General, Oberoffizier oder eine andere diesen gleich zu achtende, der General-Kriegs-Gerichtsbarkeit unterworfene, Person betrift, für die höhern Civilinstanzien, unter welchen die Schriftsassen stehen; ausserdem aber bei geringern Militärpersonen, für das *Forum rei sitae* b).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom J. 1789. §. 21.

b) Daselbst, §. 14. u. 15.

§. 9.

Gehört nun auf den vorgedachten Fall der Concurs über das Vermögen einer Militärperson für die Civilobrigkeit; so muß 1) diese der militärischen Obrigkeit davon ungesäumt Nachricht ertheilen; 2) leztere mit der Inventur und Auction des dem Gemeinschuldner zuständigen, unter ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Fahrnisses, jedoch mit Ausschluß alles desjenigen, was ein im Dienst bleibender Offizier zu Fortstellung des Dienstes nöthig hat a), verfahren, und 3) den Betrag davon, nach Abzug der vorzüglich zu vergnügenden Militärforderungen b) und der genau zu verzeichenden Gerichtskosten und Verläge, dem Gerichte, wo der Concurs anhängig ist, mit Beyfügung des Inventarii und der Taxe als ein Depositum übergeben c).

a) Daferne es streitig oder zweifelhaft wird, was ein Offizier zu Fortsetzung des Dienstes nöthig habe; so gehört die genauere Bestimmung für die Generalkriegsgerichten. **Kriegs=Gerichts=Reglement** vom J. 1789. §. 16.

b) Als **Militärforderungen** werden angesehen 1) alles, was der Schuldner etwa bey den Regimentskassen, ingleichen wegen Commissariatszurechnungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder einer Compagnie oder wegen dessen, was dem Untergebenen nach dem Wirthsschafts=Reglement oder sonst gebühret, zur Ungebühr aber vorenthalten worden ist, zu vertreten hat; 2) das Aequivalent für das Sterbepferd, wenn dergleichen in Natura nicht vorhanden ist; 3) die auf das Gewehrgeld ertheilten Consense; und 4) alles, was sonst wirkliche Regiments= oder Compagnieforderungen sind. — Ueber diese nun müssen die Militärgerichte jederzeit ein vollständiges Liquidum festsetzen, den Grund, woraus sie erwachsen, mit beyfügen, und zu den Generalkriegsgerichten, wo solches zuförderst untersucht und paßlich gemacht wird, einreichen, nach dessen Erfolg aber solches in beglaubter Form, noch vor oder längstens in dem Liquidations=Termine zu den Concursacten der Civilgerichte übergeben. — Sollte aber über die Wahrheit oder über das Vorzugsrecht dieser Regimenter= und Compagnieforderungen gestritten werden; so gehöret die An= und Ausführung davon für die Generalkriegsgerichten. Die Interessenten, oder der Curator litis, sind daher mit den etwanigen Einwendungen an selbige zu verweisen, und die Erkänntnisse über das Liquidationsverfahren nöthigen Falls darauf zu richten. **Kriegs=Gerichts=Reglement** vom J. 1789. Abschn. II. §. 17. 18. u. 19.

a) **Daselbst**, §. 16. Daferne das **Fahrnis des Gemeinschuldners**, mit Inschluß seiner Activschulden, zur Befriedigung der Militärforderungen nicht hinreichend ist; so muß die Civilobrigkeit, bey welcher der Concurs anhängig ist, zu diesen Forderungen von den eingehenden Concursgeldern in rechtlicher Ordnung verhelfen. Sind aber diese Schulden aus dem Fahrnisse getilgt, und es bleibt sodann noch etwas von dem Gewehrgelde bey dereinstiger Abgebung der Compagnie oder von den etwanigen Rückständen des Gemeinschuldners übrig; so ist solcher Ueberschuß ohnweigerlich ad Forum concursus abzuliefern. **Ebendaselbst**, §. 17. u. 20.

§. 10.

§. 10.

Was hiernächst den Nachlaß solcher Personen anbetrift, die oben erwähnter Maaßen (§. 4. u. 5.) der Kriegsgerichtsbarkeit unterworfen sind; so stehet der militärischen Obrigkeit dessen Versiegelung im Standquartiere, (keinesweges aber auf denen ausserhalb des Verstorbenen Standquartiere liegenden Rittergüthern oder andern unbeweglichen Grundstücken) zu a); in Absicht der fernern Berichtigung des Nachlasses aber beruhet alles darauf, ob der Verstorbene ein Ritterguth besessen, oder doch den größten Theil seines Vermögens in liegenden Gründen nach sich gelassen hat, oder ob der größte Theil seines Vermögens in beweglichen Güthern und aussenstehenden Schulden bestehet. In den beyden erstern Fällen gehört die Berichtigung des Nachlasses der nemlichen Civilobrigkeit, die bemerkter Maaßen (§. 8.) einen gleich gearteten Concurs zu besorgen haben würde; im letztern Falle aber den militärischen Gerichten b).

a) Wie es bey einem dergleichen Nachlasse mit den sich auffindenden, den Kriegsdienst angehenden Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen zu halten ist, verordnet das Kriegs-Gerichts-Reglement vom J. 1789. Abschn. III. §. 4. Hier sollen die Generalkriegsgerichten entscheiden, ob dergleichen Schriften, Rechnungen oder Zeichnungen den Erben überlassen werden können oder nicht. Hat sie nun der Erblasser mit eigner Hand gefertiget, oder auf seine Kosten herbeigeschaft; so sehe ich nicht wohl ein, wie man sie seinen Erben vorenthalten kann. Oder sollte auch das gemeine Wohl einen solchen Eingrif in das Privateigenthum nothwendig machen; so würden doch die Erben dafür zu entschädigen seyn.

b) Kriegs-Gerichts-Reglement vom J. 1789. §. 5. Nach meinen Einsichten, dürften sich wider diese Verordnungen manche erhebliche Einwürfe machen lassen; — allein ich übergehe sie.

§. 11.

§. 11.

Da man bey Feststellung der militärischen Gerichtsbarkeit von der Regel ausgegangen ist, daß man den Militärobrigkeiten keine Art von Cognition über **unbewegliche Güther** zustehen könne a); und daher alle Realklagen, selbst die Actio praeparatoria ad exhibendum an die Civilinstanzen verwiesen hat b); so ist auch sehr leicht einzusehen, warum man den militärischen Gerichten blos die **Bevormundung** der ihnen unterworfenen Personen in Absicht auf die Person, das Mobiliarvermögen und die darauf Bezug habenden Contracte überlassen; auf den Fall aber, wenn unbewegliche Grundstücke oder deren Zubehörungen zu verwalten oder darüber Contracte zu schließen sind, die Bestellung der Vormünder den bürgerlichen Gerichtsstellen zugetheilet hat c).

a) **Kriegs-Gerichts-Reglement** vom Jahre 1789. Abschnitt II. §. 14.

b) Daselbst, a. a. O. §. 13.

c) Ebendaselbst, Abschn. IV. §. 1. u. 2. Haben aber die Militärpersonen, (wie unterweiln nach §. 4. Anm. b. der Fall seyn kann,) einen doppelten Gerichtsstand; so können ihnen und bey ihrem Leben auch ihren Kindern, in Absicht des Mobiliarvermögens, sowohl von den Civil- als Militärgerichten, Vormünder bestellt werden; und es findet deshalb die Prävention statt. Daselbst, §. 4.

§. 12.

Ist die militärische Obrigkeit zur Bestellung eines Vormundes befugt gewesen; so bleibt ihr auch die **obervormundschaftliche Aufsicht** in ihrem ganzen Umfange so lange, bis die Vormundschaft zu Ende gehet, ohne daß hierunter einige Abänderung statt findet, wenn gleich der Bevormundete einen neuen Gerichtsstand erhält a). **Wittwen und Kinder der Militärpersonen** treten dagegen mit dem **dreyßigsten** Tage vom Able-

Ableben ihrer Männer und Väter an, unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Civilobrigkeit, welcher ihre Männer und Väter, daferne sie in Ehren verabschiedet worden wären, unterworfen gewesen seyn würden b), und sind daher auch von dieser zu bevormunden c).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom Jahre 1789. Abschnitt IV. §. 6.

b) Daselbst, Abschn. III. §. 2.

c) Daselbst, Abschn. IV. §. 5. u. 8.

§. 13.

Merkwürdig ist hierbey noch dieses, daß diejenigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, weder in Civilsachen, die ihre Person angehen, noch in vorkommenden Verbrechen ihren Gerichtsstand prorogiren können, und daß alles, was vor einem andern Gerichtsstande in dergleichen Sachen verabhandelt wird, für rechtsbeständig nicht angesehen werden darf, noch einige rechtliche Wirkung hat a). Nur denn, wenn sich eine dergleichen Person bey den Civilgerichten freywillig einer Vormundschaft unterziehen will; so stehet ihm dieses mit Einwilligung seines Vorgesetzten frey, und muß er sich wegen abzulegender Rechnung und anderer in die Vormundschaft einschlagender Geschäfte dem Gerichte, wo er zum Vormunde bestätiget wird, unterwerfen b).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement v. J. 1789. Abschn. II. §. 1. Jedoch findet die Widerklage auch gegen einen Kläger vom Militärstande in Causa connexa vor Civilgerichten allerdings statt.

b) Daselbst, Abschn. IV. §. 7.

§. 14.

Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, so keine Untersuchung bedürfen, können dagegen vor den darzu

darzu verlangten Militär- oder Civilgerichten ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Stand der Handelnden oder des Orts, wo die Handlung vorgenommen wird, auf eine rechtsbeständige Weise vollzogen werden; und es ist für keine Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit zu halten, wenn Civilgerichte auf Ersuchen der Personen vom Militärstande sich in ihr Quartier begeben und von selbigen Testamente und andere letzte Willensmeinungen zur gerichtlichen Aufbewahrung annehmen, oder auch die militärischen Gerichte bey denen am Orte ihres Aufenthalts befindlichen Personen vom Civilstande ein gleiches bewerkstelligen a).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement v. J. 1789. Abschn. V. §. 1. 2. u. 3.

§. 15.

In Absicht begangener Verbrechen genießen die der militärischen Obrigkeit unterworfenen Personen zwar ebenfalls der Regel nach ihres besondern Gerichtsstandes a); nur muß nicht 1) von Accisvergehungen b); noch 2) von solchen Vergehungen die Rede seyn, deren Militärpersonen, die zugleich Ritterguther besitzen, durch Misbrauch der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit oder sonst gegen ihre Unterthanen oder das Ritterguthsgesinde sich schuldig machen c). Eben so gehören auch 3) diejenigen Verbrechen, welche von Militärpersonen vor Annahme der Kriegsdienste begangen und vor der Civilobrigkeit anhängig worden sind, lediglich für diese d).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom Jahre 1789. Abschn. VII. §. 1. In Absicht derjenigen Militärpersonen, welche ein doppeltes Forum §. 4. Anm. b.) haben, stehet den Militär- und Civilgerichten gleiche Gerichtsbarkeit zu, es sey denn von Militärverbrechen die Rede, als deren Untersuchung der militärischen Obrigkeit auf alle Fälle, selbst noch nach Verabschiedung des Inculpaten, ausschlußweise gehöret. Daselbst, a. a. O. §. 3.

b) Wenn

b) „Wenn Personen, so unter den Kriegsgerichten „stehen, einer Accisdefraudation beschuldiget wer„den, sollen selbige diesfalls ihres besondern Ge„richtsstandes verlustig gehen, und gleich andern „Unsern Unterthanen vor denen dazu eigends geord„neten Accis-Instanzien Recht leiden." So lauten die klaren Worte des Krigs-Gerichts-Reglements vom J. 1789. Abschn. VI. §. 1. wo man zugleich die weitere Anweisung findet, wie bey Accisvergehungen der Militärpersonen wider sie zu verfahren ist.

c) Kriegs-Gerichts-Reglement vom Jahre 1789. Abschn. VIII. §. 4.

d) Daselbst, §. 7. Diejenigen Militärpersonen aber, welche ihre Entlassung mit oder ohne Abschied, imgleichen mit oder ohne Pension erhalten haben, sind wegen begangener Verbrechen der nemlichen Obrigkeit unterworfen, welcher sie wegen Civilsachen Recht zu nehmen schuldig sind; und es bedarf bey denen wider sie vorzunehmenden Untersuchungen keinesweges der Beysetzung eines Offiziers. Nur 1) in Absicht derjenigen Militärverbrechen, welche während der Dienstleistung begangen worden sind, und 2) wegen bereits anhängiger Untersuchungen bleibt selbst der Entlassene noch nach seiner Entlassung der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Ebendaselbst, §. 5. u. 6.

§. 16.

Uebrigens haben die militärischen Gerichte irgend einer Gerichtsbarkeit über Civilpersonen sich nicht anzumaßen, sondern müssen diese, wenn sie sich auch schon an den Wachen, Patroullen oder sonst vergangen haben, zwar arretiren lassen, und vernehmen, sodann aber an die ordentliche Obrigkeit abgeben a). Nur die Gouvernements-Kriegs-Gerichte zu Dreßden haben das Vorrecht, daß sie wider die dasige Bürger und andere unter der Civilgerichtsbarkeit stehende Personen, in soferne sie nicht sonst durch ihren Stand distinguiret oder in churfürstlichen Diensten oder auch in den Diensten der churfürstlichen Minister und der auswärtigen Gesand-

sandten sind, bey solchen Exzessen, die sie wider die Wachen, Ronden und Patroullen verüben, die Untersuchung und Bestrafung verhängen können b).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom Jahre 1789. Abschnitt VI. §. 11.

b) Patent vom 6. März 1767.

§. 17.

Eine andere Gerechtsame des Soldatenstandes bestehet darinnen, daß II. wider die Unteroffiziers und Gemeine kein Wechselrecht statt findet, wider die Capitains und Subalternen-Offiziers dasselbe aber blos dann von Wirkung ist, wenn solche Darlehne mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher, unter dem Wechselbrief zu bringender Einwilligung des Regiments-Commendanten erborgt werden a). Keinem Capitaine darf, ohne diese Einwilligung, zu Bestreitung seiner Wirthschaft bis an 100 Thaler weder auf Wechsel noch sonst dargeliehen werden; bedarf er aber zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn oder Verlust übertragenen Compagnie-Wirthschaft ein grösseres Capital von 200 bis höchstens 300 Thaler; so muß die ebenmäßige Einwilligung unter die Schuldverschreibung gebracht werden; welche bey Subalternen-Offiziers bey jeder kleinen Anleihe an Geld oder Waaren unbedingt erforderlich ist; indem sonst dem Darleiher zu seinem Vorschusse nicht verholfen, der Erborger aber mit willkührlicher Strafe belegt werden soll b).

a) Kriegs-Gerichts-Reglement vom J. 1789. Abschnitt VIII. §. 15. u. 18. wo zugleich folgendes verordnet ist: „In so ferne ein Unteroffizier oder gemeiner Sol„dat eigenes beweg- oder unbewegliches Vermögen „besitzet, sollen dessen Schuld-Verschreibungen, so „wie alle Handlungen, welche nicht dessen Person, „sondern

„sondern seine ausser dem Soldatenstande besitzende „Güther angehen, gültig seyn, auch die von ihm „ausgestellten Wechsel, als bloße Schuld-Verschrei-„bungen angesehen, und er zu deren Bezahlung „aus seinem Vermögen von der Obrigkeit, unter „welche solches gehörig, angehalten werden. Hätte „er aber ausser seiner Löhnung kein eignes Ver-„mögen; so soll ihm zwar von seiner Löhnung „nichts abgezogen werden, jedoch ist derselbe wegen „seiner Leichtsinnigkeit, Schulden zu machen, die „er zu bezahlen nicht im Stande, *respective* mit De-„gradation oder auch Leibes-Strafe anzusehen." — Wider einen Staabs- und Ober-Offizier, der aus einem gültigen Wechselbriefe belangt wird, pflegt man dagegen nicht sofort mit Wechselarrest zu verfahren, sondern zuförderst ein Monitorium mit Einräumung einer 14 tägigen oder 4 wöchentlichen Frist zu erlassen. Muß aber sodann der Wechselschuldner zum Arrest gebracht werden, und leistet er innerhalb 3 Monaten keine Zahlung; so ist er Kraft eines Rescripts vom 27. May 1725. ohne Ansehen der Person, Geburt und Characters seiner Charge für verlustig zu erklären, mit einem Abschiede zu versehen und auf Anhalten seines Gläubigers an die Civilobrigkeit abzuliefern. Daselbst, §. 16. u. 17.

b) **Mandat die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee betreffend**, d. d. Dresden, den 5. April 1785. 2 Bogen in Folio. Jedoch ist denjenigen **Capitains** und **Subalternen-Offiziers**, so in den chursächsischen Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen sind, Capitalien aufzunehmen, und wegen derselben, gleich einem andern, auch ohne Vorwissen des Regiments-Commendanten ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und nach der Landesverfassung auf sothane Güther Versicherung anzuschaffen, freygelassen worden. — Es entstehet aber hierbey noch billig diese Frage, ob Gläubiger, die den Offiziers ohne Vorwissen und Einwilligung des Regiments-Commendanten solche Vorschüsse gethan haben, zu denen ihnen nach gedachtem Mandate **nicht verholfen werden** soll, nicht dann zu klagen befugt sind, wenn der Offizier entweder die Kriegsdienste verläßt, oder doch sonst unbewegliche Güther an sich bringt? — Die bejahende Meinung dürfte um deswillen die richtigste seyn, weil jenes Gesetz dergleichen Schulden nicht geradezu für null und nichtig erklärt, über-

dies auch die Ratio legis blos darinnen zu liegen scheint, daß die Offiziers durch das Schuldenmachen nicht ausser Stand gesetzet werden sollen, ihre Dienste regelmäßig leisten zu können.

§. 18.

Hiernächst rechnet man auch III. die **militärischen Testamente** um deswillen zu den Gerechtsamen des Soldatenstandes, weil ein jeder Soldat, welcher sich wirklich bey einer Schlacht, Belagerung oder einem andern dergleichen kriegerischen Vorfalle befindet, ohne alle Solennitäten sein Testament machen kann; indem es genung ist, wenn er nur seine letzte Willensmeinung schriftlich oder mündlich erklärt: — da im Gegentheil ein Soldat, der sich zwar gegen den Feind, aber im Lager befindet, vor 2 Zeugen sein Testament auf eine gültige Weise errichten kann. Eben hierher gehört auch das Recht der Soldaten, ihre Kinder selbst in **Absicht des Pflichttheils** ohne weitere Ursache **übergehen** oder **enterben** zu können; ferner die ihnen freygelassene *Substitutio militaris,* die jeden Soldaten in Rücksicht aller seiner Güther, wenn sie auch gleich keine Castrensia sind, selbst auf den Fall, wenn er nicht in Expedition oder im Lager ist, und ohne Unterschied, was er für einen Erben eingesetzt hat, zukömmt a).

a) Schaumburgs Einleitung in die sächsischen Rechte, Th. II. Exerc. IV. §. 46. u. Th. III. Sect. I. Exerc. X. §. 4. u. 9.

§. 19.

Eine wichtigere Prärogative des Soldatenstandes bestehet IV) in der **gänzlichen Befreyung von allen Personalabgaben**; nur mit der Einschränkung, daß die **Staabs- und Oberoffiziers** nach Verschiedenheit ihrer militärischen Chargen zu der Personensteuer beytragen müssen.

müssen. Ausserdem hat der Soldatenstand keine Abgaben weiter zu entrichten, ausser von seiner Consumtion, wovon er die Generalconsumtionsaccise erleget, und von seinen **unbeweglichen Besitzungen**, von welchen er alle Realabgaben, gleich einem andern Staatsbürger, abzugeben hat. Nicht weniger sind V. die **in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen**, ohne Unterschied ihres Ranges, in den gesammten chursächsischen Landen und selbst an solchen Orten, wo das Abzugsgeld rechtmäßig hergebracht ist, von allem Abschosse in Erbschafts- und andern Fällen gänzlich befreyet a).

a) Mandat vom 29. September 1781.

§. 20.

In Absicht der erlernten **Handwerker** genießen übrigens die Soldaten VI. während der Zeit ihrer Dienstleistung folgender Freyheiten: 1) daß diejenigen **Infanteristen**, die ein Handwerk erlernt haben, bey **Meistern** als **Gesellen** arbeiten dürfen a); 2) daß die bey der **Artillerie** stehenden **Büchsenmeister** ihre Profession, jedoch ohne Gesellen und Lehrjungen, und 3) die bey der **Infanterie** und **Artillerie** enrollirten **Schuhmacher** ihr Handwerk ebenfalls ohne Gesellen und Lehrjungen, und ohne Aussetzung der Schuhe, Leisten und Handwerkszeichen treiben können b); 4) daß diejenigen Soldaten, die **Zimmerleute** und **Maurer** sind, die Verfertigung allerhand Flickwerks, keinesweges aber die Verdingung und Aufführung Haupt- und anderer Gebäude freystehet; und 5) daß den **Compagnie-Commendanten** nachgelassen ist, die bey der Compagnie vorfallende **Schuster- Schneider- Schlosser- Schmiede- und Sattlerarbeit** durch Soldaten von der Compagnie, welche dergleichen Handwerke zunftmäßig erlernet haben, und zum Theil deswegen in ordentlichem Sold unterhalten werden, fertigen zu lassen c).

a) Uebrigens soll aber den Soldaten nicht erlaubet werden, daß sie in den Städten oder auf den Dörfern mit **Backen, Schlachten, Bierschenken** u. d. m. **Marquetenderey** und **bürgerliche Nahrung** treiben, oder daß sie ihr Handwerk für sich als Meister ausüben, vielweniger aber, daß sie Gesellen setzen. Ordonnanz vom J. 1692. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 2067. Ordonnanz vom J. 1697. *ibid.* p. 2077. Ordonnanz vom J. 1714. *ibid.* p. 2160. und neueste Ordonnanz vom J. 1752. §. 93. u. 107. in *Cont. Cod. Aug.* Tom. I. p. 1188.

b) Befehl vom 31. December 1673. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1644.

c) Neueste Ordonnanz vom J. 1752. §. 93. wo noch insbesondere verordnet ist, daß diese Freyheit auf kein anderes, als die obbeniemten fünf Handwerker extendiret werden soll.

§. 21.

Zugleich wird der Soldatenstand VII. durch **Uniform** und **hohen Rang** vor allen übrigen Klassen der Staatsbürger ausgezeichnet. Selbst diejenigen Personen, die sonst der Kleiderordnung nicht unterworfen sind, dürfen sich keiner militärischen Kleidung bedienen a). Der Rang der Militärpersonen dient dagegen gleichsam zum Maasstabe für den Rang der Civilpersonen, welche letztere mit dem hohen Range der erstern nicht ganz zufrieden sind.

a) Den Studenten auf Universitäten läßt man zwar in Absicht ihrer Kleidung gewöhnlich volle Freyheit; inmittelst geschah es doch schon vor mehrern Jahren, daß die Studenten in Leipzig sächsische Uniformen zu tragen anfiengen. Es erfolgte hierauf ein ernstliches Verboth, sich aller militärischen Kleidung bey harter Strafe zu enthalten. Am wenigsten erlaubt man Cortons und Porte d'Epees zu tragen.

§. 22.

Endlich ist es aber auch eine unleugbare Pflicht des Staats, nicht nur diejenigen **Soldaten**, welche in Kriegs-

Kriegsgefangenschaft gerathen, aus derselben durch Auswechselung, Lösegeld oder sonst zu befreyen a), sondern auch für diejenigen, so ihre Dienstzeit treulich ausgehalten oder immittelst invalid worden sind, auf eine gute Art zu sorgen b). Dieses leitet uns nun ganz natürlich auf die Rechte und Vorzüge derer der Kriegsdienste in Ehren entlassenen Soldaten c).

a) Die Ranzion derer chursächsischen Soldaten, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen, ist durch den Articulsbrief vom J. 1631. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1984. ausdrücklich zugesichert.

b) Für die Invaliden ist in den chursächsischen Landen keinesweges nach dem Beyspiele anderer Lande, durch Invalidenhäuser, sondern theils durch Errichtung der Invalidencompagnien und theils durch Pensionen gesorgt. Diejenigen nemlich, so zu allen Kriegsdiensten noch nicht so schlechterdings unbrauchbar sind, werden zu den Invalidencompagnien versetzt; die übrigen aber, so wegen Invalidität ihren Abschied erhalten, bekommen aus der hierzu etablirten Invalidenkasse Pension. Bey gemeinen Soldaten beträgt diese gewöhnlich 12 bis 24 Thaler jährlich.

c) Man ziehe hierbey die bereits oben allegirte Dissertation Christian Gottlieb Hommels (sive auct. J. Carls von Brause) *de juribus singularibus militibus, qui honestam vel causariam impetrarunt missionem, praesertim in Saxonia, competentibus*, Vitemberg. 1790. 4. zu Rathe.

§. 23.

Die Staabs- und Oberoffiziers behalten nach ihrer Verabschiedung 1) ihren Rang und 2) das Recht, die Uniform von der chursächsischen Armee zu tragen a). Zugleich werden sie 3) nebst ihren Weibern und Kindern, so lange diese nicht einen besondern Gerichtsstand erlangen, in der oben (§. 4.) bemerkten Maaße für schriftsässig geachtet, ob sie schon übrigens des militärischen Gerichtsstandes verlustig werden. Bekommen sie ihren Abschied wegen Invalidität, oder doch nach lan-

 gen

gen geleisteten Diensten; so werden sie gewöhnlich 4) mit **Pension** verabschiedet.

a) Ohnstreitig ist es sehr zweckmäßig, jeden verabschiedeten Offizier die fernere Tragung der Uniform zu erlauben; nichtsdestoweniger ist es aber auch nicht zu tadeln, wenn diese Uniform von der Uniform der noch wirklich dienstleistenden Offiziere verschieden ist.

§. 24.

Besonders hat man aber durch neuere Gesetze die aus den chursächsischen Kriegsdiensten entlassene **Unteroffiziers** und **Gemeine** ohne Unterschied, ob sie In- oder **Ausländer** sind, zu begünstigen gesucht a). Hierher gehört: 1) daß alle Unteroffiziers und Gemeine, welche aus der Lehre eines Handwerks oder Profession vor Ablauf ihrer Lehrjahre in chursächsische Kriegsdienste gelanget sind, auf ihr Anmelden, es geschehe nun solches vor oder nach ihrer Entlassung aus den Militärdiensten, von den Innungen **frey** und **zu Gesellen** gesprochen werden müssen b).

a) Man sehe hierbey das merkwürdige **Mandat wegen derer Vorzüge, Vortheile und Befreyungen, welche die in Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kriegsdiensten gestandenen Unteroffiziers und Gemeinen, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, zu gewarten haben,** d. d. Dreßden, den 25. May 1782. in Fol. 2 Bog. — Viele glauben, daß durch dieses Mandat, in welches alle hierüber gegebene ältere Gesetze zusammengefaßt sind, der Soldatenstand zum Nachtheil anderer Stände zu sehr begünstiget werde; allein noch kann ich mich davon nicht überzeugen. Begünstigungen muß der Soldatenstand theils seiner Bestimmung wegen, theils selbst zur Erleichterung des Werbegeschäftes haben; und ich sehe nicht ein, wie jenes Mandat hierinnen die Gränzen überschritten haben soll.

b) Schon in einem Generale vom 2. October 1739. war es verordnet, daß diejenigen Handwerkspursche, welche vor Ablauf ihrer Lehrjahre wider ihren Willen weg- und in Kriegs-

Kriegsdienste genommen würden, nach erhaltener Dimission ohne Entgeld frey und zu Gesellen gesprochen werden sollten.

§. 25.

Ferner sind 2) alle Unteroffiziers und Gemeine, so wenigstens **neun Jahre** rechtschaffen gedient haben, auch nach ihrer Entlassung für ihre Person, ohne Ausnahme und sogar alsdenn noch, wenn sie Bauergüther oder Häuser besitzen a), auf ihre Lebenszeit von der **Personensteuer** gänzlich und sonder Einschränkung auf ihren alsdannigen Nahrungsbewerb frey. Desgleichen geniessen sie für ihre Person, 3) sobald sie sich durch die aus dem geheimen Kriegsrathscollegio erhaltenen und gewöhnlicher Maaßen besiegelten Büchelchen, oder mit dem Kriegssignet bedruckten Freyscheinen bey der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts legitimiren, ohne Unterschied, wenn sie sich von ihrer Hände Arbeit zu nähren im Stande und nicht mit Güthern oder Häusern einsäßig sind, eine **gänzliche Befreyung von Commun- und allen übrigen Personal-***Praestandis*, mit Inschluß der **Quatemberbeyträge und Hausgenossendienste** b).

a) Bis zu dem gedachten Mandate waren die mit Bauergüthern oder Häusern ansässigen Soldaten nur so lange, als sie in wirklichen Kriegsdiensten stunden, von der Personensteuer befreyet.

b) In dem Generale vom 21. September 1738 und dessen Erläuterung vom 31. März 1749 wurden alle die gedachten Exemtionen bey Inländern blos auf den Ort der Geburt oder Erziehung eingeschränkt; allein nach dem angezogenen Mandate vom 25. May 1782. §. 9. ist dieses aufgehoben, und sind sie der besagten Exemtionen an jedem Orte der chursächsischen Lande, wo sie sich aufhalten werden, theilhaftig erklärt.

§. 26.

Eben so können auch dergleichen Unteroffiziere und Gemeine, so wenigstens neun Jahre rechtschaffen gedient haben, 4) ihr etwa erlerntes Handwerk oder Nahrung oder auch mehrere Professionen zugleich, wenn sie damit umzugehen geschickt sind, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen, Lehrjungen, mithin in der Stille auf ihre eigne Hand, ohne Gefahr, in Strafe genommen oder darinnen behindert zu werden, treiben. Hiernächst soll nicht nur 5) bey Besetzung von Civildiensten auf die Versorgung solcher Soldaten, die mehrere Jahre treu und rechtschaffen gedienet haben, fernerhin vorzügliche Rücksicht genommen werden; sondern es sollen auch 6) dergleichen Unteroffiziers und Gemeine auf alle mit Ehre und Nutzen begleitete Gemeine = Aemter, wenn sie in Ansehung der Ansässigkeit und sonst dazu tüchtig sind, die nächsten Ansprüche zu machen haben a).

a) Mandat vom 25. May 1782. §. 3 — 5. So viel ist übrigens richtig, daß sich gediente Soldaten zu Schulzen= Richter= Schöppen= und ähnlichen Diensten immer am besten schicken, da sie als Soldaten Höflichkeit und Folgsamkeit gelernet haben.

§. 27.

Diejenigen Unteroffiziers und Gemeinen aber, welche wenigstens zwölf Jahre lang, treu und rechtschaffen gedienet haben, erhalten noch überdies 7) das Bürger= und Meisterrecht, daferne sie sich sonst zu eines oder des andern Erlangung qualificiren, unentgeldlich; und sind hiernächst 8) vom Abschosse in Erbschafts= und andern Fällen gleich den wirklich in chursächsischen Kriegsdiensten stehenden Personen, in den gesammten chursächsischen Landen befreyet a).

a) Mandat vom 25. May 1782. §. 6. u. 7.

§. 28.

§. 28.

Alle diese Befreyungen nun, welche diejenigen, so 9 oder 12 Jahr und länger treu gedienet haben, genießen, sind auch denjenigen Unteroffiziers und Gemeinen nicht zu versagen, welche zwar so lange nicht in Kriegsdiensten gewesen, aber durch im Kriegsdienste erlittene Verwundungen und Schäden zum Dienste untüchtig worden sind. Ja, sie müssen auch noch überdies alles dasjenige erhalten, was ihnen aus der Invalidenkasse zukömmt. Nur können Weiber und Kinder der verabschiedeten Unteroffiziers und Gemeinen auf alle vorgedachte Vortheile keine Ansprüche machen, weil diese lediglich auf der Person ruhen a).

a) Mandat vom 25. März 1782. §. 8. u. 11.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten der Gelehrten, und insbesondere der Geistlichen.

§. 1.

Die Gelehrten rechnet man durchgängig für einen eignen Stand; so schwer es auch zu bestimmen seyn mag, wer eigentlich für einen Gelehrten anzusehen ist oder nicht. Die höhern Schulen sind die Vorbereitungsanstalten und Baumschulen für diesen Stand, und aus diesem Grunde geschiehet es auch, daß man die Schüler jederzeit von den Werbungen zu Kriegsdiensten eximiret.

§. 2.

Die mehrsten Freyheiten genießen aber ohnstreitig die Studierenden auf Akademien. Sie haben 1) ihren besondern akademischen Gerichtsstand; 2) es kann wider sie nicht nach Wechselrechte verfahren werden, vielmehr gelten ihre Wechselbriefe nicht einmahl, als Schuldverschreibungen a); 3) sie können blos wegen solcher Schulden, die die in den akademischen Gesetzen bestimmte Summe nicht überschreiten, in Anspruch genommen werden b); und hiernächst findet wider sie 4) bey Civilsachen blos ein summarischer Proceß und bey Vergehungen der disciplinarische Proceß statt c).

a) Man-

a) **Mandat** vom 29. Dec. 1718. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 2082. Jedoch ist zu bemerken, daß diejenigen Studenten, welche wechselmündig sind und ein eignes Peculium besitzen, allerdings Wechselbriefe ausstellen können.

b) **Rescript** vom 31. März 1724. **Befehl** vom 16. Junii 1724.

c) Bey Verbrechen, die eine Todesstrafe nach sich ziehen, muß jedoch selbst wider die Studenten der ordentliche peinliche Proceß formirt werden.

§. 3.

Zugleich genießen die Studierenden auf Akademien 5) das **Vorrecht**, daß sie während ihrer akademischen Laufbahn aller Privilegien theilhaftig geachtet werden, welche denjenigen zukommen, die des **Staats halber abwesend** sind; 6) daß man sie, auch, wenn sie ansässig sind, mit allen **Personalabgaben** verschont; und 7) daß sie in ihrer **Kleidung** nicht eingeschränkt sind a). Endlich haben sie auch 8), wenn sie die gehörige Zeit b) auf Akademien zugebracht haben und sich den geordneten Prüfungen unterwerfen können und wollen, auf die **akademischen Würden** und diejenigen Bedienungen und **Aemter**, wozu Gelehrte erfordert werden, die gerechtesten Ansprüche.

a) In der **Kleiderordnung** vom 21. Febr. 1750. §. 14. ist ausdrücklich versehen, daß Ausländer und Studiosi sich nach eignem Gefallen tragen können; nur sind letztere nach besondern akademischen Gesetzen dahin eingeschränkt, daß sie **keine unanständigen und keine militärischen Trachten** wählen sollen.

b) Denen Juristen war ein Quinquennium ehedem vorgeschrieben; allein dieses wird blos noch bey einigen Stiftern von denen Domherren und bey dem Reichscammergerichte von den Beysitzern erfordert, und es hiermit eben nicht so genau genommen. Allein ein wenigstens **dreyjähriges Studieren** wird bey allen Facultäten erfordert.

§. 4.

§. 4.

Die Studierenden widmen sich den Wissenschaften entweder blos zu ihrem eignen Nutzen und Vergnügen, oder sie wollen davon im Staate practischen Gebrauch machen, oder sie haben die Absicht, Lehrer der von ihnen erlernten Wissenschaften zu werden. In jenem Falle fordert niemand von der Zeit ihres Studierens und von denen sich erworbenen Kenntnissen Rechenschaft; im zweyten Falle müssen sie sich sowohl in der theologischen, als juristischen und medicinischen Facultät den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und im letztern Falle muß ihnen entweder ein öffentliches Lehramt übertragen werden, oder sie müssen eine solche akademische Würde erlangt haben, mit welcher die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, verknüpft ist a).

a) Wenigstens ist dieses auf Akademien richtig; allein, ob nicht jeder Gelehrter, der auch keinen Gradum academicum cum facultate legendi hat, an Orten, wo keine Universität ist, Vorlesungen halten könne, möchte noch in Zweifel gezogen werden dürfen. — Aus mehrern Gründen bin ich für die bejahende Meinung; nur können sich die Zuhörer eines solchen Docenten keinesweges für wirklich Studierende achten wollen.

§. 5.

Die Rechte und Befreyungen der akademischen Lehrer, ohne Unterschied, ob sie ordentliche oder ausserordentliche Lehrstellen bekleiden; bestehen vorzüglich darinnen, daß sie 1) unter der akademischen Gerichtsbarkeit stehen, 2) zum *Corpore Academico* gehören, 3) öffentliche Vorlesungen über die zu ihrer Facultät gehörigen Wissenschaften halten können, und 4) die bereits oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. X. Abth. I. §. 32. u. 44.) bemerkte Trankstenerfreyheit a) und Accisbegnadigung zu genießen haben.

a) Bey

a) Bey der bemerkten Stelle habe ich blos der **Tranksteuerfreyheit** der **Professoren zu Leipzig** gedacht; allein die **Professoren zu Wittemberg** sind derselben nicht weniger theilhaftig. Ja in **Wittemberg** erhält sogar jeder Studiosus, jeder Advocate, Magister, Doctor und Professor extraordinarius halbjährig 1. Thaler aus der Tranksteuer zurück. Was von der dazu ausgesetzten Summe übrig bleibt, erhalten die ordentlichen Professoren alter Stiftung, deren Antheil alljährlich für jeden über 20 Thaler beträgt. Selbst der Protonotarius, Actuarius und die Pedellen erhalten ein Bestimmtes von dieser Tranksteuerbegnadigung.

§. 6.

Die ordentlichen Professoren alter Stiftung a) haben dagegen noch diese besondern Vorrechte, daß 1) sie an Verwaltung der Universitätsgüther und überhaupt an den gemeinschaftlichen Sachen der ganzen Universität sowohl, als an den Geschäften und Arbeiten ihrer Facultät Antheil nehmen, und nicht nur bey der Facultät, sondern auch im Concilio vel Consistorio Professorum Sitz und Stimme haben b), 2) die mit ihren Professuren verknüpften Besoldungen und Nebeneinkünfte erhalten, 3) zu dem akademischen Rectorat, Decemvirat u. s. f. gelangen c), und 4) den Vorrang vor den ausserordentlichen Professoren haben.

a) Die ordentlichen **Professoren neuerer Stiftung** sind von den ausserordentlichen Professoren weiter nicht, als dem Titel nach und dadurch unterschieden, daß sie die Woche viermahl öffentlich, d. i. unentgeldlich lesen müssen.

b) Die Rechte der ordentlichen Professoren zu Wittemberg sind von den Rechten der ordentlichen Professoren zu Leipzig merklich unterschieden. Der Grund davon liegt darinnen, daß die Universität zu Leipzig nach **vier Nazionen**, die zu Wittemberg nach **vier Facultäten** fundiret worden ist. Jene wird mehr aristokratisch, diese mehr republikanisch regieret.

c) Man sehe hierbey **Th. II. Hauptabth. II. Abschn. IX. §. 49. S. 545.**

§. 7.

§. 7.

Die **Privatdocenten** auf Akademien bestehen aus Männern, die eine solche akademische Würde erlangt haben, welche ihnen die **Freyheit zu lesen** giebt a). Bey der Universität **Leipzig** gehören sie zu dem Concilio nationali; allein in **Wittemberg** kann man sie blos in sehr weitläuftigem Sinne zum Corpore academico rechnen. Die übrigen mit den akademischen Würden verbundenen Gerechtsame schränken sich 1) auf **Titel** b) und **Rang**, und 2) auf einige unerhebliche Vergünstigungen in Absicht der **Kleidertracht** c) ein. Die *Doctores Theologiae et Juris* haben über dieses noch die Gerechtsame, bey den sächsischen Hochstiftern für **stiftsfähig** zu passiren, und die letztern zeichnen sich noch besonders durch **erhöhete Sporteln** d), wenn sie die Stelle der Sachwalter vertreten, und dadurch aus, daß blos sie, und keine andern Advokaten die Stellen der **Oberhof- Hofgerichts- und Consistorialadvokaten** erhalten können. Die Autorität, die man ehedem ihren Meinungen beylegte, ist in neuern Zeiten sehr gesunken e).

a) Unterweilen erhalten auch solche Männer, die zu keinen akademischen Vorlesungen befugt sind, die Erlaubnis, bestimmte Wissenschaften vorzutragen. Es sind dieses aber blos Ausnahmen von der Regel.

b) Es ist bekannt, daß man die Doctores der beyden höhern Facultäten ehedem dem Adel gleich setzen wollte; allein sie befinden sich nicht in dem Besitze der adlichen Vorrechte.

c) **Neue Kleiderordnung** vom 21. Febr. 1750. §. 2.

d) **Sportel-Tax-Ordnung** vom J. 1764.

e) Daß die Autorität einzelner *Doctorum Juris* so sehr gefallen ist, rührt wohl eines Theils daher, daß sie so widersprechende Meinungen angenommen haben, theils daher, daß ihre Responsa durch die Urthelssprüche der Facultäten und Schöppenstühle fast allenthalben verdränget werden.

§. 8.

§. 8.

Bey Gelehrten, die keine akademische Würde bekleiden, muß man wohl unterscheiden, zu welcher Facultät sie sich rechnen. Die Philosophen mögen philosophiren, raisonniren und deraisonniren und alle ihre freyen Künste üben, ohne daß man sie daran hindern wird. Aber eben so wenig haben sie sich gegen irgend jemanden eines Verbietungsrechtes zu erfreuen. Nicht also verhält es sich mit den drey übrigen Facultäten, die gleichsam geschlossene Innungsrechte haben, und von ihren Wissenschaften nicht eher Gebrauch machen können, bis sie sich dazu gehörig qualificiret haben.

§. 9.

Ein Arzt, der Curen vornehmen will, muß vorher die vorgeschriebenen Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt haben, wodurch er das Recht erhält, nicht nur von seinen Wissenschaften practischen Gebrauch zu machen, sondern auch allen Afterärzten die Ausübung der Heilkunst verbiethen zu können a). — Ein Rechtsgelehrter hingegen kann weder das Amt eines Unterrichters und eines Amtsactuarii, noch das Amt eines Sachwalters erlangen, bis er sich auf die bereits oben erwähnte Art dazu geschickt gemacht hat. Sodann stehet ihm aber auch das Recht zu, jeden illegitimen Sachwalter aus den Gerichtsstuben zu verdrängen.

a) Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii zur Verbesserung des Medizinalwesens, vom 13. September 1768. im *Cod. Aug.* Cont. Tom. I. p. 954.

§. 10.

Unter allen andern Gelehrten hat sich aber ohnstreitig die Geistlichkeit die mehresten Vorrechte vor allen übrigen Ständen zu erwerben gewußt. Man rechnet aber in

in Sachsen nicht blos die **Prediger** und **Schullehrer**, sondern alle Personen, die bey Kirchen oder Schulen angestellt sind, und bey den Konsistoriis wegen dieses ihres Amtes die Confirmation erhalten, zur Geistlichkeit a). Diese haben insgesammt nebst ihren **Weibern** und **Kindern** in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen in der oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. I. Abth. I. §. 42. S. 135. u. f.) bemerkten Maaße 1) einen **besondern Gerichtsstand**, indem sie blos vor den Konsistorien und geistlichen Gerichten belanget werden können, in so ferne sie nicht wegen Realklagen oder in einer Reconvention vor einem andern Gerichte Recht nehmen müssen b).

a) M. s. die oben (am angezeigten Orte, Anm. a.) bemerkten Schriftsteller.

b) Schon durch ein Rescript vom 10. Jan. 1743. wurde den Beamten alle Cognition und Untersuch. wider die Geistlichen, auch das Abhören einiger Zeugen wider dieselben, ohne besondern Auftrag dazu zu haben, untersaget. Jedoch giebt es wegen des besondern Gerichtsstandes der Geistlichkeit folgende Ausnahmen: 1) die **Geistlichen** in der **Oberlausitz** stehen durchgängig unter der weltlichen Obrigkeit. 2) Die **Geistlichen** in den **übrigen chursächsischen Landen** müssen in solchen Verbrechen, die an **Leib** und **Leben** gehen, dem weltlichen Richter übergeben werden. M. s. Rescript vom 14. October 1689. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 1007. Eben so leidet auch 3) die geistliche Gerichtsbarkeit bey Vergehungen wider die **Finanz- Forst- Zoll- Geleits-** und **Steuerordnungen**, imgleichen bey **Acciosdefraudationen** die oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. I. Abth. I. §. 44. S. 138. u. f.) bemerkten Ausnahmen. 4) **Kirchen-** und **Schuldiener**, welche **resigniret** haben, oder **removiret** worden sind, werden dagegen gar nicht mehr als Geistliche betrachtet, sondern stehen nebst den Ihrigen unter jedes Orts Obrigkeit. M. s. die 36. neueste Decision vom J. 1746. — Der Gerichtsbarkeit der letztern sind auch 5) **Wittwen** und **Kinder derer ausserhalb Landes im Amte gestandenen Geistlichen** unterworfen. Rescript an das Consistorium zu Leipzig, vom 3. December 1740.

§. 11.

§. 11.

Hiernächst rechnet man zu den Gerechtsamen der Geistlichkeit, 2) daß sie geradefähig sind a), 3) daß sie in die Lehngüther succediren können b), und 4) daß sie alle Rechte genießen, welche die Eingepfarrten und die Gemeinde haben, der sie vorgestellet worden sind c). Ueberdies sind sie 5) von der Einquartierung d), 6) von der Fleischsteuer e) und 7) von der Tranksteuer f) befreyet.

a) Karpzow ad *Const. Elector.* Part. II. Const. XIV. Distinct. 58. et 61.

b) *Constitutiones Electorales*, Part. III. Const. XXVIII.

c) Kirchenordnung d. d. 1. Jan. 1580. Tit. Von Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 535. Sie haben in dieser Rücksicht das Recht, auf die gemeine Weyde hüthen zu lassen. M. s. die Generalartikel, Art. 40. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 711. Zugleich conf. man wegen der Zechhuthung Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte, Th. I. Exercit. III. §. 33. Dieser rechnet unter andern auch unter die Gerechtsame der Geistlichkeit, daß sie das Bürgerrecht erlangen, und unbewegliche Güther erkaufen können; allein dieses stehet ja der Regel nach einem jeden frey, und ist als kein Vorzugsrecht zu betrachten.

d) Ordonnanz vom J. 1682. im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 2038. Jedoch verstehet sich dieses blos von den Häusern, die sie bewohnen, nicht von denen, die sie sonst besitzen.

e) M. s. Th. II. Hauptabth. II. Abschn. X. Abth. I. §. 27. S. 584.

f) Daselbst, §. 31. S. 589. u. f.

§. 12.

Für ihre Dienstleistungen genießen aber die Kirchen- und Schuldiener 8) die ihnen in ihren Vocationen angewiesenen Besoldungen und übrigen Einkünfte, und behalten solche auch, wenn sie Alters- oder Krankheitshalber einen Substituten beygesetzt bekommen; nur müs-

sen sie diesem einen Theil ihrer Einkünfte zu seinem Unterhalte anweisen a). Sie vererben überdies noch 9) auf ihre Wittwen, Kinder und Enkel das Recht des sogenannten Gnadenjahrs b); und 10) hiernächst noch auf ihre Kinder die Hofnung, daß sie vor allen andern zu *Beneficiis* gelangen können c).

a) Kirchenordnung vom J. 1580. Tit. Von Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 534.

b) M. s. Schaumburgs Einleit. zum sächsischen Rechte, Th. I. Exerc. III. §. 34.

c) Nach der Kirchenordn. vom J. 1580. a. a. O. S. 535. sollten die Söhne der Geistlichen, welche sich den Wissenschaften widmen, zu Stipendien, Freytischen u. s. w. das nächste Recht haben; allein Empfehlungen wirken hier oft mehr, als gutgemeinte gesetzliche Anordnungen.

§. 13.

Endlich sind noch insbesondere die Prediger des vorzüglichen Schutzes der weltlichen Obrigkeit empfohlen, wogegen sie diese in Ehren zu halten haben a). Und weil der geistliche Stand nicht leichter, als durch entehrende Processe, um seine Achtung gebracht wird; so sollen auch wider die Prediger keine Injurien-Processe verstattet, sondern dergleichen Sachen so fort gütlich abgethan werden b). — Nur ist es wirklich zu beklagen, daß wir gerade unter diesem Stande sehr viele streitsüchtige und zu Injurien geneigte Männer finden. —

a) Kirchenordnung vom J. 1580. Tit. Von Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener, im *Cod. Aug.* Tom. I. p. 536.

b) Rescript vom 9. Jan. 1624. *ibid.* p. 784.

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Von den
Rechten verschiedener anderer Stände.

§. 1.

Unter den übrigen Klassen der Einwohner der chursächsischen Lande zeichnen sich vorzüglich die in landesherrlichen Diensten stehenden Personen, die Bergleute, die Kauf- und Handelsleute, die Künstler und die Professionisten aus; aber in Bezug auf die Staatsverfassung haben sie wenige auszeichnende Gerechtsame.

§. 2.

Die eigentlichen Hofbedienten genießen jedoch ausser ihrem Range und Besoldungen des allerdings großen Vorrechts, daß sie bis zum niedrigsten Bedienten für schriftsässig geachtet werden, und daher der Landesregierung unterworfen sind, die wider dergleichen Personen gewöhnlich dem Oberamte zu Dresden Auftrag giebt a). In ihren Dienstsachen stehen sie dagegen aber nach Verschiedenheit ihrer Anstellung unter dem Oberhofmarschallamte b); und der derselben untergeordneten Oberhofmarschallamts-Expedition c) oder der Hofwirthschafts-Expedition d), oder unter der Oberkämmerey e), oder unter dem Hausmarschallamte f), oder unter dem Oberstallamte g) oder unter der Direction des Oberhofjägermeisters h).

a) Daß selbst wider die geringsten Hofbedienten in jeder Kleinigkeit Commission ausgebracht werden muß, wenn man sie rechtlich belangen will, erschweret nach meinen Einsichten die Rechtspflege, und hilft höchstens blos zu Vermehrung der Sporteln bey der Landesregierung.

b) Die Direction des Hofstaats sollte eigentlich unter die verschiedenen Oberchargen vertheilt seyn; allein nicht jede Ober-

charge hat eine eigne Expedition. Daher rechnet man zum Oberhofmarschallamte den ersten Hofmarschall, den Oberküchenmeister, den Oberschenken, den Hofmarschall und den Reisemarschall. Unter dem Hofmarschallamte stehen nun ihrer Verrichtung nach die Cammerjunkers, die Hofmedici und Hofchirurgi, die Pagen-Hof-Sprach- und Exercitienmeister, die Silber-Pagen, die Hoftrompeter- und Paucker, die Hoflaquaien, die Laufer, Heyducken und Hofpfeiffer.

c) Bey der Oberhofmarschallamts-Expedition sind ein Hofsekretär, ein Vice-Hofsekretär, drey Kopisten, ein Aufwärter, drey Hoffouriers, zwey Hofprofose und ein Hofprofosknecht angestellt. Die Hofkasse verwaltet der Hofkassirer, dem ein Kassenschreiber beygesetzt ist.

d) Bey der Hofwirthschaftsexpedition, die unter der Direction des Oberküchenmeisters stehet, sind: ein Sekretär, ein Calculator, zwey Kopisten und ein Aufwärter angestellt. Die Hofwirthschafts-Kasse verwaltet ein Kassirer und Controlleur. Es stehen unter dieser Expedition die Hofküche, sammt der Menagerie zu Friedrichsstadt, die Hofkellerey, die Hofsilberkammer, die Hoflichtkammer, die Hofkonditorey und das Proviantshaus.

e) Die Oberkämmerey, die der Oberkammerherr und Cämmerer zu dirigiren hat, theilt sich in zwey Departements. Zum Oberkammerherrn-Departement rechnet man die Kammerherren, nebst dem Ceremonienmeister, die Curiositätenkabinetter und die dabey angestellten Personen, und endlich die Kammertürcken. Zum Kämmerer-Departement gehören die bey der Kapelle angestellten Personen, die Leibmedici und Leibchirurgi, die bey der Hofapotheke befindlichen Personen, die Jagdpagen und der Leibschütze, die Kammerpagen, und alle andern zur Kammer und bey der Chatoulle angestellte Personen. Die Oberkämmerey-Expedition wird durch einen Sekretair, Oberkämmereischr., und einen Concierge besorgt.

f) Unter das Hausmarschallamt, welches durch den Hausmarschall dirigiret wird, und zu dessen Expedition ein Sekretär, ein Kassirer, ein Kopist, ein Gardemeubleschreiber und ein Aufwärter gehört, stehen der Schloßinspector zu Weißenfels, die Bettmeister und Bettschreiber auf den sämmtlichen churfürstlichen Schlössern, die Hof- und Kunstgärtner in den churfürstlichen Gärten, die evangelischen und katholischen Hofkirchenbediente,

bediente, einige andere Officianten (nemlich der Hoffeuergeräths-Inspector, der Hofuhrmacher und Schloßthürmer, der Hoftapezier, der Reisetapezier, der Spiegelfactor und der Marquer beym Paßspiel), die in Pflichten stehenden Künstler und Professionisten, imgleichen die niedern Bedienten, z. B. die Zimmerfrotteurs, Stubenheitzer, Hausmänner, Thorwärter, Schloß- Tage- und Nachtwächter, die Hoffeuerwächter u. s. w. — Die Kapell- und Cammermusik steht unter der speciellen Direction des Directeur des Plaisirs.

g) Bey dem Oberstallamte, welches der Oberstallmeister zu dirigiren hat, wird die Expedition durch einen Sekretär, einen Stall- und Rüstkammerschreiber, einen Stallschreiber-Controlleur, einen Reisestallschreiber und einen Futtereinkaufer besorgt. Es stehen unter dem Oberstallamte die Stallmeister, die Ober- und Bereuter, und die bey der Thierarzneischule, ferner bey dem Reut- und Kutschstalle angestellte Personen; so wie die dazu gehörigen Künstler und Handwerker. Auch die gesammten churfürstlichen Stutereyen sind der Direction des Oberstallmeisters anvertrauet.

h) Unter der Direction des Oberhofjägermeisters stehen die beiden Landjägermeister, die zugleich Oberforst- und Wildmeister sind, die übrigen 22 Oberforst- und Wildmeister, die Kammer- und Jagdjunker, die Jagdpagen, und sämmtliche Hof- und Landjägerey. Bey der Jagdexpedition befindet sich ein Oberjagdcommissarius, ein Jagdsekretär und ein Jagdkopiste.

§. 3.

Alles vorstehende gilt jedoch blos von dem Hofstaate des Churfürstens. Der Hofstaat der Churfürstin und der übrigen Prinzen und Prinzessin ist minder zahlreich, und bedarf daher auch keiner so verwickelten Organisation a). Der weibliche Hofstaat der Churfürstin stehet unter der Obristhofmeisterin und Fräuleinhofmeisterin; der männliche unter dem Obersthofmeister b). Dem Hofstaate der churfürstlichen Prinzessin, Maria Augusta, stehet die Aya vor c). Den Hofstaat des Prinz Antons d) und des Prinz Maximilians e) dirigiren Obersthofmeisters; und der

Hofstaat der Gemahlin des Prinz Antons f), der Prinzeßin Maria Anna g) und der Prinzeßin Elisabeth h) steht unter Obristhofmeisterinnen.

a) Fast an allen Höfen ist der Hofstaat noch nach einer alten, oft sehr unschicklichen Form gemodelt. Orientalische Einrichtung, spanische Hofetiquette und deutsche Hofsitte sind mit einander verwebt. Unverhältnißmäßige Vertheilung der Besorgungen und des Einkommens, Vervielfältigung der Hofdienste und Despotie derjenigen, welche die Oberchargen bekleiden, sind sehr gewöhnliche Gebrechen der europäischen Hofeinrichtungen.

b) Der Hofstaat der Churfürstin von Sachsen ist nicht beträchtlich, da sie weder besondere Kammerherren, noch Kammerjunkers, noch Pagen hat, sondern die Kammerherren, Kammerjunkers und Pagen des Churfürsten bey ihr den Dienst haben. Auch hat sie keinen besondern Stall, und mithin auch keine besondern Stallbediente. Ihr **weiblicher Hofstaat** bestehet daher ohngefähr in 24, und ihr **männlicher** in 20 Personen.

c) Die churfürstliche Prinzeßin hat ohngefähr 6 weibliche und 6 männliche Personen in ihren Diensten.

d) Zu dem Hofstaate des Prinzen Antons werden ohngefähr 50 Mannspersonen und 4 Weibspersonen gehören.

e) Des Prinzen Maximilians Hofstaat dürfte aus 30 Mannspersonen und 4 Weibspersonen bestehen.

f) Der Hofstaat der Gemahlin des Prinzen Antons bestehet aus 15 weiblichen und 20 männlichen Personen, mit Inschluß der Pensionaires.

g) Zum Hofstaate der Prinzeßin Anna Maria werden 9 weibliche Personen und 6 Mannspersonen gehören.

h) Die Prinzeßin Elisabeth hat bey ihrem Hofstaate 10 weibliche und 12 männliche Personen.

§. 4.

Von den churfürstlichen Hofbedienten muß man die übrigen Staatsbeamten und Staatsdiener absondern, deren Bedienungen die Verwaltung der Landesangelegenheiten zum Gegenstande haben. So vielfach die Majestätsrechte und Regalien sind; so verschieden sind auch diese Klassen der Staatsbeamten. Da sich aber die mehresten

resten derselben durch besondere Vorrechte nicht auszeichnen; so können sie auch hier weiter nicht erwähnt werden. Nur von den Accisbedienten, Postbedienten und Bergleuten ist hier noch einiges beyzubringen.

§. 5.

In Absicht der Accisbedienten ist einzig und allein dieses zu bemerken, daß 1) die Acciscommissarien und Accisinspectoren schriftsässig a), hiernächst aber 2) die sämmtlichen Accisbedienten wider alle Verbal- und Realinjurien dergestalt gesichert sind, daß jederzeit ex officio inquirirt, dem Beleidigten zur Genugthuung verholfen, und jeder Verbrecher ernstlich bestrafet werden soll b). Ihre unangenehmen Verrichtungen machen Gesetze dieser Art nothwendig.

a) Rescript vom J. 1705. in *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1891.

b) Leipziger Accisordnung vom J. 1705. *ibid.* p. 1901. Schon ist jede unbescheidene Antwort gegen die Visitatoren und jede Widerspänstigkeit wider sie ein mit willkührlicher Strafe zu belegendes Vergehen. M. s. die General-Accisordnung vom J. 1707. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1948. und ein Rescript vom 27. Jan. 1712. *ibid.* p. 1971.

§. 6.

Eben so genießen auch die Postbedienten, selbst die geringsten unter ihnen: 1) einer besondern Sicherheit, und niemand darf sie, ohne sich einer harten Ahndung auszusetzen, mit Verbal- oder Realinjurien beleidigen, am wenigsten aber sie in ihren Verrichtungen behindern a). Hiernächst stehen sie 2) wegen aller persönlichen Rechtssachen und geringer Vergehungen unter den Oberpostämtern b); und sind daneben 3) sowohl von der Werbung c), als 4) den Bürgerwachen d) durchgängig befreyet.

a) Mandat vom 27. Julii 1701. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1027. Postordnung vom 19. May 1693. §. 69. *ibid.* p. 1073.

b) M. s. hierbey Th. II. Hauptabth. II. Abschn. VII. §. 58. S. 426. u. f.

c) Schon im J. 1701 wurden die Postbedienten von der Werbung eximiret; und seit der Zeit haben sie diese Freyheit bey allen Werbungen gehabt.

d) Decret vom 1. September 1711. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1041.

§. 7.

Zugleich kann man noch als Gerechtsame der Postbedienten ansehen, daß 1) die Postmeister einen bestimmten Rang haben a); 2) wegen des Futters für die Postpferde an Hafer, Heu und Stroh accisfrey sind b); auch hiernächst 3) für ihre Person von allen Contributionen und ordentlichen Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Realabgaben c), und 4) wegen der Pferde vom Gleite, Brücken- Fähr- und Wegegelde eine völlige Befreyung genießen d). Kömmt es aber wider sie zur Hülfsvollstreckung; so darf solche 5) weder an ihrer Person, noch an denen zur Postexpedition gehörigen Sachen, sondern nur blos in dem Wirthsschaftsvieh und andern Mobilien geschehen; ja, es kann ihnen auch 6) wegen Personalschulden ihr Salarium nicht anders, als wenn die Schuld vor erkaufte Postpferde, Wagen, Geschirre und Fütterung entstanden ist, und ihnen auch in diesem Falle nicht das ganze Salarium auf einmahl, sondern jährlich pro rata entzogen werden e).

a) Die Postmeister haben den Rang nach den Steuer- und Acciseinnehmern auch Rathskämmern, jedoch vor den folgenden Rathsgliedern. Reglement vom 1. Febr. 1710. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1038. Postordnung vom 27. Julii 1713. §. 8. *ibid.* p. 1050.

b) Patent vom 14. May 1703. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1030.

c) Mandat vom 21. May 1707. *ibid.* p. 1032. Mandat vom 9. May 1708. *ibid.* p. 1049.

d) Postordnung vom J. 1713. §. 12. *l. c.* p. 1052.

e) Postordnung vom J. 1713. §. 3. *ibid.* p. 1049.

§. 7.

§. 7.

Zugleich muß es als eine Gerechtsame der Postmeister und Posthalter angesehen werden, daß sie 1) in Absicht ihrer zum Postwesen bestimmten Häuser, woran das landesherrliche Wappen zu affigiren ist, einer besondern Sicherheit und Schirmes genießen a), 2) mit der wirklichen Einquartierung gegen verhältnismäßige Servisgelder verschont werden müssen b) und 3) zugleich befugt sind, die mit der ordentlichen Post oder Extrapost reisenden Personen zu bewirthen und zu beherbergen c). Wegen der Postillions ist dagegen zu bemerken, daß diese, wenn sie nicht ein großes Verbrechen begangen haben, währender Station nicht arretiret werden können d).

a) Postordnung vom J. 1713. §. 6. u. 7. im *Cod. Aug.* Tom. II. p. 1049. Besonders ist auch noch durch eine Verordnung vom 20. Dec. 1708. *ibid.* p. 1043 versehen, daß zu der Expeditionsstube in den Posthäusern zwar wohl der bescheidene Zutritt, aber nicht der Eingang gestattet seyn solle.

b) Postordnung vom J. 1713. §. 3. *cit. loco.* p. 1048.

c) Postordnung vom J. 1713. §. 5. *ibid.* p. 1049. Die Gastgerechtigkeit der Posthäuser soll jedoch 1) weder Anlaß zum Aufenthalt der Posten geben, noch auch 2), wenn das Posthaus nicht zugleich ein Gast- und Wirthshaus ist, auf andere Personen, die nicht mit der Post reisen, ausgedehnt werden. Es verliehrt auch ein Postmeister die ihm zugestandene Gastgerechtigkeit, wenn der Postmeister den mit der Post Reisenden die Herberge versagt, oder sie sonst nicht recht bewirthet; und auf diesen Fall kann sich ein jeder Nachbar des Rechts der Bewirthung in Absicht der mit der Post reisenden Personen bedienen.

d) M. s. Th. II. Hauptabth. II. Abschn. VII. §. 58. Anm. d. S. 428.

§. 8.

In Absicht der Gerechtsame der Bergleute ist dagegen hier nichts weiter anzuführen, da wir diese bereits oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. XI. §. 117. S. 766.

766. u. f.) beygebracht. Von allgemeinen Privilegien der Kauf- und Handelsleute läßt sich dagegen wenig sagen, da dieser Stand in den mehresten Landen durch die Finanzminister mehr bedrückt, als begünstiget wird. Jede Handelsfreyheit muß der Kaufmann durch drückende Abgaben erkaufen. Nur darinnen sind die Kaufleute in den chursächsischen Landen im gewissen Betracht privilegiret, daß, wenn Kauf- und Handelsleute mit Kauf- und Handelsleuten in Proceß gerathen, ihre Handelsbücher, wenn sie deren Richtigkeit eydlich erhalten, die Kraft eines vollen Beweises haben a).

a) Erläuterte Proceßordnung ad Tit. XXX. §. 30. Auch gehört es ohnstreitig unter die Vorzüge der leipziger Kaufmannschaft, daß daselbst ein eignes Handelsgerichte befindlich ist, wo die Handelssachen ex aequo et bono in aller Kürze entschieden werden sollen; allein, wer vor diesem Gerichte Streitigkeiten gehabt hat, wird von den Mängeln des Handelgerichtsprocesses sich leicht überzeugt haben.

§. 9.

Soviel aber endlich die Künstler- und Handwerker anbetrift; so möchte ich gerade das, worauf die Handwerker stolz sind, und die Künstler eigentlich nicht kennen, für eine sehr nachtheilige Gerechtsame der ersten und den Mangel derselben für die größte Wohlthat, die der Staat den letztern zufließen lassen kann, anerkennen. Meine Leser werden von selbst einsehen, daß hier die Rede von dem so gehässigen, so weit getriebenen Handwerkszwange ist. Einzelnen Staatsbürgern kann er freylich sehr nützlich werden, und daher haben sich selbst Künstler zur Errichtung gewisser Innungen bewogen gefunden; allein dem Staate selbst ist er auf keinen Fall zuträglich. — Doch wir haben schon oben das Nöthige von den Innungen und ihren Rechten beygebracht.

Dritte

Dritte Hauptabtheilung.

Von den

Rechten der in den chursächsischen Landen befindlichen Ritterorden.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten auswärtiger in Sachsen ansäßiger Ritterorden.

§. 1.

Der Orden der Tempelherren a) besaß ohnstreitig ehedem sehr viele Besitzungen in den chursächsischen Landen; allein, nach seiner Aufhebung sind sie andern geistlichen Stiftungen zu Theil worden. Es ist aus Mangel der Urkunden nicht möglich, ein Verzeichnis aller derjenigen unbeweglichen Güther zu geben, die ihm ehedem in den jetzigen chursächsischen Landen gehöret haben. Nur so viel läßt sich mit Gewisheit bestimmen, daß diesem Orden die sogenannten Tempelhöfe zu Dreyßig b), zu Görlitz c), zu Leutersdorf d) und zu Rohr e) eigenthümlich zugehöret haben.

a) In mehrerem Betracht ist mir der Orden der Tempelherren noch merkwürdiger, als der Orden der Jesuiten, der in Sachsen nie festen Fuß gefaßt hat. Beyde sind mit Bewilligung des päbstlichen Stuhls vernichtet; beyde hatten sich den Haß der übrigen geistlichen Orden zugezogen; der erste wegen seiner erworbenen unermeßlichen Reichthümer, — der letztere wegen seiner Hofkabale. — Mit jenem aber verfuhr man weit grausamer, als mit diesem. — Jenem dichtete man Verbrechen an; die Missethaten des letztern suchte man mehr zu verdecken, als zu erörtern. — M. s. hierbey D. K. G. Antons Geschichte des Tempelherrnordens, zweyte Auflage, Leipzig 1780. 8. (232. Seit.) und ebendesselben Untersuchung über das Geheimnis und die Gebräuche der Tempelherren, Dessau, 1782. 8. (64. Seit.) Nicolai Versuch über die Beschuldi-

schuldigungen, welche dem Tempelherrnorden gemacht worden, 2 Theile, Berlin 1782. 8. (468. Seit.)

b) Schöttgens diplomatische Nachlese ꝛc. Th. VIII. S. 697 — 700.

c) Dresdner gelehrte Anzeigen vom J. 1749. S. 69-76.

d) Die Kirche und der Tempelhof zu Luthirsdorf, (jetzt Leutersdorf, ohnweit Bachdorf), wurden im J. 1344. mit dem ganzen Kirchspiele dem Kloster Veßra einverleibet, welche Incorporation auch im J. 1419. vom Pabste bestätiget worden ist. Canzlers *Tableau de Saxe &c.* Tom. I. Part. III. p. 666. sq.

e) In den ältesten Zeiten war das Kloster Rohr ein Dominialguth der deutschen Kaiser; in der Folge kam es an die Tempelherren, nach deren Aufhebung es in ein Kloster verwandelt wurde, dessen Secularisation durch die Reformation erfolgte.

§. 2.

Jetzt sind nur noch zwey Ritterorden in den chursächsischen Landen ansäßig; nemlich der marianisch-deutsche Orden des Hospitals unserer lieben Frauen zu Jerusalem a) und der Johanniter-Ritterorden b). Der erstgedachte Orden hat nach und nach sehr viele Besitzungen in Deutschland erworben, welche in dreyzehn Balleyen eingetheilet worden sind, wovon wir hier blos die Balley Sachsen und die Balley Thüringen zu bemerken haben c). Jede Balley bestehet aus mehrern Commanderien oder Comthurhöfen, deren es in den chursächsischen Landen ehedem eilfe gab, nemlich zu Adorf im Voigtlande, zu Dahnsdorf d), zu Dommitzsch e), zu Griffstädt, zu Lehsten, zu Liebstädt, zu Nägelstädt, zu Plauen f), zu Reichenbach g), zu Zschillen h) und zu Zwätzen. Ueberdies gehörten die Dörfer Braunsdorf und Bedra mit dem Zehnten dem deutschen Hause zu Halle.

a) Ch.

a) Ch. G. Elbens Einleitung in die Geschichte des deutschen Ordens, Nürnberg 1784. 8. (240. Seite) *Essai sur l'histoire de l'Ordre teutonique* par G. B. de Wal, à Par. et Rheims, 1784. 12. III Tomes.

b) Christian von Osterhausen Vortreflichkeit des Maltheser- oder Johanniter- Ritterordens von Jerusalem, Augsburg, 1702. 8. (861. Seit.)

c) Die dreyzehn Balleyen des deutschen Ordens sind, nach Abgang der Ballen Utrecht und Burgund, bis auf eilfe verringert, und selbst diese noch übrigen eilfe haben durch die Reformation sehr viele ihrer Comthurhäuser und sonstigen Besitzungen verlohren. Im Jahre 1503 hatte die Balley Sachsen eilf Comthurhäuser, nemlich zu Luckelum, zu Dommitzsch, zu Dahnsdorf, zu Burau, zu Acken, zu Berghe, zu Langeln, zu Göttingen, zu Wedingen, zu Goßlar und zu Prosigk. In den chursächsischen Landen ist aber dem deutschen Orden von der Balley Sachsen jetzt gar nichts mehr übrig.

d) Dahnsdorf, ein amtsäßiges Dorf mit einem amtsäßigen Ritterguthe im Bezirk des Amtes Belzig mit Rabenstein im Churkreise.

e) Die Comthurey oder Commanderie zu Dommitzsch (oder Dommatzsch,) einem Städtchen im Amtsbezirke Torgau stiftete Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen im Jahre 1220. und schlug dazu die Dörfer Rodhewitz und Bnewetitz, von denen man aber gar nichts mehr weiß. Von der Zeit der Reformation bis zum Jahre 1670. wurde diese Comthurey administriret, dazumahl aber auf Befehl des Churfürsten von Sachsen dem Comthur von Bennigsen wiederum eingeräumt. Der nachherige Comthur von Bülow verkaufte sie aber im Jahre 1715. mit Bewilligung des Ordens, und sie hat nunmehr völlig die Qualität eines Ritterguths, welches mit 2 Ritterpferden verdient wird. M. s. Canzlers *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 255.

f) Bald vor oder nach dem J. 1222. erhielten die Ritter des deutschen Ordens die Comthurhäuser und Besitzungen zu Plauen, Reichenbach, Oelßnitz, Tonna und Schlaiz; und bemächtigten sich zugleich des Archidiaconats zu Plauen, welches dem Bisthum Naumburg untergeordnet war. Sie behaupteten sich dabey bis zum sechszehnten Jahrhunderte,

derte, wo der letzte Comthur M. Eulner der erste lutherische Oberpfarrer daselbst wurde. Das deutsche Haus zu **Plauen**, welches zur Balley Thüringen gehörte, war sehr wichtig und einträglich. Es giengen bey demselben zu Lehn: **Altensalze**, **Closchwitz**, **Kirbitz**, **Dröda**, **Leubnitz**, **Planschwitz**, **Pöhla**, **Roda**, **Rodersdorf**, **Theuma**, **Taltitz** u. a. m. Nach der Reformation hat man die Einkünfte des deutschen Hauses zu Plauen nebst den Einkünften des daselbst secularisirten Dominikanerklosters zur Besoldung der Geistlichkeit gröstentheils angewiesen. Uebrigens ist merkwürdig, daß der jedesmalige Superintendent zu Plauen wegen der ehemaligen Comthurey und dem damit verbunden gewesenen Archidiaconate noch jetzt das Recht hat, die beyden Landdiaconen zu **Jößnitz** und **Oberlosa** mit **Straßberg** und die Pfarrer zu **Altensalze**, zu **Rodersdorf**, zu **Schwand**, zu **Theuma** mit **Tirpersdorf**, zu **Dröda** und zu **Planschwitz**, (welche beyden letzten Dörfer im Bezirke des Amtes Voigtsberg liegen,) an das Consistorium zu Leipzig zu präsentiren. **Canzlers** *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 475 — 477.

g) Der letzte Comthur zu **Reichenbach** war Sebald Rosenbach. M. s. hierbey die **Annalen des pirnaischen Mönchs** in *Mencken. Scriptor. rer. Germ. praesertim Saxon.* Tom. II. p. 1598.

h) **Zschillen** oder das heutige **Wechselburg** war ursprünglich ein Kloster geregelter Chorherren des Augustinerordens, welches Conrad der Große † 1157. gestiftet hatte. Es wurde in einen Comthurhof des deutschen Ordens verwandelt, von diesem aber gegen Vorstendorf, Leuthenthal und Sachsenhausen an Herzog **Moritzen** von Sachsen durch den Comthur **Andreas** von **Hertha** abgetreten. **Canzlers** *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 449.

§. 3.

Es hat aber der **deutsche Orden** in den chursächsischen Landen zur Zeit weiter nichts übrig behalten, als die Balley **Thüringen**, zu welchem die vier Comthurhöfe **Zwätzen**, **Lehsten** a), **Liebstädt** b) und **Nägelstädt** c) gehören, und den **Comthurhof** zu **Griffstädt** d), welcher von der Balley **Hessen** abhängig ist. Die

Die Comthureyen zu Zwätzen und Lehsten gehören als alte Schriftsassen zum Bezirke des Amtes Eckardtsberga; die Comthurey Liebstädt liegt in eben diesem Amte, ist aber unschriftsässig. Der Comthurhof zu Nägelstädt ist altschriftsässig und wird zum Bezirke des Amtes Langensalza gerechnet. Der Comthurhof zu Griffstädt ist ebenfalls altschriftsässig und zum Bezirke des Amtes Weißensee gehörig.

a) Zu den Comthurhöfen zu Zwätzen und Lehsten gehören die Kirchdörfer Zwätzen, Lehsten, Rödgen, Altengönna und Nerkwitz. Wie Lehsten zu Zwätzen gekommen ist, findet sich oben Th. II. Hauptabth. I. Abschn. VI. §. 27. S. 89. u. f.

b) Zum Comthurhof Liebstädt gehören die Kirchdörfer Liebstädt, Goldbach und Wohlsdorf.

c) Nägelstädt ist zum Theil secularisiret, und blos der Untertheil von Nägelstädt gehört zum Comthurhofe.

d) Zum Comthurhof zu Griffstädt gehören die Kirchdörfer Griffstädt, Waltersdorf, Scheerendorf und Riedgen. Diese Comthurey ist im J. 1234. gestiftet worden.

§. 4.

Hierbey entstehen nun die merkwürdigen Fragen: welche Rechte hat der Churfürst von Sachsen über die Balley Thüringen, die dazu gehörigen Comthurhöfe und den Comthurhof zu Griffstädt? — welche Rechte kann sich der deutsche Orden über diese Balley und Comthurhöfe zuschreiben? — und welche Rechte hat der Landcomthur und die übrigen Comthurs? —

§. 5.

Wollte ich zuförderst untersuchen, in wie ferne die protestantischen Landesfürsten zur Secularisation der katholischen Stiftungen berechtiget gewesen sind, und wie weit es also mit der Gerechtigkeit übereinstimmt, daß der deut-

sche Orden durch die Reformation einen Theil seiner Besitzungen verlohren hat; so würde ich eine in das Staatsrecht des deutschen Reichs gehörige Frage weitläuftig erörtern müssen. Allein dieses ist unnöthig, da durch den westphälischen Frieden die Protestanten in dem ruhigen Besitze der secularisirten geistlichen Güther geblieben sind a).

a) Nur kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß gleich nach der Reformation zwischen dem deutschen Orden und dem Hause Sachsen Streitigkeiten entstunden. Im J. 1548. war **Johann von Germar** Landcomthur der Balley Thüringen worden. Er bekannte sich aber bald nachher zur lutherischen Religion, und entsagte im Jahre 1558. seines Ordensamtes und der zur Balley Thüringen gehörigen Güther, indem er sich zu seinem Unterhalte blos den Niesbrauch der Vorwerke zu Nägelstädt und Liebstädt vorbehielt. Der Hochmeister des deutschen Ordens schickte deshalb an den Herzog **George von Sachsen**, der doch selbst als ein eifriger Katholike bekannt war, einen Abgesandten, welcher die Resignation des Landcomthurs als gesetzwidrig darstellen, und die Restitution der Balley Thüringen verlangen, auch dabey anführen mußte, daß eine solche Resignation ohne Bewilligung des Pabstes, des Kaisers und des Ordens ungültig sey. Allein der Herzog erwiederte, daß er in seinen Landen selbst Pabst, Kaiser und Großmeister sey. — Der deutsche Orden wendete sich nachher an den Churfürst **August** mit schriftlichen Beschwerden; allein der von **Germar** reichte eine Widerlegung ein, in welcher er ausführte, daß die Ordensritter zur Wahl eines Landcomthurs der Balley Thüringen, **ohne alle Mitwirkung des Hochmeisters**, berechtigt, und dieser Landcomthur keinesweges vom Hochmeister abhängig, sondern der Landeshoheit des Churhauses Sachsen unterworfen sey. Im J. 1583. kam diese Sache in der Maße zum Vergleich, daß dem deutschen Orden die **Balley Thüringen** mit den Comthurhöfen **Zwätzen, Lehsten, Liebstädt** und **Nägelstädt** verblieb. M. s. **einige alte Nachrichten von der Balley Thüringen in Kreyßigs Beyträgen zur Historie der sächsischen Lande**, Th. I. S. 426 — 457. **Christian Schöttgens Nachricht von Hannsens von Germar Resignation der Landcomthurey Thüringen**, in (**Klotzsch** und **Grundigs**) **Sammlung vermischter Nachrichten zur**

sächsi=

sächsischen Geschichte, Th. IX. S. 337 — 352. und Ludewigs *Reliquias MSC.* Tom. X. p. 175. 176. Zugleich conf. man Joh. George Reinhards *Meditat. de jure principum Germ. cum primis Saxonic. circa Sacra ante tempora reformationis exercito*, Halae 1714. 4. p. 65. und Struvs *Syntagma jur. publ.* Cap. XXVIII. §. 19. p. 1385.

§. 6.

Ueberdies können aber auch die Gerechtsame des Churfürsten von Sachsen über die in seinen Landen gelegenen Besitzungen des deutschen Ordens um so weniger zweifelhaft seyn, als sie sich auf die Verträge von den Jahren 1583 und 1593 gründen, vermöge deren der jedesmalige Churfürst von Sachsen I) in Absicht des Landcomthurs das Recht hat, die Wahl desselben, nach vorgängiger ihm beschehenen Präsentation zu bestätigen a), und II) hiernächst über ihn und die gesammten in den chursächsischen Landen gelegenen Ordensgüther alle Rechte der Landeshoheit in eben der Maße, wie ihm solche über seine andern schriftsässigen Vasallen und deren Güther zustehet, auszuüben.

a) Die landesherrliche Bestätigung des Landcomthurs muß der Einweisung vorhergehen; jedoch kann der Churfürst von Sachsen der Wahl ohne trifftige Gründe nicht widersprechen, noch die Bestätigung hinterziehen, wie die angezogenen Vergleiche sehr deutlich besagen.

§. 7.

Die Rechte des Ordens über die Balley Thüringen sind dagegen um deswillen sehr eingeschränkt, weil der Landcomthur der Balley Thüringen von dem Hochmeister unabhängig ist; und mithin kann der Orden weiter nichts verlangen, als daß Ritter ihres Ordens zum Niesbrauch der gedachten Comthureyen auf die vorgeschriebene Art gelangen, und daß diese sich den Statuten des Ordens allenthalben gemäß bezeigen. Sollten sie

dieses aber nicht thun; so kann sich der Orden nicht selbst Recht verschaffen, sondern er muß den Churfürsten von Sachsen als den Richter des Landcomthurs und der Comthure betrachten, und sich dessen Aussprüche unterwerfen a).

a) Es ist hierbey zu bemerken, daß alle Sachen, die die Comthureyen des deutschen Ordens angehen, nicht für die Aemter, wohin sie einbezirkt sind, sondern für das im J. 1659 errichtete Thüringische Kreiscommissionsamt zu Tennstädt Commissionsweise gehören.

§. 8.

Der Landcomthur der Balley Thüringen vertritt dagegen durchgängig in Absicht dieser Balley die Stelle des Hoch- und Deutschmeisters, und führt daher auch den Titel eines Statthalters a). Er erscheint auf den chursächsischen Landtägen als der erste Landstand des engern Ausschusses b), und nimmt in dieser Qualität an allen Berathschlagungen der Landstände Antheil. Ueberdies genießet er alle mit der Landcomthurey Thüringen verbundene Einkünfte.

a) M. s. den Vertrag vom J. 1583.

b) M. s. was deshalb oben (Th. III. Hauptabth. I. Abschn. II. §. 19. S. 19. u. f.) bemerkt worden ist.

§. 9.

Eben so haben auch die übrigen Comthure der Balley Thüringen und der Comthur zu Griffstädt die Benutzung ihrer Comthureyen zu genießen, und sie werden durchgängig als schriftsässige Vasallen behandelt a). Der Comthur zu Griffstädt hat in dieser Qualität auch die zweyte Stelle im engen Ausschusse; ist aber übrigens in Ordenssachen — jedoch unbeschadet der Landeshoheit des Churfürsten von Sachsen — von dem Landcomthur der Balley Hessen abhängig.

a) Die

a) Die Comthurhöfe werden als schriftsässige Rittergüther angesehen, und daher auch mit Ritterpferden verdient. Auf der Balley Thüringen haften 5 Ritterpferde, und auf dem Comthurhofe zu Griffstädt 4 Ritterpferde.

§. 10.

Der Johanniter=Ritterorden hat dagegen ehedem in den Chursächsischen Landen sieben Comthurhöfe besessen, die theils zu dem Priorate von Deutschland, theils zum Heermeisterthume von Brandenburg zu Sonneburg gehöret haben, insgesammt aber zur Zeit der Reformation eingezogen oder auch schon bereits vorher von dem Orden veräussert worden. Diese sieben Comthurhöfe befanden sich zu Biberstein a), zu Dreyßig b), zu Hirschfeld c), zu Sangerhausen d), zu Schleusingen e), zu Weißensee und zu Zittau. — Der Orden der Johanniter würde daher in dem chursächsischen Landen gar nichts mehr besitzen, wenn nicht der Heermeister zu Sonneburg, George von Schlaberndorf, die beyden lausitzischen Herrschaften Schenckendorf und Friedland an sich gebracht, und in Ordensämter verwandelt hätte.

a) Biberstein ist jetzt in ein altschriftsässiges Ritterguth, im Bezirke des Erb= und Kreisamts Meißen.

b) Zu Dreyßig war ehedem ein Tempelhof. Da aber die Tempelherren ausgetilgt worden; erhielten einen großen Theil ihrer Besitzungen die Johanniter, und so wurde Dreyßig ein Comthurhof der letztern. Allein nach der Reformation kam es als ein altschriftsässiges Ritterguth an verschiedene adliche und gräfliche Besitzer. Der letzte derselben war der Graf von Hoymb, nach dessen Absterben es in Ermangelung männlicher Lehnserben dem Landesfürsten als ein eröffnetes Lehn anheim gefallen ist. Es liegt im Bezirke des Amtes Weißenfels; allein man hat in Vorschlag gebracht, aus diesem wichtigen Rittersitze und den dazu gehörigen Dorfschaften ein eignes churfürstliches Amt zu formiren. Canzlers *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 53.

c) Hirschfeld ist jetzt ein Zittauisches Stadtdorf mit einer Kirche. Den Comthurhof daselbst kaufte der Stadtrath zu Zittau zugleich mit dem Comthurhofe in der Stadt Zittau im Jahre 1570. M. s. **Carpzovs Schauplatz der Sechsstadt Zittau**, Part. III. Cap. I. p. 14 — 22.

d) Der **Comthurhof** zu Sangerhausen wurde noch vor dem J. 1594. mit dem Comthurhofe zu **Weißensee** vereiniget, und sodann beyde in gedachtem Jahre der Stadt Weißensee überlassen. Jetzt ist diese Comthurey in ein churfürstliches Cammerguth verwandelt, und der Churfürst hat sich verbindlich gemacht, einen Theil von dessen Einkünften einem Ritter des Johanniterordens zukommen zu lassen. **Canzlers** *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 71.

e) Die **Comthurey** zu Schleusingen mit **Kühndorf** wurde von dem Grafen von Henneberg, Berthold IX. im J. 1291. gestiftet.

§. 11.

Es unterschieden sich aber diese **Ordensämter** von den Comthureyen darinnen, daß sie keinem Comthur zur Nutznießung überlassen werden, sondern die Einkünfte davon dem jedesmaligen Heermeister des Johanniterordens zu Sonneburg gehören. — Beyde **Ordensämter**, **Schenkendorf** a) und **Friedland** b) liegen in der **Niederlausitz**, und ihr Besitzer gehört deshalb zu den Ständen vom Lande, und zwar zu den Prälaten.

a) Das **Ordensamt Schenkendorf**, liegt im Gubenschen Kreise. Es contribuirt dasselbe, ausser den Ritterpferden, nach dem Matricularanschlage der **Niederlausitz** 15300 Gülden $3\frac{1}{2}$ Gr., nemlich: 1) das Kirchdorf **Schenkendorf** 1666 Fl. 14 Gr. 2) das Kirchdorf **Griesen** 3200 Fl. 3) das Dorf **Großgastrose** 2333 Fl. 7 Gr. 4) das Dorf **Kleingastrose** 1333 Fl. 7 Gr. 5) das Dorf **Schlagsdorf** 1133 Fl. $10\frac{1}{2}$ Gr. 6) das Dorf **Taubendorf** 1333 Fl. 7 Gr. 7) das Dorf **Sadersdorf** 1100 Fl. 8) das Dorf **Kreckwitz** 400 Fl. 9) das Dorf **Atterwasch**, so viel davon zum Ordensamte gehöret, 700 Fl. und endlich 10) das mittelbare Vasallendorf **Schenkendöbern** 2100 Fl.

b) Das Ordensamt Friedland im Crumspreeischen Kreise trägt nach dem gedachten Anschlage zur Schatzung 14584 Gülden

Gülden folgender Gestalt bey: 1) die Stadt Friedland 3500 Fl. 2) das Kirchdorf Großmuckro 1272 Fl. 3) das Kirchdorf Gruno 1160 Fl. 4) das Dorf Günthersdorf 1024 Fl. 5) das Dorf Leißnitz 992 Fl. 6) das Dorf Zeist 832 Fl. 7) das Dorf Mixdorf 816 Fl. 8) das Kirchdorf Kleinmuckro 768 Fl. 9) das Dorf Oelsen 768 Fl. 10) das Dorf Kleinbriesen 704 Fl. 11) das Dorf Goschwitz (Kostewitz,) 684 Fl. 12) das Dorf Lindo 668 Fl. 13) das Dorf Dammendorf 528 Fl. 14) das Dorf Karras 512 Fl. und 15) das Kirchdorf Redenitz 416 Fl. Ueberdies gehört auch noch das Mühlenguth, als ein Vorwerk zu diesem Ordensamte. Beyde Ordensämter vertreten zusam. 12 Ritterpf.

§. 12.

Der Churfürst von Sachsen, als Markgraf der Niederlausitz, ist sowohl Landesherr als Lehnherr der mehrerwähnten beyden Ordensämter, deren Dominium utile der jedesmalige Heermeister des Johanniterordens zu Sonneburg in eben der Maße, wie die übrigen niederlausitzischen Prälaten solches in Absicht ihrer Lehngüther besitzen, kraft der ihm zu ertheilenden Beleihung hat. Nur in Absicht der Besetzung der geistlichen Stellen im Ordensamte Friedland müssen wir bemerken, daß dieselbe nach einem darüber im J. 1676. geschlossenen Vergleiche wechselsweise der Oberamtsregierung zu Lübben, und dem Heermeister zu Sonneburg zustehet a).

a) Canzlers *Tableau de Saxe*. Tom. I. p. 647.

§. 13.

Zugleich müssen wir noch in Absicht der Stadt Friedland bemerken, daß in derselben die Juden, auch ohne landesherrliche Concession, vermöge alter Privilegien geduldet werden können a) da im Gegentheil in den übrigen chursächsischen Städten keinem Juden Aufenthalt gestattet werden darf, wenn er nicht landesherrliche Vergünstigung aufzuweisen hat b).

a) **Canzlers** *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 647.

b) Mandat wegen Einschränkung der Juden v. 16. Aug. 1746.

§. 14.

In Absicht der Verbindlichkeiten aber, welche der **Heermeister zu Sonneburg** gegen den **Johanniterorden** zu beobachten hat, ist folgendes nicht zu übergehen. Jeder Ritter, welcher eine Ordenscommende zu genießen hat, ist schuldig, eine bestimmte Summe von den Einkünften zu der Kasse des Ordens abzuliefern. Bey steigenden Bedürfnissen des Ordens kann diese Summe erhöhet werden. Nur der Heermeister zu Sonneburg hat sich schon im J. 1382. durch eine Summe von 2400 Goldgülden das Recht erkauft, daß er wegen seiner gesammten Besitzungen, die ausser obigen Ordensämtern aus 10 Comthureyen bestehen werden, nicht mehr, als 324 Goldgülden als sogenannte Responsion, jährlich zur Ordenskasse nach Malta abgeben darf, und daß diese Summe nicht erhöhet werden kann a).

a) M. s. Osterhausens **Vortreflichkeit des Johanniterordens**, S. 93 — 131.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Von den chursächsischen Ritterorden und ihren Gerechtsamen.

§. 1.

Die Absicht der nur erwähnten Ritterorden bestand ursprünglich in Bewachung des heiligen Grabes, in Beschützung der Pilgrimme auf ihren Wallfahrten dahin, auf Pflege der Kranken und Unterstützung der Nothleidenden. — Allein die Ritterorden sind Belohnungen worden; sie vermehren den Glanz der Höfe, und dienen zu Geschenken, womit die Könige und Fürsten ihren stolzen Lieblingen schmeicheln. — Wer darf sich daher wundern, daß es nur wenige Fürsten giebt, die nicht einen eignen Ritterorden zu vergeben haben? — Aber, was konnte auch daraus entstehen, als daß auch mehrere dieser Orden, von kleinen Fürsten gestiftet — und an geringe und unwürdige Personen vertheilet — in Verachtung gerathen mußten? — Sehr viele dieser Orden haben sogar längstens schon ihr Daseyn verlohren.

§. 2.

In dieser Rücksicht ist es allerdings sehr weise, daß der chursächsische Hof niemals einen falschen Stolz darein gesetzt hat, mit vielen Orden und Ordensrittern an seinem Hofe prangen zu wollen. Der einzige chursächsische Orden, der noch blühet, ist der Orden des heil. Heinrichs, und dieser ist blos zur Ehre und Belohnung des Militärs bestimmt. Es stiftete denselben der König von Pohlen und Churfürst von Sachsen, Friedrich August II. zu Hubertisburg den 7. October 1736. zum Andenken des frommen Kaisers Heinrich II. a). Er war aber nachher gleichsam erloschen, bis er durch den

 Prinz

Prinz Xaver als Administrator der Chursachsen im Jahre 1768. erneuert wurde.

a) Das Ordenszeichen war bey der ersten Errichtung dieses Ordens ein achteckigter Stern, auf dessen einer Seite in der Mitte des Kaisers Heinrich II. Bildnis, an den Ecken aber A. III. R. und zwischen den Spitzen der pohlnische weiße Adler, auf der andern Seite aber in der Mitte die Worte: Pietate et virtute bellica und auf den Ecken die chursächsischen Churschwerdter zu sehen waren. — Bey der Erneuerung des Ordens wurde das Ordenszeichen dahin geändert, daß statt obiger Buchstaben X. und statt des obigen Motto blos: Virtute bellica gesetzt wurde.

§. 3.

Die gedachte Erneuerung des Ordens geschah am 11. September 1768. Der Prinz Xaver erklärte sich zugleich mit dem damals noch unmündigen Churfürsten Friedrich August III. zum Großmeister, den nachher verstorbenen Prinzen von Sachsen, Carl, den Chevalier von Sachsen, und den Cabinetsminister, Freyherrn von Ende, der zugleich zum Ordenskanzler ernennet wurde, zu Großkreuzen des Ordens. Dreyßig andere Ritter erhielten das kleine Ordenskreuz, und eine verhältnismäßige Pension. Unter diesen Rittern befand sich auch der geheime Kriegsrath Just, welchem das Secretariat übertragen wurde.

§. 4.

Bey Erneuerung des Ordens wurde ein glänzendes Ordensfest gehalten; allein seit der Zeit hat man dieses weder wiederhohlet, noch hat der Churfürst von Sachsen einen neuen Ritter ernennet, und die Auszahlung der Pension ist, so viel ich weiß, zur Zeit suspendiret. Die Gerechtsame der noch lebenden Ritter schränken sich daher blos auf die Tragung des Ordenskreuzes ein, welches auch der Churfürst selbst als Großmeister, trägt, und dadurch zu erkennen giebt, daß der Orden seine Fortdauer haben soll.

Beylage

Beylage.

Receß

welcher

im Namen

des

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten

und Herrn

Herrn Friedrich Augusts II.

Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürst zu Sachsen

mit den sämmtlichen

Grafen, Herren von Schönburg,

zu Dreßden am 4. May 1740.

geschlossen worden ist.

Vorerinnerung.

Nachstehender Rezeß ist auf alle Fälle kein unrichtiger Beytrag zu einem Corpore Juris publici Saxonici Electoralis. — Zwar sind sehr viele Handschriften von demselben vorhanden; allein sie weichen sehr von einander ab, und auf eine beglaubte Abschrift aus dem Archive, wo er in Originali liegt, darf niemand rechnen, der nicht in den schönburgischen Diensten stehet. — In wie ferne der nachstehende Abdruck Glaubwürdigkeit verdient, mögen Kenner beurtheilen.

Der Herausgeber.

Nachdem bey dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, König in Pohlen, Großherzoge in Litthauen, Reußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien, und zu Thernikovien ꝛc, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. die Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, Herr Otto Wilhelm, Herr August Siegfried, Herr Constantin, Herr Otto Ernst, Herr Franz Heinrich, Herr Gottfried Ernst, Herr Gustav Ernst, Herr Albrecht Karl Friedrich, Herr Friedrich Albrecht und Herr Wilhelm Christian, allerseits Grafen, Herren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der niedern Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein ꝛc. zum öftern um gütliche Beylegung der zwischen dem hohen Chur-Hause Sachsen und dem Hause Schönburg wegen derer im Churfürstlich, Sächßischen Territorio gelegenen, und (wie vom hohen Chur-Hause Sachsen jederzeit behauptet worden,) darzu gehörigen Böhmischen Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein obgeschwebten Irrungen inständig angesuchet; und dann vermittelst gepflogener Handlung es dahin gediehen, daß die Differenzien von Grund aus gehoben und in allem und jedem sich eines Gewissen, wie es hinführo gehalten werden

werden soll, von wegen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und benannter Grafen, Herren von Schönburg, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen verglichen worden;

Als wollen

§. 1.

Ihro Königl. Majest. die obbenannten Grafen, Herren von Schönburg, sammt ihren Familien, Räthen, Bedienten und Unterthanen wiederum zu Gnaden an- und aufnehmen, mithin auch die wider sie angestellten fiscalischen Processe, Untersuch- und Rechtfertigungen nunmehro fallen und ihnen nicht nur alle Landesväterliche Huld gleich andern Dero Grafen und Herren angedeihen, sondern auch, wenn sie nur sonst dasjenige, was die Chur-Sächsischen Lehnrechte erfordern, gebührend beobachten, die Lehn- und Mitbelehnschaften an denen bey Deroselben Hohen Chur-Hause zu Lehn gehenden Graf- und Herrschaften auch übrigen Güthern gewöhnlich reichen lassen;

§. 2.

Und obwohln Ihro Königl. Majest. nicht vermuthen wollen, daß man von Seiten der Krone Böheim dieses Vergleichs halber etwas wider die Grafen, Herren von Schönburg zu verhängen gemeinet seyn werde, bevor allda in demselbigen nicht von besagter Krone Lehns-Iuribus, sondern lediglich von denen zwischen Ihro Königl. Majest. Hohen Chur-Hause und denen Grafen, Herren von Schönburg obgeschwebten Irrungen gehandelt und darüber transigiret wird *); So wollen doch Ihro Königl.

*) Bey Abschließung des gegenwärtigen Recesses sahe man Widersprüche voraus, welche die Krone Böheim bald oder späte erregen würde. Wenn über Vermehrung, Verminderung

nigl. Majest. auf den Fall, da wider Vermuthen wegen sothanen Vergleichs besagten Grafen, Herren von Schönburg etwas beschwerliches angesonnen werden sollte, alle gute Officia dienlicher Orten nach Maßgebung derer, zwischen der Krone Böheim und dem Chur-Hause Sachsen obhandenen Erbeinigungen interponiren.

§. 3.

Soviel hiernächst die landesfürstliche Oberbothmäßigkeit und das Jus territoriale anbetrift; ist man solches Schönburgischer Seits über die obgenannten Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, bevorab, da das Haus Schönburg bey seiner hergebrachten Reichs-Standschaft, besage des nachstehenden §. 13. gelassen wird, dem Hohen Chur-Hause Sachsen streitig zu machen

rung oder Veränderung der Gerechtsame eines Lehns ein Vertrag abgeschlossen wird; so ist es wohl der Natur des Lehns in Rücksicht des getheilten Eigenthums sowohl, als allen Lehnrechten angemessen, daß solchen der Vasall eigenmächtig ohne Zuziehung und Genehmigung seines Lehnherrn gültiger Weise nicht abschließen kann. Es schien daher nicht so ganz unerheblich, daß die Krone Böhmen in der Folge wider den Schönburgischen Receß Widersprüche erregte. Diesen wollte man dadurch begegnen, daß man §. 2. u. 13. behauptete, daß derselbe keine Lehnsgerechtsame betreffe; allein eine vorzügliche Gerechtsame des Lehnherrn bestehet ja eben darinnen, daß das Lehn und seine Gerechtigkeiten ohne seine Beistimmung nicht verändert und verringert werden dürfen. Die Herren Grafen von Schönburg machten sich also durch Abschließung dieses Recesses wirklich einer Felonie gegen ihren damaligen Lehnherrn schuldig; allein das Churhaus Sachsen war nichtsdestoweniger befugt, auf Festhaltung des Recesses zu dringen. Jeder muß wissen, wie weit er sich verbindlich machen kann oder nicht. Ueberschreitet er die Gränzen; so ist er sowohl demjenigen, mit welchem er einen Vertrag geschlossen hat, als dem Drittmann, dessen Rechte dadurch gekränket worden sind, Genugthuung und Entschädigung schuldig.

chen keinesweges gemeynet *); Dagegen wollen Jhro Königl. Majest. gestatten, daß das Haus Schönburg die in folgenden §is demselben zugestandene Gerechtsame verglichener Maaßen zu exerciren befugt seyn solle.

§. 4.

Diesem zufolge sollen die Appellationes an Jhro Königl. Majest. und Dero Landesregierung aus denen mehr besagten Schönburg-Böhmischen Lehnsherrschaften ergehen und allenthalben auf das Genaueste respectiret und beobachtet, denen darauf erfolgten Verordnungen und Weisungen auch gehorsamlich nachgelebet werden; worbey jedoch Jhro Königl. Majest. geschehen lassen wollen, daß wenn diejenigen Jura ecclesiastica et politica, deren Gebrauch denen Grafen, Herren von Schönburg, durch gegenwärtigen Receß in denen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein zugestanden worden, ihnen an sich selbst streitig gemacht werden, keine Appellationes, es wäre denn, daß in modo excediret worden **), statt finden

*) Während der zwischen dem Churhause Sachsen und dem Hause Schönburg entstandenen Streitigkeiten legte sich letzteres das Jus territoriale unbedingt bey. Die Grafen, Herren von Schönburg, nannten sich ungescheuet Landesherren, und behaupteten, daß sie ihre Gerechtsame aus landesherrlicher Macht auszuüben hätten. So sagt z. B. Herr **Christian Heinrich** Graf und Herr von **Schönburg** in der Urkunde d. d. Wien, den 17. October 1725. in welcher er den Tobackspfeiffenmachern in der Altstadt Waldenburg Innungsrechte giebt: „Als haben Wir aus **landesherrlicher Macht und Gewalt** sothane ihre unterthänig eingereichten Articul gnädig confirmiret, u. s. w.

**) Diese Stelle scheinen die Schönburgischen Sachwalter nicht gut zu verstehen. Wollen sie wider Ausübung einer oder der andern gräflichen Gerechtsame appelliren; so können sie sich von ihrer Appellation keine Wirkung versprechen, wenn sie nicht ihre Hauptbeschwerde darauf setzen, daß bey einer oder der andern Gerechtsame von den Grafen, Herrn von Schönburg, in modo excediret worden sey.

finden soll. Falls auch jemand in denen, der Grafen, Herren von Schönburg eigne Jura, Einkünfte und Gerechtsame betreffenden Sachen derer Appellationen sich misbrauchen sollte, wollen Jhro Königl. Maj. Dero Collegia dahin anweisen, daß, bey befundener evidenter Frivolität derer in solcherley Fällen ergriffenen Appellationen, solche sofort rejiciret, auch, nach Befinden, die Advocaten mit Suspensione et remotione a Praxi bestrafet werden sollen *).

Und wie an das Oberhofgerichte zu Leipzig künftighin, und so lange die Grafen von Schönburg diese Exemtion nicht misbrauchen, keine Appellationes aus den mehrbesagten Schönburgischen Herrschaften ergehen und daselbst angenommen werden sollen **); Also bleibt es übrigens wegen der Appellationen, die von Sachsen, so keinen Verzug leiden, eingewendet werden, bey demjenigen, was deshalb in denen Landesgesetzen und der neuerlichen Proceß-Ordnung bereits versehen ist.

Würden hiernächst die Grafen, Herren von Schönburg ihre besondern Jagd- Berg- Forst und andere Ordnungen, Statuta und Observanzen zuförderst anzeigen und zum Ersehen einsenden, wollen Jhro Königl. Majest. Sich dieserhalben der Billigkeit und befundenen Umständen nach weiter entschließen ***).

Ferner

*) Es scheint mir hieraus zu folgen, daß die gräflich schönburgische Regierung zu Glaucha die Advocaten weder mit Suspensione noch Remotione a praxi eigenmächtig bestrafen könne; indem solches hier blos den sächsischen Landeskollegiis vorbehalten wird.

**) Diese Exemtion gilt also blos so lange, als solche die Grafen, Herren von Schönburg, nicht misbrauchen. Aber hier fragt sichs nur, wie dieser Misbrauch eigentlich denkbar sey?

***) Besondere Jagd- und Forstordnungen finden sich in den schönburgischen Herrschaften nicht. Eben so wenig giebt

Ferner sollen die Acta, wenn auch gleich Sententia reformatoria erfolgt, an die Schönburgische Regierung remittiret, und an selbige die Executoriales gerichtet *), und auch anderer Gestalt es nicht, es ereigneten sich denn ganz besondere Umstände, gehalten werden.

Da nun also Jhro Königl. Majest. gestatten, daß die zu Glaucha bishero befindlich gewesene Schönburgische gemeinschaftliche Canzley eine Regierung genennet und solche mit einem Directore und Räthen besetzet werden möge; aller maaßen denn auch aus Jhro Königl. Majest. Landesregierung und Appellationsgerichte führohin an sothane Schönburgische Regierung unmittelbar geschrieben werden wird; So soll hingegen dieselbe denen Grafen, Herren von Schönburg, gemein verbleiben **), auch anderwärts dergleichen nicht angelegt, vielweniger

giebt es eine besondere schönburgische Polizeyordnung, — oder neuere Statuten. — Dagegen aber geben die Grafen, Herren von Schönburg, einzelne Verordnungen in Handwerks- und Polizeysachen, und wegen dieser halten sie es nicht vor nöthig, erst bey höchster Behörde anzufragen.

*) Von Seiten des Churhauses Sachsen ist man diesem Recesse sehr treu geblieben, und es wird daher auch kein Fall vorgekommen seyn, wo die schönburgische Regierung mit Ertheilung der Executorialien übergangen worden wäre. Diese läßt sodann die Execution durch die ihr untergebenen Aemter und Gerichte vollstrecken.

**) Die gräflich schönburgische Gesammt-Regierung scheint also dasjenige Collegium zu seyn, durch welches die Grafen, Herren von Schönburg, ihre Gerechtsame gemeinschaftlich ausüben sollen; denn es darf kein Graf von Schönburg eine specielle Regierung etabliren. Allein sie wissen sich dadurch zu helfen, daß jeder einen oder mehrere Specialräthe anstellt, und durch diese unter seiner eigenhändigen Unterschrift das Nöthige besorgen läßt. Hierdurch geschiehet es, daß blos die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hauses Schönburg und die Justizsachen an die Gesammt-Regierung

weniger die Jurisdiction derselben auf Ihro Königl. Majest. Lehnsorte *) erstreckt werden, sondern lediglich die unter denen Böhmischen Lehnsherrschaften gesessenen Vasallen und Unterthanen unter sich begreifen.

Ob auch wohl denen Grafen, Herren von Schönburg, eine Instantia appellationis intermedia privativa nicht zustehet; So haben Ihro Königl. Majest. dennoch sich durch besagter Grafen, Herren von Schönburg, unabläßiges Bitten endlich bewegen lassen, Ihnen aus besondern Gnaden zu gestatten, daß führohin von denen Schönburgischen Untergerichten vorerst an die Regierung zu Glaucha und sodann ferner an Ihro Königl. Majest. appelliret, es auch damit anders nicht gehalten werden solle, so lange bemeldete Grafen, Herren von Schönburg, die Concedirung sothaner Instantiae appellationis intermediae privativae weder in Ansehung Ihro Königl. Maj. Gerechtsame, noch zum Nachtheile derer Unterthanen misbrauchen, auf welchen unverhoften Fall, und da Ihro Königl. Majest. sothane Concession durch derer Grafen, Herren von Schönburg, Bezeigen wieder aufzuheben bewogen würden, denen Unterthanen die Wahl entweder sogleich an Ihro Königl. Majest. und Dero Judicia, oder zuvor an die Regierung zu Glaucha zu appelliren verbleibet **).

 Und,

Regierung gelangen; übrigens aber in Gnaden- und andern Sachen jeder Graf nach eignem Gutdünken verfährt. Ja, sie mischen sich wohl gar durch eigenhändige Decrete in Justizsachen. Wie nachtheilig aber dieses der Rechtspflege und überhaupt dem Wohlstande der schönburgischen Unterthanen ist, will ich unberührt lassen.

*) Nur die niedere Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein ist durch einen Nebenreceß vom 4. May 1740. gleicher Gerechtsame mit den böhmischen Lehnsherrschaften theilhaftig worden.

**) Die Aufhebung der, der Regierung zu Glaucha zugestandenen instantiae privativae würde für die schönburgischen Lande

Und, wie solchergestalt Jhro Königl. Majest. denen Grafen, Herren von Schönburg, ihre erste Instanz schmälern oder daran Nachtheil zuziehen zu lassen nicht gemeinet seyn; Also wollen auch Höchstdieselben verordnen, daß wegen derer, von denen Schönburgischen Unterthanen in denen vor Jhro Majest. Judiciis anhängigen Sachen, abzulegenden Gezeugnissen und anderer zur ersten Instanz gehörigen Processualibus der Regierung zu Glaucha, befundenen Umständen nach, Commission ertheilet, vom Oberhofgerichte, wenn selbiges jemanden aus denen Schönburgisch-Böhmischen Lehnsherrschaften zu citiren hat, wie nicht weniger von denen Königlichen Commissarien, die Parthey zwar ohne Requisition des Judicis ordinarii vorgeladen werden sollen, jedoch, daß diesem davon Notification geschehe und das Commissoriale in Abschrift beygefügt werde.

Quoad Jurisdictionem bleiben die Grafen, Herren von Schönburg, in allen Causis sowohl realibus, als auch mere personalibus und mixtis Jhrer Königl. Majest. nochmals unterworfen, jedoch dergestalt, daß solches ihnen an ihrer Reichs- und Creyßstandschaft, wie selbige unten §vo 18. agnosciret worden, unschädlich, sie auch von des Oberhofgerichts Jurisdiction, so lange sie dieses nicht misbrauchen *), eximiret seyn sollen. In Sachen, so die Grafen, Herren von Schönburg, unter sich selbst oder mit

Lande sehr heilsam seyn. Diese Instanz hilft im Grunde zu nichts, als zu Häufung der Kosten. — Mithin ist sie eine Gerechtsame der Grafen, Herren von Schönburg, die ihre Unterthanen theuer bezahlen müssen.

*) Hierbey ist wohl eher ein Misbrauch denkbar, als in dem in vorigem §. bemerkten Falle! — Ja, vielleicht wäre es sogar heilsam, die schönburgische Gesammt-Regierung sowohl, als die derselben untergeordneten Gerichte der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts zu unterwerfen; da man nicht läugnen kann, daß dieses Gerichte wider säumseelige Obrigkeiten sehr vielen Nutzen schaft.

mit ihren Unterthanen haben, desgleichen in Justiz- Polizey- Innungs- und andern dergleichen Rechtshändeln, wie nicht weniger in Dingen, so die Gräflich-Schönburgischen Intraden, Pachte, Frohndienste und andere ökonomische Jura betreffen, soll denen Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Klagen vor Jhro Königl. Majest. Landesregierung und Appellationsgerichte oder bey der Schönburgischen gemeinschaftlichen Regierung vorbringen und hernachmals erst der Remediorum juris, so allenthalben in salvo verbleiben, sich bedienen wollen.

Die Schönburgischen gemeinschaftlichen Räthe hingegen *), imgleichen die Vasallen, Beamten, Hof- und andere Bedienten **), auch geistliche Personen sollen, wenn es einem oder dem andern individuo anbetrift, ihre erste Instanz nirgends anders, als nach Unterschied der Fälle, entweder vor der Glauchaischen Regierung oder dem Unter- Consistorio allda haben, diese Collegia aber selbst sollen, wenn ihr Verfahren impugniret wird, ihre immediate Instanz vor der Königl. und Churfürstlichen

 Landes-

*) Selbst der Regierungsdirector muß in seinen Privatangelegenheiten vor der Gesammt-Regierung Recht nehmen, und in diesem Falle führt der älteste Regierungsrath das Directorium.

**) Die niedern Hofbedienten der Grafen von Schönburg werden gewöhnlich dem Amte untergeben; ob schon dieses dem Recesse nicht ganz angemessen ist. Denn im Grunde hat auch der niedrigste Bediente eines Grafen von Schönburg innerhalb den fünf Receßherrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, das Recht, niemanden anders, als die Gesammt- Regierung zu Glaucha, für seinen Richter anzuerkennen. Aber ihre Herren machen sie dadurch abhängiger von sich, daß sie dieselben ihren Amtleuten unterwerfen; — und die Regierung ist gegen ihre Principale so gefällig, daß sie deshalb keine Jurisdictionsstreitigkeiten erhebt.

Landesregierung und Appellationsgerichte, auch respect. Ober=Consistorio behalten.

So soll auch denen Grafen, Herren von Schönburg, bey Vorbeschieden und andern gütlichen Handlungen, nicht aber bey Ablegung der Juramente, oder wenn sonsten sie in Person erscheinen zu lassen, vor nöthig befunden wird, die Erscheinung per Mandatarium nachgelassen werden; Gleich, wie auch dieses zugestanden wird, daß die Commissiones, so wider oft besagte Grafen und Herren ergehen, einem Amtshauptmanne oder andern von Adel auf ihr Ansuchen und Unkosten zugleich, und nebst einem Churfürstlichen Amte aufgetragen werden sollen *).

Wenn ferner einer oder mehrere Grafen, Herren von Schönburg, von ihren eignen Unterthanen oder auch andern von geringerm Stande zu Zeugen angegeben werden, sollen diese, und zwar, soviel die letztern anbetrift, nach Befinden, das Juramentum malitiae abzuschwören verbunden seyn, und, bevor solches geschehen, keine Citation an die Grafen, Herren von Schönburg, ausgefertiget werden **).

§. 6.

Die Potestas legislatoria überhaupt stehet **Ihro Königl. Majest.** wie überhaupt, so auch insonderheit in Glau=

*) Wenn hier auf den Grundsatz vom Judicio parium Rücksicht genommen ist; so haben sich die Grafen, Herren von Schönburg, schlecht vorgesehen. Denn auf diesen Fall hätten sie darauf bestehen sollen, daß ein Mann von hohem Adel dem Gerichte zugeordnet werden müsse.

**) Aus der oben stehenden Stelle folgre ich daher, daß ein Mann von Stande, der kein Unterthan der Grafen, Herren von Schönburg, ist, diese zu Zeugen angeben kann, ohne daß er das Juramentum malitiae abzuschwören nöthig hat, jedoch ist es wohl rathsam, sich erforderlichen Falls zu dessen Ablegung zu erbiethen.

Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein zu, dem zu Folge denn das Jus Saxonicum Electorale und die von Jhro Königl. Majest. und Dero hohen Vorfahren an der Chur ins Land ergangenen Gesetze wie nicht weniger die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden Mandata, ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Unterthanen unter der Formul:

„Daß, nachdem Jhro Königl. Majest. nachfolgendes Mandat, (welches von Wort zu Wort zu inseriren,) ergehen zu lassen der Nothdurft befunden und denen Grafen, Herren von Schönburg, zugefertiget, sie solches zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und ihre Unterthanen, daß sie sich darnach achten sollen, zu bedeuten sich schuldig erachtet rc.“

publiciret werden soll *); Wogegen Jhro Königl. Majest. geschehen lassen wollen, daß die durch die Contraventiones verwirkten Strafen, ausgenommen die, so vor den Königl. Fiscum oder die Armen-Häuser gehören, denen Grafen, Herren von Schönburg, verbleiben mögen **).

Wenn auch die besondern Ordnungen und Statuta, so die Grafen und Herren inskünftige etwa sine Praejudicio tertii zu errichten gemeinet sind, vorhero eingeschickt und

 confir-

*) Die ihnen hierbey vorbehaltene Gerechtsame verursacht dem Hause Schönburg viele Kosten, da sie die ergehenden gedruckten Gesetze der Ingroßirung halber umdrucken lassen.

**) In wie ferne die letztgedachten Strafen zur Behörde bisher abgeliefert worden sind oder nicht, möchte wohl einer näheren Untersuchung bedürfen. Ueberhaupt sollte wohl ein chursächsischer Fiscal in den schönburgischen Herrschaften angestellt, und diesem die Beobachtung des landesherrlichen Interesse aufgegeben werden. Allein man scheint wider die Grafen, Herren von Schönburg, durchgängig mit sehr vieler Schonung zu verfahren.

confirmiret werden, sollen selbige, wie bey Statuten Rechtens ist, sowohl in 1ma Instantia, als auch von Ihro Königl. Maj. Judiciis in Obacht genommen werden.

§. 7.

Das Ihro Königl. Majest. als dem Landesfürsten in denen Schönburgischen Herrschaften zugehörige Berg-Regale verbleibet Höchstdenenselben; jedoch soll dabey der Anno 1529. errichtete Bergwerks-Receß *), in so weit nicht eines und das andere durch Churfürst Augusti Kauf des obern Theils der Grafschaft Hartenstein oder auf andere Weise in andern Stand gekommen, noch ferner zur Norm genommen und beobachtet werden; deme zu Folge die Grafen, Herren von Schönburg, von denen bisherigen Prätensionen gänzlich abzustehen, insonderheit aber des anmaaßlichen Bergamts zu Lösnitz oder anderer Orten sich zu enthalten, die Scheibenbergischen Bergbeamte, so von dem Obergebirgischen Oberzehntner jedesmahl verpflichtet werden sollen, vor solche, die nach obbemeldetem Recesse der gemeinschaftlichen Verpflichtung fähig sind **), zu achten, und den nach sothanem Recesse und der bisherigen Observanz gegönneten Antheil des Bergzehntens nur von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Kobolt und Arsenik, so oft nemlich dergleichen in denen Böhmischen Lehnsherrschaften gebrochen werden wird, zur Hälfte, von andern Metallen und Mineralien aber weiter nichts, auch führohin keine Münznutzungen, noch Gold- Silber- oder Bleykauf ferner zu begehren

*) Diesen Receß vom J. 1529. habe ich eben so wenig ausfindig machen können, als einen andern hierher gehörigen Receß vom J. 1559. Ohnstreitig sind beyde noch unediret.

**) Man sehe hierbey, was ich oben (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. XI. §. 31. S. 698. u. f. über die Verpflichtung der gemeinschaftlichen Bergbeamten zu Scheibenberg erinnert habe.

ren haben; Hingegen soll aber auch denen übrigen in Bergsachen etwa noch vorhandenen Irrungen derer Grafen und Herren von Schönburg nach vorhergehender Special-Anzeige abhelfliche Maaße gegeben werden.

§. 8.

Das Jus conducendi verbleibet **Ihrer Königl. Majest.** in denen obbemeldeten Schönburgischen Herrschaften ohne Unterschied und Concurrenz derer Grafen, Herren von Schönburg und ihrer Unterthanen; jedoch sollen diese, soviel möglich, mit nichts beschweret, noch den erstern ihre ordentliche Gleits-Einnahme, in so weit diese Zoll- und Gleits-Erhebung **Ihrer Königl. Majest.** und **Dero Chur-Hauses** Gerechtsamen unnachtheilig, entzogen oder verweigert werden; Wie denn auch

§. 9.

Das Jus viarum publicarum mit Zoll, Gleite und Jurisdiction *) Höchstdenenselben in bemeldeten Herrschaften durchgehends, ohne einige Restriction zugehöret, jedoch, daß die Grafen, Herren von Schönburg, ihre hergebrachten Zoll- und Gleits-Einnahmen, ohne daß sie dieselbigen weder erhöhen noch neu anlegen **), ungehindert zu erheben, nicht weniger die Jurisdiction über die

*) Da die schönburgischen Beamten wider dergleichen Delinquenten, die sie in der Nähe haben, geschwinder zu Werke gehen können, als die Landesregierung zu Dreßden, die in dergleichen Fällen erst Auftrag ertheilen muß; so wird auch der Churfürst von Sachsen von der sich vorbehaltenen Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Straßen schwerlich jemals Gebrauch machen können.

**) Die Erhöhung der hergebrachten Zölle und die Anlegung neuer Zoll- und Gleitsstädte ist ohnedies schon den Reichsgesetzen entgegen; immittelst dürften doch auch hier in den schönburgischen Herrschaften manche Ungebührnisse sich eingeschlichen haben.

Delinquenten, so Delicta privata begehen, nach der Prävention zu exerciren, auch solchenfalls den Inquisitions-Proceß denen Rechten gemäß fortzustellen und die Straaßen durch die Ihrigen gleichfalls zu visitiren Macht haben sollen.

Daferne auch bei Ihro Königl. Majest. Klage und Contraventionen über diesen Svum gegen die Grafen, Herren von Schönburg, angebracht werden; So wollen Höchstdieselben ermeldete Grafen darüber mit ihrer Nothdurft gänzlich hören *).

§. 10.

Wegen des Juris collectandi in denen obberührten Schönburgischen Herrschaften ist sich dahin verglichen worden, daß die Grafen, Herren von Schönburg, in nurerwähnten Herrschaften Neun Sechs-Pfennig- und Zwey Drey Pfennig-Steuern nach dem bisherigen Fuße anzulegen, hiermit vom 1sten October des abgewichenen 1739ten Jahres den Anfang zu machen und von deren ad Cassam communem, nach Abzug der Receptur- und Einzehl-Gebühren auch des gewöhnlichen Ueberschusses, und dann und wann vorfallenden Erlasses, kommenden Betrage Zwey Drittheile zu Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Creyß-Onerum, Bezahlung ihrer Räthe und des darzu gethanen Vorschusses auch andern Bedürfnissen vor sich zu behalten befugt, das übrige Drittheil aber ebenfalls vom 1. Octo-

*) Die letzte Klausel §. 9. ist sehr merkwürdig. Entweder wußten sich die Grafen von Schönburg in Absicht ihrer Zoll- und Gleitseinnahme gewisser Ungebührnisse schuldig, die sie jedoch einiger Maßen entschuldigen zu können hofften; — oder sie setzten in die Gerechtigkeit der sächsischen Landeskollegien ein Mistrauen. — Jenes ehrt die Grafen von Schönburg nicht; dieses würde dem hohen Churhause nachtheilig seyn.

1. October nurbesagten Jahres sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten zu der Erzgebirgischen Creyß-Steuereinnahme oder wohin Ihro Königl. Majest. es sonst weisen möchten (*), (unbeschadet des von denen nach Waldenburg gehörigen drey Dörfern, Schwaben, Reichenbach und Wickersdorf an 2 Thaler 2 Gr. 6 Pf. auf jeden einfachen Quatember zu der Zwickauischen Amts-Steuereinnahme zeithero beschehenen Abtrags,) in denen gewöhnlichen Terminen gegen Quittung nebst einem pflichtmäßigen Rechnungs-Auswurfe einzuliefern schuldig, denen Unterthanen aber weder auf das Vergangene noch auf das Zukünftige einige Rechnung abzulegen verbunden seyn; hiernächst auch, was die Einquartierung anbetrift, mit denen Standquartieren verschont werden sollen.

Und weil zu Kriegszeiten zu denen ausserordentlichen Reichsverwilligungen besondere Anlagen erfordert werden; wollen Ihro Königl. Majest. denen Grafen, Herren von Schönburg existente casu und auf jedesmalige gehörige Anzeige die zu obigem Behuf erweißlich benöthigten Steuern extraordinarie auszuschreiben erlauben **).

Da auch Ihro Königl. Majest. wenn dieser bereits vor einigen Jahren auf dem Abschlusse gestandene Vergleich eher zur Richtigkeit gekommen wäre, von solcher Zeit

*) Es ist sich zwar hier vorbehalten worden, daß die Grafen, Herren von Schönburg, dasjenige Eindrittheil der schönburgischen Steuern, so dem Churfürsten von Sachsen als Landesherren zugestanden worden sind, an jede Kasse bezahlen wollen, wohin man sie damit weisen wird. Unterdessen müssen doch diese Steuern schlechterdings zu einer Kasse, die in die Obersteuereinnahme fließet, gewiesen werden, weil sonst die Landstände mit Recht über Verkürzung klagen könnten. — Von 1739 an bis jetzt sind sie auch stets an die erzgebirgische Kreissteuereinnahme abgeliefert worden, und werden wohl nicht leichtlich von derselben getrennt werden.

**) Ein solcher Fall hat sich aber, meines Wissens, noch nie ereignet.

Zeit an den obbemeldeten dritten Theil von den Schönburgischen Steuern zu erheben gehabt hätten; So wollen die Grafen, Herren von Schönburg, gehalten seyn, vor diesen Abgang überhaupt eine Summe von Zwölftausend Thalern —. —. halb auf Ostermesse dieses gegenwärtigen 1740. Jahres nebst denen bis dahin von Michaelismesse 1739. à 6 p.C. zu rechnenden halbjährigen Zinnsen, an 360 Thalern —. —. und die andere Hälfte auf Michaelismesse a. c. mit denen ebenmäßigen halbjährigen Interessen an 180 Thalern —. —. an Ihro Königl. Majest. und zwar gegen Quittung derjenigen Cassen, wohin Höchstdieselben sothane Gelder assigniren werden *), ohnfehlbar und ohne einige Ausflucht zu bezahlen; Da hingegen die Grafen, Herren von Schönburg, die Erlaubnis haben sollen, die obbemeldeten Zwölftausend Thaler —. —. mittelst Anlagen von ihren Unterthanen nach und nach wieder einzubringen **), jedoch, daß die Termine so gesetzt werden, damit die letztern dadurch nicht ausser Stand kommen, die currenten Abgaben zu prästiren.

§. 11.

Und wie Ihro Königl. Majest. das Jus armorum in denen Schönburgischen Herrschaften verbleibet; und dahero die Grafen, Herren von Schönburg und ihre Unter-

*) Wohin diese Gelder bezahlet worden sind, kann ich nicht angeben. Fast zweifle ich, daß sie zur Obersteuereinnahme verrechnet worden sind.

**) Wider diese Erlaubnis möchten die schönburgischen Unterthanen viel zu erinnern gehabt haben, wenn sie dabey gehöret worden wären. Sie hatten ja ihre Steuern in den Jahren 1736, 1737, 1738 und 1739 vor, wie nach, richtig abtragen müssen und gleichwohl sollten und mußten sie nunmehr 12000 Thaler sammt Zinnsen nachzahlen. — So gehet es in großen und kleinen Ländern. Die Unterthanen müssen für ihre Regenten dulden.

Unterthanen mit denen übrigen Churfürstlichen Landen gleiches Schutzes und Schirmes sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten sich zu getrösten, dagegen aber auch nebst ihren Unterthanen bedürfen, den Falls die Servitia territoriala und den Beytritt zur allgemeinen Landes-Defension, welchen Falls jedoch die Leute ausserhalb des Churfürstenthums nicht geführet, auch, wenn nicht bey einem allgemeinen Aufgebothe ein jeder Gewehr und Proviant mitzubringen befehliget worden, mit dergleichen verschonet werden sollen, zu leisten *), auch bey Kriegsläufften ihre haltbaren Schlösser und Plätze dem hohen Churfürstlichen Hause zu Sachsen, wie es die Natur des Juris aperturae und diesfallsige Observanz anderer Territoriorum mit sich bringet, jedoch, daß bey solcher Gelegenheit die Schönburgischen Unterthanen mit Contribution oder auf einige andere Weise nicht beschweret, ausser dem Obdache nichts prätendiret, desgleichen bey cessirender Gefahr die Mannschaft unverweilt wieder ab- und zurückberufen werde, zu öfnen haben; Also wollen Jhro Königl. Majest. bey denen Durchmärschen durch Dero Creyß- und Marsch-Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg, vorgängige Notification auf Unkosten der Schönburgischen Unterthanen wiederfahren lassen, darneben auch gestatten, daß sie die Subrepartition und Billetirung unter der Direction gedachter Creyß- und Marsch-Commissarien durch einen derer Jhrigen, jedoch ohne demselben ein bedenkliches Prädikat beyzulegen, oder ihn

*) Merkwürdig ist es, daß hier mehr auf die alte Krigsverfassung und das Generalaufgeboth, als auf die Unterhaltung und Rekrutirung der stehenden Armee Rücksicht genommen wird. Wenn daher auch schon die schönburgischen Herrschaften der Garde du Corps und der Leibgrenadiergarde zum Werbedistrikte angewiesen sind; so sucht man doch schönburgischer Seits dieses Werbegeschäft ausserordentlich zu erschweren, ohne jedoch die Werbung gerade zu zu versagen.

ihn von dem Königlichen Steuer-Antheile mit zu besolden, besorgen lassen mögen *).

Gleichergestalt wollen Ihro Königl. Majest. geschehen lassen, daß die Grafen, Herren von Schönburg, eine Compagnie von 100 Köpfen, incl. prima plana errichten und unterhalten, davon auch erforderlichen Falls ihr Reichscontingent mit bestreiten mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Mannschaft zu Ihro Königl. Majest. Dienste jederzeit in marschfertigen Stande erhalten werde **), wogegen Ihro Königl. Majest. Sich erklären, daß Höchstdieselben diese Compagnie niemals ausser Landes, es wäre denn, daß es mit derer Grafen, Herren von Schönburg, guter Zufriedenheit geschehe, führen lassen wollen.

§. 12.

Das Jus fluminis publici, sammt dem Floß-Regale soll Ihro Königl. Majest. und Dero Hohem Chur-Hause ***), dem Hause Schönburg aber nebst dem Jure piscandi et molendinorum, in so weit ersteres von den Grafen, Herren von Schönburg, hergebracht, auch andere Wasserrechte, die Jurisdiction in Floßholzdeuben und Floßsachen ausgenommen, auf dem Muldenstrohme und andern durch die Schönburgischen Herrschaften laufenden Wassern gehören.

Denen Schönburgischen Unterhanen aber wollen Ihro Königl. Majest. Ratione derer, von denen Flößen etwa herrührender, Schäden, soweit von alten Zeiten her einiger Wiedererersatz hierunter geschehen, solchen ferner angedeyhen lassen.

§. 13.

*) M. s. oben Th. II.

**) M. s. oben Th. II. Hauptabth. II. Abschn. II. §. 23. Anm. b. S. 246.

***) M. s. hiebey Th. II. Hauptabth. II. Abschn. XIV. §. 7. S. 799. ff.

§. 13.

Das Jus postarum verbleibet Ihro Königl. Majest. Hohem Churhause in denen Schönburgischen Herrschaften *); jedoch wollen Höchstdieselben geschehen lassen, daß die Grafen, Herren von Schönburg, die Jurisdiction über die Postbedienten, Inhalts der Postordnung, exerciren **).

§. 14.

Ferner wollen die Grafen, Herren von Schönburg, auf allen Chursächsischen Landtägen unter denen Grafen und Herren, ohne Weigerung, wegen der obgemeldeten Böhmischen Lehnsherrschaften erscheinen, und daselbst sowohl, als auch auf Ausschußtägen ratione der beym weiten Ausschusse habenden Stelle mit den übrigen Ständen des Landes Nothdurft erwägen, das Geschlossene auch in ihren Herrschaften, in so weit in einem oder dem andern nicht etwas besonderes verglichen worden, allenthalben befolgen, jedoch, daß dieselben von denen jedesmahli-

*) Es gehet nur eine einzige Post durch die schönburgischen Rezeß-Herrschaften, nemlich von Chemnitz durch Langenlungwitz, Lichtenstein, Zwickau, nach Plauen, und von da zurück. Hätten die Grafen, Herren von Schönburg, die Postgerechtigkeit; so würden sie längst eine andere fahrende Post von Penig nach Waldenburg, Glaucha, Crimmitschau u. s. w. in Gang gebracht haben. Und im Grunde weiß ich nicht, warum dieses nicht schon längst von Seiten Chursachsens geschehen ist, da diese Post sich gewis bezahlen würde.

**) Wenn daher auch schon durch neuere Landesgesetze die Jurisdiction der ordentlichen Obrigkeiten über die Postbedienten noch mehr eingeschränkt werden sollte; so kann doch dieses die Gerechtsame der Grafen von Schönburg in Absicht der Gerichtsbarkeit über die in ihren Landen befindlichen chursächsischen Bediente eigentlich nicht verändern, sondern hier muß es bleiben, wie es die Postordnung vom J. 1713 verordnet, wenn nicht die Grafen von Schönburg in eine Abänderung willigen.

mahligen bey denen Land- und Ausschußtägen oder auch sonst extraordinarie von denen Ständen bewilligten Steuern und andern gemeinen Landes-Oneribus und Mitleidenheit in Ansehung dessen, was oben §. 10. dieserhalb besonders verabredet worden, wegen ihrer Böhmischen Lehnsherrschaften gänzlich befreyet bleiben sollen.

§. 15.

Das Jus summum circa sacra und die Appellationes in allen und jeden geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unter-Consistorio an Ihro Königl. Maj. imgleichen das Jus dispensandi in gradibus prohibitis sollen dem Chur-Hause Sachsen in denen Schönburgischen Herrschaften verbleiben, und deme zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid in Ehe- oder andern Consistorial-Sachen eingewandten Appellationen zur Landesregierung, hingegen, ausser solchen Fällen, in denen das Jus summum circa sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchen-Rathe ergangenen Rescripte und Verordnungen in ein- oder anderer Sache appelliret wird, zu ermeldetem Kirchen-Rathe einzuschicken, übrigens aber sich in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung und denen Visitations-Artikeln und andern die Ecclesiastica angehenden Landesgesetzen allenthalben zu richten; Inmaßen denn die zum Schönburgischen Ober-Consistorio verordnete sowohl, als sämmtliche übrigen Schönburgische Officiales bey Antritt ihrer Aemter nach dem von der Commission ausgehändigten Formular vereydet werden sollen.

§. 16.

Die von Kayser Leopoldo I. Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg, ertheilte Reichsgräfliche Dignität

Dignität erkennen zwar Ihro Königl. Majestät, wollen ihnen auch die Titulatur: Hoch- und Wohlgebohrne, imgleichen, wie bereits in diesem Receß der Anfang gemachet worden, Grafen, Herren von Schönburg *), Herren zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der niedern Grafschaft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, mit beylegen, sowohl alle Gräfliche Honneurs und Prärogativen, gleich andern Grafen des Reichs, angedeyhen lassen.

Nachdem aber in das Kayserliche Grafen-Diploma, auf derer Grafen, Herren von Schönburg, Veranlassung, einige Ihrer Königl. Majest. als Churfürsten von Sachsen hohen Juribus nachtheilige und irrige Praesupposita **) mit eingeflossen;

Als erkennen die Grafen, Herren von Schönburg, die hierunter begangenen Errores billig, declariren und verreversiren sich auch, in Kraft dieses, für sich, ihre Erben und Nachkommen, daß sie an solchen allen weiter keinen Antheil nehmen wollen, noch obige Praesupposita von ihnen und ihren Erben jemals allegiret werden sollen; Gestalt sie denn auch zu denjenigen Anzeigen und Declarationen, welche von ihren resp. Vettern und Brüdern in

*) Nicht Grafen und Herren von Schönburg, (wie es auch in einigen unrichtigen Abschriften des Recesses lautet,) sondern Grafen, Herren von Schönburg. Denn ihre Herrschaften besitzen sie nicht als Grafen, sondern als Herren, und man betrachtet sie daher blos als Titular-Grafen.

**) Canzler im *Tableau de Saxe*, Tom. I. p. 430. not. g. schaltet bey dieser Stelle folgendes ein: („NB. wie auch „diese Grafen zum Theil selbst in ihren Schreiben „an Ihro Kaiserl. Maj d. d. 22. Septbr 1734 und „29. Märt. 1734 anerkannt haben.") Diese Schreiben wurden von einigen der Grafen von Schönburg, die sie bey den damaligen Streitigkeiten zum Zwecke legten, auf Verlangen des chursächsischen Hofs an den Kaiser erlassen.

in Remißen und Pönig in Annis 1724. & 1734. der Aenderung des Gnadenbriefes halber nach denen unten beygefügten Anschlüssen an die Kaiserl. Majest. allerunterthänigst erlassen, und bey Dero Reichshofrathe durch besondere Gevollmächtigte übergeben worden, sich nicht nur bekennen, und resp. vor ihre eigne Facta und Gesta wissendlich agnosciren, sondern auch hierüber noch ein besonderes Document auszustellen versprechen.

§. 17.

Und wie Ihro Königl. Majest. die Krone Böheim durch diesen Receß an denen habenden Lehnsherrlichen Juribus benannter Herrschaften zu präjudiciren, oder darüber mit den Grafen, Herren von Schönburg, in einige Transaction, als dergleichen diese letztere in Ansehung der Krone Böheim einzugehen ohnedem weder gesonnen sind, noch vermögen, Sich einzulassen nicht gemeinet sind; Also wollen auch Höchstdieselben hierdurch nichts eingestanden haben, was Ihnen an Ihrer Landesfürstlichen Oberbothmäßigkeit über sothane Herrschaften nach Maaßgebung gegenwärtigen Recesses auf einige Weise zur Schmälerung und Abbruch gereichen kann.

§. 18.

Es wollen auch Ihro Königl. Majest. die Grafen, Herren von Schönburg, an ihrer Reichs- und Creyß-Standschaft und deren Exercitio nach der Observanz und so weit sie es diesfalls hergebracht, nicht hindern *), jedoch

*) Wenn man den 3. 5. und 18. §. gegen einander hält; so liegt es deutlich zu Tage, daß das hohe Churhaus Sachsen zwar wohl dem Hause Schönburg, keinesweges aber den schönburgischen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, die Reichs- und Kreisstandschaft zugestanden hat; und dieses letztere konnte man auch nicht füglich

jedoch unbeschadet dessen, was wegen Ihrer Königl. Majest. landesfürstlichen Gerechtsamen in diesem Recesse bereits oben vorgekommen.

§. 19.

Soviel hiernächst diejenigen Jura specialia anbetrift, welche die Grafen, Herren von Schönburg, in bemeldeten Herrschaften zu üben haben, und von Ihrer Königl. Majest. jedoch anders nicht, als in gehöriger Subordination *) hierdurch eingestanden werden; sollen die Grafen, Herren von Schönburg,

I) in Causis politicis

nebst demjenigen, was oben §. 4. wegen der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha, imgleichen wegen der besondern Appellations = Instanz, wie nicht weniger §. 6. bey der Potestate legislatoria, §. 7. wegen des Berg = Regals, und §. 11. bey dem Jure armorum bereits verglichen worden, nachfolgende Jura zu üben haben; Nemlich:

Das Recht, Amts = und Stadt = Physicos und Chyrurgos, Aerzte, Apotheker, Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Majestät Landen befindli-

lich thun, wenn man diese Herrschaften nicht für ursprüngliche Reichslehne versteckt anerkennen wollte. Man muß daher die Grafen, Herren von Schönburg, wenn im deutschen Staatsrechte von ihrem Erscheinen auf Reichs = und Kreistägen die Rede ist, schlechterdings blos als Personalisten betrachten.

*) Alle Hoheitsrechte, welche den Grafen, Herren von Schönburg, auszuüben nachgelassen worden sind, müssen sie blos in Subordination vom Churfürsten von Sachsen ausüben. Sie haben daher in diesem Betracht Superioritatem territorialem subordinatam. Da sie nun aber bey weitem nicht alle Hoheitsrechte zugestanden haben; so ist ihre untergeordnete Landeshoheit sehr eingeschränkt; oder terminologisch zu reden: Sie haben blos eine Superioritatem territorialem subordinatam valde restrictam.

befindlichen Buchdrucker, mit dem vorgeschriebenen Eyde zu belegen, worbey auch dasjenige genau zu beobachten, was in nurgedachten Landen der Censur halber verordnet ist;

Ferner: Bader, Musikanten, Künstler, so nicht Fabrikanten sind, Stadt- und Rathskeller mit Wein- und fremden Bierschank, Gasthöfe und Garküchen, Malzhäuser, Bleichen, Pappiermacher und dergleichen, auch geringere Personen zu privilegiren, Statuta, Crahmer- Handwerks- und andere Innungen, in so weit nicht dadurch Tertiis, die bereits ein Jus quaesitum in meritis haben, präjudiciret, oder dem Juri Saxonico Electorali derogiret wird, zu confirmiren *);

Staupenschläge und Landesverweisung auch ohne rechtliches Erkänntnis in andere Strafen zu verwandeln, oder zu erlassen, ohne Unterschied der Verbrechen, imgleichen die zuerkannten harten Todesstrafen in eine gelindere Art der Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände, zu verändern; jedoch, daß im übrigen Ihrer Königl. Majest. in Causis capitalibus das Jus aggratiandi privative verbleibet;

Ferner das Jus, Zucht- und Armenhäuser in denen mehrgemeldeten Herrschaften aus der Unterthanen Beytrag

*) Merkwürdig ist es, daß die Grafen, Herren von Schönburg, sich auch erkühnen, Handwerksstreitigkeiten durch eigenmächtige Decrete (nicht etwa durch ihre Regierung) zu entscheiden. So hat z. B. der jetzige Fürst, Herr Otto Carl Friedrich Graf und Herr von Schönburg d. d. Grünfeld, den 29. Aug. 1789, eine solche Entscheidung in Absicht der Zeug- und Leineweber zu Waldenburg gegeben. Und bey hoher Landesregierung zu Dresden hat man dieses Decret als eine intermistische Entscheidung einstweilen gelten lassen. — Ueberhaupt ist man in dergleichen Fällen bey höchster Behörde sehr nachsichtig; es sey nun, daß man solches aus Staatsklugheit thut, oder daß die Referenten mit der speciellen Verfassung der schönburgischen Herrschaften nicht sattsam bekannt sind.

trag und mit deren Bewilligung zu erbauen, wie nicht weniger dasjenige, was bey dem Jure collectandi, viarum publicarum, teloniorum et vectigalium, conducendi et fluminis publici §. 8. 9. & 10. verglichen worden;

Weiter das Jus recipiendi homagium von denen Schönburgischen Unterthanen, jedoch, nach der von denen Königl. Commissarien den Grafen, Herren von Schönburg, besonders ausgestellten Formul, und daß dabey zum Nachtheil Ihro Königl. Majest. und Dero Hohen Chur-Hause nichts verhänget werden möge; inmaaßen sich die Grafen, Herren von Schönburg, Kraft dieses, hierzu auf das verbindlichste erklären *);

Ferner das Jus magistratus constituendi et confirmandi, das Jus detractus et fisci privati, soweit sie solches alles hergebracht;

Das Jus luctus publici, jedoch, daß vor Ihro Königl. Majest. Hohes Churhaus in denen Schönburgischen Herrschaften, wie in den übrigen Churfürstlichen Landen, gleichfalls getrauert werden müsse; inmaaßen denn die Grafen, Herren von Schönburg, auf die dieses Falls aus Ihro Königl. Majest. Collegiis erhaltene Anordnung, das Behörige zu verfügen nicht ermangeln werden;

Die Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reichsständen bei denen Schönburgischen Herrschaften sich etwa hervorthuenden Gränz-Differenzien;

Endlich auch dasjenige, was die Grafen, Herren von Schönburg, bey dem Jure venandi et forestali hergebracht, und denen Churfürstlichen Jagd- und Forstordnungen

*) Daß ich in einigen schönburgischen Gerichten Zusätze zu dieser Eidesformel gesehen habe, erinnere ich mich sehr genau; nur kann ich nicht mehr angeben, in wie ferne diese Zusätze dem hohen Churhause Sachsen nachtheilig waren oder nicht.

nungen nicht zuwider ist, jedoch, daß die Grafen, Herren von Schönburg, vor ihre Person des Jagens und Pürschens in bemeldeten Böhmischen Lehnsherrschaften zu aller auch sonst verbothener Zeit sich gebrauchen mögen *).

II) in Sacris

aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschaften die Sicherheit des Status religionis nach dem Westphälischen Friedensschlusse und dem Anno decretorio genießen;

Hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß dasselbige unter dem Chur-Sächsischen Kirchen-Rathe stehe, und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch nirgends anders als zu Glaucha gehalten, keinesweges aber mehrere Instanzien an andern Schönburgischen Orten formiret oder auch durch besondere Deputatos die Sachen in Verhör gezogen und decidiret werden **);

So sollen auch unter dem Vorwande des concedirten Unter-Consistorii keine mehrern Orte, als zu benannten Herrschaften gehörig, noch auch solche, so mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden;

Ferner

*) Blos die Grafen von Schönburg für ihre Person sollen in der verschlossenen Zeit in den sonstigen böhmischen Lehnsherrschaften jagen und pürschen können; aber ihren Jägern kann man dieses Recht nicht zuschreiben, sondern diese sind schuldig, sich auch in diesem Puncte nach den chursächsischen Jagd- und Forstordnungen zu richten.

**) Es möchte zu vielen Unordnungen Anlas gegeben haben, wenn man zugegeben hätte, daß die Kosistorialsachen der schönburgischen Receßherrschaften durch Deputationen verabhandelt werden könnten. Das schönburgische Unterkonsistorium maaßt sich überhaupt gerne mehr an, als ihm zukömmt. Exempla sunt odiosa.

Ferner sollen die Grafen, Herren von Schönburg, die Liturgica nach denen Chursächsischen Landesgesetzen und Kirchen-Ordnungen, imgleichen das Recht, Fast-Bus- und Beth-Täge anzuordnen, haben *), jedoch dergestalt, daß solches auf jedes Mahl vorhergehende Verordnung aus Ihro Königl Majest. Ober-Consistorio geschehe, und deme zu Folge alle ausgeschriebene Fasttäge in denen Schönburgisch-Böhmischen Lehnsherrschaften gleichergestalt gefeyert werden sollen; inmaaßen denn das Ober-Consistorium wegen Feyerung der allgemeinen Bustage einige Exemplaria von denen Ausschreiben dem Schönburgischen Unter-Consistorio zuzufertigen und sodann dieses dem gemäß das weitere Nöthige gebührend zu verfügen hat **).

Gleichergestalt soll denen Grafen, Herren von Schönburg, das Jus examinandi et ordinandi, confirmandi et investiendi Clericos et Superintendentes und sogenannte geistliche Inspectores ***), jedoch, daß die Superintendenten

*) Das Recht, Fast-Bus- und Bethtage anzuordnen, konnte man den Grafen, Herrn von Schönburg, leicht überlassen. Es trägt nichts ein, und wer wollte ihnen ihre Frömmigkeit behindern. Unterdessen ist mir doch kein Fall bekannt, wo in den schönburgischen Landen ein spezieller Fasttag ausgeschrieben worden wäre. Sie begnügen sich mit den drey allgemeinen chursächsischen Bus-Fast- und Behtägen.

**) In Gemäsheit des hier Bedungenen werden die chursächsischen Bußtexte allemahl in den schönburgischen Herrschaften umgedruckt, und als schönburgische Bußtexte der Geistlichkeit bekannt gemacht. Wer gewinnt hierbey etwas? — Der Buchdrucker! —

***) In den gesammten fünf Receßherrschaften sind nur zwey Superintendenturen, eine zu Glaucha und eine zu Waldenburg. Der letztern waren aber bisher drey geistliche Inspectores zu Lichtenstein, Hartenstein und Lößnitz untergeordnet. Man beschloß, diese eingehen zu lassen, und sie sind

denten und Inspectores zuförderst in das Ober-Consistorium zu denen gewöhnlichen Speciminibus gestellet, auch die von denenselben sowohl, als von denen übrigen Geistlichen bey dem Schönburgischen Unter-Consistorio abzulegenden Pflichten zuförderst auf Ihro Königl. Maj. als dem Landesfürsten, alsdenn aber erst auf die Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer der Herrschaften, gerichtet werden sollen;

Und obwohln Ihro Königl. Majest. geschehen lassen wollen, daß die bereits in Diensten stehenden Superintendenten und Inspectores von dem Erscheinen befreyet bleiben; so soll jedoch nicht nur ihnen durch das Ober-Consistorium der Inhalt der sonst von den Superintendenten

sind bereits bis auf den Inspector zu Lößnitz abgestorben. Unter die Superintendentur zu Glaucha gehören die Stadtkirchen zu Glaucha, Ernstthal, Hohenstein und Meerane; ferner die Dorfkirchen zu Dennheritz, Gesau, Jerisau, Lobsdorf mit seiner Filialkirche Niederlungwitz, Reinholdshayn, St. Egidin, Schlunzig, Schönberg, Thurm und Wermsdorf. Die Eintheilung der Superintendentur Waldenburg in vier Inspectionen war folgende. Zur Inspection Waldenburg rechnete man die Kirchen zu Waldenburg, zu Altstadt-Waldenburg mit der Filialkirche zu Niederwinkel, mit der Filialkirche zu Schwaben, zu Callnberg, zu Cursdorf mit der Filialkirche zu Langenberg, zu Oberwiera, zu Pfaffrode und zu Vielau. Zur Inspection Lichtenstein gehörten die Stadtkirchen zu Lichtenstein und Callnberg, und die Dorfkirchen zu Bernsdorf, Gersdorf, Oberlungwitz, und St Micheln. Die Kirchen der Hartensteiner Inspection waren die Stadtkirche zu Hartenstein, und die Dorfkirchen zu Beuthe, Thierfeld, Mülsen St. Nicolai und Mülsen St. Jacobi. Zur Lößnitzer Inspection gehören die Stadt- und die Hospitalkirche zu Lößnitz, und die Dorfkirchen zu Langenbach, Rödlitz und Wildbach — Ueber alle die bey diesen Kirchen angestellten Kirchen- und Schuldiener haben die Grafen, Herren von Schönburg, jeder in seiner Herrschaft, das Ius patronatus.

denen zu unterschreibenden Pflicht und der denenselben beschehenden Vorhaltung bekannt gemacht, und sie zu dessen allenthalben genauer Befolgung angewiesen, sondern auch künftighin die neuanzunehmenden obberührter Maaßen jedesmahl anhero sistiret werden.

Nicht weniger sollen die Grafen, Herren von Schönburg, das Jus suspendendi et removendi Clericos et Superintendentes, jedoch anderer Gestalt nicht, als praevia sententia, und mit Vorbehalt Ihrer Königl. Majest. Cognition, auch salvis ubique appellationibus, haben.

Ferner das Jus visitationum, unter dem Bedinge, daß auch Ihro Königl. Majest. derer Visitationum in denen Schönburgischen Herrschaften durch hierzu gleichfalls abgeordnete Visitatores berechtiget bleiben, die Grafen, Herren von Schönburg, auch die Publication, was bey solchen in ihren Herrschaften zu haltenden General-Visitationen beschlossen worden, in Ihro Königl. Majest. Nahmen durch eine Ingroßirung zu verrichten schuldig seyn sollen;

Weiter, das Jus, Synodos zu halten, jedoch, daß, wenn Ihro Königl. Majest. General-Synodos im ganzen Churfürstenthume anordnen, und hierzu durch Verordnung aus Dero Ober-Consistorio an das Schönburgische Unter-Consistorium die Schönburgischen Geistlichen erfordern lassen, selbige von diesem unweigerlich gestellet werden mögen;

Das Jus precum publicarum, jedoch, daß vor Ihro Königl. Majest. als dem Landesfürsten zuförderst unter denen Formularien:

> Insonderheit aber Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nebst Höchstderoselben Herzgeliebtesten Gemahlin Königl. Majest ꝛc.

 (so

(so wie es in denen andern Chur-Sächsischen Landen abgelesen wird,) und sodann erst vor die Grafen, Herren von Schönburg, mit denen Worten:

Unsere Gnädigen, lieben Grafen und Herren etc.

keinesweges aber unter dem Prädicate der Landes-Herren, als dessen sie sich sowohl in dem Kirchengebethe, als auch überhaupt gänzlich zu enthalten haben, gebethet werden möge;

Endlich das Jus, geistliche Privat-Fiscos zu confirmiren, so weit selbiges hergebracht, zu üben berechtiget seyn.

Ueberdies behalten die Grafen, Herren von Schönburg, alle übrige Jura, Herrlich- und Gerechtigkeiten, fiscalische und andere Nutzungen, Jurisdictionen, hohe und niedere Jagd, und alles andere, was sie hergebracht, wenn solches gleich im gegenwärtigen Recesse nicht exprimiret ist, versprechen aber dabey, daß sie die ihnen zuständige und überlassene Regalien und Gerechtigkeiten keinesweges anders exerciren und gebrauchen wollen, als daß Ihrer Königl. Majest. und Dero Churhauses in denen Schönburgisch-Böhmischen Lehns-Herrschaften habenden Hoheit sowohl in denen exprimirten, als unexprimirten Fällen dadurch kein Präjudiz zugezogen werden möge; Inmaaßen denn auch die Urpheden nach dem in denen übrigen Chur-Sächsischen Landen gebräuchlichen Formular abgeschworen werden, die Grafen, Herren von Schönburg, auch führohin bey vorkommenden Veränderungen der Landesherrschaft die Erbhuldigung wegen derer Böhmischen Lehnsherrschaften geforderter Maaßen abzulegen schuldig seyn sollen.

Und wie wider obiges alles Ihro Königl. Majest. durch Dero Collegia in denen in die Schönburgischen Herrschaften ergehenden Verordnungen imgleichen in Cognoscen-

gnoscendo, wenn Irrungen und Processe über die denen Grafen, Herren von Schönburg, überlassenen Jura entstehen, etwas zu verhängen nicht gemeinet sind; Also wollen Höchstdieselben bey Ihren Collegiis die Verordnung treffen, daß das Haus Schönburg bey dem ungeschmälerten Gebrauche sothaner Gerechtsame, salvo jure tertii allenthalben gelassen, und dasjenige, was derenthalben im gegenwärtigen Recesse verglichen worden, überall von den Collegiis beobachtet werden solle.

Zu Urkund dessen haben die Königlichen Commissarii und der Gräflich-Schönburgische Gevollmächtigte *) gegenwärtigen Receß bis auf allerhöchste Approbation Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und respective derer Grafen, Herren von Schönburg, Ratihabition unterschrieben und besiegelt. So geschehen Dreßden am 4. May 1740.

(L.S.) Wilhelm August Graf von Stubenberg. (L.S.) Adam Friedrich Glafey.

(L.S.) Johann Paul Egidius Nitzsche, D.

Wie

*) Regenten schicken an ihre Unterthanen Commissarien; diese an jene Gevollmächtigte. — Der gräflich-schönburgische Gevollmächtigte war der verstorbene Regierungsdirector Nitzsche, ein Mann von einer eben so gründlichen Gelehrsamkeit, als ausgezeichneten Unhöflichkeit. Zum Hofmanne paßte er im mindesten nicht, und von dieser Seite hatten die Grafen von Schönburg bey dem Vergleichsgeschäfte mit dem hohen Churhause Sachsen nicht die beste Wahl getroffen. — Vielleicht hätten sie noch manchen ihrer Wünsche durchgesetzt, wenn der Regierungsdirector Nitzsche zur Kunst in öffentlichen Angelegenheiten auf eine staatskluge Art zu unterhandeln fähiger gewesen wäre.

Wie nun obstehenden Receß die im Eingange desselben genannten Grafen, Herren von Schönburg, in allen seinen Punkten und Clausuln hiermit allenthalben agnosciren, und sich zu dessen Festhaltung hierdurch zu recht beständigst verbinden; Also haben sie zu solchem Ende denselben hierdurch eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Datum, auf unserm Stammhause zu Glaucha, den 19. May 1740.

(L. S.) Otto Wilhelm, Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) August Siegfried, Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Constantin, Graf u. Herr von Schönburg.

(L. S.) Otto Ernst, Graf u. Herr von Schönburg.

(L. S.) Franz Heinrich, Graf u. Herr v. Schönb.

(L. S.) Gottfried Ernst, Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Gustav Ernst, Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Albrecht Carl Friedrich, Graf und Herr von Schönburg.

(L. S.) Otto Wilhelm, Graf und Herr von Schönburg,

wegen meines seel. Herrn Bruders, Herrn Ludwig Friedrichs hinterlassenen 19jährigen zweyten Sohnes, Herrn Wilhelm Christians, so in Ihro Kaiserl. Majest. Kriegsdiensten sich befindet und anjetzo sein Standquartier in Temeswar hat.

Bemer-

Bemerkung.

Vorstehendem Recesse sind als Beylagen angefügt:

1) das Schreiben der Grafen, Herren von Schönburg, an Ihro Kaiserl. Majest. d. d. 22. September 1724.

2) ein anderweites Schreiben der Grafen, Herren von Schönburg, an Ihro Kaiserl. Majest. d. d. 29. März 1734.

3) ein Revers der Grafen, Herren von Schönburg, d. d. 19. May 1740.

„Daß die in das Grafendiplom eingeflossenen Errores wider das Haus Sachsen von den Grafen, Herren von Schönburg, nicht allegirt werden sollen;"

4) ein Formular, nach welchem sämmtliche schönburgischen Officiales verpflichtet werden sollen; und

5) ein Formular, nach welchem alle übrige schönburgische Unterthanen zu verpflichten sind.

Ausserdem ist noch ein

Nebenreceß wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein, d. d. Dreßden, den 4. May 1740.

abgeschlossen worden, aus welchem ich hier blos folgendes Extractsweise liefern kann:

§. 1.

„Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. denen „Grafen, Herren von Schönburg, bey ermelde„ter Nieder-Grafschaft Hartenstein und Herr„schaft Stein bis auf den besondern Lehns„Nexum,

„Nexum, und mit Vorbehalte der Ritterdienste
„und Donativgelder, wozu sie doch ihre Sub-
„vasallen zu Alberode, Vielau, Häsel und
„Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen befugt
„seyn sollen, in allen und jeden gleiche Iura,
„als denen Böhmischen Lehnsherrschaften, in
„dem Haupt-Recesse nach allen darinnen be-
„findlichen Juris gönnen — — —; Also agnosci-
„ren dagegen die Grafen, Herren von Schön-
„burg, über sothane Graf- und Herrschaften die
„Chur-Sächsische Landesfürstliche Ober-Both-
„mäßigkeit ohne fernere Ausnahme und wollen
„die Lehn davon, so oft dieselbe zu Falle kommt,
„bey Ihro Königl. Maj. Chur-Sächsischen
„Lehns-Curie gehörig verfolgen, und sonst ge-
„bührend verdienen, auch allem dem sich ge-
„mäs bezeigen, was andere Vasallen dieser Lan-
„de gegen Ihro Königl. Majestät, als ihren
„Lehns- und Landes-Herrn zu prästiren ob-
„lieget."

§. 2.

„Ihro Königl. Maj. verstatten, daß die
„— niedere Grafschaft Hartenstein und Herr-
„schaft Stein zu denen in dem Hauptrecesse er-
„wähnten Steuern und dem hohen Churhause
„Sachsen davon zukommenden Quanto nach dem
„bisherigen Fuße gezogen werden, auf diesel-
„ben auch alles dasjenige, was denen Böhmi-
„schen Lehnsherrschaften in Geist- und Weltli-
„chen zugestanden worden, in der vorher an-
„gezogenen Maaße sich erstrecken, mithin solche,
„sammt denen darzu gehörigen Vasallen und
„andern Unterthanen noch ferner in Ansehung
„der Praestandorum nach der bisherigen Propor-
„tion

„tion bey denen Böhmischen Lehnsherrschaften,
„ingleichen ratione Iurisdictionis bey der Schön=
„burgischen Regierung zu Glaucha und dem
„vergönneten Unter = Consistorio daselbst ohne
„Ausnahme zugelassen werden sollen.“

§. 3.

„Ferner, was wegen der Bergwerke im 7. §vo
„des Haupt = Recesses enthalten, erstrecket sich
„zwar auch auf den obern und niedern Theil
„der Grafschaft Hartenstein, jedoch bekommen
„die Grafen, Herren von Schönburg, daraus
„nicht mehr als den dritten Theil des ausfal=
„lenden Zehendens von denen im obangezogenen
„7. §vo bemeldeten Speciebus.“

Register.

Register.

Die römischen Ziffern bezeichnen den Theil; die deutschen die Seitenzahl.

O. bedeutet das Markgrafthum Oberlausitz. N. das Markgrafthum Niederlausitz, F. Q. das Fürstenthum Querfurt, g. G. H. die gefürstete Grafschaft Henneberg, G. M. die Grafschaft Mannsfeld, G. T. die Ganerbschaft Treffurt.

Acker=

Amts=

Auslö=

Dänne

Directo-

Dohna,

Erb-

Erz-

Gehei-

der

Grafen

Glaw

wer

gültige

Haupt-

Herrn-

Jagd.

Justiz-

Land-

Land-

Lehn,

Maas,

Ober-

Quar-

Regie-

Reichs=

Ritter=

Schützen-

Statu-

Stifts=

Syndi-

Trank-

Vindi-



